

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
61/1	Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010.....	3
61/3	Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen	4
61/4	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres	4
61/5	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation.....	5
61/6	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union.....	6
61/7	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie	7
61/8	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation.....	9
61/10	Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens.....	10
61/11	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade	11
61/12	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit	12
61/13	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat.....	14
61/14	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten	15
61/15	Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs	17
61/16	Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats	19
61/17	Internationales Jahr der Aussöhnung 2009	21
61/18	Die Situation in Afghanistan.....	22
61/19	Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels	29
61/22	Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes.....	30
61/23	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser	31
61/24	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage.....	32
61/25	Friedliche Regelung der Palästina-Frage	33
61/26	Jerusalem	36
61/27	Der syrische Golan.....	37
61/28	Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten....	38
61/45	Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010	41
61/46	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen	43
61/47	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen.....	44
61/48	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum.....	44
61/49	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz.....	47

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
61/50	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft	49
61/51	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika	51
61/52	Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer	52
61/105	Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte	55
61/106	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	69
61/107	Würdigung von Kofi Annan, Generalsekretär der Vereinten Nationen	85
61/131	Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung	86
61/132	Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean	88
61/133	Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen.....	91
61/134	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen	95
61/135	Hilfe für das palästinensische Volk	97
61/221	Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zu Gunsten des Friedens	100
61/222	Ozeane und Seerecht.....	102
61/223	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder	116
61/224	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen	117
61/225	Weltdiabetestag.....	117
61/226	Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien.....	118
61/227	Vollmachten der Vertreter auf der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung.....	119
61/228	2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika ..	120
61/229	Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung.....	123
61/230	Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika.....	126

RESOLUTION 61/1

Verabschiedet auf der 9. Plenarsitzung am 19. September 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.2, eingebracht von Norwegen (als Vorsitz der vorbereitenden Sachverständigentagung für die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010).

61/1. Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der vorbereitenden Sachverständigentagung für die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010¹, die vom 5. bis 7. September 2006 in New York abgehalten wurde,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Beitrag der am wenigsten entwickelten Länder und ihrer Entwicklungspartner, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen sowie nichtstaatlicher Organisationen zu dem Prozess der Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms²,

verabschiedet die nachstehende Erklärung:

Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010

Wir, die an der Tagung auf hoher Ebene der Generalversammlung über die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010² am 18. und 19. September 2006 teilnehmenden Staats- und Regierungschefs und Delegationsleiter,

1. verpflichten uns wie bereits in dem Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010 erneut darauf, den besonderen Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder gerecht zu werden, indem wir die Lebensqualität der Menschen in den am wenigsten entwickelten Ländern verbessern und ihre Fähigkeit zum Aufbau einer besseren Zukunft für sich selbst und zur Entwicklung ihrer Länder stärken und dadurch Fortschritte im Hinblick auf die Ziele der Armutsbeseitigung, des Friedens und der Entwicklung erzielen;

2. bekräftigen, dass das Aktionsprogramm einen grundlegenden Rahmen für eine starke globale Partnerschaft bildet, deren Ziel in der rascheren Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und

der Armutsbeseitigung in den am wenigsten entwickelten Ländern besteht;

3. bekräftigen außerdem, dass die am wenigsten entwickelten Länder selbst die Hauptverantwortung für die Entwicklung in ihren Ländern tragen, ihre Anstrengungen jedoch der konkreten und umfangreichen internationalen Unterstützung durch Regierungen und internationale Organisationen in einem Geist der geteilten Verantwortung mittels echter Partnerschaften, namentlich mit der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor, bedürfen;

4. unterstützen die für das Aufrücken der Länder aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder ausgearbeitete Strategie für einen reibungslosen Übergang und bekräftigen in dieser Hinsicht, dass die internationale Gemeinschaft die für das Aufrücken der am wenigsten entwickelten Länder notwendige Unterstützung gewähren muss, um eine Beeinträchtigung ihrer Entwicklungsprojekte und -programme abzuwenden und ihnen die Fortsetzung ihrer Entwicklung zu ermöglichen;

5. betonen, dass die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, in den am wenigsten entwickelten Ländern wirksam erreicht werden können, insbesondere durch die rechtzeitige Erfüllung der sieben in dem Aktionsprogramm enthaltenen Verpflichtungen;

6. stellen fest, dass seit der Verabschiedung des Aktionsprogramms zwar einige Fortschritte im Hinblick auf seine Durchführung erzielt wurden, die sozioökonomische Gesamtlage in den am wenigsten entwickelten Ländern jedoch nach wie vor prekär ist;

7. betonen, dass viele der am wenigsten entwickelten Länder die in dem Aktionsprogramm aufgestellten Gesamt- und Einzelziele in Anbetracht der derzeitigen Tendenzen wohl nicht erreichen werden;

8. heben jedoch hervor, dass viele der am wenigsten entwickelten Länder mit Unterstützung ihrer Entwicklungspartner trotz zahlreicher Schwierigkeiten bemerkenswerte Erfolge durch breit gefächerte und weitreichende Reformen erzielt haben;

9. anerkennen die erheblichen Anstrengungen der Entwicklungspartner bei der Durchführung des Aktionsprogramms, erkennen außerdem an, dass zur Durchführung des Aktionsprogramms, insbesondere bei der Armutsbeseitigung, noch viel zu tun bleibt, und sind uns dessen bewusst, dass die Situation in den am wenigsten entwickelten Ländern ständige Aufmerksamkeit erfordert;

10. erkennen an, dass es wichtig ist, die im Aktionsprogramm aufgestellten Ziele und Zielvorgaben rechtzeitig zu erreichen, und begrüßen in dieser Hinsicht die Ausarbeitung der Strategie von Cotonou für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010³ als eine von den am wenigsten entwickelten Ländern getragene und geleitete Initiative;

¹ A/61/323.

² A/CONF.191/13, Kap. II.

³ A/61/117, Anlage I.

11. begrüßen die von entwickelten Ländern und Entwicklungsländern sowie von multilateralen Organisationen ergriffenen Maßnahmen zur Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und fordern sie auf, ihre Ressourcen und ihre Anstrengungen zu Gunsten des Kapazitätsaufbaus und der Entwicklung in den am wenigsten entwickelten Ländern weiter zu erhöhen, namentlich durch den Austausch bewährter Praktiken für die nachhaltige Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder;

12. fordern die internationale Gemeinschaft sowie das System der Vereinten Nationen und seine Organisationen auf, bei der Durchführung des Aktionsprogramms auch weiterhin behilflich zu sein und dabei die Schlussfolgerungen der umfassenden globalen Halbzeitüberprüfung zu berücksichtigen;

13. bitten den Wirtschafts- und Sozialrat, auch weiterhin die jährliche Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms sicherzustellen und dabei die konkreten und messbaren Erfolge bei der Verwirklichung der vereinbarten Ziele zu berücksichtigen.

RESOLUTION 61/3

Verabschiedet auf der 31. Plenarsitzung am 13. Oktober 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.3, eingebracht von: Bosnien und Herzegowina, Ecuador, Gambia, Japan, Liechtenstein.

61/3. Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der in Resolution 1715 (2006) des Sicherheitsrats vom 9. Oktober 2006 enthaltenen Empfehlung,

ernennt Herrn Ban Ki-Moon für eine am 1. Januar 2007 beginnende und am 31. Dezember 2011 endende Amtszeit zum Generalsekretär der Vereinten Nationen.

RESOLUTION 61/4

Verabschiedet auf der 39. Plenarsitzung am 20. Oktober 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.4 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bulgarien, Georgien, Griechenland, Italien, Kasachstan, Moldau, Österreich, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Slowakei, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

61/4. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/5 vom 8. Oktober 1999, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres Beobachterstatus gewährte, sowie auf ihre Resolutionen 55/211 vom 20. Dezember 2000, 57/34 vom 21. November 2002 und 59/259 vom 23. Dezember 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres,

sowie unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer oder humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

unter Hinweis auf ihre Erklärung vom 9. Dezember 1994 über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit⁴,

in der Erkenntnis, dass jeder Streit oder Konflikt in der Region die Zusammenarbeit behindert, und betonend, dass ein solcher Streit oder Konflikt auf der Grundlage der Normen und Grundsätze des Völkerrechts beigelegt werden muss,

überzeugt, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

unter Hinweis auf den gemäß Resolution 59/259 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁵,

1. *befürwortet* die Anstrengungen, die innerhalb der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres unternommen werden, um Mittel und Wege zu prüfen, wie die Organisation verstärkt zu Sicherheit und Stabilität in der Region beitragen kann;

2. *begrüßt* die Unterzeichnung des Zusatzprotokolls über Terrorismusbekämpfung zu dem Übereinkommen zwischen den Regierungen der Teilnehmerstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres betreffend die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere ihrer organisierter Formen, am 3. Dezember 2004 in Athen;

3. *begrüßt außerdem* die Tätigkeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, die auf die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen gerichtet sind, wie etwa Energie, Verkehr, institutionelle Reformen und gute Staats- und Regierungsführung, Handel und wirtschaftliche Entwicklung, Banken und Finanzen, Kommunikation, Landwirtschaft und Agroindustrie, Gesundheitsversorgung und Pharmazeutika, Umweltschutz, Tourismus, Wissenschaft und Technologie, Austausch statistischer Daten und wirtschaftlicher Informationen, Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des unerlaubten Handels mit Drogen, Waffen und radioaktivem Material, terroristischer Handlungen und der illegalen Migration, oder in jedem anderen damit zusammenhängenden Bereich;

⁴ Resolution 49/57, Anlage.

⁵ A/61/256, zweiter Teil, Abschn. XIV.

4. *bestärkt* die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres in ihrer Tätigkeit zur Ausarbeitung und Durchführung konkreter gemeinsamer Projekte auf regionaler Ebene, insbesondere im Bereich Verkehrs- und Energieinfrastruktur, die darauf abstellen, dass in den Volkswirtschaften der Region in Bezug auf diese Dienste Versorgungssicherheit besteht;

5. *begrüßt*, dass der Projektentwicklungsfonds der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres Projekte zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Schwarzmeerregion in die Tat umgesetzt und finanziert hat;

6. *nimmt Kenntnis* von dem positiven Beitrag der Parlamentarischen Versammlung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, des Unternehmerrats, der Handels- und Entwicklungsbank der Schwarzmeerregion sowie des Internationalen Zentrums für Schwarzmeerstudien zur Stärkung der vielgestaltigen regionalen Zusammenarbeit in der Schwarzmeerregion;

7. *ruft* zu stärkerer Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und den internationalen Finanzinstitutionen bei der Kofinanzierung von Durchführbarkeitsstudien und Vordurchführbarkeitsstudien für die Projekte in der Schwarzmeerregion auf;

8. *nimmt Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, der Weltbank und der Welthandelsorganisation sowie von den Arbeitskontakten mit der Weltorganisation für Tourismus, die darauf abzielen, die nachhaltige Entwicklung der Schwarzmeerregion zu fördern;

9. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Bedeutung, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres der Stärkung der Beziehungen zur Europäischen Union beimisst, und unterstützt die Bemühungen der Organisation um konkrete Schritte zum Ausbau dieser Zusammenarbeit im Einklang mit den Bestimmungen der Erklärung von Komotini vom 23. April 2005, die vom Außenministerrat der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres abgegeben und durch seine Erklärung von Chisinau vom 28. Oktober 2005 und seine Erklärung von Bukarest vom 26. April 2006 gestärkt wurde;

10. *nimmt ferner Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und anderen Regionalorganisationen und -initiativen;

11. *bittet* den Generalsekretär, den Dialog mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres auszubauen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Sekretariaten zu fördern;

12. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der

Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zusammenzuarbeiten, um zur Erreichung ihrer Ziele die Programme mit dieser Organisation und den ihr angeschlossenen Institutionen weiterzuführen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/5

Verabschiedet auf der 39. Plenarsitzung am 20. Oktober 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.5 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Australien, China, Ghana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Kenia, Madagaskar, Malaysia, Mongolei, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Thailand, Türkei, Uganda, Zentralafrikanische Republik.

61/5. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/38 vom 18. November 1981, 37/8 vom 29. Oktober 1982, 38/37 vom 5. Dezember 1983, 39/47 vom 10. Dezember 1984, 40/60 vom 9. Dezember 1985, 41/5 vom 17. Oktober 1986, 43/1 vom 17. Oktober 1988, 45/4 vom 16. Oktober 1990, 47/6 vom 21. Oktober 1992, 49/8 vom 25. Oktober 1994, 51/11 vom 4. November 1996, 53/14 vom 29. Oktober 1998, 55/4 vom 25. Oktober 2000, 57/36 vom 21. November 2002 und 59/3 vom 22. Oktober 2004,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation⁶,

nach Anhörung der Erklärung des Generalsekretärs der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation über die Schritte, die die Beratungsorganisation unternommen hat, um eine fortgesetzte, enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen sicherzustellen⁷,

insbesondere in Anerkennung des engen Zusammenwirkens zwischen der Beratungsorganisation und dem Sechsten Ausschuss,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶;

2. *erkennt* die Anstrengungen an, die die Asiatisch-Afrikanische Rechtsberatungsorganisation auch weiterhin unternimmt, um die Rolle und Funktion der Vereinten Nationen

⁶ A/61/256/Add.1, fünfter Teil.

⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Plenary Meetings*, 39. Sitzung (A/61/PV.39) und Korrigendum.

und ihrer verschiedenen Organe zu stärken, wenn es darum geht, die Herrschaft des Rechts auszuweiten und einen breiten Beitritt zu den entsprechenden internationalen Rechtsinstrumenten zu erreichen;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den anerkannten Fortschritten auf dem Weg zu einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Organisationen, anderen internationalen Organisationen und der Beratungsorganisation;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Beratungsorganisation, die darauf gerichtet ist, die Anstrengungen zu verstärken, die die Vereinten Nationen auf Gebieten wie der Bekämpfung der Korruption, des internationalen Terrorismus und des Frauen- und Kinderhandels sowie in Menschenrechtsfragen unternehmen;

5. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative und den Anstrengungen, die die Beratungsorganisation unternommen hat, um die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸ enthaltenen Ziele und Grundsätze zu fördern, namentlich die breitere Annahme der beim Generalsekretär hinterlegten Verträge;

6. *empfiehlt*, zur Förderung des engen Zusammenwirkens zwischen der Beratungsorganisation und dem Sechsten Ausschuss die Behandlung des Unterpunkts „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation“ zeitgleich mit den Beratungen des Ausschusses über die Tätigkeit der Völkerrechtskommission durchzuführen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreihundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Beratungsorganisation vorzulegen;

8. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreihundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/6

Verabschiedet auf der 39. Plenarsitzung am 20. Oktober 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.6 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea,

Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik.

61/6. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 16. August 2006, in dem eine Bilanz der breiten und sachbezogenen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union in den letzten beiden Jahren gezogen wird⁹,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen, die von der Interparlamentarischen Union verabschiedet und in der Generalversammlung verteilt wurden, sowie von den zahlreichen Tätigkeiten, die die Organisation zur Unterstützung der Vereinten Nationen unternommen hat,

unter Begrüßung der jährlichen parlamentarischen Anhörungen bei den Vereinten Nationen als regelmäßiger Bestandteil des Veranstaltungsprogramms, das jeweils anlässlich der Tagungen der Generalversammlung am Amtssitz der Vereinten Nationen durchgeführt wird, sowie der anderen parlamentarischen Fachtagungen, die von der Interparlamentarischen Union in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen im Rahmen der großen Konferenzen und Veranstaltungen der Vereinten Nationen abgehalten werden,

unter Berücksichtigung des Abkommens von 1996 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union¹⁰, das die Grundlage für die gegenwärtige Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bildet,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹ und das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹², in denen die Staats- und Regierungschefs beschlossen, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den einzelstaatlichen Parlamenten durch die Interparlamentarische Union, ihre Weltorganisation, in allen Tätigkeitsbereichen der Vereinten Nationen und im Hinblick auf die wirksame Durchführung der Reform der Vereinten Nationen weiter zu verstärken,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/32 vom 19. November 2002, in der die Interparlamentarische Union eingeladen wurde, an der Arbeit der Generalversammlung als Beob-

⁸ Siehe Resolution 55/2.

⁹ Siehe A/61/256, dritter Teil.

¹⁰ A/51/402, Anhang.

¹¹ Siehe Resolution 55/2.

¹² Siehe Resolution 60/1.

achter teilzunehmen, sowie auf die Resolutionen 57/47 vom 21. November 2002 und 59/19 vom 8. November 2004,

Kenntnis nehmend von den Empfehlungen in dem Bericht der Gruppe namhafter Persönlichkeiten für die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft¹³ betreffend die systematischere Einbeziehung von Parlamentariern in die Arbeit der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Interparlamentarische Union unternimmt, um für einen umfassenderen Beitrag der Parlamente und eine verstärkte Unterstützung der Vereinten Nationen zu sorgen;

2. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der zweiten Weltkonferenz der Parlamentspräsidenten¹⁴, die in Verbindung mit dem Weltgipfel 2005 vom 7. bis 9. September 2005 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehalten wurde;

3. *legt* den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union *nahe*, auch künftig auf verschiedenen Gebieten eng zusammenzuarbeiten, insbesondere in den Bereichen Frieden und Sicherheit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Völkerrecht, Menschenrechte, Demokratie und Gleichstellungsfragen, eingedenk des beträchtlichen Nutzens, den die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen mit sich bringt, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs⁹ hervorgeht;

4. *ermutigt* die Interparlamentarische Union, ihren Beitrag zur Tätigkeit der Generalversammlung weiter auszubauen, namentlich zu ihrer Neubelebung, gemäß Resolution 60/286 vom 8. September 2006 und im Zusammenhang mit den neu geschaffenen Organen wie dem Menschenrechtsrat und der Kommission für Friedenskonsolidierung;

5. *ermutigt* die Interparlamentarische Union *außerdem*, den Wirtschafts- und Sozialrat aktiv zu unterstützen, insbesondere bei der Wahrnehmung der dem Rat vom Weltgipfel 2005 übertragenen neuen Aufgaben;

6. *begrüßt* das vor kurzem zwischen dem Demokratiefonds der Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union geschlossene Partnerschaftsabkommen und sieht einer Verstärkung der Zusammenarbeit im Bereich Demokratie und gute Regierungsführung mit Interesse entgegen;

7. *ruft dazu auf*, die jährlichen parlamentarischen Anhörungen bei den Vereinten Nationen und die anderen im Rahmen der großen Tagungen der Vereinten Nationen abgehaltenen parlamentarischen Fachtagungen zu gemeinsamen Veranstaltungen der Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union weiterzuentwickeln;

8. *ruft außerdem dazu auf*, die Interparlamentarische Union nach Bedarf enger in die Ausarbeitung der dem System der Vereinten Nationen und dem Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Prüfung vorzulegenden systemweiten Strategien einzubeziehen,

hen, um eine stärkere und kohärentere Unterstützung der Tätigkeit der Vereinten Nationen durch die Parlamente zu gewährleisten;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/7

Verabschiedet auf der 39. Plenarsitzung am 20. Oktober 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.7 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Armenien, Belgien, Benin, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretaniens, Mauritius, Moldau, Monaco, Mosambik, Niger, Norwegen, Österreich, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, São Tomé und Príncipe, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

61/7. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/18 vom 10. November 1978, 50/3 vom 16. Oktober 1995, 52/2 vom 17. Oktober 1997, 54/25 vom 15. November 1999, 56/45 vom 7. Dezember 2001, 57/43 vom 21. November 2002 und 59/22 vom 8. November 2004 sowie ihren Beschluss 53/453 vom 18. Dezember 1998,

in Anbetracht dessen, dass die Internationale Organisation der Frankophonie eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in sich vereint, zwischen denen sie die multilaterale Zusammenarbeit auf Gebieten fördert, die für die Vereinten Nationen von Interesse sind,

eingedenk der Artikel der Charta der Vereinten Nationen, die zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch die regionale Zusammenarbeit ermutigen,

sowie eingedenk dessen, dass die Internationale Organisation der Frankophonie sich entsprechend der am 23. November 2005 auf der Ministerkonferenz der Frankophonie in Antananarivo verabschiedeten Charta der Frankophonie zum Ziel gesetzt hat, bei der Herbeiführung und dem Ausbau der Demokratie, der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten und der Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, der Verstärkung des Dialogs zwischen den Kulturen und Zivilisationen, der Annäherung zwischen den Völkern durch gegenseitiges Wissen und der Stärkung ihrer Solidarität durch eine auf die Förderung ihres Wirtschaftswachstums gerichtete multilaterale Zusammenarbeit sowie bei der Förderung der allgemeinen und der beruflichen Bildung behilflich zu sein,

¹³ Siehe A/58/817 und Corr.1.

¹⁴ Siehe A/60/398, Anlage.

die Schritte *begrüßend*, die die Internationale Organisation der Frankophonie unternommen hat, um ihre Beziehungen zu den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und zu internationalen und regionalen Organisationen zu festigen und auf diese Weise ihre Ziele zu verwirklichen,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass sich die Staats- und Regierungschefs der Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, auf ihrem am 28. und 29. September 2006 in Bukarest abgehaltenen elften Gipfeltreffen mit Blick auf die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zur multilateralen Zusammenarbeit zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere durch Bildung und den Einsatz von Informationstechnologien, verpflichtet und ihre Entschlossenheit bekundet haben, die frankophone Zusammenarbeit und Kooperation auszuweiten, um die digitale Spaltung zu verringern, die Armut zu bekämpfen und zur Herausbildung einer gerechteren Form der Globalisierung beizutragen, die zu Fortschritt, Frieden, Demokratie und zur Gewährleistung der Menschenrechte führt, die kulturelle und sprachliche Vielfalt voll und ganz achtet und den Interessen der schwächsten Bevölkerungsgruppen und der Entwicklung aller Länder dient,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 59/22¹⁵,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den maßgeblichen Fortschritten, die in der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und anderen Organen und Programmen der Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie erzielt wurden,

überzeugt, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen dient,

im Hinblick darauf, dass die beiden Organisationen bestrebt sind, die auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zwischen ihnen bestehenden Verbindungen zu konsolidieren, auszubauen und zu festigen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵ und begrüßt die zunehmend enge und produktive Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass sich die Internationale Organisation der Frankophonie aktiv an der Tätigkeit der Vereinten Nationen beteiligt, zu der sie einen wertvollen Beitrag leistet;

3. *nimmt mit großer Befriedigung Kenntnis* von den Initiativen der Internationalen Organisation der Frankophonie auf den Gebieten Konfliktprävention, Förderung des Friedens und Unterstützung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte im Einklang mit den Verpflichtungen, die auf der am 13. und 14. Mai 2006 in Saint Boniface (Kanada) abgehaltenen Ministerkonferenz der Frankophonie

über Konfliktprävention und menschliche Sicherheit bekräftigt wurden, und würdigt die Organisation für den echten Beitrag, den sie in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen in Haiti, den Komoren, Côte d'Ivoire, Burundi, der Demokratischen Republik Kongo und der Zentralafrikanischen Republik leistet;

4. *begrüßt*, dass die Vereinten Nationen und die Internationale Organisation der Frankophonie unter Beteiligung anderer regionaler und subregionaler Organisationen sowie nichtstaatlicher Organisationen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Frühwarnung und der Konfliktprävention eingeleitet haben, und befürwortet die Weiterverfolgung dieser Initiative mit dem Ziel, praktische Empfehlungen auszuarbeiten, um die Schaffung entsprechender operativer Mechanismen, soweit erforderlich, zu erleichtern;

5. *dankt* der Internationalen Organisation der Frankophonie für die Schritte, die sie in den letzten Jahren unternommen hat, um die kulturelle und sprachliche Vielfalt und den Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen zu fördern;

6. *dankt* dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie für die unermüdlichen Anstrengungen, die sie unternehmen, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Organisationen zu verstärken und dadurch ihren wechselseitigen Interessen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zu dienen;

7. *begrüßt* die Aufnahme der Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Organisation der Frankophonie und der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze mit dem Ziel, die Anzahl der französischsprachigen Mitarbeiter bei den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen zu erhöhen;

8. *begrüßt außerdem*, dass das elfte Gipfeltreffen der Frankophonie dem Einsatz neuer Technologien im Dienste der Bildung gewidmet war, und fordert die Sonderorganisationen und die Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen auf, ihre Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation der Frankophonie auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung zu verstärken;

9. *begrüßt ferner*, dass sich die Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, insbesondere über die Internationale Organisation der Frankophonie an der Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung von unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen organisierten internationalen Konferenzen beteiligen;

10. *würdigt* die Zusammenkünfte auf hoher Ebene, die regelmäßig zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und dem Sekretariat der Internationalen Organisation der Frankophonie abgehalten werden, und spricht sich dafür aus, dass beide Sekretariate an den wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilnehmen;

11. *dankt* dem Generalsekretär dafür, dass er die Internationale Organisation der Frankophonie in seine regelmäßigen Treffen mit den Leitern von Regionalorganisationen einbezogen hat, und bittet ihn, daran auch künftig festzuhalten, unter Berücksichtigung der Rolle, die die Internationale Organisa-

¹⁵ Siehe A/61/256, erster Teil, Abschn. XI.

tion der Frankophonie bei der Konfliktprevention und bei der Unterstützung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit spielt;

12. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Vereinten Nationen und die Internationale Organisation der Frankophonie auf dem Gebiet der Wahlbeobachtung und Wahlhilfe weiterhin zusammenarbeiten, und spricht sich für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auf diesem Gebiet aus;

13. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie die Abhaltung regelmäßiger Treffen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und Vertretern des Sekretariats der Internationalen Organisation der Frankophonie anzuregen, um den Informationsaustausch, die Koordinierung der Tätigkeiten und die Ermittlung neuer Bereiche der Zusammenarbeit zu fördern;

14. *begrüßt* die Beteiligung der Internationalen Organisation der Frankophonie an der Tätigkeit der Kommission für Friedenskonsolidierung in Bezug auf Burundi und legt der Internationalen Organisation der Frankophonie und der Kommission für Friedenskonsolidierung eindringlich nahe, auch künftig aktiv zusammenzuarbeiten;

15. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie das Erforderliche zu veranlassen, um die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auch weiterhin zu fördern;

16. *bittet* die Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen, einschließlich der Wirtschaftskommission für Afrika, zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie zusammenzuarbeiten, indem sie neue Synergien zu Gunsten der Entwicklung aufzeigen, insbesondere auf den Gebieten Armutsbeseitigung, Energie, nachhaltige Entwicklung, Bildung, Ausbildung und Entwicklung neuer Informationstechnologien;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

18. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/8

Verabschiedet auf der 43. Plenarsitzung am 30. Oktober 2006, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 114 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.9 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Öster-

reich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

* *Dafür*: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahrain, Belarus, Belgien, Belize, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea.

Enthaltung: Sambia.

61/8. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 2005¹⁶,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation¹⁷, in der er zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 2006 gab,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Arbeit der Organisation,

sowie in Anerkennung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation und des Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation, das von der Generalkonferenz der Organisation am 23. Oktober 1957 und von der Generalversammlung in der Anlage zu ihrer Resolution 1145 (XII) vom 14. November 1957 gebilligt wurde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation¹⁶;

2. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen GC(50)/RES/10A über Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs- und Transportsicherheit und bei der Abfallbehandlung,

¹⁶ International Atomic Energy Agency, *The Annual Report for 2005* (GC(50)/4); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/61/266) übermittelt.

¹⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Plenary Meetings*, 42. Sitzung (A/61/PV.42) und Korrigendum.

GC(50)/RES/10B über Transportsicherheit, GC(50)/RES/11 über Fortschritte bei den Maßnahmen zum Schutz vor dem nuklearen und radiologischen Terrorismus, GC(50)/RES/12 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(50)/RES/13 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Kernwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen, bestehend aus GC(50)/RES/13A über nichtenergetische kerntechnische Anwendungen, GC(50)/RES/13B über Kernenergieanwendungen und GC(50)/RES/13C über nukleares Wissen, GC(50)/RES/14 über die Stärkung der Wirksamkeit und Steigerung der Effizienz des Sicherungssystems und die Anwendung des Musterzusatzprotokolls, GC(50)/RES/15 über die Durchführung des Abkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und GC(50)/RES/16 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten sowie von den Beschlüssen GC(50)/DEC/11 über die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung und GC(50)/DEC/12 über die Änderung des Artikels VI der Satzung, die am 22. September 2006 von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer fünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden¹⁸;

3. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die unverzichtbare Rolle der Organisation bei der Förderung und Unterstützung der Entwicklung und praktischen Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke, beim Technologietransfer in die Entwicklungsländer und bei der nuklearen Sicherheit, Verifikation und Sicherung;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Tätigkeit der Organisation auch weiterhin zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

RESOLUTION 61/10

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 3. November 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.12 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belize, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Israel, Japan, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Norwegen, Oman, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ukraine, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

¹⁸ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fiftieth Regular Session, 18–22 September 2006* (GC(50)/RES/DEC(2006)).

61/10. Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/5 vom 3. November 2003, 59/10 vom 27. Oktober 2004 und 60/9 vom 3. November 2005, ihren Beschluss, das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr des Sports und der Leibeserziehung zu erklären, um den Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens zu stärken, sowie auf ihre Resolution 60/1 vom 16. September 2005, in der sie unterstrich, dass Sport die Entwicklung und den Frieden fördern sowie zu einer Atmosphäre der Toleranz und des Verständnisses beitragen kann,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹ mit dem Aktionsplan, der einen ersten, auf drei Jahre angelegten Etappenplan zur Ausweitung und Stärkung von Partnerschaften, von Programmen und Projekten für Sport im Dienste der Entwicklung und des Friedens und von Lobby- und Kommunikationstätigkeiten darstellt,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen über die Landesprogramme bei der Förderung der menschlichen Entwicklung durch Sport und Leibeserziehung übernehmen,

aner kennend, dass Sport und Leibeserziehung Chancen für Solidarität und Zusammenarbeit bieten können, um Toleranz, eine Kultur des Friedens, soziale Ausgewogenheit und die Gleichstellung der Geschlechter, angemessene Reaktionen auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, den interkulturellen Dialog, sozialen Zusammenhalt und Harmonie zu fördern,

in der Erkenntnis, dass es einer stärkeren Koordinierung der auf internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen bedarf, damit Doping wirkungsvoller bekämpft werden kann,

in Anbetracht der Notwendigkeit, innerhalb der Vereinten Nationen die Entwicklung eines gemeinsamen Rahmens zu verfolgen, um den Sport im Dienste der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens zu fördern und in diesem Zuge den Auftrag der Arbeitsgruppe Sport im Dienste der Entwicklung und des Friedens der Gruppe der Vereinten Nationen für Kommunikation so zu erweitern, dass eine Politik- und Kommunikationsplattform zur Festlegung gemeinsamer Strategien, Politiken und Programme zur Steigerung der Kohärenz und der Synergien entsteht, während gleichzeitig das entsprechende Bewusstsein innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und bei den externen Partnern geschärft wird,

unter Hinweis auf den am 6. Dezember 2005 auf der Abschlusskonferenz des Internationalen Jahres des Sports und der Leibeserziehung in Magglingen (Schweiz) verabschiedeten Aktionsaufruf an die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und die internationalen Sportorganisationen, den Sport im Dienste der Entwicklung und des Friedens zu fördern,

¹⁹ A/61/373.

mit *Anerkennung Kenntnis nehmend* von dem 2006 veranstalteten Weltgipfel junger Führungspersonlichkeiten, auf dem hervorgehoben wurde, dass die Fähigkeit des Sports, Menschen zusammenzubringen, als ein Ansatzpunkt für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 genutzt werden kann,

1. *begrüßt* die Ernennung bekannter Sportler zu Sprechern und Botschaftern des Guten Willens für die Vereinten Nationen, die die positiven Werte des Sports vertreten;

2. *befürwortet* die Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Olympischen Komitee, dem Internationalen Paralympischen Komitee, den Sportorganisationen und anderen Partnern aus der Welt des Sports;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Leitungsgremien der Organisationen der Vereinten Nationen, die mit Sport befassten Organisationen, die Medien, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor, zusammenzuarbeiten, um durch Initiativen im Sportbereich die Öffentlichkeit für das Anliegen des Friedens zu sensibilisieren und zu entsprechendem Handeln zu bewegen und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu beschleunigen sowie die Integration des Sports im Dienste der Entwicklung und des Friedens in die Entwicklungsagenda anhand der folgenden, aus dem Aktionsplan in dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹ übernommenen Punkte zu fördern:

a) Weiterentwicklung eines weltweiten Rahmens zur Stärkung gemeinsamer Zielvorstellungen, Festlegung von Prioritäten und weiteren Sensibilisierung der Öffentlichkeit mit dem Ziel, leicht zu reproduzierende Politiken für Sport im Dienste der Entwicklung und des Friedens zu fördern und durchgängig zu berücksichtigen;

b) Förderung und Unterstützung der Integration und durchgängigen Berücksichtigung des Sports im Dienste der Entwicklung und des Friedens in den Entwicklungsprogrammen und -politiken;

c) Förderung innovativer Finanzierungsmechanismen und Abmachungen unter Beteiligung einer Vielzahl von Interessenträgern auf allen Ebenen und auf freiwilliger Grundlage, einschließlich des Engagements seitens Sportorganisationen, der Zivilgesellschaft, Sportlern und des Privatsektors;

d) Förderung gemeinsamer Evaluierungs- und Überwachungsinstrumente, Indikatoren und Zielgrößen, die auf einvernehmlich festgelegten Standards beruhen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, Sportprogramme zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen in die Wege zu leiten;

5. *bittet* die Regierungen und die internationalen Sportorganisationen, durch die Bereitstellung nationaler Erfahrungen und bewährter Praktiken sowie finanzieller, technischer und logistischer Ressourcen für die Entwicklung von Sportprogrammen die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, Kapazitäten für Sport und Leibeserziehung aufzubauen;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport²⁰ zu ratifizieren;

7. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, das Mandat des Sonderberaters für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden beizubehalten und Anleitungen für die institutionelle Zukunft des Sports im Dienste der Entwicklung und des Friedens innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu geben;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge zur Verfügung zu stellen, damit die Aktivitäten des Büros für Sport im Dienste der Entwicklung und des Friedens in Genf und in New York angemessen ausgeführt und weiterverfolgt werden können;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Sport im Dienste des Friedens und der Entwicklung“ über die Durchführung dieser Resolution und über die Fortschritte auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bei der Förderung von Politiken und bewährten Praktiken für Sport im Dienste der Entwicklung und des Friedens Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/11

Verabschiedet auf der 50. Plenarsitzung am 8. November 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 183 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.10, eingebracht von Kuba:

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Repu-

²⁰ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-third Session, Paris, 3–21 October 2005*, Vol. 1: *Resolutions*, Kap. V, Resolution 14. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2007 II S. 354; öBGBI. III Nr. 108/2007.

blik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Mikronesien (Föderierte Staaten von).

61/11. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

in Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nicht-einmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die auf den iberoamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, die einseitige Anwendung von die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigenden Wirtschafts- und Handelsmaßnahmen durch einen Staat gegen einen anderen Staat zu beenden,

besorgt darüber, dass Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, wie das am 12. März 1996 erlassene sogenannte „Helms-Burton-Gesetz“, deren extraterritoriale Auswirkungen die Souveränität anderer Staaten, die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, in denen zum Ausdruck kommt, dass die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung den Erlass und die Anwendung derartiger Rechtsvorschriften zurückweisen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996, 52/10 vom 5. November 1997, 53/4 vom 14. Oktober 1998, 54/21 vom 9. November 1999, 55/20 vom 9. November 2000, 56/9 vom 27. November 2001, 57/11 vom 12. November 2002, 58/7 vom 4. November 2003, 59/11 vom 28. Oktober 2004 und 60/12 vom 8. November 2005,

besorgt darüber, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17, 52/10, 53/4, 54/21, 55/20, 56/9, 57/11, 58/7, 59/11 und 60/12 weitere derartige Maßnahmen, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen wurden und weiter angewandt werden, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 60/12²¹;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, gemäß ihren Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, den Erlass und die Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen von der Art, wie sie in der Präambel dieser Resolution genannt werden, zu unterlassen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung zu unterbreiten;

5. *beschließt,* den Punkt „Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/12

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 13. November 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.8 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Pakistan, Tadschikistan, Türkei, Usbekistan.

61/12. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, in denen sie die verschiedenen Sonderorganisationen sowie andere Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und in Betracht kommende internationale Finanzinstitutionen ersuchte, sich den Bemühungen um die Durchführung der wirtschaftlichen Programme und Projekte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit anzuschließen,

mit Dank für die technische und finanzielle Hilfe, die das System der Vereinten Nationen und die zuständigen interna-

²¹ A/61/132.

tionalen und regionalen Organisationen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei ihren wirtschaftlichen Programmen und Projekten gewähren, und sie zur Fortführung ihrer Unterstützung ermutigend,

unter Begrüßung der Maßnahmen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternimmt, um ihre Verbindungen mit dem System der Vereinten Nationen und den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen im Hinblick auf die Entwicklung und Förderung von Projekten in allen Schwerpunktbereichen zu stärken,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die einschlägigen Pläne und Programme sowie für die institutionellen Veränderungen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit vorgenommen hat, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²² enthaltenen Ziele, zu erreichen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis und ihres Mitgeföhls angesichts der durch schlimmste Naturkatastrophen verursachten Verluste an Menschenleben und ihrer verheerenden Auswirkungen auf die sozioökonomische Lage in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, die für Katastrophen wie Erdbeben, Überschwemmungen und Dürren anfällig ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 59/4 vom 22. Oktober 2004²³ und gibt ihrer Befriedigung Ausdruck über die für beide Seiten nützliche Interaktion zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit;

2. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung von Baku, die auf dem neunten Gipfeltreffen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 5. Mai 2006 in Baku verabschiedet wurde und Leitlinien für die Organisation in Bereichen wie Handel, Verkehr, Energie, Landwirtschaft, Industrie, Gesundheit und Umwelt enthält;

3. *begrüßt* es, dass der Ministerrat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf seiner fünfzehnten Tagung das unter anderem mit den Millenniums-Entwicklungszielen im Einklang stehende grundlegende Referenzdokument der Organisation „ECO-Vision 2015“ verabschiedet hat, das die Schaffung einer Freihandelszone in der Region, die Erleichterung des Aufbaus von Informationsnetzen für Handel und Investitionen, den Verkehr, die Förderung von Klein- und Mittelbetrieben und den Einsatz von Technologien für neue und erneuerbare Energiequellen in den Vordergrund stellt;

4. *fordert*, dass die Welthandelsorganisation, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und andere mit Handelsfragen befasste Organe der Vereinten Nationen wie etwa das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO die technische Hilfe verstärken, die sie den

Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit gewähren, eingedenk dessen, dass diese Mitgliedstaaten Entwicklungs- und Transformationsländer sind, die zum Teil den Aufnahmeprozess in die Welthandelsorganisation durchlaufen, und dass ihr Zugang zu den Weltmärkten und einem dank der Durchführung regionaler Handelsabkommen zunehmenden intra- und interregionalen Handel ihren Anstrengungen zur Erreichung ihrer Entwicklungsziele neuen Auftrieb geben wird;

5. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Durchführung des Aktionsprogramms der Verkehrs- und Kommunikationsdekade (1998-2007) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, das durch technische Hilfe seitens der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, insbesondere für die Beseitigung nichtmaterieller Hindernisse auf den wichtigsten Transitverkehrsrouten der Region, unterstützt wird;

6. *begrüßt* es, dass die meisten Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit das Zwischenstaatliche Übereinkommen über das asiatische Fernstraßennetz unterzeichnet haben, das unter der Schirmherrschaft der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik ausgearbeitet wurde, und fordert die beteiligten Mitgliedstaaten auf, zur Realisierung des Projekts beizutragen, indem sie ihre vorrangigen Investitionsprojekte festlegen;

7. *spricht* der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit *ihre Anerkennung aus* für ihre Anstrengungen zum Aufbau eines regionalen Energiehandels unter Mitarbeit und aktiver Beteiligung subregionaler und internationaler Organisationen wie etwa der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, der Weltbank, der Asiatischen Entwicklungsbank und der Islamischen Entwicklungsbank;

8. *würdigt* die Ausarbeitung des Regionalprogramms für Ernährungssicherung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit mit technischer und finanzieller Hilfe seitens der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und mit Beiträgen der Islamischen Entwicklungsbank, bittet die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen und Geberorganisationen, das Sekretariat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der effizienten Durchführung des Regionalprogramms, das elf Regionalprojekte und mehrere nationale Projekte umfasst, zu unterstützen, und stellt in diesem Rahmen anerkennend fest, dass das Programm für technische Zusammenarbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Stärkung der Saatgutversorgung in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Anfang 2006 unterzeichnet und eingeleitet wurde;

9. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere in Bereichen wie Strategien für industrielle Zusammenarbeit, Technologietransfer, Aktionsplänen für Klein- und Mittelbetriebe und Standardisierung, und bittet die Organisation der Vereinten

²² Siehe Resolution 55/2.

²³ Siehe A/61/256, zweiter Teil, Abschn. XV.

Nationen für industrielle Entwicklung, auch künftig zu den einschlägigen Aktivitäten und Projekten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit beizutragen;

10. *bekundet ihre Befriedigung* über die Ermittlung neuer Kooperationsfelder im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und über die Einrichtung einer neuen Direktion für Humanressourcen und nachhaltige Entwicklung mit dem Ziel, die Zusammenarbeit in so wichtigen Fragen wie Gesundheit, Milderung der Armut, menschliche Entwicklung und nachhaltige Entwicklung zu verstärken, und empfiehlt allen zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, namentlich der Abteilung Nachhaltige Entwicklung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, der Weltgesundheitsorganisation, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei ihren Maßnahmen zur Verstärkung der Zusammenarbeit in den genannten Bereichen technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren;

11. *begrüßt* die Unterzeichnung von Vereinbarungen zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Weltorganisation für Meteorologie sowie dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und fordert die wirksame Umsetzung dieser Vereinbarungen;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag, den die Koordinierungsstelle für Drogenkontrolle der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit leistet, indem sie drogenbezogene Daten zusammenstellt und verbreitet und mit technischer und finanzieller Unterstützung durch das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die Europäische Union Ausbildungsprogramme und -kurse auf dem Gebiet der Drogenkontrolle für die Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten organisiert, und bittet die Geberorganisationen, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Finanzierung der Projekte zu unterstützen, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und das Sekretariat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit gemeinsam ausgearbeitet haben;

13. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternimmt, um Afghanistan durch die Schaffung entsprechender Voraussetzungen in die Lage zu versetzen, eine aktivere Rolle in der Region zu übernehmen und so aus den verstärkten Handels- und Exportchancen Nutzen zu ziehen, nimmt Kenntnis von dem wertvollen Beitrag der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur stärkeren und umfassenderen Wiedereingliederung Afghanistans in die Systeme der regionalen Zusammenarbeit und begrüßt gleichzeitig den Einsatz des Sonderfonds der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Finanzierung einiger vorrangiger Projekte in Afghanistan und bittet die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, wie etwa das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Hilfsmmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, mit dem Sekretariat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur erfolgreichen Durchführung seiner laufenden Pro-

gramme und Projekte sowie des Aktionsplans für die Wiederherstellung und den Wiederaufbau Afghanistans zusammenzuarbeiten und diese Zusammenarbeit auch nach Auslaufen des Plans im Jahr 2007 im Rahmen eines neuen Plans fortzusetzen;

14. *bittet* das System der Vereinten Nationen, seine zuständigen Organe und die internationale Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auch weiterhin nach Bedarf technische Hilfe zum Ausbau und zur Verbesserung ihrer Frühwarnsysteme, ihrer Vorbereitung auf den Katastrophenfall, ihrer Fähigkeit zu einer raschen Reaktion und ihrer Wiederaufbaukapazität zu gewähren, mit dem Ziel, die Verluste an Menschenleben zu verringern und die sozioökonomischen Auswirkungen von Naturkatastrophen und Infektionskrankheiten zu mildern;

15. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Außenbeziehungen und bekundet ihren Wunsch nach einer Stärkung der Beziehungen der Organisation zu anderen internationalen/regionalen Organisationen durch die Schaffung eines Mechanismus, der ihr den Status eines Beobachters/Dialogpartners verleiht, und durch die Aktivierung von Kontaktgruppen in den einschlägigen internationalen Foren;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/13

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 13. November 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.14 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

61/13. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das am 15. Dezember 1951 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Europarat und dem Sekretariat der Vereinten Nationen und die Vereinbarung vom 19. November 1971 über die Zusammenarbeit und die Verbindung zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und des Europarats,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005, das auf dem vom 14. bis 16. September 2005 in New York abgehaltenen Gipfeltreffen der Vereinten Nationen ge-

billigt wurde, einschließlich des Abschnitts über Regionalorganisationen²⁴, in dem eine Stärkung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und Regionalorganisationen wie dem Europarat befürwortet wird,

unter Begrüßung der Ergebnisse des dritten Gipfeltreffens des Europarats am 16. und 17. Mai 2005 in Warschau sowie der Tatsache, dass die Staats- und Regierungschefs bei dieser Gelegenheit die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen befürworteten und sich verpflichteten, die Millenniums-Entwicklungsziele, einschließlich der umweltbezogenen Ziele, in Europa zu erreichen,

sowie unter Begrüßung der zunehmend engen Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat,

ferner unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat²⁵,

1. *ist der Auffassung*, dass die Zusammenarbeit mit dem Europarat im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte, die Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz, den Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten, die Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die Bekämpfung des Menschenhandels und der Gewalt gegen Frauen sowie den Schutz und die Förderung der Rechte des Kindes verstärkt werden soll;

2. *nimmt Kenntnis* von der wichtigen Rolle des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und bittet den Menschenrechtsrat und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Förderung der Achtung der Menschenrechte eng mit dem Europarat und insbesondere seinem Menschenrechtskommissar zusammenzuarbeiten;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag des Europarats zum Schutz und zur Stärkung der Demokratie, unter anderem über das Forum für die Zukunft der Demokratie, und begrüßt die fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat auf dem Gebiet der Demokratie, der guten Regierungsführung sowie der Demokratie- und Menschenrechtserziehung, insbesondere durch die Stärkung der Verbindungen zwischen der Dekade der Vereinten Nationen „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ und dem Projekt des Europarats für Demokratie- und Menschenrechtserziehung;

4. *spricht sich dafür aus*, die Zusammenarbeit zwischen der Kommission der Vereinten Nationen für Friedenskonsolidierung und dem Europarat nach Bedarf auszubauen, mit dem Ziel, in Europa die Wiederherstellung und Konsolidierung des Friedens nach Konflikten zu fördern, unter voller Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit;

5. *würdigt* die laufende Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exe-

ktivdirektorium und dem Europarat sowie den Beitrag des Europarats zur Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1624 (2005) vom 14. September 2005 und fordert die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung bei gleichzeitigem Schutz der Menschenrechte;

6. *befürwortet* die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Computerkriminalität, der Korruption und der Geldwäsche sowie bei der Förderung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in der Informationsgesellschaft;

7. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auf sozialem Gebiet, insbesondere im Hinblick auf den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen, die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung und die Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs zu sozialen Rechten für alle;

8. *begrüßt* die gemeinsamen Initiativen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und des Europarats zur Förderung des interkulturellen Dialogs, insbesondere die Schaffung der Plattform von Faro für interinstitutionelle Zusammenarbeit im Jahr 2005, und befürwortet die Fortführung dieser Zusammenarbeit, insbesondere über das Europäische Zentrum für globale Interdependenz und Solidarität des Europarats sowie auch im Hinblick auf die Förderung der kulturellen Vielfalt;

9. *nimmt Kenntnis* von dem konstruktiven Interesse der Parlamentarischen Versammlung des Europarats an dem Reformprozess der Vereinten Nationen und begrüßt ihre Vorschläge für eine stärkere Einbeziehung von Parlamentariern in die Arbeit der Vereinten Nationen;

10. *ersucht* die Generalsekretäre der Vereinten Nationen und des Europarats, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gemeinsam um Antworten auf globale Herausforderungen zu bemühen, und fordert alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, die Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Europarat in den genannten Bereichen zu unterstützen;

11. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat zur Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 61/14

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 13. November 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.17 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

²⁴ Resolution 60/1, Ziff. 170.

²⁵ A/61/256, erster Teil, Abschn. VI.

61/14. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen²⁶,

unter Hinweis auf Artikel 3 des Paktes der Liga der arabischen Staaten²⁷, der dem Rat der Liga die Aufgabe überträgt, über die Mittel zu entscheiden, mit denen die Liga mit den internationalen Organisationen kooperieren wird, die in Zukunft geschaffen werden, um Frieden und Sicherheit zu gewährleisten und die wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zu gestalten,

feststellend, dass beide Organisationen den Wunsch haben, die zwischen ihnen bestehenden Verbindungen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem, technischem und administrativem Gebiet zu festigen, auszubauen und weiter zu intensivieren,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel „Agenda für den Frieden“²⁸, insbesondere Abschnitt VII betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen, und der „Ergänzung zur „Agenda für den Frieden““²⁹,

überzeugt von der Notwendigkeit einer effizienteren und besser koordinierten Nutzung der zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen zur Förderung der gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer weiteren Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei der Verwirklichung der gemeinsamen Gesamt- und Einzelziele der beiden Organisationen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁶;

2. *spricht* der Liga der arabischen Staaten *ihre Anerkennung aus* für ihre kontinuierlichen Bemühungen um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den arabischen Staaten und ersucht das System der Vereinten Nationen, auch weiterhin seine Unterstützung zu gewähren;

3. *dankt* dem Generalsekretär für die von ihm getroffenen Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge, die auf den Tagungen der Vertreter des Sekretariats der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Vertreter des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen verab-

schiedet wurden, so auch auf der 2005 abgehaltenen sektoralen Tagung zum Thema „Verwirklichung und Finanzierung der Millenniums-Entwicklungsziele und der nachhaltigen Entwicklung in der arabischen Region“ und der 2006 abgehaltenen allgemeinen Tagung über Zusammenarbeit;

4. *ersucht* das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche ihre Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, zur Herbeiführung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, der Abrüstung, der Entkolonialisierung, der Selbstbestimmung und der Beseitigung aller Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung weiter zu intensivieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu bemühen, damit die beiden Organisationen ihren gemeinsamen Interessen und Zielsetzungen im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, humanitären, kulturellen und administrativen Bereich besser dienen können;

6. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*,

a) auch künftig mit dem Generalsekretär und untereinander sowie mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei den Folgemaßnahmen zu den multilateralen Vorschlägen zusammenzuarbeiten, die darauf gerichtet sind, die alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu stärken und auszubauen;

b) die Kapazität der Liga der arabischen Staaten und ihrer Institutionen und Fachorganisationen zu stärken, aus der Globalisierung und der Informationstechnologie Nutzen zu ziehen und den Herausforderungen des neuen Millenniums auf dem Gebiet der Entwicklung zu begegnen;

c) die Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Fachorganisationen der Liga der arabischen Staaten bei der Veranstaltung von Seminaren und Ausbildungskursen und bei der Erstellung von Studien zu verstärken;

d) in Bezug auf Projekte und Programme die Kontakte mit den betreffenden Partnerprogrammen, -organisationen und -einrichtungen beizubehalten und zu vermehren und den Konsultationsmechanismus zu verbessern, um deren Ausführung zu erleichtern;

e) sich wann immer möglich mit den Organisationen und Institutionen der Liga der arabischen Staaten zusammen an der Durchführung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten in der arabischen Region zu beteiligen;

f) den Generalsekretär über den Stand ihrer Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachor-

²⁶ A/61/256 und Add.1.

²⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 70, Nr. 241.

²⁸ A/47/277-S/24111.

²⁹ A/50/60-S/1995/1.

organisationen und insbesondere über die Folgemaßnahmen zu den auf den früheren Tagungen der beiden Organisationen verabschiedeten multilateralen und bilateralen Vorschlägen zu unterrichten;

7. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *außerdem auf*, ihre Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen in den folgenden vorrangigen Sektoren zu intensivieren: Energie, ländliche Entwicklung, Wüstenbildung und Grünzonen, Ausbildung und Berufsausbildung, Technologie, Umwelt, Information und Dokumentation, Handel und Finanzen, Wasserressourcen, Entwicklung des Agrarsektors, Ermächtigung der Frauen, Verkehrswesen, Kommunikation und Information, Förderung der Rolle des Privatsektors und Aufbau von Kapazitäten;

8. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten regelmäßige Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten zur Überprüfung und Stärkung der Koordinierungsverfahren zu fördern, mit dem Ziel, die Durchführung und Weiterverfolgung der multilateralen Projekte, Vorschläge und Empfehlungen zu beschleunigen, die auf den Tagungen der beiden Organisationen verabschiedet wurden;

9. *empfiehlt* den Vereinten Nationen und allen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei Projekten, die in der arabischen Region durchgeführt werden, in möglichst großem Umfang arabische Institutionen und Fachleute heranzuziehen;

10. *erklärt erneut*, dass zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden soll und dass ebenfalls alle zwei Jahre gemeinsame interinstitutionelle sektorale Tagungen veranstaltet werden sollen, die sich mit vorrangigen und für die Entwicklung der arabischen Staaten sehr wichtigen Bereichen befassen, auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen;

11. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass die sektorale Tagung zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen im Laufe des Jahres 2007 abgehalten wird und dass die allgemeine Tagung über die Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Sekretariate der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen im Laufe des Jahres 2008 abgehalten wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen

Staaten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/15

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 20. November 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.21 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tadschikistan, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

61/15. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/29 vom 23. November 2005 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs³⁰ die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt,

betonend, dass Gerechtigkeit, insbesondere die Aufarbeitung von Unrecht in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften, ein grundlegender Baustein eines dauerhaften Friedens ist,

mit Befriedigung feststellend, dass der Internationale Strafgerichtshof voll funktionsfähig ist und bei seinen Analysen, Ermittlungen und Gerichtsverfahren in verschiedenen Situationen und Fällen, die ihm von Vertragsstaaten des Römischen Statuts und vom Sicherheitsrat im Einklang mit dem Römischen Statut unterbreitet wurden, beträchtliche Fortschritte erzielt hat,

daran erinnernd, dass die wirksame Zusammenarbeit und Unterstützung seitens der Staaten, der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen auch weiterhin eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass der Internationale Strafgerichtshof seine Tätigkeit durchführen kann,

unter Begrüßung der kontinuierlichen Unterstützung, die der Internationale Strafgerichtshof von der Zivilgesellschaft erhält,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die wirksame und effiziente Hilfe, die er dem Internationalen

³⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

Strafgerichtshof im Einklang mit dem Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof („Beziehungsabkommen“)³¹ gewährt,

in *Anerkennung* des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/318 vom 13. September 2004 gebilligten Beziehungsabkommens, namentlich von Ziffer 3 der Resolution betreffend die vollständige Übernahme aller Kosten, die den Vereinten Nationen als Ergebnis der Durchführung des Beziehungsabkommens entstehen³², das einen Rahmen für die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und den Vereinten Nationen schafft, in deren Rahmen die Vereinten Nationen die Feldaktivitäten des Gerichtshofs erleichtern könnten, und den Abschluss gegebenenfalls erforderlicher zusätzlicher Abmachungen und Vereinbarungen befürwortend,

in *Anerkennung* der Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs in einem multilateralen System, dessen Ziel darin besteht, die Strafflosigkeit zu beenden, die Herrschaft des Rechts herzustellen, die Achtung vor den Menschenrechten zu fördern und zu festigen und im Einklang mit dem Völkerrecht und den Zielen und Grundsätzen der Charta einen dauerhaften Frieden herbeizuführen,

mit dem *Ausdruck ihres Dankes* an den Internationalen Strafgerichtshof für die Hilfe, die er dem Sondergerichtshof für Sierra Leone gewährt, sowie für die seinem Stellvertretenden Ankläger für Ermittlungen gewährte Beurlaubung, die es diesem ermöglicht, für die Unabhängige Internationale Untersuchungskommission tätig zu sein,

erneut auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts *hinweisend*,

1. *begrüßt* den Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für 2005-2006³³;

2. *heißt* die Staaten *willkommen*, die im vergangenen Jahr Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs³⁰ geworden sind, und fordert alle Staaten aus allen Weltregionen, die noch nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts sind, auf, zu erwägen, es unverzüglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

3. *fordert* alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs³⁴ sind, *auf*, dies zu erwägen;

4. *legt* den Vertragsstaaten des Römischen Statuts *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Römischen Statut zu erlassen und mit dem Internationalen Strafgerichtshof bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusam-

menzuarbeiten, und verweist auf die von Vertragsstaaten diesbezüglich bereitgestellte technische Hilfe;

5. *begrüßt* die wirksame Kooperation und Hilfe, die dem Internationalen Strafgerichtshof seitens der Staaten, der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen gewährt wird, und fordert sie auf, diese Kooperation und Hilfe auch in Zukunft zu gewähren;

6. *legt* den Staaten *nahe*, zu dem Treuhandfonds zu Gunsten der Opfer und der Angehörigen der Opfer von Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegen, sowie zu dem Treuhandfonds für die Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder beizutragen, und nimmt mit Dank Kenntnis von den bisher an die beiden Treuhandfonds entrichteten Beiträgen;

7. *hebt hervor*, wie wichtig die uneingeschränkte Durchführung des Beziehungsabkommens³¹ ist, das einen Rahmen für die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und für Konsultationen zu Angelegenheiten gemeinsamen Interesses bildet, gemäß den Bestimmungen des genannten Abkommens und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und des Römischen Statuts, und hebt außerdem hervor, dass der Generalsekretär umfassende Informationen über die zur Durchführung des Abkommens unternommenen Schritte bereitstellen muss;

8. *nimmt davon Kenntnis*, dass das Verbindungsbüro des Internationalen Strafgerichtshofs zum Amtssitz der Vereinten Nationen eingerichtet wurde und seine Arbeit aufgenommen hat, und legt dem Generalsekretär nahe, mit diesem Büro eng zusammenzuarbeiten;

9. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen³⁵, in dem auf die wichtige Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs bei der Förderung der Sache der Gerechtigkeit und der Rechtsstaatlichkeit Bezug genommen wird;

10. *erinnert* daran, dass auf Grund des Artikels 12 Absatz 3 des Römischen Statuts ein Staat, der nicht Vertragspartei des Statuts ist, durch Hinterlegung einer Erklärung beim Kanzler des Internationalen Strafgerichtshofs die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Gerichtshof in Bezug auf bestimmte, in Absatz 2 des Artikels genannte Verbrechen anerkennen kann;

11. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der allen Staaten gleichberechtigt offen stehenden Sonderarbeitsgruppe zum Verbrechen der Aggression und legt allen Staaten nahe, die aktive Mitwirkung in der Arbeitsgruppe zu erwägen, mit dem Ziel, Vorschläge für eine Bestimmung über das Verbrechen der Aggression auszuarbeiten;

12. *sieht* der fünften Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 23. November bis 1. Dezember 2006 in Den Haag sowie der Wiederaufnahme der fünften Tagung vom

³¹ Siehe A/58/874 und Add.1.

³² Artikel 10 und 13 des Beziehungsabkommens.

³³ Siehe A/61/217.

³⁴ *Official Records of the Assembly of States Parties to the Rome Statute of the International Criminal Court, First session, New York, 3–10 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.V.2 und Korrigendum), Teil II.E. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2004 II S. 1138; LGBl. 2004 Nr. 213; öBGBI. III Nr. 13/2005.

³⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundsechzigste Tagung, Beilage 1* und Korrigendum (A/61/1 und Corr.1).

29. bis 31. Januar 2007 in New York *mit Interesse entgegen* und legt den Staaten nahe, so zahlreich wie möglich daran teilzunehmen;

13. *nimmt* unter Hinweis darauf, dass die Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts gemäß Artikel 112 Absatz 6 des Statuts am Sitz des Internationalen Strafgerichtshofs oder am Amtssitz der Vereinten Nationen tagt, von dem von der Versammlung der Vertragsstaaten auf ihrer vierten Tagung gefassten Beschluss *Kenntnis*, ihre sechste Tagung im Jahr 2007 in New York abzuhalten, und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit dem Beziehungsabkommen und der Resolution 58/318 die benötigten Dienste und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

14. *bittet* den Internationalen Strafgerichtshof, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung im Einklang mit Artikel 6 des Beziehungsabkommens einen Tätigkeitsbericht für 2006-2007 vorzulegen.

RESOLUTION 61/16

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 20. November 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.24, vorgelegt von der Präsidentin der Generalversammlung.

61/16. Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁶,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/264 vom 13. Mai 1991, 50/227 vom 24. Mai 1996, 52/12 B vom 19. Dezember 1997, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 59/250 vom 22. Dezember 2004 und 60/265 vom 30. Juni 2006,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 60/180 vom 20. Dezember 2005 und die Resolution des Sicherheitsrats 1645 (2005) vom 20. Dezember 2005,

in Bekräftigung der Rolle, die die Charta der Vereinten Nationen und die Generalversammlung dem Wirtschafts- und Sozialrat übertragen haben, und in Anerkennung der Notwendigkeit, den Rat als Hauptorgan für Koordinierung, Politiküberprüfung und Politikdialog und Empfehlungen zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie für die Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, wirksamer zu gestalten,

sowie in Bekräftigung der Bekenntnisse zu der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁷, dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³⁸ und dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von

Johannesburg³⁹)³⁹ beschriebenen weltweiten Entwicklungspartnerschaft und unter Betonung der Notwendigkeit, sie voll durchzuführen und die von dem Weltgipfel 2005 ausgehende Dynamik zu steigern, um die in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich des Weltgipfels 2005, eingegangenen Verpflichtungen auf allen Ebenen zu operationalisieren und zu erfüllen,

erneut erklärend, dass der Wirtschafts- und Sozialrat seine Rolle als zentraler Mechanismus für die systemweite Koordinierung weiter verstärken und so die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 50/227 und 57/270 B, fördern soll,

entschlossen, die Durchführung der in ihrer Resolution 57/270 B über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich festgelegten Maßnahmen und Mechanismen zu beschleunigen,

unter Begrüßung des Beschlusses 2006/206 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 10. Februar 2006 „Anpassung der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats“,

darin erinnernd, dass der Wirtschafts- und Sozialrat seine Aufsichtsfunktion über die systemweite Koordinierung und über die ausgewogene Integration der wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Teilaspekte der Politiken und Programme der Vereinten Nationen, die auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung gerichtet sind, ausbauen soll, und bekräftigend, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin als hochrangige Kommission für die nachhaltige Entwicklung fungieren und als Forum für die Behandlung von Fragen in Bezug auf die Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung dienen soll,

in Befolgung der Ziffern 155 und 156 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005,

1. *beschließt*, an der derzeitigen Gliederung der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats in Tagungsteile festzuhalten;

2. *beschließt außerdem*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat den weltweiten Dialog auch weiterhin fördern soll, unter anderem durch den Ausbau der bestehenden Regelungen, namentlich

³⁶ Siehe Resolution 60/1.

³⁷ Siehe Resolution 55/2.

³⁸ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

³⁹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnbsrg/a.conf.199-20.pdf>.

a) die Sondersitzung auf hoher Ebene mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen;

b) einen jährlichen Politikdialog auf hoher Ebene mit internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen, der im Rahmen eines gestärkten Tagungsteils auf hoher Ebene der jährlichen Arbeitstagung des Rates abgehalten wird;

c) eine thematische Debatte über ein vom Rat zu beschließendes Thema aus dem Wirtschafts- und Sozialbereich und aus damit zusammenhängenden Gebieten auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs;

3. *beschließt ferner*, dass das zweijährliche Forum auf hoher Ebene für Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen des Tagungsteils auf hoher Ebene des Wirtschafts- und Sozialrats abgehalten wird, wobei sie betont, dass die Eigenständigkeit des Forums gewahrt werden muss, um die Beteiligung hochrangiger Vertreter zu erleichtern, mit dem Ziel, die Behandlung von Fragen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, welche die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beeinflussen, zu stärken, und einen Dialog zu fördern, der wirksame Möglichkeiten zu seiner Unterstützung aufzeigt;

4. *beschließt*, dass das Forum für Entwicklungszusammenarbeit alle zwei Jahre im Rahmen des Tagungsteils auf hoher Ebene des Wirtschafts- und Sozialrats abgehalten wird und dass es

a) die Tendenzen und Fortschritte bei der internationalen Entwicklungszusammenarbeit analysieren sowie politische Leitlinien und Empfehlungen zur Förderung einer wirksameren internationalen Entwicklungszusammenarbeit bereitstellen soll;

b) Lücken und Hindernisse aufzeigen soll, um Empfehlungen zu praktischen Maßnahmen und politischen Alternativen auszuarbeiten, mit dem Ziel, die Kohärenz und Wirksamkeit zu erhöhen und die Entwicklungszusammenarbeit zu Gunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu fördern;

c) den Mitgliedstaaten eine Plattform für den Austausch der bei der Ausarbeitung, Unterstützung und Umsetzung der nationalen Entwicklungsstrategien gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen bieten soll;

d) im Einklang mit der Geschäftsordnung allen Interessenträgern, namentlich den Organisationen der Vereinten Nationen, den internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen, den Regionalorganisationen, der Zivilgesellschaft und Vertretern des Privatsektors, zur Teilnahme offen stehen soll;

5. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, zu erwägen, das Forum für Entwicklungszusammenarbeit während des Tagungsteils auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 2007 ins Leben zu rufen und ab 2008 in New York abzuhalten;

6. *beschließt*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat eine regelmäßige Überprüfung und Bewertung der internationalen

Wirtschafts- und Entwicklungspolitik und ihrer Auswirkungen auf die Entwicklung vornehmen soll;

7. *ersucht* den Generalsekretär, einen analytischen Hintergrundbericht zur Behandlung durch das Forum für Entwicklungszusammenarbeit zu erstellen;

8. *beschließt*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat auf Ministerebene im Rahmen seines Tagungsteils auf hoher Ebene jährliche sachbezogene Überprüfungen vornehmen soll, und beschließt außerdem, dass bei diesen Überprüfungen ein sektorübergreifender Ansatz angewandt werden soll, bei dem die Themenkomplexe, die den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, namentlich den Millenniums-Entwicklungszielen und den anderen international vereinbarten Entwicklungszielen, gemein sind, im Mittelpunkt stehen, sowie die Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse dieser Konferenzen und Gipfeltreffen und ihrer Folgeprozesse überprüft und ihre Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele und Zielvorgaben der Konferenzen und Gipfeltreffen bewertet werden sollen; in dieser Hinsicht

a) empfiehlt sie, dass die Länder die durch diese Überprüfungen gebotene Möglichkeit nutzen, auf freiwilliger Basis nationale Berichte vorzulegen;

b) *ersucht* sie den Rat, die Fachkommissionen und die anderen zuständigen Nebenorgane und Folgemechanismen gegebenenfalls nachdrücklich aufzufordern, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Besonderheiten zu der Bewertung beizutragen;

c) empfiehlt sie dem Rat, ein mehrjähriges Arbeitsprogramm für die sachbezogenen Überprüfungen auf Ministerienebene aufzustellen;

d) *bittet* sie die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu der Behandlung durch den Wirtschafts- und Sozialrat beizutragen;

9. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen nachdrücklich dazu aufzufordern, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen regionalen und subregionalen Organisationen und Prozessen und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten beizutragen und im Einklang mit der Geschäftsordnung des Rates Beiträge zu seinen Erörterungen zu leisten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in seine Berichte an den Tagungsteil auf hoher Ebene einen kurzen analytischen Abschnitt aufzunehmen, in dem die Fortschritte bewertet, Lücken und Hindernisse bei der Umsetzung aufgezeigt und Empfehlungen für die Überwindung dieser Lücken und Hindernisse zur Prüfung durch die Mitgliedstaaten abgegeben werden;

11. *beschließt*, dass die Ergebnisse des Tagungsteils auf hoher Ebene in Form einer einzigen Ministererklärung abgefasst werden sollen;

12. *beschließt außerdem*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung von humanitären Notsituationen, einschließlich Naturkatastrophen, unterstützen und ergänzen soll, um eine bessere und koordinierte Reaktion der Vereinten Nationen zu fördern;

13. *betont*, wie wichtig der humanitären Angelegenheiten gewidmete Tagungsteil des Wirtschafts- und Sozialrats für die Stärkung der Koordinierung und Wirksamkeit der humanitären Hilfe der Vereinten Nationen ist;

14. *hebt hervor*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat zusätzlich zu dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteil und im Einklang mit seiner Geschäftsordnung auf Antrag der betroffenen Mitgliedstaaten und auf Empfehlung des Präsidiums Ad-hoc-Sitzungen zu konkreten humanitären Notsituationen einberufen soll und dass durch diese Sitzungen das Bewusstsein der Öffentlichkeit geschärft und das Engagement aller Interessenträger zur Unterstützung der internationalen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung dieser Notsituationen gefördert werden soll;

15. *bekräftigt* die Rolle des Wirtschafts- und Sozialrats bei der systemweiten Gesamtkoordinierung und der Erteilung allgemeiner Anweisungen an operative Entwicklungsprogramme und -fonds, so auch was die Ziele, Prioritäten und Strategien für die Durchführung der von der Generalversammlung aufgestellten Politiken betrifft, sowie bei der Schwerpunktsetzung auf Querschnitts- und Koordinierungsfragen im Zusammenhang mit den operativen Aktivitäten, im Einklang mit den einschlägigen Versammlungsresolutionen;

16. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten ist, durch die die Generalversammlung die grundlegenden systemweiten Richtlinien für die Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf einzelstaatlicher Ebene festlegt;

17. *verweist* auf die Koordinierungs- und Lenkungsrolle, die der Wirtschafts- und Sozialrat im Verhältnis zu dem System der Vereinten Nationen wahrnimmt, um sicherzustellen, dass diese grundlegenden Richtlinien systemweit im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 48/162 vom 20. Dezember 1993, 50/227 und 57/270 B umgesetzt werden;

18. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass der Wirtschafts- und Sozialrat trotz seines Status als auf Grund der Charta geschaffenes Organ für seine Sitzungen weder konferenztechnische Dienste noch fachliche Unterstützung in ausreichendem Maße erhielt, wodurch er mitunter bei der Erfüllung seines Mandats behindert wurde, und beschließt in dieser Hinsicht, zu gewährleisten, dass der Rat umfassende und fachliche Unterstützung und konferenztechnische Dienste für alle zur Erfüllung seines gestärkten Mandats erforderlichen Sitzungen erhält;

19. *erkennt an*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat als auf Grund der Charta geschaffenes Organ berechtigt ist, Sitzungen einzuberufen, wann immer es notwendig ist, und dafür umfassende fachliche Unterstützung und konferenztechnische Dienste zu erhalten, und beschließt in dieser Hinsicht, dass der Rat ab seiner Tagung 2007 berechtigt ist, zusätzliche Sitzungen von bis zu zwei Wochen Dauer einzuberufen, um die Wahrnehmung seiner neuen Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der jährlichen Überprüfungen auf Ministerebene und des Forums für Entwicklungszusammenarbeit zu erleichtern sowie Ad-hoc-Sitzungen abzuhalten, um sein Mandat nach der Charta wirksam zu erfüllen;

20. *verweist* auf ihre Resolution 60/180 über die Kommission für Friedenskonsolidierung, die dem besonderen Bedarf der Länder, die einen Konflikt überwunden haben, auf dem Gebiet der Wiederherstellung, der Wiedereingliederung und des Wiederaufbaus Rechnung trägt und ihnen bei der Schaffung der Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung behilflich ist, und bekräftigt in dieser Hinsicht, wie wichtig das Zusammenwirken zwischen dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Kommission ist;

21. *unterstreicht* die Erfahrung des Wirtschafts- und Sozialrats auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung nach Konflikten und den Erfolg seiner Ad-hoc-Beratungsgruppen für Postkonfliktländer und bittet die Kommission für Friedenskonsolidierung, daraus Nutzen zu ziehen;

22. *erklärt erneut*, dass die Tagesordnung der Kommission für Friedenskonsolidierung unter anderem auf Beratungsersuchen beruhen wird, die der Wirtschafts- und Sozialrat mit Zustimmung eines betroffenen Mitgliedstaats unter außergewöhnlichen Umständen an sie richtet, wenn dieser Staat kurz vor dem Ausbruch oder dem erneuten Ausbruch eines Konflikts steht und der Sicherheitsrat nicht gemäß Artikel 12 der Charta mit der Situation befasst ist;

23. *ersucht* die Kommission für Friedenskonsolidierung *erneut*, die Ergebnisse ihrer Erörterungen, ihre Empfehlungen und ihre sonstigen Berichte in Form von Dokumenten der Vereinten Nationen unter anderem dem Wirtschafts- und Sozialrat zugänglich zu machen;

24. *beschließt*, die Durchführung dieser Resolution auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung zu überprüfen.

RESOLUTION 61/17

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 20. November 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.22 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mauritius, Nicaragua, Panama, Philippinen, Ruanda.

61/17. Internationales Jahr der Aussöhnung 2009

Die Generalversammlung,

eingedenk der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, insbesondere soweit sie darauf ausgerichtet sind, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen

könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen sowie Duldsamkeit zu üben und als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben und dadurch freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und eine internationale Zusammenarbeit zu fördern, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen,

in Anerkennung der besonderen Notwendigkeit und Dringlichkeit von Aussöhnungsprozessen in den Ländern und Regionen der Welt, in denen die Gesellschaft in ihren verschiedenen innerstaatlichen, nationalen und internationalen Aspekten durch gerade überwundene oder noch bestehende Konfliktsituationen beeinträchtigt und geteilt ist,

sowie in Anerkennung dessen, dass viele der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Allgemeinen und der gesamten internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung, der Konfliktverhütung, der Abrüstung, der nachhaltigen Entwicklung, der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und der Menschenwürde, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der guten Staatsführung unter anderem zur Folge haben, dass Aussöhnungsprozesse in Gang gebracht und fortgeführt werden,

in dem Bewusstsein, dass ein auf der Grundlage von Achtung und Toleranz geführter Dialog zwischen Gegnern ein wesentlicher Bestandteil von Frieden und Aussöhnung ist,

sowie in dem Bewusstsein, dass Wahrheit und Gerechtigkeit für die Herbeiführung von Aussöhnung und dauerhaftem Frieden unabdingbar sind,

eingedenk der Rolle der Medien bei der Berichterstattung über Aussöhnungsprozesse,

in der Überzeugung, dass die Verkündung eines internationalen Jahres der Aussöhnung zum Ende des ersten Jahrzehnts des neuen Jahrtausends der internationalen Gemeinschaft die Chance bieten wird, die Anstrengungen zum Ausbau von Aussöhnungsprozessen, die für die Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens notwendig und eine Voraussetzung sind, unter aktiver Beteiligung aller Interessenträger weiterzuverfolgen,

1. *bekundet ihre unerschütterliche Entschlossenheit*, Aussöhnungsprozesse in den durch Konflikte beeinträchtigten und/oder geteilten Gesellschaften fortzuführen;

2. *beschließt*, das Jahr 2009 zum Internationalen Jahr der Aussöhnung zu erklären;

3. *bittet* die betroffenen Regierungen sowie internationale und nichtstaatliche Organisationen, Aussöhnungsprozesse zwischen beeinträchtigten und/oder geteilten Gesellschaften zu unterstützen und angemessene Kultur-, Bildungs- und Sozialprogramme zur Förderung des Konzepts der Aussöhnung zu planen und durchzuführen, namentlich durch die Abhaltung von Konferenzen und Seminaren und durch die Verbreitung von Informationen über diese Frage.

RESOLUTION 61/18

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 28. November 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.25 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

61/18. Die Situation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/32 A und B vom 30. November 2005 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Präsidenten des Rates über die Situation in Afghanistan, insbesondere die jüngsten Resolutionen 1659 (2006) vom 15. Februar 2006, 1662 (2006) vom 23. März 2006 und 1707 (2006) vom 12. September 2006 sowie die Erklärung des Präsidenten des Rates vom 26. Juli 2006,

mit dem Ausdruck ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Umsetzung des auf der Londoner Afghanistan-Konferenz am 31. Januar und 1. Februar 2006 geschlossenen Afghanistan-Paktes und seiner Anhänge⁴⁰, die den Rahmen für die Partnerschaft zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft bilden,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie unter Achtung seines multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, die Herausforderungen in Afghanistan anzugehen, darunter terroristische Bedrohungen, den Kampf gegen Suchtstoffe, die mangelnde Sicherheit, insbesondere im Süden und Osten, die umfassende landesweite Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen und die Entwicklung der afghanischen Regierungsinstitutionen, auch auf subnationaler Ebene, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, die Beschleunigung der Reformen des Ju-

⁴⁰ S/2006/90, Anlage.

stizsektors, die Förderung der nationalen Aussöhnung unbeschadet der Anwendung der vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und in anderen einschlägigen Resolutionen eingeführten Maßnahmen sowie der Unrechtsaufarbeitung in der Übergangszeit unter afghanischer Führung, die sichere und geordnete Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte sowie die wirtschaftliche und soziale Weiterentwicklung,

in diesem Zusammenhang mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Angriffe auf afghanische wie auch ausländische Staatsangehörige, die sich für die Unterstützung der Festigung des Friedens, der Stabilität und der Entwicklung in Afghanistan einsetzen, insbesondere Bedienstete der Vereinten Nationen und diplomatisches Personal, Personal nationaler und internationaler humanitärer Organisationen und Entwicklungsorganisationen, die Afghanischen Nationalen Sicherheitskräfte, die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und die Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, und besorgt feststellend, dass die mangelnde Sicherheit einige Organisationen dazu veranlasst hat, ihre humanitäre Arbeit und ihre Entwicklungstätigkeit in bestimmten Teilen Afghanistans einzustellen oder zu reduzieren,

die erzielten Fortschritte *anerkennend*, aber gleichzeitig nach wie vor zutiefst besorgt über das Problem der Millionen von Antipersonenminen und explosiven Kampfmittelrückständen, die eine große Gefahr für die Bevölkerung und ein erhebliches Hindernis für die Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit sowie für die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaumaßnahmen darstellen,

feststellend, dass trotz der beim Aufbau des Sicherheitssektors erzielten Verbesserungen die Zunahme der von den Taliban, der Al-Qaida und anderen extremistischen Gruppen in den vergangenen Monaten verübten Terroranschläge, insbesondere im Süden und Osten Afghanistans, und die mangelnde Sicherheit, die auf kriminelle Tätigkeiten und die unerlaubte Drogengewinnung und den unerlaubten Drogenverkehr zurückzuführen ist, nach wie vor ein ernstes Problem darstellen und den demokratischen Prozess sowie den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung gefährden,

sowie feststellend, dass es der Regierung Afghanistans, unterstützt durch die Sicherheitsbeistandstruppe und die Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, obliegt, für Sicherheit, Recht und Ordnung im ganzen Land zu sorgen, die diesbezüglich erzielten institutionellen Fortschritte *anerkennend*, in tiefer Sorge über die jüngste Zunahme der Gewalt und betonend, wie wichtig es ist, die Autorität der Zentralregierung weiter auf alle Teile Afghanistans auszudehnen,

mit Lob für die Anstrengungen, die die Afghanische Nationalarmee und die Afghanische Nationalpolizei, die Sicherheitsbeistandstruppe und die Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ unternehmen, um die Sicherheitsbedingungen in Afghanistan zu verbessern,

in diesem Zusammenhang *anerkennend*, dass die Afghanische Nationalarmee und die Afghanische Nationalpolizei zusätzliche Unterstützung für den Ausbau ihrer Kapazitäten

benötigen, so auch durch die Bereitstellung von modernerem Gerät,

betonend, dass die regionale Zusammenarbeit ein wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit und der Entwicklung in Afghanistan ist,

in diesem Zusammenhang in Bekräftigung ihrer fortgesetzten Unterstützung des Geistes und der Bestimmungen des Übereinkommens von Bonn vom 5. Dezember 2001⁴¹, der Berliner Erklärung vom 1. April 2004 samt Anlagen⁴² und des Afghanistan-Paktes vom 31. Januar 2006 und der Regierung und dem Volk Afghanistans zusagend, sie nach dem erfolgreichen Abschluss des politischen Übergangs weiterhin zu unterstützen, während sie ihr Land wiederaufbauen, die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie stärken und wieder ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einnehmen,

mit Beifall Kenntnis nehmend von der Eröffnung der Afghanischen Nationalversammlung am 19. Dezember 2005, mit der der Bonner Prozess nunmehr abgeschlossen ist, sowie von der Bildung der Provinzräte,

die Bildung der nationalen Regierung *begrüßend* und feststellend, wie wichtig es ist, dass diese die ethnische Vielfalt des Landes repräsentiert und außerdem die angemessene Beteiligung der Frauen sicherstellt,

sowie begrüßend, dass die Ausarbeitung der Zehnjahres-Strategie für die Justizreform in Afghanistan abgeschlossen wurde, und ihrer Anerkennung für die Ernennung und Bestätigung eines hochqualifizierten Obersten Gerichtshofs Ausdruck verleihend,

in diesem Zusammenhang *ferner begrüßend*, dass die neue Verfassung die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Afghanen garantiert, was einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Situation hinsichtlich dieser Rechte und Freiheiten, insbesondere für Frauen und Kinder, darstellt,

unter Hinweis auf die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit und mit Anerkennung für die Fortschritte bei der Ermächtigung der Frauen in der afghanischen Politik, die historische Meilensteine im politischen Prozess darstellen und dazu beitragen werden, einen dauerhaften Frieden und die nationale Stabilität in Afghanistan zu festigen, dabei allerdings feststellend, dass die Ermächtigung der Frauen auch auf der Ebene der Provinzen gefördert werden muss,

gleichzeitig mit Besorgnis Kenntnis nehmend von Berichten über anhaltende Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie über gewaltsame oder diskriminierende Praktiken, insbesondere gegenüber Frauen und Mädchen, in bestimmten Landesteilen und beto-

⁴¹ Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (siehe S/2001/1154).

⁴² Verfügbar unter www.unama-afg.org.

nend, dass die internationalen Normen der Toleranz und der Religionsfreiheit eingehalten werden müssen,

begrüßend, dass die Regierung Afghanistans die vorläufige Nationale Entwicklungsstrategie für Afghanistan⁴³ vorgelegt und den ersten Bericht über die Millenniums-Entwicklungsziele verabschiedet hat und dass sie weitere Anstrengungen unternimmt, um die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen,

sowie begrüßend, dass die Regierung Afghanistans weiter und in zunehmendem Maße die Eigenverantwortung für die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaubemühungen übernommen hat, und betonend, dass es im Hinblick auf eine wirksamere Nutzung der Hilfe unbedingt erforderlich ist, die volle Eigenverantwortung auf allen Gebieten der Regierungs- und Verwaltungsführung zu erreichen und die institutionelle Kapazität zu verbessern, auch auf der Ebene der Provinzen,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die von der internationalen Gemeinschaft im Rahmen des Wiederaufbaus und der Entwicklung Afghanistans geleistete humanitäre Hilfe, im Bewusstsein der Notwendigkeit, weiter dagegen anzugehen, dass sich Veränderungen der Lebensbedingungen des afghanischen Volkes nur schleppend vollziehen, und feststellend, dass die Kapazität der Regierung Afghanistans zur Erbringung grundlegender Dienstleistungen und zur Förderung der Entwicklung gestärkt werden muss,

es begrüßend, dass ständig Flüchtlinge und Binnenvertriebene zurückkehren, gleichzeitig jedoch mit Besorgnis feststellend, dass die in manchen Teilen Afghanistans herrschenden Bedingungen noch keine sichere und dauerhafte Rückkehr an bestimmte Herkunftsorte zulassen und dass die hohe Konzentration von Rückkehrern in den größeren Städten eine extreme Belastung für die begrenzten städtischen Ressourcen mit sich bringt,

in dem Bewusstsein, dass Afghanistan in hohem Maß für Naturkatastrophen und extreme Klimabedingungen, insbesondere Dürren oder Überschwemmungen, anfällig ist,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Tätigkeit der regionalen Wiederaufbauteams und des Exekutiv-Lenkungsausschusses,

in der Erkenntnis, dass die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Afghanistans, insbesondere die Schaffung von dauerhaften alternativen Erwerbsmöglichkeiten im formellen Produktionssektor, ein wichtiger Bestandteil der erfolgreichen Umsetzung der umfassenden nationalen Drogenkontrollstrategie Afghanistans ist und weitgehend von einer Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans abhängt,

es begrüßend, dass am 31. Januar 2006 auf der Londoner Afghanistan-Konferenz die aktualisierte Nationale Drogenkontrollstrategie⁴⁴ eingeleitet wurde,

zutiefst beunruhigt über die Zunahme des Anbaus und der Gewinnung von Suchtstoffen in Afghanistan sowie des Verkehrs damit, was die Stabilität und Sicherheit sowie den politischen und wirtschaftlichen Wiederaufbau Afghanistans untergräbt und gefährliche Auswirkungen auf die Region und weit darüber hinaus hat, und in diesem Zusammenhang die Veröffentlichung der aktualisierten Nationalen Drogenkontrollstrategie und die erneut bekundete Entschlossenheit der Regierung Afghanistans würdigend, das Land von diesen unheilvollen Produktions- und Handelsaktivitäten zu befreien, so auch durch eine entschlossene Rechtsdurchsetzung,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung und nachdrücklichen Unterstützung für die zentrale und unparteiische Rolle, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter bei der Festigung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan auch weiterhin wahrnehmen, und die Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen hervorhebend, wenn es darum geht, auch weiterhin einen nahtlosen Übergang von der humanitären Nothilfe zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau unter afghanischer Führung sicherzustellen,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass gemäß dem Afghanistan-Pakt der Gemeinsame Koordinierungs- und Überwachungsrat als Instrument zur weiteren Verbesserung der Koordinierung zwischen der Regierung Afghanistans und ihren internationalen Partnern und zur Überwachung der Erfüllung aller Leistungskriterien eingerichtet wurde,

im Bewusstsein der Notwendigkeit eines anhaltenden, nachdrücklichen internationalen Engagements für die humanitäre Hilfe und für Wiederherstellungs-, Rehabilitations- und Wiederaufbauprogramme unter der Trägerschaft der Regierung Afghanistans und gleichzeitig mit dem Ausdruck ihres Dankes an das System der Vereinten Nationen und an alle Staaten sowie internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, deren internationale und lokale Mitarbeiter trotz wachsender Sicherheitsprobleme und Schwierigkeiten beim Zugang zu bestimmten Gebieten dem Bedarf Afghanistans auf humanitärem Gebiet, für die Übergangszeit und auf dem Gebiet der Entwicklung auch weiterhin entsprechen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁴⁵ und die darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *verurteilt nachdrücklich* das Aufflammen der Gewalt in ganz Afghanistan, insbesondere in den südlichen und östlichen Landesteilen, das auf die Zunahme der gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, anderer extremistischer Gruppen und der am Handel mit Suchtstoffen beteiligten Personen zurückzuführen ist und zu einer erhöhten Zahl von Opfern unter der afghanischen Zivilbevölkerung, den Afghanischen Nationalen Sicherheitskräften, der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ sowie unter dem Personal afghanischer und internationaler Hilfsorganisationen und allen sonstigen humanitären Helfern geführt hat;

⁴³ S/2006/105, Anlage.

⁴⁴ S/2006/106, Anlage.

⁴⁵ A/61/326-S/2006/727.

3. *betont*, wie wichtig die Gewährleistung ausreichender Sicherheit ist, begrüßt die Ausweitung der Präsenz der Sicherheitsbeistandstruppe im Süden und Osten Afghanistans und ruft die Mitgliedstaaten auf, auch weiterhin Personal, Ausrüstung und sonstige Ressourcen für die Sicherheitsbeistandstruppe bereitzustellen und die regionalen Wiederaufbauteams in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan weiter auszubauen;

4. *dankt* der Hilfsmission für ihre Tätigkeit und begrüßt die Ausdehnung ihrer Präsenz auf weitere Provinzen, wodurch sichergestellt wird, dass die Vereinten Nationen ihre unverzichtbare Koordinierungsrolle wahrnehmen, und legt der Hilfsmission nahe, die Ausdehnung ihrer Präsenz auf das ganze Land fortzusetzen;

5. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft, namentlich auch über die Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ und die Sicherheitsbeistandstruppe im Einklang mit den ihnen jeweils zugewiesenen Verantwortlichkeiten, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den Taliban, der Al-Qaida, und anderen extremistischen Gruppen sowie von krimineller Gewalttätigkeit ausgeht, insbesondere Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit dem Drogenhandel;

6. *fordert* die Regierung Afghanistans und die lokalen Behörden *nachdrücklich auf*, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um den sicheren und ungehinderten Zugang des Personals der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen und der humanitären Organisationen zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen sicherzustellen;

7. *verurteilt nachdrücklich* alle Gewalt- und Einschüchterungshandlungen, insbesondere diejenigen, die gegen Entwicklungshelfer, humanitäres Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie gegen afghanische Zivilpersonen, einschließlich Aktivistinnen, gerichtet sind, bedauert die Verluste an Leib und Leben und fordert die Regierung Afghanistans und die lokalen Behörden *nachdrücklich auf*, alles daranzusetzen, um im Einklang mit der Resolution 60/123 der Generalversammlung vom 15. Dezember 2005 diejenigen, die Angriffe verübt haben, vor Gericht zu stellen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen und der humanitären Organisationen zu gewährleisten und das Eigentum der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen beziehungsweise der humanitären Organisationen zu schützen;

8. *begrüßt* den erfolgreichen Abschluss der im Oktober 2003 begonnenen Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der ehemaligen afghanischen Kombattanten;

9. *begrüßt außerdem* die Einleitung des Programms zur Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen und betont, wie wichtig es ist, seine umfassende Durchführung im ganzen Land unter afghanischer Trägerschaft voranzutreiben und dabei gleichzeitig die weitere Koordinierung und Kohärenz mit anderen einschlägigen Maßnahmen zur Reform des Sicher-

heitssektors und zur Gemeinwesenentwicklung sicherzustellen;

10. *begrüßt* in diesem Zusammenhang *ferner*, dass der Präsident Afghanistans auf der zweiten Konferenz von Tokio zur Konsolidierung des Friedens in Afghanistan am 5. Juli 2006 die Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen fest zugesagt hat, und legt der Regierung Afghanistans nahe, auf nationaler, Provinz- und Ortsebene aktiv auf die Umsetzung dieser Zusage hinzuwirken;

11. *begrüßt* den Aufbau der neuen professionellen afghanischen Nationalarmee und der afghanischen Nationalpolizei, fordert eine Beschleunigung der Bemühungen um die Modernisierung und Stärkung beider Institutionen, begrüßt die Fortschritte bei der Schaffung eines fairen und wirksamen Justizsystems als wichtige Schritte in Richtung auf das Ziel, die Regierung Afghanistans zu stärken, für Sicherheit zu sorgen und die Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land zu gewährleisten, und fordert die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Bemühungen, die die Regierung Afghanistans auf diesen Gebieten unternimmt, auch weiterhin auf koordinierte Weise zu unterstützen;

12. *begrüßt außerdem* den Abschluss der Entwaffnung und Demobilisierung von Kindersoldaten bei den afghanischen Militärkräften, betont, wie wichtig die Wiedereingliederung der Kindersoldaten und die Betreuung anderer vom Krieg betroffener Kinder ist, lobt die Regierung Afghanistans für ihre diesbezüglichen Anstrengungen und ermutigt sie zur Fortsetzung dieser Bemühungen in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen;

13. *bekundet ihre Besorgnis* über die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten durch illegale bewaffnete Gruppen in Afghanistan, erklärt erneut, wie wichtig es ist, den gegen das Völkerrecht verstoßenden Einsatz von Kindern zu beenden, und begrüßt den Beitritt Afghanistans zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁶ und seinen beiden Fakultativprotokollen⁴⁷;

14. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, ihren Verantwortlichkeiten aus dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁴⁸ nachzukommen, mit dem von den Vereinten Nationen koordinierten Antiminenprogramm voll zusammenzuarbeiten und alle vorhandenen Bestände an Antipersonenminen zu vernichten;

⁴⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: *dBGBI*. 1992 II S. 121; *LGBl*. 1996 Nr. 163; *öBGBI*. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴⁷ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531; und ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: *öBGBI*. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); *dBGBI*. 2004 II S. 1354; *LGBl*. 2005 Nr. 26; *öBGBI*. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

⁴⁸ Ebd., Vol. 2056, Nr. 35597. Deutsche Übersetzung: *dBGBI*. 1998 II S. 778; *LGBl*. 1999 Nr. 229; *öBGBI*. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

15. *erkennt an*, dass die Einrichtung demokratischer Institutionen gemäß dem Bonner Prozess abgeschlossen ist, ist sich der noch bevorstehenden, im Afghanistan-Pakt⁴⁰ genannten Herausforderungen bewusst und fordert die internationale Gemeinschaft auf, auch weiterhin nachhaltige Unterstützung zu gewähren;

16. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den nachteiligen Auswirkungen der Sicherheitslage auf den Genuss der Menschenrechte und fordert alle Parteien auf, die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht in ganz Afghanistan uneingeschränkt zu achten und mit Unterstützung durch die afghanische Unabhängige Menschenrechtskommission und die Hilfsmission die Menschenrechtsbestimmungen der neuen afghanischen Verfassung vollinhaltlich umzusetzen, und lobt die Regierung Afghanistans für ihr diesbezügliches Engagement;

17. *fordert* die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, ohne jede Diskriminierung, namentlich auf Grund des Geschlechts, der Volkszugehörigkeit oder der Religion, im Einklang mit den Verpflichtungen nach der afghanischen Verfassung und dem Völkerrecht;

18. *betont*, dass die Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- oder Glaubensfreiheit gewährleistet werden muss;

19. *betont weiterhin*, dass es geboten ist, die Vorwürfe über aktuelle und vergangene Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu untersuchen, namentlich Verletzungen, die gegen Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten sowie gegen Frauen und Mädchen begangen wurden, die Bereitstellung effizienter und wirksamer Rechtsbehelfe für die Opfer zu erleichtern und die Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen;

20. *erklärt erneut*, welche wichtige Rolle der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt, betont, dass der Umfang ihrer Tätigkeiten in allen Teilen Afghanistans im Einklang mit der afghanischen Verfassung ausgeweitet werden muss, begrüßt die Verabschiedung des Aktionsplans für Frieden, Gerechtigkeit und Aussöhnung durch die Regierung Afghanistans und betont, wie wichtig es ist, dass sich die Urheber von Menschenrechtsverletzungen im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht vor Gericht verantworten müssen;

21. *verweist* auf die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats über Frauen und Frieden und Sicherheit, würdigt die Bemühungen der Regierung Afghanistans, Geschlechterfragen durchgängig zu berücksichtigen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die unter anderem durch Afghanistans Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁹ sowie durch die afghanische Verfassung garantiert wird, zu schützen und zu fördern, begrüßt die hohe Beteiligung afghanischer Frauen an den Parlaments- und Provinzratswahlen, namentlich die Wahl

weiblicher Kandidaten in diese Organe, und erklärt erneut, wie wichtig es nach wie vor ist, dass Frauen an allen Bereichen des afghanischen Lebens in vollem Umfang und gleichberechtigt teilhaben;

22. *begrüßt* die Vorlage des vorläufigen nationalen Aktionsplans für Frauen in Afghanistan, über den derzeit Konsultationen geführt werden, sowie die beträchtlichen Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans unternimmt, um gegen Diskriminierung vorzugehen, legt der Regierung eindringlich nahe, alle Teile der afghanischen Gesellschaft, insbesondere Frauen, aktiv in die Ausarbeitung und Durchführung von Hilfs-, Rehabilitations-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen einzubeziehen, und regt die Erhebung und Nutzung von nach dem Geschlecht aufgeschlüsselten statistischen Daten an, um Informationen über geschlechtsspezifische Gewalt bereitzustellen und die Fortschritte bei der vollen Integration der Frau in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben Afghanistans genau zu verfolgen;

23. *anerkennt* die beträchtlichen Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter, die in den letzten Jahren in Afghanistan erzielt wurden, und verurteilt nachdrücklich die Vorfälle von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen in Afghanistan, gleichviel wo sie sich ereignen;

24. *begrüßt* die Initiative der Regierung Afghanistans, einen nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Kinderhandels auszuarbeiten, legt ihr nahe, sich dabei von dem Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵⁰ leiten zu lassen, und betont, wie wichtig es ist, zu erwägen, Vertragspartei des Protokolls zu werden;

25. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, den Sektor der öffentlichen Verwaltung weiter wirksam zu reformieren, um die Rechtsstaatlichkeit zu verwirklichen und auf nationaler wie auf lokaler Ebene für eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung und für Rechenschaftspflicht zu sorgen, und betont, wie wichtig es ist, dass mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die entsprechenden Leistungskriterien im Afghanistan-Pakt erreicht werden;

26. *legt* der Regierung Afghanistans *nahe*, ihre Bemühungen um die Einrichtung einer wirksameren, rechenschaftspflichtigeren und transparenteren Verwaltung auf allen Regierungsebenen, die im Einklang mit dem Afghanistan-Pakt die Führungsrolle im Kampf gegen die Korruption übernimmt, mit Nachdruck voranzutreiben, und nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Auswirkungen der administrativen Korruption auf die Sicherheit, die gute Regierungs- und Verwaltungsführung und die Bekämpfung der Suchtstoffindustrie;

27. *betont abermals*, dass auf dem Gebiet einer umfassenden Justizreform in Afghanistan weitere Fortschritte erzielt werden müssen, und fordert die Regierung Afghanistans und

⁴⁹ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁵⁰ Resolution 55/25, Anlage II. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, auch für den Wiederaufbau und die Reform des Strafvollzugs Ressourcen bereitzustellen, damit die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte in den Gefängnissen besser geachtet und gleichzeitig die Risiken für die körperliche und seelische Gesundheit der Insassen vermindert werden;

28. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, sich mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft mit der Frage der Eigentumsansprüche an Grund und Boden zu befassen, im Wege eines umfassenden Programms zur Registrierung von Grundeigentumsrechten, einschließlich der offiziellen Registrierung aller Grundstücke und der besseren Sicherung von Eigentumsrechten, und begrüßt die von der Regierung diesbezüglich bereits unternommenen Schritte;

29. *begrüßt* die auf der Londoner Afghanistan-Konferenz vorgelegte vorläufige Nationale Entwicklungsstrategie für Afghanistan⁴³, unterstreicht, dass so bald wie möglich eine endgültige Strategie festgelegt werden muss, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, diesen Prozess aktiv zu unterstützen;

30. *erklärt erneut*, wie notwendig es ist, dass den afghanischen Kindern in allen Teilen des Landes Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung stehen, unter Anerkennung der besonderen Bedürfnisse von Mädchen, verurteilt mit Nachdruck terroristische Angriffe auf Bildungseinrichtungen und ermutigt die Regierung Afghanistans, diese Einrichtungen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft auszuweiten, Fachpersonal dafür auszubilden und den vollen und gleichberechtigten Zugang aller Mitglieder der afghanischen Gesellschaft zu ihnen zu fördern, so auch in abgelegenen Gebieten;

31. *dankt* den Regierungen der Länder, die weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, ist sich der enormen Belastung bewusst, die sie bisher in dieser Hinsicht auf sich genommen haben, und erinnert sie an ihre Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht betreffend den Schutz von Flüchtlingen, den Grundsatz der freiwilligen Rückkehr und das Recht, Asyl zu suchen, sowie die Verpflichtung, internationalen Stellen im Hinblick auf den Schutz und die Betreuung dieser Personen Zugang zu gewähren;

32. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin verstärkt darum zu bemühen, die Voraussetzungen für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der noch verbleibenden afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen sowie für ihre Wiedereingliederung zu schaffen;

33. *fordert* die Weiterführung der internationalen Hilfe für die große Zahl afghanischer Flüchtlinge und Binnenvertriebener, um ihre freiwillige, sichere und geordnete Rückkehr und ihre dauerhafte Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern und damit einen Beitrag zur Stabilität des gesamten Landes zu leisten;

34. *begrüßt* die Anstrengungen, die die afghanischen Behörden bislang unternommen haben, um ihre auf der Londoner Afghanistan-Konferenz am 31. Januar 2006 vorgelegte aktualisierte Nationale Drogenkontrollstrategie⁴⁴ umzusetzen, und

fordert die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, entschlossen vorzugehen und insbesondere der Drogengewinnung und dem Drogenhandel ein Ende zu setzen, indem sie die in der Strategie und dem Afghanistan-Pakt aufgeführten konkreten Maßnahmen durchführt;

35. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Regierung Afghanistans bei der Umsetzung ihrer Nationalen Drogenkontrollstrategie behilflich zu sein, deren Ziel es ist, den Anbau und die Gewinnung unerlaubter Drogen, den Verkehr mit diesen Drogen und ihren Konsum zu beseitigen, namentlich durch verstärkte Unterstützung der afghanischen Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden, ländliche Entwicklung, Nachfragesenkung, Vernichtung illegal angebaute Kulturen, verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Stärkung der Kapazitäten von Drogenkontrolleinrichtungen;

36. *bekundet ihre Besorgnis* über die jüngste Zunahme des Opiumanbaus, stellt fest, dass der Anbau von Opium sowie die damit zusammenhängende Drogengewinnung und der Drogenverkehr eine ernsthafte Bedrohung der Sicherheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Entwicklung in Afghanistan darstellen, fordert die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft darauf hinzuwirken, die Suchtstoffbekämpfung in alle nationalen Programme zu integrieren, würdigt die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung und fordert sie nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen gegen den Opiumanbau zu verstärken;

37. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Finanzmittel für die Suchtstoffbekämpfung vermehrt über den von der Regierung Afghanistans eingerichteten Treuhandfonds zur Suchtstoffbekämpfung bereitzustellen;

38. *legt* der Regierung Afghanistans *eindringlich nahe*, bei der Umsetzung ihrer Nationalen Drogenkontrollstrategie die Schaffung von dauerhaften Erwerbsmöglichkeiten im formellen Produktionssektor sowie in anderen Sektoren zu fördern und so die Lebensbedingungen, die Gesundheit und die Sicherheit der Menschen, insbesondere in ländlichen Gebieten, wesentlich zu verbessern, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, in Zusammenarbeit mit der Regierung auch künftig diesbezügliche Hilfe zu leisten;

39. *unterstützt* den Kampf gegen den unerlaubten Verkehr mit Drogen und Vorläuferstoffen in Afghanistan selbst, in den Nachbarstaaten und in den an den Handelswegen gelegenen Ländern, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit zwischen ihnen, um die Kontrollen zur Bekämpfung von Suchtstoffen zu verstärken und so den Drogenstrom einzudämmen;

40. *begrüßt* das Ergebnis der vom 26. bis 28. Juni 2006 in Moskau abgehaltenen zweiten Ministerkonferenz über die von Afghanistan ausgehenden Routen des Drogenhandels⁵¹, die im Rahmen der Initiative des Pariser Paktes von der Regierung der Russischen Föderation in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung organisiert wurde, und fordert die Staaten

⁵¹ Siehe A/61/208-S/2006/598, Anlage.

daher zu verstärkter internationaler und regionaler Zusammenarbeit auf, um der Bedrohung der internationalen Gemeinschaft durch die unerlaubte Drogengewinnung und den unerlaubten Drogenverkehr entgegenzuwirken;

41. *begrüßt außerdem* die Einrichtung des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats zur Umsetzung der politischen Verpflichtungen aus dem Afghanistan-Pakt und dankt den internationalen Mitgliedern des Rates für ihre Unterstützung der Hilfsmission und der Regierung Afghanistans;

42. *schließt sich* den im Afghanistan-Pakt genannten wesentlichen Grundsätzen für die Zusammenarbeit zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft an: Achtung der auf dem Islam basierenden und durch Pluralismus geprägten Kultur und Geschichte Afghanistans und seiner entsprechenden Werte, Partnerschaft zwischen der Regierung Afghanistans mit ihren souveränen Verantwortlichkeiten und der internationalen Gemeinschaft, mit einer zentralen und unparteiischen Koordinierungsrolle für die Vereinten Nationen, weiteres Eintreten für die Teilhabe des afghanischen Volkes und seine Bestrebungen nach Eigenverantwortung, Bemühungen um fiskalische, institutionelle und ökologische Nachhaltigkeit, Aufbau dauerhafter afghanischer Kapazitäten und wirksamer staatlicher und zivilgesellschaftlicher Institutionen, Sicherstellung einer ausgewogenen und fairen Verteilung einheimischer und internationaler Ressourcen auf das ganze Land, Anerkennung der gleichen Rechte und Verantwortlichkeiten von Männern und Frauen in allen Politikbereichen, Förderung der regionalen Zusammenarbeit, Bekämpfung der Korruption sowie Gewährleistung der Transparenz und Rechenschaftspflicht der öffentlichen Hand;

43. *lobt* die kontinuierlichen Anstrengungen, die die Unterzeichner der Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen vom 22. Dezember 2002⁵² unternehmen, um ihren Verpflichtungen aus dieser Erklärung nachzukommen, einschließlich, innerhalb dieses Rahmens, der entsprechenden Verpflichtungen aus der Erklärung von Kabul vom 5. Dezember 2005, die auf der ersten Regionalkonferenz über wirtschaftliche Zusammenarbeit verabschiedet wurde, und fordert ferner alle anderen Staaten auf, diese Bestimmungen zu achten und ihre Umsetzung zu unterstützen sowie die regionale Stabilität zu fördern;

44. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans und ihre Partnerregierungen in den Nachbarländern unternehmen, um das Vertrauen und die Zusammenarbeit untereinander zu fördern, und erwartet mit Interesse eine nach Bedarf verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und allen seinen benachbarten und regionalen Partnern gegen die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische Gruppen sowie bei der Förderung von Frieden und Wohlstand in Afghanistan, in der Region und darüber hinaus;

45. *dankt* den Mitgliedern der Dreierkommission, nämlich Afghanistan, Pakistan und den Vereinigten Staaten von Amerika, für ihre Bemühungen, sich auch weiterhin mit grenz-

überschreitenden Aktivitäten zu befassen und ihre Zusammenarbeit auszuweiten, begrüßt die Mitwirkung der Sicherheitsbeistandstruppe und fordert die internationale Gemeinschaft auf, diese Bemühungen zu unterstützen;

46. *bittet* alle Staaten, zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, die Afghanistan Hilfe gewähren, besonderes Gewicht auf den koordinierten Aufbau von Institutionen zu legen und dafür zu sorgen, dass diese Tätigkeit die Entwicklung einer Volkswirtschaft, die durch eine solide makroökonomische Politik gekennzeichnet ist, die Entwicklung eines Finanzsektors, der unter anderem Dienstleistungen für Mikrounternehmen, Klein- und Mittelbetriebe und Haushalte erbringt, sowie eine transparente Regulierung der Wirtschaftstätigkeit und die Rechenschaftspflicht ergänzt und begünstigt;

47. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller Geberstaaten, *nahe*, die Regierung Afghanistans dabei zu unterstützen, den Kapazitätsaufbau und die Erschließung der Humanressourcen zu einer übergreifenden Priorität zu machen;

48. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Afghanistan-Pakt den Anteil der unmittelbar dem Kernhaushalt zufließenden Gebermittel zu erhöhen, sei es durch entsprechende bilaterale Vereinbarungen zwischen der Regierung Afghanistans und den einzelnen Gebern oder durch andere Modalitäten für eine berechenbarere Finanzierung des Kernhaushalts unter Beteiligung der Regierung, wie etwa den Treuhandfonds für den Wiederaufbau Afghanistans, den Treuhandfonds für die öffentliche Ordnung und den Treuhandfonds für Drogenbekämpfung;

49. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und nicht-staatlichen Organisationen, Afghanistan auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung des Landes und im Einklang mit ihrer nationalen Entwicklungsstrategie jede mögliche und notwendige humanitäre, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau-, finanzielle, technische und materielle Hilfe zu gewähren;

50. *betont*, dass unter Berücksichtigung der zentralen und unparteiischen Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen die zivilen und militärischen Beziehungen zwischen den internationalen Akteuren nach Bedarf und auf allen Ebenen aufrechterhalten, verstärkt und überprüft werden müssen, um die Komplementarität der Tätigkeiten zu gewährleisten, die auf den jeweiligen Mandaten und komparativen Vorteilen der verschiedenen Akteure beruhen, die in Afghanistan humanitäre, Entwicklungs-, Polizei- und Militäraufgaben wahrnehmen;

51. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer einundsechzigsten Tagung alle sechs Monate über die Entwicklungen in Afghanistan sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

52. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in Afghanistan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

⁵² S/2002/1416, Anlage.

RESOLUTION 61/19

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 28. November 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.28 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

61/19. Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵³, in der verkündet wurde, dass niemand in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden darf und dass Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen verboten sind,

daran erinnernd, dass beim transatlantischen Sklavenhandel zwischen dem fünfzehnten und dem späten neunzehnten Jahrhundert Millionen von Afrikanern als Sklaven hauptsächlich aus Westafrika zwangsweise auf den amerikanischen Kontinent verschleppt wurden, wo sie den imperialen Mächten der Zeit zur Bereicherung dienten,

im Gedenken an diejenigen, die durch die Sklaverei den Tod fanden, namentlich in Folge der Schrecken der Überfahrt über den Atlantik sowie ihrer Auflehnung und ihres Widerstands gegen die Versklavung,

in der Erkenntnis, dass der Sklavenhandel und die Sklaverei insbesondere in Anbetracht ihres Ausmaßes und ihrer Dauer zu den schlimmsten Menschenrechtsverletzungen in der Geschichte der Menschheit gehören,

zutiefst betroffen darüber, dass die internationale Gemeinschaft nahezu zweihundert Jahre gebraucht hat, um anzuerkennen, dass Sklaverei und Sklavenhandel ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind und stets als solches hätten gelten sollen,

unter Hinweis darauf, dass Sklaverei und Sklavenhandel von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) stattfand, zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit erklärt wurden⁵⁴,

in der Erkenntnis, dass der Sklavenhandel und das Erbe der Sklaverei die Ursache dafür sind, dass Menschen afrikanischer Abstammung auch heute noch Situationen großer sozialer und wirtschaftlicher Ungleichheit sowie tief verwurzelten Formen von Hass, Intoleranz, Rassismus und Vorurteilen ausgesetzt sind,

unter Hinweis auf die Ziffern 98 bis 106 der Erklärung von Durban⁵⁴ und insbesondere betonend, wie wichtig die „Schaffung wirksamer Rechtsbehelfe und Wiedergutmachungsmöglichkeiten sowie Ausgleichs- und andere Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene“ sind, die den anhaltenden Auswirkungen der Sklaverei und des Sklavenhandels begegnen sollen,

in Anerkennung der Wissenslücke, die in Bezug auf die Folgen des Sklavenhandels und der Sklaverei sowie die früheren und gegenwärtigen Wechselbeziehungen zwischen den Völkern Europas, Afrikas, Asiens und der Amerikas, einschließlich der Karibik, besteht,

erfreut über die Arbeit des Internationalen wissenschaftlichen Ausschusses für das Projekt „Route der Sklaven“ der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der das Ziel verfolgt, diese Wissenslücke zu schließen, und seinem zu gegebener Zeit vorzulegenden Bericht mit Interesse entgegensehend,

unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer einunddreißigsten Tagung verabschiedete Resolution 28, mit der das Jahr 2004 zum Internationalen Jahr zum Gedenken an den Kampf gegen die Sklaverei und ihre Abschaffung erklärt wurde⁵⁵, sowie unter Hinweis darauf, dass diese Organisation den 23. August als Internationalen Tag des Gedenkens an den Sklavenhandel und seine Abschaffung begeht,

feststellend, dass sich die Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels, die maßgeblich zur Abschaffung der Sklaverei beitrug, 2007 zum zweihundertsten Mal jährt,

⁵³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁵⁴ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

⁵⁵ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum: *Resolutions*, Kap.V.

1. *beschließt*, den 25. März 2007 zum Internationalen Tag zur Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels zu erklären;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, Bildungsprogramme zu erarbeiten, die kommenden Generationen unter anderem mittels entsprechender Schullehrpläne ein Verständnis der Lehren, der Geschichte und der Folgen der Sklaverei und des Sklavenhandels vermitteln und einprägen sollen;

3. *beschließt*, am 26. März 2007 eine Sondergedenksitzung der Generalversammlung zum zweihundertsten Jahrestag der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels abzuhalten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, unter Beteiligung der Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, ein Informationsprogramm aufzustellen, um den zweihundertsten Jahrestag der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels angemessen zu begehen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Sonderbericht über die Initiativen vorzulegen, die Staaten ergreifen, um die Ziffern 101 und 102 der Erklärung von Durban im Hinblick darauf durchzuführen, die anhaltenden Folgen der Sklaverei zu bekämpfen und dazu beizutragen, die Würde der Opfer der Sklaverei und des Sklavenhandels wiederherzustellen⁵⁴.

RESOLUTION 61/22

Verabschiedet auf der 63. Plenarsitzung am 1. Dezember 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 101 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 62 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.31 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugosla-

wische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Moldau, Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

61/22. Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976 und alle späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich die von der Generalversammlung auf ihren Notstandsondertagungen verabschiedeten Resolutionen und die Resolution 60/36 vom 1. Dezember 2005,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁵⁶,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

sowie unter Hinweis auf den „Fahrplan“ des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁵⁷,

ferner unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁵⁸ sowie unter Hinweis auf ihre Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. *dankt* dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben und nimmt Kenntnis von seinem Jahresbericht⁵⁶, namentlich von den in Kapitel VII enthaltenen Schlussfolgerungen und wertvollen Empfehlungen;

⁵⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 35 (A/61/35).*

⁵⁷ S/2003/529, Anlage.

⁵⁸ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

2. *ersucht* den Ausschuss, auch weiterhin alles zu tun, um die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes zu fördern, den Nahost-Friedensprozess zu unterstützen und internationale Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu mobilisieren, und ermächtigt den Ausschuss, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er im Lichte der Entwicklungen für zweckmäßig und notwendig hält, und der Generalversammlung darüber auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung und danach Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, die Situation im Zusammenhang mit der Palästina-Frage weiter zu verfolgen und je nach Sachlage der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat oder dem Generalsekretär Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

4. *ersucht* den Ausschuss *ferner*, palästinensischen und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft auch weiterhin seine Zusammenarbeit und Unterstützung zu gewähren, um internationale Solidarität und Unterstützung für das palästinensische Volk zu mobilisieren, insbesondere in dieser kritischen, von humanitärem Leid und Finanzkrisen geprägten Zeit, mit dem übergreifenden Ziel, die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und eine friedliche Regelung der Palästina-Frage zu fördern, und auch künftig weitere Organisationen der Zivilgesellschaft in seine Tätigkeit einzubeziehen;

5. *ersucht* die Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nach Resolution 194 (III) der Generalversammlung und die anderen mit der Palästina-Frage befassten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuss auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

6. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, nach Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ausschuss auch weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

RESOLUTION 61/23

Verabschiedet auf der 63. Plenarsitzung am 1. Dezember 2006, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 101 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 62 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.32, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Bur-

kina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Moldau, Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

61/23. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁵⁹,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Kapitel V.B des genannten Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/40 B vom 2. Dezember 1977 und alle späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 60/37 vom 1. Dezember 2005,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 60/37 ergriffen hat;

2. *ist der Auffassung*, dass die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser nach wie vor einen nützlichen und konstruktiven Beitrag leistet, indem sie dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes bei der Erfüllung seines Mandats behilflich ist;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung auch künftig mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten und dafür zu sorgen, dass sie ihr Arbeitsprogramm, das in den einschlägigen früheren Resolutionen im Einzelnen festgelegt wurde, im Benehmen mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und

⁵⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 35 (A/61/35).*

unter seiner Anleitung auch weiterhin durchführt, so insbesondere auch, dass sie in verschiedenen Regionen unter Einbeziehung aller Teile der internationalen Gemeinschaft internationale Tagungen und Konferenzen veranstaltet, mit der Zivilgesellschaft Verbindung hält und zusammenarbeitet, die Dokumentensammlung des Informationssystems der Vereinten Nationen zur Palästina-Frage weiterentwickelt und ausbaut, Veröffentlichungen und Informationsmaterial über verschiedene Aspekte der Palästina-Frage erstellt und möglichst weit verbreitet und das jährliche Schulungsprogramm für Bedienstete der Palästinensischen Behörde veranstaltet;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig für die Zusammenarbeit der Hauptabteilung Presse und Information und anderer Stellen des Sekretariats Sorge zu tragen, dahin gehend, dass sie die Abteilung in die Lage versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen und angemessen über die verschiedenen Aspekte der Palästina-Frage zu berichten;

5. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* die Abteilung, im Rahmen der Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November in Zusammenarbeit mit der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen und unter der Anleitung des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser oder eine kulturelle Veranstaltung zu organisieren, und ermutigt die Mitgliedstaaten, die Begehung des Tages der Solidarität auch weiterhin möglichst umfassend zu unterstützen und einem möglichst breiten Publikum bekannt zu machen.

RESOLUTION 61/24

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 1. Dezember 2006, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 157 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.33, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal,

Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Fidschi, Kamerun, Kanada, Malawi, Moldau, Papua-Neuguinea, Tonga, Uganda, Vanuatu.

61/24. Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁶⁰,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Kapitel VI des genannten Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/38 vom 1. Dezember 2005,

überzeugt, dass die weltweite Verbreitung genauer und umfassender Informationen und die Rolle der Organisationen und Institutionen der Zivilgesellschaft nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und eine stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes sind,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

sowie unter Hinweis auf den „Fahrplan“ des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁶¹,

ferner unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁶²,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ S/2003/529, Anlage.

⁶² Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information gemäß Resolution 60/38 getroffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, dass das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung über die Palästina-Frage insofern sehr nützlich ist, als es die Palästina-Frage und die Situation im Nahen Osten der internationalen Gemeinschaft stärker ins Bewusstsein rückt, und dass das Programm wirksam zu einem Klima beiträgt, das den Dialog fördert und den Friedensprozess unterstützt;

3. *ersucht* die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der auf Grund von Entwicklungen betreffend die Palästina-Frage unter Umständen gebotenen Flexibilität ihr besonderes Informationsprogramm im Zweijahreszeitraum 2006-2007 fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästina-Frage betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, so auch Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

b) auch weiterhin Publikationen über die verschiedenen Aspekte der Palästina-Frage auf allen Gebieten herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, so auch Materialien über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Bemühungen um Frieden;

c) ihre Sammlung audiovisueller Materials über die Palästina-Frage zu erweitern und auch weiterhin solches Material herzustellen und zu erhalten und die Ausstellung im Sekretariat zu aktualisieren;

d) Erkundungsreisen für Journalisten in das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, zu veranstalten und zu fördern;

e) internationale, regionale und nationale Seminare oder Treffen für Journalisten zu veranstalten, die insbesondere darauf gerichtet sind, die Öffentlichkeit für die Palästina-Frage zu sensibilisieren;

f) dem palästinensischen Volk auch künftig beim Ausbau des Medienbereichs behilflich zu sein und insbesondere das jährliche Ausbildungsprogramm für das Personal palästinensischer Rundfunk- und Fernsehanstalten und für palästinensische Journalisten zu stärken.

RESOLUTION 61/25

Verabschiedet auf der 63. Plenarsitzung am 1. Dezember 2006, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 157 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.34 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien,

Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, Fidschi, Kamerun, Kanada, Malawi, Moldau, Papua-Neuguinea, Tonga, Uganda, Vanuatu.

61/25. Friedliche Regelung der Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1397 (2002) vom 12. März 2002, 1515 (2003) vom 19. November 2003 und 1544 (2004) vom 19. Mai 2004,

es begrüßend, dass der Sicherheitsrat die Vision einer Region bekräftigt hat, in der zwei Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,

mit Besorgnis feststellend, dass seit der Verabschiedung der Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 neunundfünfzig Jahre vergangen sind und dass sich die 1967 erfolgte Besetzung palästinensischen Gebiets einschließlich Ost-Jerusalems zum neununddreißigsten Mal jährt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 60/39 vom 1. Dezember 2005 vorgelegt wurde⁶³,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese

⁶³ A/61/355-S/2006/748.

unter allen Aspekten im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst ist,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁶⁴ sowie unter Hinweis auf ihre Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

überzeugt, dass die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens und von Stabilität im Nahen Osten ist,

sich dessen bewusst, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des Gebietserwerbs durch Krieg,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet,

sowie in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem, namentlich des so genannten E-1-Plans und aller anderen einseitigen Maßnahmen, die darauf abzielen, den Status der Stadt und des gesamten Gebiets zu ändern,

erneut erklärend, dass der Bau einer Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen gegen das Völkerrecht verstoßen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die israelische Politik der Abriegelung und die gravierenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, einschließlich der Ausgangssperren und des Genehmigungssystems, die im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems nach wie vor über Personen und Güter, namentlich medizinisches und humanitäres Personal sowie die entsprechenden Hilfsgüter, verhängt werden, und über die sich daraus ergebenden nachteiligen Auswirkungen auf die sozioökonomische Lage des palästinensischen Volkes, das sich nach wie vor in einer katastrophalen humanitären Krise befindet,

besorgt über die weitere Errichtung israelischer Kontrollpunkte in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und die Umwandlung von mehreren dieser Kontrollpunkte in Anlagen, die dauerhaften Grenzübergängen innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets gleichkommen, wodurch der Zusammenhang dieses Gebiets stark beeinträchtigt wird und die Anstrengungen zur Wiederherstellung und Entwicklung der palästinensischen Wirtschaft ernsthaft untergraben werden,

in abermaliger Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes⁶⁵, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

sowie unter Hinweis darauf, dass sich der Sicherheitsrat in der Resolution 1515 (2003) den „Fahrplan“ des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁶⁶ zu eigen gemacht hat, und die dringende Notwendigkeit betonend, dass er umgesetzt wird und dass seine Bestimmungen eingehalten werden,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die arabischen Außenminister auf der Sitzung des Sicherheitsrats am 21. September 2006 zeigten, auf der sie unter anderem eine Lösung des Konflikts auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere des Sicherheitsrats, der Arabischen Friedensinitiative und des „Fahrplans“ forderten,

sowie unter Begrüßung des wichtigen Beitrags, den der Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde zu dem Friedensprozess leistet, so auch im Rahmen der Tätigkeiten des Quartetts,

ferner unter Begrüßung der am 1. September 2006 abgehaltenen „Stockholmer Geberkonferenz über die humanitäre Lage in den Palästinensischen Gebieten“ und dazu anregend, weitere Gebertreffen abzuhalten sowie internationale Mechanismen zu schaffen, um dem palästinensischen Volk Hilfe mit dem Ziel zu gewähren, die Finanzkrise und die katastrophale sozioökonomische und humanitäre Lage, in der es sich befindet, abzumildern, und in dieser Hinsicht den Temporären internationalen Mechanismus anerkennend,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Palästinensische Behörde mit internationaler Unterstützung unternimmt, um ihre beschädigten Institutionen wiederaufzubauen, zu reformieren und zu stärken, und betonend, dass die palästinensischen Institutionen und die palästinensische Infrastruktur bewahrt werden müssen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die tragischen Ereignisse in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems seit dem 28. September 2000, namentlich über die große Zahl der Toten und Verwundeten, hauptsächlich unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, die weit verbreitete Zerstörung öffentlichen und privaten palästinensischen Eigentums sowie entsprechender Infrastruktur, die Binnenvertreibung von Zivilpersonen und die gravierende Ver-

⁶⁴ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

⁶⁵ Siehe A/48/486-S/26560, Anlage.

⁶⁶ S/2003/529, Anlage.

schlechterung der sozioökonomischen und humanitären Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die wiederholten Militäraktionen in dem besetzten palästinensischen Gebiet und die erneute Besetzung palästinensischer Bevölkerungszentren durch die israelischen Besatzungstruppen und in dieser Hinsicht betonend, dass die Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich von beiden Seiten durchgeführt werden müssen,

unter Begrüßung der palästinensischen Initiative für eine Waffenruhe und ihrer Annahme durch Israel, die am 26. November 2006 in Kraft getreten ist, und beide Seiten nachdrücklich auffordernd, diese Waffenruhe, die den Weg für echte Verhandlungen mit dem Ziel einer gerechten Lösung des Konflikts ebnen könnte, aufrechtzuerhalten und sie auf das Westjordanland auszudehnen,

betonend, wie wichtig die Sicherheit und das Wohl aller Zivilpersonen in der gesamten Nahostregion sind, und alle Akte der Gewalt und des Terrors gegen Zivilpersonen auf beiden Seiten, namentlich Selbstmordbombenanschläge, außergesetzmäßige Hinrichtungen und Anwendung übermäßiger Gewalt, verurteilend,

Kenntnis nehmend von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und feststellend, wie wichtig der Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des „Fahrplans“ ist,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, dass sich die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Quartetts, dauerhaft und aktiv beteiligt, um beide Parteien dabei zu unterstützen, den Friedensprozess im Hinblick auf die Wiederaufnahme und Beschleunigung direkter Verhandlungen zwischen den Parteien zur Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedensregelung im Einklang mit dem „Fahrplan“ neu zu beleben,

erfreut über die Initiativen und Anstrengungen der Zivilgesellschaft zur Herbeiführung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage,

Kenntnis nehmend von den Feststellungen des Internationalen Gerichtshofs in seinem Gutachten, einschließlich der Feststellung, dass die Vereinten Nationen als Ganzes dringend ihre Anstrengungen verstärken müssen, um den israelisch-palästinensischen Konflikt, der nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, rasch zu beenden und so einen gerechten und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen⁶⁷,

1. *erklärt erneut*, dass es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen und alle diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

2. *bekräftigt* ihre volle Unterstützung für den in Madrid eingeleiteten Nahost-Friedensprozess und die zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite bestehenden Abkommen, betont, dass im Nahen Osten ein umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden geschaffen werden muss, und begrüßt in dieser Hinsicht die fortgesetzten Anstrengungen des Quartetts;

3. *begrüßt* die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete⁶⁸;

4. *fordert* die Parteien selbst *auf*, mit Unterstützung durch das Quartett und andere interessierte Parteien alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um die Verschlechterung der Situation aufzuhalten, alle seit dem 28. September 2000 am Boden ergriffenen Maßnahmen rückgängig zu machen und die direkten Friedensverhandlungen zur Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere des Sicherheitsrats, der Arabischen Friedensinitiative, des Rahmens der Madrider Konferenz und des „Fahrplans“⁶⁶ sofort wieder aufzunehmen;

5. *fordert* das Quartett *auf*, gemeinsam mit der internationalen Gemeinschaft sofortige Maßnahmen zu ergreifen, namentlich vertrauensbildende Maßnahmen zwischen den Parteien, mit dem Ziel, die Lage zu stabilisieren und den Friedensprozess wieder in Gang zu setzen;

6. *unterstreicht* die Notwendigkeit der raschen Beendigung der erneuten Besetzung palästinensischer Bevölkerungszentren und der vollständigen Einstellung aller Gewalttätigkeiten, darunter militärische Angriffe, Zerstörungen und Terrorakte;

7. *unterstreicht außerdem*, dass die Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich sofort durchgeführt werden müssen;

8. *fordert* beide Parteien *auf*, ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Umsetzung des „Fahrplans“ nachzukommen, indem sie entsprechende parallele und reziproke Schritte unternehmen, und betont, wie wichtig und vordringlich die Schaffung eines glaubwürdigen und wirksamen Mechanismus zur Fremdüberwachung unter Beteiligung aller Mitglieder des Quartetts ist;

9. *nimmt Kenntnis* von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und dem Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des „Fahrplans“;

10. *betont*, dass die Parteien mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft alle noch offenen Fragen betreffend den Gazastreifen rasch und vollständig regeln und so auch zu einer langfristigen Regelung für die Grenzübergänge, den Flughafen, den Bau des Seehafens, die Schuttbeseitigung und die Einrichtung einer dauerhaften physischen Verbindung zwischen dem Gazastreifen und dem Westjordanland gelangen müssen, und

⁶⁷ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1, Gutachten, Ziff. 161.

⁶⁸ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

betont außerdem, dass beide Parteien das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah vom 15. November 2005 vollinhaltlich durchführen müssen;

11. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich genauestens an ihre Verpflichtungen auf Grund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten, und alle ihre gegen das Völkerrecht verstößenden Maßnahmen und ihre einseitigen Aktionen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems, die darauf abzielen, den Charakter und den Status des Gebiets, namentlich durch die De-facto-Annexion von Land, zu ändern und so dem endgültigen Ausgang der Friedensverhandlungen vorzugreifen, zu beenden;

12. *verlangt daher*, dass die Besatzungsmacht Israel ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten⁶⁴ und den Forderungen in den Resolutionen ES-10/13 vom 21. Oktober 2003 und ES-10/15 vom 20. Juli 2004 nachkommt und dass sie unter anderem den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems sofort einstellt, und fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, ihren rechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten nachzukommen;

13. *verlangt abermals* die vollständige Einstellung der gesamten israelischen Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems und in dem besetzten syrischen Golan und fordert die vollständige Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

14. *bekräftigt ihr Eintreten*, im Einklang mit dem Völkerrecht, für die Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, nach der sie innerhalb anerkannter Grenzen unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967 Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben;

15. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet;

b) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf seinen unabhängigen Staat;

16. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in dieser kritischen Zeit die Gewährung wirtschaftlicher, humanitärer und technischer Hilfe für das palästinensische Volk und die Palästinensische Behörde zu beschleunigen, um die humanitäre Krise, mit der das palästinensische Volk konfrontiert ist, lindern, die palästinensische Wirtschaft und Infrastruktur wiederherstellen und den Wiederaufbau, die Neustrukturierung und Reform der palästinensischen Institutionen unterstützen zu helfen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und in Absprache mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um eine friedliche Rege-

lung der Palästina-Frage herbeizuführen und den Frieden in der Region zu fördern, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über diese Bemühungen und über die Entwicklungen in dieser Angelegenheit vorzulegen.

RESOLUTION 61/26

Verabschiedet auf der 63. Plenarsitzung am 1. Dezember 2006, in einer aufgezählten Abstimmung mit 157 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.35 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivari-sche Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivari-sche Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Côte d'Ivoire, Fidschi, Kamerun, Malawi, Moldau, Papua-Neuguinea, Tonga, Uganda, Vanuatu.

61/26. Jerusalem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 181 (II) vom 29. November 1947, insbesondere ihre die Stadt Jerusalem betreffenden Bestimmungen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 36/120 E vom 10. Dezember 1981 und alle späteren Resolutionen, namentlich Resolution 56/31 vom 3. Dezember 2001, in denen sie unter anderem feststellte, dass alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben beziehungsweise ändern sollen, insbesondere das sogenannte „Grundgesetz“ über Jerusalem und die Erklä-

zung Jerusalems zur Hauptstadt Israels, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

ferner unter Hinweis auf die für Jerusalem relevanten Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 478 (1980) vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschloss, das „Grundgesetz“ über Jerusalem nicht anzuerkennen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁶⁹ und unter Hinweis auf die Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis über jede von irgendeiner staatlichen oder nichtstaatlichen Stelle ergriffene Maßnahme, die gegen die genannten Resolutionen verstößt,

mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis insbesondere darüber, dass die Besatzungsmacht Israel die illegalen Siedlungstätigkeiten, namentlich den sogenannten E-1-Plan, und den Mauerbau in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung fortsetzt, und über die weitere Isolierung der Stadt von dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet, was nachteilige Auswirkungen auf das Leben der Palästinenser hat und eine Vereinbarung über den endgültigen Status Jerusalems präjudizieren könnte,

erneut erklärend, dass die internationale Gemeinschaft durch die Vereinten Nationen ein legitimes Interesse an der Frage der Stadt Jerusalem und dem Schutz der einzigartigen spirituellen, religiösen und kulturellen Dimension der Stadt hat, wie aus den entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen über diese Frage hervorgeht,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁷⁰,

1. *wiederholt ihre Feststellung*, dass jede von der Besatzungsmacht Israel unternommene Maßnahme, die darauf gerichtet ist, die Heilige Stadt Jerusalem ihrem Recht, ihrer Rechtsprechung und ihrer Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, und fordert Israel auf, alle derartigen rechtswidrigen und einseitigen Maßnahmen zu beenden;

2. *begrüßt* den Beschluss der Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet hatten, im Einklang mit Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats ihre Vertretungen aus der Stadt abzuziehen;

3. *betont*, dass eine umfassende, gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Stadt Jerusalem die legitimen Anliegen sowohl der palästinensischen als auch der israelischen Seite berücksichtigen und auch international garantierte Bestimmungen enthalten soll, die die Religions- und Gewissensfreiheit ihrer Bewohner sowie den ständigen, freien und ungehinderten Zugang der Menschen aller Religionen und Staatsangehörigkeiten zu den heiligen Stätten sicherstellen;

⁶⁹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

⁷⁰ A/61/298.

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/27

Verabschiedet auf der 63. Plenarsitzung am 1. Dezember 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 107 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 60 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.36, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidzhan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Haiti, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

61/27. Der syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁷¹,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen,

⁷¹ Ebd.

erneut bekräftigend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷² auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

zutiefst besorgt darüber, dass sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

betonend, dass der Bau von Siedlungen und die anderen Tätigkeiten, die Israel seit 1967 in dem besetzten syrischen Golan durchführt, illegal sind,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie der Formel „Land gegen Frieden“,

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis darüber, dass der Friedensprozess ins Stocken geraten ist, was die Verhandlungen mit Syrien betrifft, und in der Hoffnung, dass die Friedensgespräche bald wieder an dem bereits Erreichten anknüpfen werden,

1. *erklärt*, dass Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, dass der Beschluss Israels vom 14. Dezember 1981, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 497 (1981) bestätigt, und fordert Israel auf, diesen Beschluss rückgängig zu machen;

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, dass alle einschlägigen Bestimmungen der Kriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen von 1907⁷³ sowie des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷² nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert die Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, dass die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *fordert Israel auf*, die Gespräche mit Syrien und Libanon wieder aufzunehmen und die im Verlauf der früheren

Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusicherungen zu achten;

6. *verlangt erneut*, dass sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats aus dem gesamten besetzten syrischen Golan bis zur Linie vom 4. Juni 1967 zurückzieht;

7. *fordert* alle betroffenen Parteien, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg sicherzustellen, indem sie die Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973) des Sicherheitsrats durchführen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/28

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.27 und Add.1, eingebracht von: Armenien, Australien, Barbados, Belarus, Benin, Botsuana, Brasilien, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Ghana, Guinea, Guyana, Indonesien, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mauritius, Moldau, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Schweden, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

61/28. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Handel mit Konfliktdiamanten nach wie vor ein ernstes Problem für die internationale Gemeinschaft darstellt, das unmittelbar mit der Schürung bewaffneter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen zur Untergrabung oder zum Sturz rechtmäßiger Regierungen sowie dem unerlaubten Handel mit Rüstungsgütern, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, und deren Verbreitung in Verbindung gebracht werden kann,

sowie in Anbetracht der verheerenden Auswirkungen, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geschürte Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern haben, und der bei solchen Konflikten begangenen systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen,

ferner in Anbetracht der negativen Auswirkungen solcher Konflikte auf die regionale Stabilität sowie der Verpflichtungen, welche die Charta der Vereinten Nationen den Staaten im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auferlegt,

daher anerkennend, dass unbedingt auch weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten getroffen werden müssen,

⁷² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁷³ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915). Deutsche Übersetzung: dRGBL 1910 S. 107; öRGBL Nr. 180/1913; SR 0.515.112.

daran erinnernd, dass die Entfernung illegaler Diamanten aus dem rechtmäßigen Handel das Hauptziel des Kimberley-Prozesses ist,

eingedenk der Vorteile des rechtmäßigen Diamantenhandels für die produzierenden Länder und unterstreichend, dass weitere Maßnahmen auf internationaler Ebene getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass das Problem der Konfliktdiamanten den rechtmäßigen Diamantenhandel beeinträchtigt, der einen entscheidenden Beitrag zur Volkswirtschaft vieler Diamanten produzierender, ausführender und einführender Staaten, insbesondere Entwicklungsländer, leistet,

feststellend, dass die weitaus meisten der weltweit produzierten Rohdiamanten rechtmäßigen Ursprungs sind,

unter Hinweis auf die Charta und alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zum Thema Konfliktdiamanten und entschlossen, zur Durchführung der in den genannten Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen beizutragen und diese zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1459 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2003, in der der Rat das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses⁷⁴ als einen wertvollen Beitrag gegen den Handel mit Konfliktdiamanten nachdrücklich unterstützte,

unter Begrüßung des wichtigen Beitrags des Kimberley-Prozesses, der von den Diamanten produzierenden Ländern Afrikas eingeleitet wurde,

mit Befriedigung feststellend, dass die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses die Rolle von Konfliktdiamanten bei der Förderung bewaffneter Konflikte weiter einschränken hilft und dazu beitragen dürfte, den rechtmäßigen Handel zu schützen und die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen über den Handel mit Konfliktdiamanten sicherzustellen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/56 vom 1. Dezember 2000, 56/263 vom 13. März 2002, 57/302 vom 15. April 2003, 58/290 vom 14. April 2004, 59/144 vom 15. Dezember 2004 und 60/182 vom 20. Dezember 2005, in denen sie dazu aufforderte, Vorschläge für ein einfaches, wirksames und pragmatisches internationales Zertifikationssystem für Rohdiamanten auszuarbeiten und umzusetzen sowie regelmäßig zu überprüfen,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses so angewandt wird, dass es weder den rechtmäßigen Diamantenhandel behindert noch die Regierungen oder die Industrie, insbesondere die kleineren Produzenten, über Gebühr belastet noch die Entwicklung der Diamantenindustrie behindert,

sowie begrüßend, dass die siebenundvierzig Teilnehmer des Kimberley-Prozesses, die einundsiebzig Länder, darunter die von der Europäischen Kommission vertretenen fünfundzwanzig Mitgliedstaaten der Europäischen Union, vertreten,

beschlossen haben, durch ihre Teilnahme an diesem Prozess und die Anwendung des Zertifikationssystems des Prozesses das Problem der Konfliktdiamanten zu bekämpfen,

ferner die wichtigen Beiträge *begrüßend*, die die Diamantenindustrie, insbesondere der Weltdiamantenrat, sowie die Zivilgesellschaft zu den internationalen Anstrengungen zur Beendigung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet haben und nach wie vor leisten,

unter Begrüßung der vom Weltdiamantenrat angekündigten Initiativen zur freiwilligen Selbstkontrolle der Diamantenindustrie und in der Erkenntnis, dass ein System freiwilliger Selbstkontrolle dazu beitragen wird, wie in der Erklärung von Interlaken vom 5. November 2002 über das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten⁷⁵ beschrieben, die Wirksamkeit einzelstaatlicher interner Kontrollsysteme für Rohdiamanten zu gewährleisten,

in dieser Hinsicht in Anerkennung des Beschlusses der vom 6. bis 9. November 2006 in Gaborone abgehaltenen Plenartagung des Kimberley-Prozesses, der den eindringlichen Forderungen der Teilnehmer, der Zivilgesellschaft und des Weltdiamantenrats nach strengeren internen Kontrollnormen für die Teilnehmer samt Maßnahmen, die eine klarere Orientierung für die Durchführung wirksamer Kontrollen vom Abbau bis zur Ausfuhr vorgeben, einer stärkeren staatlichen Aufsicht über die Diamantenindustrie und Stichprobenkontrollen zur Überprüfung der Normeneinhaltung durch die Industrie Rechnung trägt,

mit Anerkennung feststellend, dass die Beratungen im Rahmen des Kimberley-Prozesses unter Mitwirkung aller Interessenträger, einschließlich der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten, der Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft sowie der Beitrittskandidaten, geführt wurden,

aner kennend, dass die Souveränität der Staaten voll zu achten und die Grundsätze der Ausgewogenheit, des gegenseitigen Nutzens und des Konsenses einzuhalten sind,

in Anbetracht dessen, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses nur dann glaubhaft sein wird, wenn alle Teilnehmer über die erforderlichen nationalen Rechtsvorschriften in Verbindung mit wirksamen und glaubwürdigen internen Kontrollsystemen verfügen, mittels deren sie Konfliktdiamanten innerhalb ihres Hoheitsgebiets aus der Kette der Produktion, der Ausfuhr und der Einfuhr von Rohdiamanten entfernen können, wobei zu berücksichtigen ist, dass unterschiedliche Produktionsmethoden und Handelsbräuche sowie Unterschiede bei den entsprechenden institutionellen Kontrollen unter Umständen unterschiedliche Ansätze zur Erfüllung der Mindestnormen erfordern,

1. *bekräftigt ihre nachdrückliche und anhaltende Unterstützung* für das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses⁷⁴ und den Kimberley-Prozess insgesamt;

⁷⁴ Siehe A/57/489.

⁷⁵ Ebd., Anhang 2.

2. *erkennt an*, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses dazu beitragen kann, die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu gewährleisten, die Sanktionen gegen den Handel mit Konfliktdiamanten vorsehen, und als Mechanismus zur Verhütung künftiger Konflikte fungieren kann, und fordert die vollinhaltliche Durchführung der vom Rat beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Rohdiamanten, insbesondere mit Konfliktdiamanten, die eine konfliktfördernde Rolle spielen;

3. *erkennt außerdem an*, welchen wichtigen Beitrag die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der Konfliktdiamanten, namentlich das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses, zur Regelung der Konflikte und der Konsolidierung des Friedens in Angola, der Demokratischen Republik Kongo, Liberia und Sierra Leone geleistet haben;

4. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 1643 (2005) des Sicherheitsrats vom 15. Dezember 2005, in der die nicht am Kimberley-Prozess teilnehmenden Staaten in der Region Westafrika aufgefordert werden, ihre Bemühungen um den Beitritt zum Kimberley-Prozess zu verstärken, betont, dass eine möglichst breite Beteiligung an dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses von entscheidender Bedeutung ist, und ermutigt alle Mitgliedstaaten, zur Tätigkeit des Prozesses beizutragen, indem sie die Mitgliedschaft anstreben, sich aktiv an dem Zertifikationssystem beteiligen und den darin enthaltenen Verpflichtungen nachkommen;

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemäß Resolution 60/182 vorgelegten Bericht des Vorsitzes des Kimberley-Prozesses⁷⁶ und beglückwünscht die Regierungen, die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Diamantenindustrie und die Zivilgesellschaft, die an dem Prozess beteiligt sind, zu ihrem Beitrag zur Ausarbeitung, Anwendung und Überwachung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 15. Mai 2003, eine Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 für die zur Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses getroffenen Maßnahmen zu gewähren⁷⁷, und dem Beschluss des Allgemeinen Rates vom 17. November 2006, eine Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2012 zu gewähren⁷⁸;

7. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit Ziffer 7 ihrer Resolution 60/182 eine vorläufige Bestimmung der die Diamantenproduktion in Côte d'Ivoire kennzeichnenden Merkmale vorgenommen wurde, und ermutigt dazu, rasch weitere Arbeiten zur Bestimmung solcher Merkmale für andere Diamantenproduzenten aufzunehmen;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Beitrag des Kimberley-Prozesses zur Erstellung einer detaillierten Bewertung des Volumens der in Côte d'Ivoire produzierten und von dort ausgeführten Rohdiamanten, wie in Resolution 1643 (2005) des Sicherheitsrats erbeten, fordert in Anerkennung der Zusammenarbeit zwischen dem Prozess und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire die vollinhaltliche Durchführung der Resolution zum Thema der unerlaubten Diamantenproduktion in Côte d'Ivoire, die von der vom 15. bis 17. November 2005 in Moskau abgehaltenen Plenartagung des Prozesses verabschiedet wurde, und legt dem Prozess und den Vereinten Nationen nahe, bei der Bekämpfung dieses Problems weiter zusammenzuarbeiten;

9. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Kimberley-Prozess ergriffen hat, um den im Rahmen des Berichts der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire an den Sicherheitsrat aufgeworfenen Fragen im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Eindringen ivoirischer Diamanten in den rechtmäßigen Handel über Drittländer⁷⁹ Rechnung zu tragen;

10. *begrüßt* die Einsetzung einer neuen Arbeitsgruppe des Kimberley-Prozesses für den handwerklichen Abbau alluvialer Diamantenvorkommen unter dem Vorsitz Angolas, die sich mit Fragen von besonderem Interesse für den handwerklichen Abbau alluvialer Diamanten auseinandersetzen und weiter zur Umsetzung der bestehenden Erklärung über die Verbesserung interner Kontrollen des Abbaus alluvialer Diamanten beitragen wird, und legt potenziellen Gebern nahe, Hilfe beim Kapazitätsaufbau zu gewähren, um die wirksame Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses zu fördern;

11. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beitrag, den der Kimberley-Prozess und sein Vorsitz zur Arbeit des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) betreffend Liberia geleistet haben, einschließlich der Vorlage eines Berichts über die Ergebnisse der nach Liberia entsandten Sachverständigenmission des Kimberley-Prozesses, sowie von den Fortschritten Liberias bei der Einrichtung der internen Kontrollen und sonstigen Voraussetzungen, die notwendig sind, um die Mindestanforderungen des Prozesses gemäß Resolution 1521 (2003) zu erfüllen, begrüßt die Beiträge der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, der Vereinigten Staaten von Amerika und anderer Geber zu diesen Bemühungen und ermutigt alle, die dazu in der Lage sind, Liberia behilflich zu sein;

12. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der dreijährlichen Überprüfung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses und den von der Plenartagung des Kimberley-Prozesses in Gaborone verabschiedeten Empfehlungen, stellt fest, dass die rasche Umsetzung dieser Empfehlungen den Prozess stärken und konsolidieren wird, und ermutigt daher zur raschen Umsetzung dieser Empfehlungen;

⁷⁶ A/61/589, Anlage.

⁷⁷ World Trade Organization, Dokument WT/L/518. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

⁷⁸ World Trade Organization, Dokument G/C/W/559/Rev.1. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

⁷⁹ Siehe S/2006/735.

13. *erkennt an*, dass der Mechanismus der gegenseitigen Überprüfung und die Erhebung und Vorlage statistischer Daten wichtige Überwachungsinstrumente darstellen, die für die wirksame Anwendung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses unerlässlich sind, und in dieser Hinsicht

a) begrüßt sie die bedeutenden Fortschritte bei der Anwendung des Mechanismus der gegenseitigen Überprüfung im Rahmen des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses, legt allen übrigen Teilnehmern nahe, freiwillig Überprüfungsbesuche zu empfangen, und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Absicht des Kimberley-Prozesses, im Jahr 2007 eine zweite Runde von Überprüfungsbesuchen einzuleiten;

b) begrüßt sie außerdem die Fortschritte bei der Erhebung und Vorlage statistischer Berichte über die Produktion von Rohdiamanten und den Handel damit, legt allen Teilnehmern des Kimberley-Prozesses nahe, die Datenqualität zu verbessern, und begrüßt in dieser Hinsicht den Beschluss der in Gaborone abgehaltenen Plenartagung, eine Zusammenfassung von Daten des Kimberley-Prozesses zum Handel und zur Produktion, aufgeschlüsselt nach Wert und Volumen, und zur Anzahl der Zertifikationen für die Jahre 2004 und 2005 zu veröffentlichen;

14. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Hilfe und den Kapazitätsaufbaumaßnahmen verschiedener Geber und ermutigt andere Geber, den Teilnehmern des Kimberley-Prozesses finanzielle und technische Fachunterstützung zu gewähren, um ihnen dabei behilflich zu sein, strengere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen auszuarbeiten;

15. *nimmt mit höchster Anerkennung Kenntnis* von dem wichtigen Beitrag, den Botsuana als Vorsitzender des Kimberley-Prozesses im Jahr 2006 zu den Bemühungen um die Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten leistete, und begrüßt es, dass die Europäische Gemeinschaft und Indien für 2007 den Vorsitz beziehungsweise den stellvertretenden Vorsitz des Prozesses übernehmen;

16. *ersucht* den Vorsitz des Kimberley-Prozesses, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung des Prozesses vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt „Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/45

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.16 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria,

Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Russische Föderation, Sambia, Samoa, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

61/45. Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010

Die Generalversammlung,

eingedenk der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und insbesondere ihres Bestrebens, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

unter Hinweis auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, dass, „da Kriege im Geist der Menschen entstehen, auch die Bollwerke des Friedens im Geist der Menschen errichtet werden müssen“,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über eine Kultur des Friedens, insbesondere die Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, die Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt erklärte, und die Resolutionen 56/5 vom 5. November 2001, 57/6 vom 4. November 2002, 58/11 vom 10. November 2003, 59/143 vom 15. Dezember 2004 und 60/3 vom 20. Oktober 2005,

in Bekräftigung der Erklärung über eine Kultur des Friedens⁸⁰ und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens⁸¹, in dem Bewusstsein, dass diese unter anderem die Grundlage für die Begehung der Dekade bilden, und in der Überzeugung, dass eine wirksame und erfolgreiche Begehung der Dekade auf der ganzen Welt eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit fördern wird, die der Menschheit und insbesondere den kommenden Generationen zugute kommen wird,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸², in der die aktive Förderung einer Kultur des Friedens verlangt wird,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/66 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2000 mit dem Titel „Wege zu einer Kultur des Friedens“⁸³,

⁸⁰ Resolution 53/243 A.

⁸¹ Resolution 53/243 B.

⁸² Siehe Resolution 55/2.

⁸³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt⁸⁴, namentlich von Ziffer 28, aus der hervorgeht, dass jedes der zehn Jahre der Dekade jeweils einem anderen mit dem Aktionsprogramm zusammenhängenden vorrangigen Thema gewidmet wird,

feststellend, dass der vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltene Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 8. bis 10. Mai 2002 in New York abgehaltene Sondertagung der Generalversammlung über Kinder, die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltene Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004 für die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010 von Bedeutung sind und dass die dort vereinbarten einschlägigen Beschlüsse nach Bedarf umgesetzt werden müssen,

in dem Bewusstsein, dass alle Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen im Allgemeinen und die gesamte internationale Gemeinschaft im Hinblick auf Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung, Konfliktverhütung, Abrüstung, nachhaltige Entwicklung, Förderung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und die Gleichstellung der Geschlechter auf nationaler wie auf internationaler Ebene unternehmen, erheblich zu einer Kultur des Friedens beitragen,

feststellend, dass ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens beitragen könnte,

unter Berücksichtigung des „Manifests 2000“ zur Förderung einer Kultur des Friedens, das auf eine Initiative der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zurückgeht und das weltweit bisher mit über fünfundsiebzig Millionen Unterschriften unterstützt wurde,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Resolution 60/3⁸⁵,

Kenntnis nehmend von dem auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene am 16. September 2005 verabschiedeten Ergebnis des Weltgipfels 2005⁸⁶,

die Einsetzung der Kommission für Friedenskonsolidierung begrüßend,

1. betont erneut, dass die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010 das Ziel verfolgt, im Anschluss an die Begehung des Internationalen Jahres für eine Kultur des Friedens im Jahr 2000 die weltweite Bewegung für eine Kultur des Friedens weiter zu stärken;

2. bittet die Mitgliedstaaten, ihren Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, insbesondere während der Dekade, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene noch größeres Gewicht zu geben, sie auszuweiten und dafür zu sorgen, dass auf allen Ebenen ein Mehr an Frieden und Gewaltlosigkeit erzielt wird;

3. würdigt die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur dafür, dass sie die Förderung einer Kultur des Friedens als Ausdruck ihres grundlegenden Auftrags anerkannt hat, und legt ihr nahe, als federführende Organisation für die Dekade ihre Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens, namentlich die weltweite Verbreitung der Erklärung über eine Kultur des Friedens⁸⁰ und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens⁸¹ und damit zusammenhängender Materialien in verschiedenen Sprachen, weiter zu verstärken;

4. würdigt außerdem die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und die Friedensuniversität, für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, namentlich die Förderung der Friedenserziehung und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den im Aktionsprogramm benannten konkreten Bereichen, und legt ihnen nahe, ihre Anstrengungen fortzusetzen, weiter zu verstärken und auszuweiten;

5. legt der Kommission für Friedenskonsolidierung nahe, bei ihren Tätigkeiten eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder zu fördern;

6. legt den zuständigen Behörden nahe, den Kindern in den Schulen eine Bildung zu vermitteln, die zu gegenseitigem Verständnis, Toleranz, aktiver Staatsbürgerschaft, Achtung der Menschenrechte und zur Förderung einer Kultur des Friedens erzieht;

7. würdigt die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der jungen Menschen, für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, so auch durch ihre Kampagne zur Schärfung des Bewusstseins für eine Kultur des Friedens, und nimmt Kenntnis von den Fortschritten, die von über siebenhundert Organisationen in über einhundert Ländern erzielt wurden;

8. ermutigt die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Förderung der Ziele der Dekade weiter zu verstärken, unter anderem durch die Verabschiedung eines eigenen Aktivitätenprogramms zur Ergänzung der Initiativen der Mitgliedstaaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen;

⁸⁴ A/56/349.

⁸⁵ Siehe A/61/175.

⁸⁶ Siehe Resolution 60/1.

9. *befürwortet*, dass die Massenmedien in die Erziehung zu einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, namentlich durch die geplante Ausweitung des Informationsnetzes „Kultur des Friedens“ zu einem weltweiten Netzwerk von Internetseiten in vielen Sprachen;

10. *begrüßt* die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unternommenen Anstrengungen, die während des Internationalen Jahres getroffenen Kommunikations- und Vernetzungsvereinbarungen weiterzuführen, um stets über den neuesten Stand der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Begehung der Dekade informieren zu können;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, alljährlich am 21. September den Internationalen Friedenstag als einen Tag zu begehen, an dem weltweit Waffenruhe und Gewaltlosigkeit herrschen, im Einklang mit Resolution 55/282 vom 7. September 2001;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär weiterhin Informationen über die Begehung der Dekade und über die Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu unterbreiten;

13. *dankt* den Mitgliedstaaten für ihre Teilnahme an dem Plenarsitzungstag zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms sowie der Begehung der Dekade zu ihrer Halbzeit;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit einer Stärkung der Mechanismen für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms zu erkunden;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

16. *beschließt*, den Punkt „Kultur des Friedens“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/46

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.13 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Frankreich, Gabun, Grenada, Guinea, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Komoren, Kroatien, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Malediven, Marokko, Marshallinseln, Moldau, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowenien, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

61/46. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen

Die Generalversammlung,

eingedenk der in der Erklärung von Bangkok vom 8. August 1967⁸⁷ verankerten Ziele und Zwecke des Verbands Südostasiatischer Nationen, insbesondere der Aufrechterhaltung einer engen und nutzbringenden Zusammenarbeit mit den bestehenden internationalen und regionalen Organisationen, die ähnliche Ziele und Zwecke verfolgen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/5 vom 22. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband⁸⁸,

mit Befriedigung feststellend, dass die Tätigkeiten des Verbands mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen übereinstimmen,

unter Begrüßung der laufenden Bemühungen, die die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und dem Verband stärken,

sowie unter Begrüßung der Teilnahme des Verbands an den Treffen auf hoher Ebene zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie der Zusammenarbeit des Verbands und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik zur Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Regionalorganisationen in Asien und im Pazifik,

1. *begrüßt* die Abhaltung des zweiten Gipfeltreffens des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen am 13. September 2005 am Amtssitz der Vereinten Nationen, bei dem der Premierminister Malaysias, Dato' Seri Abdullah Ahmad Badawi, der turnusmäßige Vorsitzende des Ständigen Ausschusses des Verbands Südostasiatischer Nationen, und der Generalsekretär der Vereinten Nationen gemeinsam den Vorsitz führten und an dem die führenden Politiker des Verbands sowie die Leiter verschiedener Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen teilnahmen;

2. *erkennt an*, dass sich die führenden Politiker des Verbands und der Generalsekretär der Vereinten Nationen dazu verpflichtet haben, die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und den Vereinten Nationen in den Bereichen, die in dem gemeinsamen Kommuniqué des zweiten Gipfeltreffens des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen⁸⁹ genannt sind, weiter auszubauen;

3. *legt* sowohl den Vereinten Nationen als auch dem Verband *weiterhin nahe*, die Bereiche ihrer Zusammenarbeit weiter zu verstärken und auszubauen;

⁸⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1331, Nr. 22341.

⁸⁸ Siehe A/61/256, erster Teil, Abschn. III.

⁸⁹ A/61/517, Anlage.

4. *heißt* den Verband als Beobachter in der Generalversammlung *willkommen*;

5. *legt* den Vereinten Nationen und dem Verband *nahe*, regelmäßig Gipfeltreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen zu veranstalten;

6. *spricht* der Präsidentin der Generalversammlung, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Außenministern der Mitgliedstaaten des Verbands *ihre Anerkennung* für ihre Bemühungen *aus*, jeweils während der ordentlichen Tagung der Versammlung regelmäßige jährliche Treffen in Anwesenheit des Generalsekretärs des Verbands abzuhalten, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband weiter zu stärken;

7. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen des Verbands, am Rande der Tagungen der Generalversammlung Treffen mit anderen Regionalorganisationen abzuhalten, um die Zusammenarbeit zur Unterstützung des Multilateralismus zu fördern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreihundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreihundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/47

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, in einer aufgezählten Abstimmung mit 133 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.18 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Armenien, Australien, Bulgarien, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Litauen, Monaco, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

* *Dafür*: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Kanada, Kap Verde, Katar, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Keine.

61/47. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁹⁰,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Exekutivsekretärs der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁹¹,

beschließt, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreihundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/48

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.20/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Armenien, Australien, Bangladesch, Chile, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Grenada, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Israel, Italien, Kambodscha, Kap Verde, Komoren, Kroatien, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Nepal, Neuseeland, Palau, Papua-Neuguinea, Philippinen, Rumänien, Salomonen, Samoa, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika.

61/48. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/1 vom 17. Oktober 1994 und 59/20 vom 8. November 2004,

unter Begrüßung der laufenden Bemühungen um eine engere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum und den mit ihm verbundenen Institutionen,

eingedenk dessen, dass das 1971 eingerichtete Pazifikinsel-Forum die regionale Zusammenarbeit und Integration zwischen seinen Mitgliedern im Wege des Handels, der Investitionstätigkeit, der Wirtschaftsentwicklung und der politischen und internationalen Angelegenheiten fördert, damit sie ihre gemeinsamen Ziele des Wirtschaftswachstums, der nachhaltigen Entwicklung, der guten Regierungsführung und der Sicherheit erreichen,

unter Hinweis auf die Bedeutung der international vereinbarten Entwicklungsziele, die in der Millenniums-Erklärung

⁹⁰ Siehe A/61/256, vierter Teil.

⁹¹ Siehe A/61/184.

der Vereinten Nationen⁹², dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁹³, dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁹⁴ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern („Durchführungsstrategie von Mauritius“)⁹⁵ enthalten sind,

Kenntnis nehmend von den besonderen Umständen, denen sich bestimmte im Pazifikinsel-Forum vertretene Nationen auf Grund radioaktiver Schadstoffe nach wie vor gegenübersehen⁹⁶,

unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen,

in Bekräftigung der von den führenden Politikern auf dem Weltgipfel 2005 eingegangenen Verpflichtungen und eingedenk der dort erhobenen Forderung nach einer Stärkung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen,

sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit, der nachhaltigen Entwicklung, des Umweltschutzes und der guten Regierungsführung zu verstärken,

feststellend, dass zahlreiche im Pazifikinsel-Forum vertretene Nationen auf den Fortbestand nachhaltiger Meeresökosysteme angewiesen sind,

unter Begrüßung der Unterstützung und Hilfe, die die Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit in der Region des Pazifikinsel-Forums gewähren,

Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué des am 24. und 25. Oktober 2006 in Nadi (Fidschi) abgehaltenen siebenunddreißigsten Pazifikinsel-Forums⁹⁶,

eingedenk der Notwendigkeit, die verfügbaren Ressourcen auf koordinierte und wirksame Weise einzusetzen, um die gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen voranzubringen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen⁹⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁷, insbesondere Abschnitt XII des ersten Teils über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum, und ermutigt zu weiterer derartiger Zusammenarbeit;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die regelmäßigen Konsultationen zwischen den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Pazifikinsel-Forums auf allen Ebenen weitergehen, einschließlich der Teilnahme an den jährlichen Konsultationen zwischen dem Generalsekretär und den Leitern der Regionalorganisationen;

3. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär des Pazifikinsel-Forums das Notwendige zu tun, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen beiden Sekretariaten zu fördern und auszuweiten und so die beiden Organisationen besser zu befähigen, ihre gemeinsamen Ziele zu erreichen;

4. *begrüßt* die Arbeit, die verschiedene internationale Organisationen sowie Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen derzeit leisten, um in den Inselstaaten des Pazifiks die Kenntnisse in strategischen Schlüsselbereichen wie etwa Regierungsführung, Sicherheit, Wirtschaftswachstum, Handel und nachhaltige Entwicklung zu erweitern sowie die Umsetzung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹² enthaltenen Ziele, zu fördern;

5. *ist sich* der Herausforderungen *bewusst*, denen sich die Inselstaaten des Pazifiks bei der Bekämpfung der HIV/Aids-Pandemie gegenübersehen, und fordert in diesem Zusammenhang die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, nachdrücklich auf, die Inselstaaten des Pazifiks bei ihren Bemühungen um die Umsetzung der von der Generalversammlung am 2. Juni 2006 auf ihrer sechzigsten Tagung verabschiedeten Politischen Erklärung zu HIV/Aids⁹⁸ zu unterstützen, namentlich der Verpflichtung, im Jahr 2006 ehrgeizige nationale Ziele aufzustellen, in denen die dringende Notwendigkeit zum Ausdruck kommt, die Anstrengungen zur Erreichung des Ziels des allgemeinen Zugangs zu umfassenden Präventionsprogrammen und zu umfassender Behandlung, Betreuung und Unterstützung bis 2010 großflächig auszuweiten;

6. *fordert* die Regierungen und alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Fonds, Programme und regionalen Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen, die Sonderor-

⁹² Siehe Resolution 55/2.

⁹³ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁹⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁹⁵ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁹⁶ Siehe A/61/558, Anlage.

⁹⁷ A/61/256 und Add.1.

⁹⁸ Resolution 60/262, Anlage.

ganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität sowie andere zwischenstaatliche Organisationen und wichtige Gruppen *auf*, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, um die Inselstaaten des Pazifiks bei ihren Bemühungen um die Gewährleistung der wirksamen Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁹⁹, des Durchführungsplans von Johannesburg⁹⁴ und der Durchführungsstrategie von Mauritius⁹⁵ zu unterstützen;

7. *stellt fest*, wie wichtig die am 8. September 2006 verabschiedete Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus¹⁰⁰ ist, und fordert in diesem Zusammenhang das System der Vereinten Nationen und andere internationale Partner auf, die Inselstaaten des Pazifiks bei ihren Anstrengungen zur Durchführung der Strategie zu unterstützen;

8. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Pazifikinsel-Forum fortlaufend unternimmt, um hauptsächlich über den Regionalen Sicherheitsausschuss die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung, die Rechtsstaatlichkeit sowie den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit zu fördern, so auch durch die Bekämpfung aller Arten des Terrorismus, unter Anwendung der grundlegenden Verträge der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, der Geldwäsche, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung;

9. *ersucht* in diesem Zusammenhang darum, dass die Vereinten Nationen das Pazifikinsel-Forum auch weiterhin dabei unterstützen, seinen Mitgliedern die fristgerechte Durchführung der einschlägigen Mandate der Vereinten Nationen zu erleichtern, und bittet die Staaten, zu dem vom Pazifikinsel-Forum verwalteten Biketawa-Treuhandfonds für vertrauensbildende Maßnahmen und Konfliktprävention beizutragen;

10. *begrüßt* die beträchtlichen Anstrengungen, die das Pazifikinsel-Forum unternimmt, um den Frieden und die Sicherheit in der Region zu stärken, so auch durch die in die Salomonen entsandte Regionale Unterstützungsmission;

11. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Rolle der Vereinten Nationen in dem Friedensprozess von Bougainville in Papua-Neuguinea und von den stetigen Fortschritten, die die Parteien erzielen;

12. *begrüßt* die Einrichtung der Kommission für Friedenskonsolidierung und des Friedenskonsolidierungsfonds und fordert den Generalsekretär und die anderen maßgeblichen Akteure auf, den Einsatz dieser und anderer Mechanismen zur Unterstützung von Friedenskonsolidierungsmaßnahmen nach Konflikten und von Anstrengungen zum Wiederauf-

bau und zum Aufbau von Institutionen in den Inselstaaten des Pazifiks, insbesondere auf der Insel Bougainville und in den Salomonen, zu erwägen;

13. *ersucht* die Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Pazifikinsel-Forum gemeinsame Missionen zur Ermittlung des Kooperationsbedarfs in der Region zu fördern, um den zusätzlichen Unterstützungsbedarf zur Stärkung der Friedenskonsolidierungs- und Aussöhnungsprozesse zu bestimmen und die Tätigkeiten der regionalen Missionen und Mechanismen zu ergänzen;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, den Inselstaaten des Pazifiks nach Bedarf technische und finanzielle Unterstützung zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, unter anderem durch die Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹⁰¹, zu gewähren;

15. *stellt fest*, wie wichtig die Feldpräsenz der Vereinten Nationen in den Inselstaaten des Pazifiks ist, um die Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen und seinen Entwicklungsorganisationen zu stärken, die für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der Durchführungsstrategie von Mauritius, notwendig ist;

16. *begrüßt* in diesem Zusammenhang, dass der Generalsekretär die Einrichtung einer erweiterten und gemeinsamen Landespräsenz der Vereinten Nationen in Kiribati, den Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, den Salomonen, Tuvalu und Vanuatu befürwortet hat;

17. *bekundet* in diesem Zusammenhang ihre Anerkennung für die Unterstützung und Kooperation der Mitglieder des Pazifikinsel-Forums bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Gastländer und sonstiger operativer Modalitäten;

18. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen, die die Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit dem Pazifikinsel-Forum unternehmen, um Mittel und Wege zur Unterstützung Naurus zu prüfen, und fordert in diesem Zusammenhang das System der Vereinten Nationen auf, die Durchführung des vorbereitenden Hilfsprojekts des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für die Republik Nauru sowie der nationalen Strategie des Landes für eine nachhaltige Entwicklung zu unterstützen;

19. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Teilnahme der politischen Führer des Pazifiks an der am 10. April 2006 in Jakarta abgehaltenen Sondertagung der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und nimmt Kenntnis von dem Projekt „Stärkung der Konnektivität im Pazifik“¹⁰²;

⁹⁹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁰⁰ Resolution 60/288.

¹⁰¹ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

¹⁰² Siehe A/61/256, Ziff. 89.

20. *begrüßt* es, dass die politischen Führer des Pazifikinsel-Forums auf dem sechsdreißigsten Pazifikinsel-Forum in Madang (Papua-Neuguinea) während ihrer Klausurtagung am 26. Oktober 2005 den „Pazifik-Plan“ verabschiedeten, der darauf abzielt, die regionale Integration und Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern und die Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, zu verstärken;

21. *begrüßt außerdem* die Führungsrolle des Pazifikinsel-Forums bei der Förderung der Durchführung des Übereinkommens von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische¹⁰³, insbesondere bei der Einberufung der Verhandlungen über das Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik sowie bei der Verabschiedung dieses Übereinkommens;

22. *begrüßt ferner* den Beschluss, das Pazifische Regionalseminar über die Entkolonialisierung vom 28. bis 30. November 2006 in Nadi (Fidschi) abzuhalten;

23. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Inselstaaten des Pazifiks dabei zu unterstützen, Initiativen zur Stärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit untereinander sowie mit anderen Entwicklungsländern voranzutreiben;

24. *nimmt Kenntnis* von den Schritten, die das Pazifikinsel-Forum unternommen hat, um seine Partnerschaft mit nicht-staatlichen Akteuren in der Region im Hinblick auf die Förderung von Fragen auf dem Gebiet der Regierungsführung und der nachhaltigen Entwicklung zu festigen;

25. *stellt fest*, dass den kleinen Staaten durch die zunehmenden internationalen Berichterstattungspflichten Belastungen auferlegt werden, und regt an, neuartige Berichtsmodalitäten zu erkunden, so auch gegebenenfalls die Vorlage regionaler Berichte;

26. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, den Mitgliedern des Pazifikinsel-Forums technische Unterstützung zu gewähren und so zu den Anstrengungen beizutragen, die auf regionaler Ebene unternommen werden, um alle internationalen Menschenrechtsverträge und -übereinkünfte stärker bekannt zu machen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

28. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/49

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.26 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Guyana, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Niger, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Türkei, Uganda, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate.

61/49. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989, 45/9 vom 25. Oktober 1990, 46/13 vom 28. Oktober 1991, 47/18 vom 23. November 1992, 48/24 vom 24. November 1993, 49/15 vom 15. November 1994, 50/17 vom 20. November 1995, 51/18 vom 14. November 1996, 52/4 vom 22. Oktober 1997, 53/16 vom 29. Oktober 1998, 54/7 vom 25. Oktober 1999, 55/9 vom 30. Oktober 2000, 56/47 vom 7. Dezember 2001, 57/42 vom 21. November 2002 und 59/8 vom 22. Oktober 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3369 (XXX) vom 10. Oktober 1975, mit der sie beschloss, die Organisation der Islamischen Konferenz einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung und ihrer Nebenorgane teilzunehmen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die der Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz unternimmt, um die Rolle der Organisation auf dem Gebiet der Konfliktprävention, der Vertrauensbildung, der Friedenssicherung, der Konfliktlösung und der Rehabilitation nach Konflikten in den Mitgliedstaaten sowie in Konfliktsituationen, von denen muslimische Gemeinschaften betroffen sind, zu stärken,

davon Kenntnis nehmend, dass die Islamische Gipfelkonferenz auf ihrer am 7. und 8. Dezember 2005 in Mekka (Saudi-Arabien) abgehaltenen dritten außerordentlichen Tagung ein Zehnjahres-Aktionsprogramm¹⁰⁴ verabschiedet hat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen¹⁰⁵,

unter Berücksichtigung des Wunsches beider Organisationen, auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet weiter eng

¹⁰³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2167, Nr. 37924. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

¹⁰⁴ A/60/633-S/2005/826, Anlage III.

¹⁰⁵ A/61/256 und Add.1.

zusammenzuarbeiten, ebenso wie bei ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Förderung einer Kultur des Friedens durch Dialog und Zusammenarbeit, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte sowie der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet wird,

Kenntnis nehmend von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Fonds und Programmen und den Sonderorganisationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, ihren Nebenorganen und ihren Fach- und angeschlossenen Institutionen,

feststellend, dass in den zehn Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und ihren jeweiligen Einrichtungen und Institutionen sowie bei der Bestimmung weiterer Kooperationsbereiche erfreuliche Fortschritte erzielt wurden,

davon überzeugt, dass die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Organen und Institutionen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

unter Begrüßung der Ergebnisse der allgemeinen Tagung der Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Nebenorgane und Fach- und angeschlossenen Institutionen, die vom 11. bis 13. Juli 2006 in Rabat stattfand, und der Tatsache, dass diese Tagungen jetzt alle zwei Jahre abgehalten werden und die nächste für 2008 anberaumt ist, sowie unter Begrüßung der auf der Tagung von Rabat unterzeichneten Vereinbarung über technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte zwischen dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Organisation der Islamischen Konferenz,

sowie unter Begrüßung der gemeinsamen Erklärung, die die Generalsekretäre der Vereinten Nationen, der Organisation der Islamischen Konferenz und der Liga der arabischen Staaten zusammen mit den Vertretern Katars, Spaniens und der Türkei im Rahmen der Allianz der Zivilisationen am 25. Februar 2006 in Doha veröffentlicht haben und in der sie sich verpflichten, eine gemeinsame Strategie zur Förderung der Toleranz und der gegenseitigen Achtung auszuarbeiten,

ferner unter Begrüßung der engen und vielgestaltigen Zusammenarbeit zwischen den Organisationen und Fachinstitutionen der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, deren Ziel es ist, die beiden Organisationen besser zur Bewältigung der Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung und des sozialen Fortschritts zu befähigen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Entschlossenheit beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit

durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den festgelegten Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit und auf politischem Gebiet weiter zu festigen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁵;

2. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit der Organisation der Islamischen Konferenz in Bereichen von gemeinsamem Interesse nach Bedarf zusammenzuarbeiten;

3. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Organisation der Islamischen Konferenz aktiv an der Arbeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen mitwirkt;

4. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Förderung einer Kultur des Friedens durch Dialog und Zusammenarbeit, der Entkolonialisierung, der Menschenrechte und Grundfreiheiten, des Terrorismus, der Nothilfe und der Rehabilitation, der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der technischen Zusammenarbeit, auch weiterhin zu kooperieren;

5. *begrüßt* die Bemühungen der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in Bereichen von gemeinsamem Interesse weiter zu verstärken und innovative Wege zur Verbesserung der Mechanismen dieser Zusammenarbeit zu prüfen und zu erkunden;

6. *begrüßt und anerkennt* die fortlaufende Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz auf dem Gebiet der Friedenssicherung, der vorbeugenden Diplomatie, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung und nimmt Kenntnis von der engen Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung in Afghanistan, Bosnien und Herzegowina und Sierra Leone;

7. *begrüßt* die Bemühungen der Sekretariate der beiden Organisationen, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf politischem Gebiet zu verstärken und die praktischen Modalitäten dieser Zusammenarbeit auszuarbeiten;

8. *begrüßt außerdem* die regelmäßig stattfindenden Begegnungen auf hoher Ebene zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz sowie zwischen hochrangigen Vertretern der Sekretariate der beiden Organisationen und legt ihnen nahe, an wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilzunehmen;

9. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit den Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen der Organisation der Islamischen Konferenz weiter auszubauen, insbesondere durch die Ausarbeitung von Kooperationsabkommen sowie durch die not-

wendigen Kontakte und Begegnungen zwischen den jeweiligen Koordinierungsstellen für die Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz von Interesse sind;

10. *fordert* die Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, *nachdrücklich auf*, der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Interesse einer verbesserten Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

11. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Dienste der gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, humanitärem und wissenschaftlichem Gebiet;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/50

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.29 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahamas, Barbados, Belize, Chile, Dominica, Ecuador, Fidschi, Grenada, Guyana, Haiti, Honduras, Jamaika, Komoren, Kuba, Liberia, Nicaragua, Papua-Neuguinea, Philippinen, Sambia, Samoa, Simbabwe, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Tuvalu.

61/50. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/8 vom 16. Oktober 1991, 49/141 vom 20. Dezember 1994, 51/16 vom 11. November 1996, 53/17 vom 29. Oktober 1998, 55/17 vom 7. November 2000, 57/41 vom 21. November 2002 und 59/138 vom 10. Dezember 2004,

eingedenk der Bestimmungen von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen betreffend das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen zur Behandlung derjenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten, bei denen Maßnahmen regionaler Art und andere Aktivitäten angebracht sind, die mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

sowie eingedenk der Hilfe, die die Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit in der karibischen Region gewähren,

unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft am 27. Mai 1997 ein Kooperationsabkommen zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen unterzeichnet haben,

eingedenk dessen, dass sie in ihren Resolutionen 54/225 vom 22. Dezember 1999, 55/203 vom 20. Dezember 2000, 57/261 vom 20. Dezember 2002 und 59/230 vom 22. Dezember 2004 anerkannte, wie wichtig die Verabschiedung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für das Karibische Meer im Kontext der nachhaltigen Entwicklung ist,

sowie eingedenk dessen, dass die Staats- und Regierungschefs in der mit Resolution 55/2 vom 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen den Beschluss fassten, den besonderen Bedürfnissen der kleinen Inselentwicklungsländer dadurch Rechnung zu tragen, dass sie das Aktionsprogramm von Barbados¹⁰⁶ und die Ergebnisse der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹⁰⁷ rasch und in vollem Umfang umsetzen,

feststellend, dass auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung die konkreten Fragen und Probleme behandelt wurden, denen sich die kleinen Inselentwicklungsländer gegenübersehen¹⁰⁸, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁰⁹ sowie von den Ergebnissen der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹⁰,

sowie feststellend, dass die karibische Region die am zweitstärksten von Naturgefahren bedrohte Region der Welt ist und häufig von verheerenden Katastrophen heimgesucht

¹⁰⁶ Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (*Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II).

¹⁰⁷ Siehe Resolution S-22/2.

¹⁰⁸ Siehe *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum). Auszugsweise Übersetzung in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>

¹⁰⁹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹¹⁰ Siehe *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum).

wird, namentlich Erdbeben, Überschwemmungen, Hurrikane und Vulkanausbrüchen,

ferner feststellend, dass die karibische Region in der jüngsten Vergangenheit stark von Hurrikane getroffen wurde, die in einigen Fällen verheerende Schäden anrichteten, und besorgt darüber, dass ihre Häufigkeit, ihre Intensität und ihre Zerstörungskraft die Entwicklung der Region weiter gefährden,

feststellend, dass in der von der Generalversammlung in Resolution S-26/2 vom 27. Juni 2001 verabschiedeten Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids anerkannt wurde, dass die karibische Region die zweithöchste Infektionsrate nach Afrika südlich der Sahara aufweist und dass die Region daher besonderer Aufmerksamkeit und Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft bedarf,

sowie feststellend, dass sich die internationale Gemeinschaft in der am 2. Juni 2006 auf der Tagung auf hoher Ebene über HIV/Aids verabschiedeten Politischen Erklärung zu HIV/Aids verpflichtet hat, die Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen dabei zu unterstützen, bis 2010 den allgemeinen Zugang zu umfassenden HIV/Aids-Präventionsprogrammen und zu umfassender Behandlung, Betreuung und Unterstützung zu verwirklichen¹¹¹,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie der politischen und humanitären Angelegenheiten zu verstärken,

davon überzeugt, dass ein koordinierter Einsatz der verfügbaren Ressourcen nötig ist, um die gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen voranzubringen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen¹¹²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹², insbesondere Abschnitt IV des ersten Teils, der sich mit der Karibischen Gemeinschaft befasst, sowie von den Bemühungen um die Verstärkung der Zusammenarbeit;

2. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *auf*, gemeinsam mit dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft sowie den zuständigen Regionalorganisationen auch weiterhin bei der Förderung der Entwicklung und der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in der karibischen Region behilflich zu sein;

3. *bittet* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft auch weiterhin zu fördern und auszuweiten, damit die beiden Organisationen in stärkerem Maße in der Lage sind, ihre Ziele zu erreichen;

4. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um mit der Karibischen Gemeinschaft und ihren angeschlossenen Institutionen zur Erreichung ihrer Ziele Konsultationen und Programme einzuleiten und bestehende beizubehalten und noch auszuweiten, und dabei den Bereichen und Fragen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die auf der am 12. und 13. April 2004 in New York abgehaltenen dritten allgemeinen Tagung von Vertretern der Karibischen Gemeinschaft und ihrer angeschlossenen Institutionen und von Vertretern des Systems der Vereinten Nationen genannt wurden und die im Bericht des Generalsekretärs, in den Resolutionen 54/225, 55/2, 55/203 und S-26/2, in den Beschlüssen des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹⁰⁸ und der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹⁰ sowie im Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁰⁹ aufgeführt sind;

5. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Mitgliedstaaten, die finanzielle und sonstige Hilfe für die Länder der Karibischen Gemeinschaft zu erhöhen und so zur Verwirklichung der Prioritäten des Strategischen Rahmenplans der karibischen Region für HIV/Aids beizutragen, der realistische Ziele für die Senkung der Neuinfektionsrate, die Erhöhung der Qualität und des Umfangs der Betreuung, Behandlung und Unterstützung und den Aufbau institutioneller Kapazitäten sowie für die Bewältigung der durch die HIV/Aids-Pandemie verursachten Probleme und Belastungen vorgibt;

6. *bittet* den Generalsekretär, zu erwägen, sich eines strategischen Programmrahmens zu bedienen, um die Koordination und Zusammenarbeit zwischen den beiden Sekretariaten sowie zwischen den Feldbüros der Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft zu verstärken;

7. *fordert* die Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die Länder der Karibik bei der Bewältigung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Störanfälligkeit der karibischen Volkswirtschaften und der daraus resultierenden Probleme für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und des Ziels der nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen;

8. *bekräftigt* das Ziel, die Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹⁰ zu verstärken, namentlich durch die Mobilisierung finanzieller und technischer Ressourcen sowie durch Kapazitätsaufbauprogramme;

9. *begrüßt* die Initiativen von Mitgliedstaaten, die die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft unterstützen, und legt ihnen nahe, ihre Bemühungen fortzusetzen;

¹¹¹ Siehe Resolution 60/262, Anlage.

¹¹² A/61/256 und Add.1.

10. *empfiehlt*, dass die vierte allgemeine Tagung von Vertretern der Karibischen Gemeinschaft und ihrer angeschlossenen Institutionen und von Vertretern des Systems der Vereinten Nationen Anfang 2007 in der Karibik veranstaltet wird, um die Fortschritte zu prüfen und zu bewerten, die bei der Durchführung von Aktivitäten in den vereinbarten Bereichen und zu den vereinbarten Fragen erzielt wurden, und Konsultationen über weitere Maßnahmen und Verfahren abzuhalten, die zur Erleichterung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen erforderlich sein könnten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreihundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreihundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/51

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.37 und Add.1, eingebracht von: Angola, Belgien, Botsuana, Demokratische Republik Kongo, Honduras, Japan, Kap Verde, Komoren, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mosambik, Namibia, Sambia, Simbabwe, Südafrika, Swasiland, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Vereinigte Republik Tansania.

61/51. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/248 vom 21. Dezember 1982 und alle anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, namentlich die Resolutionen 57/44 vom 21. November 2002 und 59/140 vom 15. Dezember 2004 und den Beschluss 56/443 vom 21. Dezember 2001,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/49 vom 2. Dezember 2004, in der sie beschloss, die Gemeinschaft einzuladen, als Beobachter an ihren Tagungen und an ihrer Arbeit teilzunehmen,

anerkennend, dass die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und dem System der Vereinten Nationen weiter vertieft wurde,

mit Lob für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die ihr Eintreten für weiter gehende und förmlichere Regelungen für die Zusammenarbeit untereinander zu Gunsten der regionalen Integration weiter unter Beweis stellen,

es begrüßend, dass die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft weiter für die kontinuierliche Stärkung der Demokratie, der Menschenrechte, der guten Regierungsführung und der soliden Wirtschaftsführung eintreten,

mit dem Ausdruck der Befriedigung über die Bemühungen, die die Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit der Afrikani-

schen Union, den Vereinten Nationen und anderen Stellen fortlaufend unternimmt, um der Demokratischen Republik Kongo Frieden zu bringen, und anerkennend, dass die Wahlen, die vor kurzem in der Demokratischen Republik Kongo abgehalten wurden, um die derzeitige Übergangsperiode mit der Einsetzung gewählter Institutionen auf allen Ebenen zu beenden, ein wesentlicher Bestandteil des Friedensprozesses sind,

mit Besorgnis feststellend, dass die HIV/Aids-Pandemie in der Region Krisenausmaße erreicht hat und dass andere übertragbare Krankheiten wie Malaria und Tuberkulose weitreichende soziale und wirtschaftliche Folgen haben,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die häufigen Naturkatastrophen in den Ländern der Region,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Gemeinschaft unternimmt, um das südliche Afrika zu einer landminenfreien Zone zu machen,

anerkennend, welche wichtige Rolle den Frauen bei der Entwicklung der Region zukommt,

sowie anerkennend, welche wichtige Rolle der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor bei der Entwicklung der Region zukommt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen¹¹³;

2. *dankt* den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie der internationalen Gemeinschaft für die Unterstützung, die sie der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika gewährt haben;

3. *begrüßt* den von den Staats- und Regierungschefs der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika auf ihrem Gipfeltreffen am 17. und 18. August 2006 in Maseru gefassten Beschluss, eine Konferenz über Armut und Entwicklung zu veranstalten, zu der die internationale Gemeinschaft eingeladen wird;

4. *begrüßt außerdem*, dass die Gemeinschaft auf dem Gebiet der Geschlechtergleichheit und der Entwicklung Fortschritte in Richtung auf das Ziel erreicht hat, den Frauenanteil auf allen Entscheidungsebenen auf 30 Prozent zu heben, und dass sie sich auf einen neuen Zielwert von 50 Prozent verpflichtet hat;

5. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zur großflächigeren Durchführung der regionalen Wirtschaftsintegration verpflichtet haben, indem sie unter anderem bis 2008 eine Freihandelszone einrichten und bis 2010 Vorbereitungen für eine Zollunion treffen;

6. *bekundet ihre Unterstützung* für die Wirtschaftsreformen, die die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft derzeit durchführen, um ihre gemeinsame Vision einer durch eine hö-

¹¹³ A/61/256 und Add.1.

here wirtschaftliche Integration geschaffenen stärkeren regionalen Wirtschaftsgemeinschaft zu verwirklichen;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die von der Entwicklungsgemeinschaft ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten wie Malaria und Tuberkulose, einschließlich der Zusagen betreffend die Weiterverfolgung der Ergebnisse der sechszwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung, und die Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids¹¹⁴ verstärkt zu unterstützen;

8. *ist sich* der Anfälligkeit der von der Entwicklungsgemeinschaft erfassten Subregion für Naturkatastrophen *bewusst* und fordert in diesem Zusammenhang die internationale Gemeinschaft *auf*, die zur Stärkung der Kapazität der Entwicklungsgemeinschaft für die Vorbereitung auf Katastrophenfälle und für Frühwarnung erforderliche Hilfe zu gewähren;

9. *fordert* die Vereinten Nationen, ihre verwandten Organe und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Entwicklungsgemeinschaft bei ihrem Aufbau von Kapazitäten für Handelsverhandlungen weiter zu unterstützen;

10. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der Entwicklungsgemeinschaft auch weiterhin finanzielle, technische und materielle Hilfe zu gewähren, um sie bei ihren Bemühungen um die vollinhaltliche Umsetzung des Regionalen strategischen Entwicklungsleitplans und bei der vollständigen Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹¹⁵ sowie bei der Erreichung der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu unterstützen;

11. *appelliert* an die Vereinten Nationen, ihre verwandten Organe und die internationale Gemeinschaft, die Entwicklungsgemeinschaft bei ihren Minenräummaßnahmen weiter zu unterstützen, und begrüßt die von ihren Mitgliedstaaten bislang erzielten Fortschritte;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft, insbesondere das System der Vereinten Nationen, *auf*, auch weiterhin zur Förderung des Friedens und der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo beizutragen und bei der Rehabilitation und dem Wiederaufbau der Wirtschaft dieses Landes behilflich zu sein;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, die Demokratische Republik Kongo durch die Bereitstellung humanitärer, finanzieller und materieller Hilfe weiter zu unterstützen, um das Leid des kongolesischen Volkes, insbesondere der Kinder, Frauen und älteren Menschen, zu lindern, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, die Wirtschafts- und Sozialpolitiken und -programme durchzuführen, die die Lebensbedingungen der Menschen in der Demokratischen Republik Kongo verbessern werden;

14. *fordert* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, den in den Mitgliedstaaten der Entwicklungsgemeinschaft eingerichteten nationalen Komitees für Gefährdungsabschätzung auch künftig technische Hilfe zu gewähren;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungsgemeinschaft unternimmt, um Kapazitäten aufzubauen und sich den neuen Herausforderungen, den Chancen und den Auswirkungen zu stellen, die der Prozess der Globalisierung und Liberalisierung für die Volkswirtschaften der Region mit sich bringt;

16. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Exekutivsekretär der Gemeinschaft die Kontakte mit dem Ziel der Förderung und Harmonisierung der weiteren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft zu intensivieren;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika vorzulegen.

RESOLUTION 61/52

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.15/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Belarus, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Island, Italien, Jemen, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Litauen, Madagaskar, Malta, Moldau, Mongolei, Myanmar, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Paraguay, Peru, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Samoa, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Syrische Arabische Republik, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

61/52. Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3187 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3391 (XXX) vom 19. November 1975, 31/40 vom 30. November 1976, 32/18 vom 11. November 1977, 33/50 vom 14. Dezember 1978, 34/64 vom 29. November 1979, 35/127 und 35/128 vom 11. Dezember 1980, 36/64 vom 27. November 1981, 38/34 vom 25. November 1983, 40/19 vom 21. November 1985, 42/7 vom 22. Oktober 1987, 44/18 vom 6. November 1989, 46/10 vom 22. Oktober 1991, 48/15 vom 2. November 1993, 50/56 vom 11. Dezember 1995, 52/24 vom 25. November 1997, 54/190 vom 17. Dezember 1999, 56/97 vom 14. Dezember 2001 und 58/17 vom 3. Dezember 2003,

¹¹⁴ Resolution S-26/2, Anlage.

¹¹⁵ A/57/304, Anlage.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/8 vom 21. November 2001, in der sie das Jahr 2002 zum Jahr des Kulturerbes erklärte,

ferner unter Hinweis auf die am 14. Mai 1954 in Den Haag verabschiedete Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten¹¹⁶ und die beiden dazugehörigen, 1954 und 1999 verabschiedeten Protokolle,

unter Hinweis auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedete Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut¹¹⁷,

sowie unter Hinweis auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 16. November 1972 verabschiedete Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt¹¹⁸,

ferner unter Hinweis auf das von dem Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts am 24. Juni 1995 in Rom verabschiedete Übereinkommen über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter¹¹⁹,

Kenntnis nehmend von der Verabschiedung des Übereinkommens über den Schutz des Kulturerbes unter Wasser durch die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 2. November 2001¹²⁰,

feststellend, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 17. Oktober 2003 das Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes¹²¹ und am 20. Oktober 2005 das Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen¹²² verabschiedet hat,

sowie feststellend, dass am 2. Dezember 2004 das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit¹²³ ver-

abschiedet wurde, soweit dieses auf Kulturgut Anwendung findet,

unter Hinweis auf die Erklärung von Medellín über kulturelle Vielfalt und Toleranz und den Aktionsplan für kulturelle Zusammenarbeit, die auf der am 4. und 5. September 1997 in Medellín (Kolumbien) abgehaltenen ersten Tagung der Kulturminister der Bewegung der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurden¹²⁴,

feststellend, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 2. November 2001 die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt und den Aktionsplan zu ihrer Umsetzung verabschiedet hat¹²⁰,

unter Begrüßung des in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vorgelegten Berichts des Generalsekretärs¹²⁵,

sich der Bedeutung bewusst, welche bestimmte Ursprungsländer insofern der Rückgabe von für sie in geistiger und kultureller Hinsicht grundlegend wertvollem Kulturgut beimesen, als sie repräsentative Sammlungen ihres kulturellen Erbes zusammenstellen können,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den unerlaubten Handel mit Kulturgut und seine schädlichen Auswirkungen auf das Kulturerbe der Nationen,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den Verlust, die Vernichtung, die Entfernung, den Diebstahl, die Plünderung, die unerlaubte Verbringung oder die Veruntreuung und jedwede willkürliche Zerstörung von Kulturgut, insbesondere in Gebieten eines bewaffneten Konflikts, einschließlich besetzter Gebiete, gleichviel ob es sich um internationale Konflikte oder um Binnenkonflikte handelt,

unter Hinweis auf die am 22. Mai 2003 verabschiedete Resolution 1483 (2003) des Sicherheitsrats, namentlich die Ziffer 7 betreffend die Rückerstattung von Kulturgut Iraks,

1. *beglückwünscht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Zwischenstaatliche Komitee für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer zu der Arbeit, die sie insbesondere durch die Förderung bilateraler Verhandlungen im Hinblick auf die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut, die Erstellung von Inventaren beweglicher Kulturgüter und die Anwendung der diesbezüglichen Objekt-ID-Norm, die Einschränkung des unerlaubten Handels mit Kulturgütern und die Unterrichtung der Öffentlichkeit geleistet haben;

2. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen

¹¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 249, Nr. 3511. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1967 II S. 1233, 1300; LGBl. 1960 Nr. 17/1; öBGBI. Nr. 58/1964; AS 1962 1007.

¹¹⁷ Ebd., Vol. 823, Nr. 11806. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2007 II S. 626; AS 2004 2881.

¹¹⁸ Ebd., Vol. 1037, Nr. 15511. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1977 II S. 213; öBGBI. Nr. 60/1993; AS 1975 2223.

¹¹⁹ Verfügbar unter www.unidroit.org.

¹²⁰ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum: *Resolutions*.

¹²¹ Ebd., *Thirty-second Session, Paris, 29 September–17 October 2003*, Vol. 1: *Resolutions*.

¹²² Ebd., *Thirty-third Session, Paris, 3–21 October 2005*, Vol. 1: *Resolutions*. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2007 II S. 234; öBGBI. III Nr. 34/2007.

¹²³ Resolution 59/38, Anlage.

¹²⁴ A/52/432, Anlagen I und II.

¹²⁵ Siehe A/61/176.

und die anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, sich in Abstimmung mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin mit der Frage der Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer zu befassen und zu diesem Zweck entsprechende Unterstützung bereitzustellen;

3. *begrüßt*, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 17. Oktober 2003 die Erklärung über die vorsätzliche Zerstörung von Kulturerbe¹²¹ verabschiedet hat;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig das Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut¹¹⁷ sowie das Übereinkommen des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter¹¹⁹ und ihre Durchführung sind, und bittet die Mitgliedstaaten, die diesen Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

5. *erkennt an*, wie wichtig das Übereinkommen über den Schutz des Kulturerbes unter Wasser¹²⁰ und das Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen¹²² sind, stellt fest, dass diese Übereinkommen noch immer nicht in Kraft getreten sind, und bittet die Mitgliedstaaten, die diesen Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

6. *erkennt außerdem an*, wie wichtig das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit¹²³ ist, stellt fest, dass dieses Übereinkommen noch immer nicht in Kraft getreten ist, und bittet die Mitgliedstaaten, die diesem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

7. *erklärt erneut*, wie wichtig die Grundsätze und Bestimmungen der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten¹¹⁶ und ihre Durchführung sind, und bittet die Mitgliedstaaten, die der Konvention noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

8. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig das am 26. März 1999 in Den Haag verabschiedete Zweite Protokoll der Konvention und seine Durchführung sind, und bittet alle Vertragsstaaten der Konvention, die dem Zweiten Protokoll noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

9. *begrüßt* die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in jüngster Zeit unternommenen Anstrengungen zum Schutz des Kulturerbes von Ländern in Konfliktsituationen, wozu auch die sichere Rückgabe von rechtswidrig entfernten Kulturgut und anderen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller und religiöser Bedeutung und wissenschaftlichem Seltenheitswert an diese Länder gehört, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, zu diesen Anstrengungen beizutragen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, wirksame nationale und internationale Maßnahmen aufzunehmen,

um den unerlaubten Handel mit Kulturgut zu verhüten und zu bekämpfen, so auch durch eine Sonderausbildung für die Polizei-, Zoll- und Grenzschutzdienste;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auch weiterhin systematische Inventare ihrer Kulturgüter zu erstellen und auf die Schaffung einer Datenbank, vor allem in elektronischer Form, hinzuwirken, die die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Kulturbereich enthält;

12. *begrüßt* es, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Jahr 2005 eine Datenbank der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zum Kulturerbe eingerichtet hat, und bittet die Mitgliedstaaten, ihre Rechtsvorschriften in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, damit sie in die Datenbank aufgenommen werden können, diese Informationen regelmäßig zu aktualisieren und die Datenbank bekannt zu machen;

13. *bekräftigt* die Anstrengungen, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unternimmt, um den Einsatz von Identifizierungssystemen, insbesondere die Anwendung der Objekt-ID-Norm, zu fördern und zur Vernetzung der Identifizierungssysteme und der bestehenden Datenbanken anzuregen, einschließlich des von der Interpol entwickelten Systems, mit dem Ziel, die elektronische Übermittlung von Informationen zu ermöglichen und auf diese Weise den unerlaubten Handel mit Kulturgut zu verringern, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten weitere diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen;

14. *erkennt an*, dass die überarbeitete Satzung des Zwischenstaatlichen Komitees für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer nunmehr auch Vermittlungs- und Schlichtungsprozesse umfasst, und bittet die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls den Einsatz solcher Verfahren zu erwägen;

15. *begrüßt* es, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Weltzollunion eine Muster-Ausfuhrbescheinigung für Kulturgüter als Instrument zur Bekämpfung des rechtswidrigen Handels mit Kulturgut erarbeitet haben, und bittet die Mitgliedstaaten, die Übernahme der Muster-Ausfuhrbescheinigung als nationale Ausfuhrbescheinigung im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren zu erwägen;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in der auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung am 20. Oktober 2005 verabschiedeten Resolution 45, der vorsieht, die im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg verlagerten Kulturgüter zum Gegenstand eines nicht rechtsverbindlichen normsetzenden Instruments zu machen¹²²;

17. *erkennt an*, dass die Öffentlichkeit im Jahr des Kulturerbes 2002 für die Werte des Kulturerbes sensibilisiert wur-

de und dass eine stärkere Mobilisierung und ein verstärktes Handeln zu Gunsten dieser Werte erreicht wurde, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Vereinten Nationen auf, auch weiterhin auf der Grundlage der bisher geleisteten Arbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zusammenzuarbeiten;

18. *begrüßt* es, dass sich die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 16. November 1999 den Internationalen Ethikkodex für Kunsthändler, der im Januar 1999 von dem Zwischenstaatlichen Komitee für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer verabschiedet worden war, zu eigen gemacht hat¹²⁶, und bittet diejenigen, die sich mit dem Handel mit Kulturgut befassen, und ihre Verbände, wo es sie gibt, die Anwendung des Kodexes zu fördern;

19. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur den Internationalen Fonds für die Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung die Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer eingerichtet hat, der im November 2000 aufgelegt wurde, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, den Fonds weiter zu fördern und einsatzfähig zu machen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei ihren Bemühungen um die Verwirklichung der in dieser Resolution genannten Ziele zusammenzuarbeiten;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

22. *beschließt*, den Punkt „Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/105

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 8. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.38 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Belize, Brasilien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Kanada, Kap Verde, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Salomonen, Schweden, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

¹²⁶ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirtieth Session, Paris, 26 October–17 November 1999*, Vol. 1: *Resolutions*.

61/105. Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/215 vom 20. Dezember 1991, 49/116 und 49/118 vom 19. Dezember 1994, 50/25 vom 5. Dezember 1995 und 57/142 vom 12. Dezember 2002 sowie anderer Resolutionen über Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen, nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See, Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen, ihrer Resolutionen 56/13 vom 28. November 2001 und 57/143 vom 12. Dezember 2002 über das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Durchführungsübereinkommen“)¹²⁷ und ihrer Resolutionen 58/14 vom 24. November 2003, 59/25 vom 17. November 2004 und 60/31 vom 29. November 2005 über nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Durchführungsübereinkommen und damit zusammenhängende Übereinkünfte,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)¹²⁸ und eingedenk des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen,

aner kennend, dass das Durchführungsübereinkommen im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen Bestimmungen für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische festlegt, einschließlich Bestimmungen über die Einhaltung der Maßnahmen und Durchsetzung durch den Flaggenstaat und die subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung, die verbindliche Streitbeilegung und die Rechte und Pflichten der Staaten im Hinblick auf die Genehmigung für ihre Flagge führende Schiffe zum Fischfang auf Hoher See sowie spezifischer Bestimmungen, um den Bedürfnissen der Entwicklungsstaaten im Zusammenhang mit Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische und der Entwicklung der Fischerei in Bezug auf diese Bestände Rechnung zu tragen,

es begrüßend, dass immer mehr Staaten, im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannte Rechtsträger sowie regio-

¹²⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2167, Nr. 37924. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

¹²⁸ Ebd., Vol. 1833, Nr. 31363. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995.

nale und subregionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nach Bedarf Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens ergriffen haben,

unter Begrüßung der Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und ihres Fischereiausschusses sowie der am 12. März 2005 von der Ministertagung über Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedeten Erklärung von Rom von 2005 über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei¹²⁹, in der die wirksame Durchführung der verschiedenen bereits ausgearbeiteten Übereinkünfte zur Gewährleistung einer verantwortungsvollen Fischerei gefordert wird, und anerkennend, dass in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen („Verhaltenskodex“)¹³⁰ und den damit verbundenen internationalen Aktionsplänen Grundsätze und globale Verhaltensnormen für verantwortungsvolle Praktiken in Bezug auf die Erhaltung von Fischereiresourcen und die Fischereibewirtschaftung und -entwicklung festgelegt sind,

mit Besorgnis feststellend, dass die wirksame Bestandsbewirtschaftung in der marinen Fangfischerei in einigen Gebieten durch unzuverlässige Informationen und Daten, die auf nicht oder falsch gemeldete Fangmengen und Befischung zurückzuführen sind, erschwert wird und dass dieser Mangel an genauen Daten in einigen Gebieten zur Überfischung beiträgt, und daher begrüßend, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen die Strategie zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Fangfischerei¹³¹ verabschiedet und das System zur Überwachung der Fischereiresourcen (FIRMS) eingeleitet hat, um das Wissen und das Verständnis in Bezug auf den Stand und die Tendenzen der Fischerei zu verbessern,

in Anerkennung des maßgeblichen Beitrags der nachhaltigen Fischerei zur Ernährungssicherheit, zum Einkommen und zum Wohlstand der heutigen und künftigen Generationen,

anerkennend, dass dringender Handlungsbedarf auf allen Ebenen besteht, um die langfristige nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen durch die umfassende Anwendung eines Vorsorgeansatzes sicherzustellen,

missbilligend, dass die Fischbestände, einschließlich der gebietsübergreifenden Fischbestände und der Bestände weit wandernder Fische, in vielen Teilen der Welt überfischt oder kaum geregelter, starker Befischung ausgesetzt sind, was unter anderem auf illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fische-

rei, unzureichende Kontrolle und Durchsetzung durch die Flaggenstaaten, einschließlich Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen, auf unzureichende Regulierungsmaßnahmen, schädliche Fischereisubventionen und Überkapazitäten zurückzuführen ist,

besonders besorgt darüber, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei eine ernsthafte Bedrohung für die Fischbestände und die Meereslebensräume und -ökosysteme darstellt, zum Nachteil der nachhaltigen Fischerei sowie der Ernährungssicherheit und der Volkswirtschaften vieler Staaten, insbesondere von Entwicklungsländern,

anerkennend, dass die Flaggenstaaten gemäß dem Seerechtsübereinkommen, dem Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See („Einhaltungsübereinkommen“)¹³², dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex die Pflicht haben, wirksame Kontrolle über die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge und Fischereiversorgungsfahrzeuge auszuüben und dafür Sorge zu tragen, dass deren Tätigkeit die Wirksamkeit der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und auf nationaler, subregionaler, regionaler oder globaler Ebene getroffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt,

feststellend, dass alle Staaten gehalten sind, entsprechend den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen zusammenzuarbeiten, und anerkennend, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene, unter anderem auf dem Gebiet der Datenerhebung, des Informationsaustauschs, des Kapazitätsaufbaus und der Ausbildung, für die Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Erschließung der lebenden Meeresressourcen von entscheidender Bedeutung sind,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht der vom 22. bis 26. Mai 2006 in New York abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung des Durchführungsübereinkommens („Überprüfungskonferenz“)¹³³, auf der die Wirksamkeit des Übereinkommens bei der Sicherung der Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische mittels einer Überprüfung und Beurteilung der Zweckmäßigkeit seiner Bestimmungen bewertet und Mittel zur Verbesserung des Inhalts und der Methoden zur Durchführung dieser Bestimmungen vorgeschlagen wurden, um alle fortbestehenden Probleme bei der Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände besser bewältigen zu können, und die Verabschiedung der in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen begrüßend sowie davon Kenntnis nehmend, dass auf der Konferenz Einigkeit darüber bestand, dass es für alle Staaten und subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirt-

¹²⁹ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Outcome of the Ministerial Meeting on Fisheries, Rome, 12 March 2005* (CL 128/INF/11), Anhang B.

¹³⁰ *International Fisheries Instruments with Index* (United Nations publication, Sales No. E.98.V.11), Abschn. III. In Deutsch verfügbar unter <http://www.fao.org/docrep/005/v9878g/v9878de00.htm>.

¹³¹ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the twenty-fifth session of the Committee on Fisheries, Rome, 24–28 February 2003*, FAO Fisheries Report No. 702 (FIPL/R702(En)), Anhang H.

¹³² *International Fisheries Instruments with Index* (United Nations publication, Sales No. E.98.V.11), Abschn. II. Deutsche Übersetzung: ABl. EG 1996 Nr. L 177 S. 24.

¹³³ A/CONF.210/2006/15.

schaffung zwingend notwendig ist, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische zu gewährleisten,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass auf der Überprüfungskonferenz vereinbart wurde, die informellen Konsultationen der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens fortzusetzen und das Übereinkommen weiter zu überprüfen, bis die Konferenz zu einem im Rahmen der künftigen informellen Konsultationen der Vertragsstaaten des Übereinkommens festzulegenden Zeitpunkt, jedoch spätestens 2011, wieder aufgenommen wird,

unter Hinweis darauf, dass weitere Arbeiten zur Entwicklung von Maßnahmen und Programmen der Hafenstaaten erforderlich sind und dass es dringend geboten ist, mit den Entwicklungsländern beim Aufbau ihrer diesbezüglichen Kapazitäten zusammenzuarbeiten,

besorgt, dass die Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs, so auch durch Schiffe und insbesondere vom Lande aus, eine ernsthafte Bedrohung der menschlichen Gesundheit und Sicherheit darstellt, die Fischbestände, die biologische Vielfalt der Meere und die Meereslebensräume gefährdet und erhebliche Kosten für die lokale Wirtschaft und die Volkswirtschaft verursacht,

aner kennend, dass Meeresmüll ein globales, grenzüberschreitendes Verschmutzungsproblem ist und dass auf Grund der vielen verschiedenen Arten und Quellen von Meeresmüll unterschiedliche Ansätze zu seiner Verhinderung und Beseitigung erforderlich sind,

feststellend, dass Entwicklungsländern aus dem Beitrag der nachhaltigen Aquakultur zur globalen Fischversorgung auch weiterhin Möglichkeiten erwachsen, die lokale Ernährungssicherheit zu erhöhen und die Armut zu lindern, und dass so gemeinsam mit den Anstrengungen anderer Länder, die Aquakultur betreiben, erheblich dazu beigetragen wird, die künftige Fischnachfrage zu befriedigen, unter Berücksichtigung des Artikels 9 des Verhaltenskodexes,

auf die Umstände verweisend, die die Fischerei in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in afrikanischen Ländern und in kleinen Inselentwicklungsländern, beeinflussen, und in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit des Kapazitätsaufbaus, einschließlich der Weitergabe von Meerestechnologie und insbesondere von Fischereitechnologie, um diese Staaten verstärkt dazu zu befähigen, im Einklang mit den internationalen Übereinkünften ihren Verpflichtungen nachzukommen und ihre Rechte auszuüben und sich so die Fischereiresourcen zunutze zu machen,

in der Erkenntnis, dass es geeigneter Maßnahmen bedarf, um Abfälle, Rückwürfe, Verluste von Fanggerät und andere für die Fischbestände schädliche Faktoren auf ein Mindestmaß zu reduzieren,

sowie in der Erkenntnis, dass die Anwendung von Ökosystem-Ansätzen auf die Bewirtschaftung der Ozeane wichtig ist und dass solche Ansätze in die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischerei einfließen müssen, und in diesem Zusammenhang den Bericht der siebenten Tagung des Offenen informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen über Ozeane

und Seerecht¹³⁴ begrüßend, die vom 12. bis 16. Juni 2006 in New York stattfand,

ferner in der Erkenntnis, welche wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung Haifische in vielen Ländern haben, welche biologische Bedeutung ihnen im Meeresökosystem zukommt, dass bestimmte Haiarten durch Überfischung gefährdet und einige vom Aussterben bedroht sind und dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die langfristige Bestandfähigkeit der Haipopulationen und des Haifischfangs zu fördern, und dass der Internationale Aktionsplan der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 1999 zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen die maßgebliche Grundlage für die Ausarbeitung solcher Maßnahmen bildet,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung der auf die Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen gerichteten Initiative der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, jedoch besorgt feststellend, dass nur wenige Länder den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen umgesetzt haben,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Auswirkungen der Fischerei auf empfindliche Meeresökosysteme: Maßnahmen der Staaten und der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zur Verwirklichung der die Auswirkungen der Fischerei auf empfindliche Meeresökosysteme betreffenden Ziffern 66 bis 69 der Resolution 59/25 der Generalversammlung über nachhaltige Fischerei¹³⁵, insbesondere von seiner nützlichen Rolle bei der Sammlung und Verbreitung von Informationen zu dieser Frage,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Praxis des Fischfangs mit großen pelagischen Treibnetzen die lebenden Meeresressourcen weiter bedroht, obwohl sie in den meisten Regionen der Ozeane und Meere der Welt nach wie vor selten vorkommt,

betonend, dass Anstrengungen unternommen werden sollen, um sicherzustellen, dass die Durchführung der Resolution 46/215 in einigen Teilen der Welt nicht dazu führt, dass Treibnetze, deren Verwendung im Widerspruch zu der genannten Resolution steht, in andere Teile der Welt verbracht werden,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über Berichte, wonach Seevögel, insbesondere Albatrosse und Sturmvögel, sowie andere Meeresarten, namentlich Haie und andere Fischarten sowie Meeresschildkröten, nach wie vor der Fischerei, insbesondere der Langleinensfischerei, sowie anderen Aktivitäten als Beifang zum Opfer fallen, gleichzeitig jedoch die beträchtlichen Anstrengungen anerkennend, die von Staaten und im Rahmen verschiedener regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung unternommen werden, um Beifänge in der Langleinensfischerei zu verringern,

¹³⁴ Siehe A/61/156.

¹³⁵ A/61/154.

I

Herbeiführung einer nachhaltigen Fischerei

1. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der langfristigen Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt beizumisst, sowie die Verpflichtung der Staaten zur Zusammenarbeit im Hinblick auf dieses Ziel, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in den entsprechenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens¹²⁸, insbesondere den Bestimmungen über Zusammenarbeit in Teil V und Teil VII Abschnitt 2 des Übereinkommens, sowie, soweit anwendbar, in dem Durchführungsübereinkommen¹²⁷ festgelegt;

2. *legt* den Staaten *nahe*, der Umsetzung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹³⁶, soweit er sich auf die Herbeiführung einer nachhaltigen Fischerei bezieht, gebührenden Vorrang einzuräumen;

3. *betont* die Verpflichtung der Flaggenstaaten, ihre Aufgaben im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen wahrzunehmen und sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die für die Fischereiressourcen auf Hoher See beschlossenen und geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einhalten;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zur Verwirklichung des Ziels der universellen Beteiligung Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens zu werden, das den rechtlichen Rahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren vorgibt, unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem Verhaltenskodex¹³⁰ den Vorsorgeansatz und einen Ökosystem-Ansatz auf breiter Ebene auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der Fischbestände, einschließlich gebietsübergreifender Fischbestände, Beständen weit wandernder Fische und nur auf Hoher See vorkommender Fischbestände, anzuwenden, und fordert außerdem die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens auf, die Bestimmungen des Artikels 6 des Übereinkommens in vollem Umfang und mit Vorrang umzusetzen;

6. *ermutigt* die Staaten, sich bei der Ausarbeitung, Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen stärker wissenschaftlich beraten zu lassen und verstärkte Anstrengungen zur Förderung der wissenschaftlichen Grundlagen von Erhaltungs- und Bewirtschaftungs-

maßnahmen zu unternehmen, bei denen im Einklang mit dem Völkerrecht der Vorsorgeansatz und ein Ökosystem-Ansatz auf die Fischereibewirtschaftung angewandt wird, und so das Verständnis von Ökosystem-Ansätzen zu vertiefen, mit dem Ziel, die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen zu gewährleisten, und befürwortet in diesem Zusammenhang die Durchführung der internationalen Strategie der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Fischerei¹³¹ als Rahmen für die Verbesserung des Verständnisses in Bezug auf den Stand und die Tendenzen der Fischerei;

7. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, den Vorsorgeansatz und einen Ökosystem-Ansatz bei der Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen anzuwenden, die sich unter anderem gegen Beifänge, Verschmutzung und Überfischung richten und den Schutz besonders bedrohter Lebensräume anstreben, und dabei die bestehenden Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

8. *fordert* die Staaten sowie die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, die erforderlichen Daten über Fangmengen und Befischung sowie fischereibezogene Informationen vollständig, genau und fristgerecht zu erheben und gegebenenfalls der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu melden, namentlich Daten über gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische innerhalb und außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse, Hochsee-Fischbestände sowie Beifänge und Rückwürfe, und, sofern es daran mangelt, Verfahren zur Verbesserung der Datenerhebung und der Berichterstattung durch die Mitglieder der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung einzurichten, darunter regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die Mitglieder, und bei Nichteinhaltung das betreffende Mitglied zu verpflichten, das Problem zu beheben, einschließlich durch die Ausarbeitung von Aktionsplänen mit vorgegebenen Fristen;

9. *bittet* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Systems zur Überwachung der Fischereiressourcen (FIRMS) mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

10. *fordert* die Staaten, namentlich diejenigen, die im Rahmen subregionaler oder regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung tätig sind, *nachdrücklich auf*, den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen voll durchzuführen, indem sie namentlich wissenschaftliche Daten über Haifänge sammeln und Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen beschließen, insbesondere in den Zonen, in denen der gezielte oder nicht gezielte Fang von Haien erhebliche Auswirkungen auf sensible oder bedrohte Haibestände hat, um die Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen und ihre langfristige nachhaltige Nutzung sicherzustellen, indem unter

¹³⁶ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnbsrg/a.conf.199-20.pdf>.

anderem der gezielte Haifischfang ausschließlich zur Gewinnung von Haifischflossen verboten wird und indem Maßnahmen getroffen werden, um bei anderen Fischereitätigkeiten Abfälle und Rückwürfe von gefangenen Haien auf ein Mindestmaß zu reduzieren und die vollständige Nutzung der toten Haie zu fördern;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Schranken für den Handel mit Fischen und Fischereierzeugnissen, die mit ihren Rechten und Verpflichtungen nach den Übereinkünften im Rahmen der Welthandelsorganisation unvereinbar sind, in Anbetracht der Bedeutung des Handels mit Fischen und Fischereierzeugnissen, insbesondere für die Entwicklungsländer, aufzuheben;

12. *fordert* die Staaten und die zuständigen internationalen und nationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Interessenträger der Kleinfischerei an der Ausarbeitung entsprechender Politiken und Fischereibewirtschaftungsstrategien mitwirken können, um die Bestandfähigkeit der Kleinfischerei langfristig zu sichern, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, die geeignete Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu gewährleisten;

II

Durchführung des Übereinkommens von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische

13. *fordert* alle Staaten sowie die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Durchführungsübereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

14. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *auf*, mit Vorrang ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Übereinkommens anzupassen und sicherzustellen, dass diese in den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, wirksam umgesetzt werden;

15. *betont*, wie wichtig diejenigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens sind, die sich auf die bilaterale, regionale und subregionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung beziehen, und *fordert nachdrücklich* zur Fortführung der diesbezüglichen Anstrengungen *auf*;

16. *fordert* alle Staaten *auf*, sicherzustellen, dass ihre Schiffe die von den regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens beschlossenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen befolgen;

17. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Artikel 21

Absatz 4 allen Staaten, deren Schiffe auf Hoher See in derselben Region oder Subregion Fischfang betreiben, unmittelbar oder über die entsprechende regionale oder subregionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung die Art der Legitimation mitzuteilen, die sie ihren zum Anbordgehen und zur Kontrolle gemäß Artikel 21 und 22 des Übereinkommens ordnungsgemäß bevollmächtigten Inspektoren ausgestellt haben;

18. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit Artikel 21 Absatz 4 eine geeignete Behörde für die Entgegennahme von Mitteilungen nach Artikel 21 zu bezeichnen und die Bezeichnung über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung in geeigneter Weise bekannt zu machen;

19. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und gegebenenfalls im Rahmen der für Hochsee-Fischbestände zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen, um die langfristige Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung dieser Bestände im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und entsprechend den in dem Durchführungsübereinkommen enthaltenen allgemeinen Grundsätzen zu gewährleisten;

20. *bittet* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, gemäß Teil VII des Durchführungsübereinkommens Hilfe zu gewähren, gegebenenfalls auch durch die Schaffung spezieller Finanzmechanismen oder -instrumente, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiressourcen zu entwickeln, namentlich durch den Aufbau einer Fischereiflotte unter der Flagge ihres Landes, eine wertschöpfende Weiterverarbeitung und die Ausweitung ihrer wirtschaftlichen Grundlage in der Fischereindustrie, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für eine ordnungsgemäße Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu sorgen;

21. *bittet* die Staaten, den Entwicklungsländern dabei behilflich zu sein, sich verstärkt an regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu beteiligen, unter anderem durch die Erleichterung des Zugangs zur Fischerei in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens, und dabei zu berücksichtigen, dass sichergestellt werden muss, dass die betreffenden Entwicklungsländer und ihre Staatsangehörigen aus diesem Zugang Nutzen ziehen können;

22. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens seine Tätigkeit aufgenommen hat und Anträge auf Hilfe von Entwicklungsländern prüft, die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens sind, und legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen, nationalen Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen sowie natür-

lichen und juristischen Personen nahe, freiwillige finanzielle Beiträge an den Fonds zu entrichten;

23. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten, die Verfügbarkeit von Hilfe, die über den Hilfsfonds gewährt wird, besser bekannt zu machen, die Auffassungen der Entwicklungsländer, die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens sind, zu den Antrags- und Zuteilungsverfahren des Fonds einzuholen und erforderlichenfalls Änderungen in Erwägung zu ziehen, um den Prozess zu verbessern;

24. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und gegebenenfalls über die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Empfehlungen der Überprüfungskonferenz¹³³ umzusetzen;

25. *verweist* auf Ziffer 6 der Resolution 56/13 und er sucht den Generalsekretär, 2007 im Einklang mit der bisherigen Praxis eine sechste informelle Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens einzuberufen, mit dem Ziel und Zweck, die nationale, regionale, subregionale und globale Durchführung des Übereinkommens sowie erste Vorbereitungsschritte für die Wiederaufnahme der vom Generalsekretär gemäß Artikel 36 des Übereinkommens einberufenen Überprüfungskonferenz zu prüfen und geeignete Empfehlungen an die Generalversammlung abzugeben;

26. *ersucht* den Generalsekretär, die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger, die nicht Vertragsparteien des Durchführungsübereinkommens sind, sowie das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen, die Kommission für Nachhaltige Entwicklung, die Weltbank, die Globale Umweltfazilität und andere zuständige internationale Finanzinstitutionen, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, andere Fischereiorgane, andere zuständige zwischenstaatliche Organe sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen einzuladen, im Einklang mit der bisherigen Praxis der sechsten informellen Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens als Beobachter beizuwohnen;

27. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, Vereinbarungen mit den Staaten über die Erhebung und Verbreitung von Daten über die Fischerei auf Hoher See durch ihre Flagge führende Schiffe auf subregionaler und regionaler Ebene einzuleiten, falls solche Vereinbarungen noch nicht bestehen;

28. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *außerdem*, ihre Datenbank der globalen Fischereistatistiken zu überarbeiten und darin nach Fangort aufgeschlüsselte Informationen über gebietsübergreifende Fischbestände, Bestände weit wandernder Fische und Hochsee-Fischbestände bereitzustellen;

III

Verwandte Fischereiübereinkünfte

29. *betont*, wie wichtig die wirksame Durchführung des Einhaltungsübereinkommens¹³² ist, und fordert nachdrücklich weitere diesbezügliche Anstrengungen;

30. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel X Absatz 1 des Einhaltungsübereinkommens genannten Rechtsträger, die noch nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens geworden sind, *auf*, dies mit Vorrang zu tun und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

31. *fordert* die Staaten und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs den Verhaltenskodex anzuwenden und seine Anwendung zu fördern;

32. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit Vorrang nationale und gegebenenfalls regionale Aktionspläne zu erarbeiten und durchzuführen, um die internationalen Aktionspläne der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen umzusetzen;

IV

Illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei

33. *bringt erneut mit Nachdruck ihre ernsthafte Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei nach wie vor eine der größten Bedrohungen für Meeresökosysteme darstellt und auch weiterhin ernste und schwerwiegende Folgen für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeresressourcen hat, und fordert die Staaten erneut auf, allen bestehenden Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen und diese Art der Fischerei zu bekämpfen sowie dringend alle erforderlichen Schritte zur Durchführung des Internationalen Aktionsplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei zu unternehmen;

34. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine wirksame Kontrolle über ihre Staatsangehörigen, einschließlich wirtschaftlicher Eigentümer, und die ihre Flagge führenden Schiffe auszuüben, um sie daran zu hindern und davon abzuschrecken, illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei zu betreiben oder zu unterstützen, und die gegenseitige Hilfeleistung zu erleichtern, um sicherzustellen, dass derartige Tätigkeiten untersucht und angemessene Sanktionen verhängt werden können;

35. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zu treffen, um alle Schiffe von Tätigkeiten einschließlich der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei abzuschrecken, die die von den regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung im Einklang mit dem Völkerrecht beschlossenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergraben;

36. *fordert* die Staaten *auf*, den ihre Flagge führenden Schiffen nicht zu gestatten, auf Hoher See oder in Gebieten unter nationalen Hoheitsbefugnissen anderer Staaten Fischfang zu betreiben, es sei denn, die Schiffe haben eine ordnungsgemäße Genehmigung der Behörden des betreffenden Staates erhalten und üben ihre Tätigkeit im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen aus, und fordert sie auf, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens, des Durchführungsübereinkommens und des Einhaltungsübereinkommens konkrete Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen, die ihre Flagge führen, zu ergreifen, einschließlich Maßnahmen, die ihre Staatsangehörigen davon abhalten sollen, ihre Schiffe umzuflaggen;

37. *bekräftigt*, dass der internationale rechtliche Rahmen für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit, insbesondere auf subregionaler und regionaler Ebene, bei der Bewirtschaftung der Fischbestände und bei der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei bei Bedarf und in einer mit dem Völkerrecht vereinbaren Weise gestärkt werden muss und dass die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger gemeinsame Anstrengungen unternehmen müssen, um gegen derartige Fischereitätigkeiten vorzugehen, unter anderem durch die Erarbeitung und Anwendung von Schiffsüberwachungssystemen und die Auflistung von Schiffen, mit dem Ziel, illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten zu verhindern, und, wo dies angezeigt und mit dem Völkerrecht vereinbar ist, durch den Einsatz von Handelsüberwachungssystemen, einschließlich zur Erfassung weltweiter Fangdaten, mittels subregionaler und regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

38. *fordert* die Staaten *auf*, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischereitätigkeiten zu treffen, so etwa mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften übereinstimmende Maßnahmen, die den ihre Flagge führenden Schiffen die Versorgung von Schiffen verbieten, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten ausüben, einschließlich derjenigen, die von den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung aufgelistet werden;

39. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, außer in Fällen von höherer Gewalt oder Seenot alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, einschließlich des Verbots des Einlaufens von Schiffen in ihre Häfen mit anschließendem Bericht an den betreffenden Flaggenstaat, wenn klare Beweise dafür vorliegen, dass diese Schiffe illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betrieben oder diese unterstützt haben, oder wenn sie die Auskunft darüber verweigern, woher ihr Fang stammt oder nach welcher Genehmigung der Fang erfolgte;

40. *fordert mit Nachdruck* weitere internationale Maßnahmen zur Beseitigung illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei durch „Billigflaggen“ führende Schiffe und

zur zwingenden Herstellung einer „echten Verbindung“ zwischen Staaten und den ihre Flagge führenden Fischereifahrzeugen, und fordert die Staaten auf, die Erklärung von Rom von 2005 über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei¹²⁹ mit Vorrang umzusetzen;

41. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und gemeinsam über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zusammenzuarbeiten, um zu klären, welche Rolle der „echten Verbindung“ in Bezug auf die Pflicht der Staaten zukommt, eine wirksame Kontrolle über die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge auszuüben, und geeignete Verfahren zu erarbeiten, um zu beurteilen, inwieweit die Staaten die in den einschlägigen internationalen Übereinkünften enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf Fischereifahrzeuge, die ihre Flagge führen, erfüllen;

42. *erkennt an*, dass es verstärkter Hafenstaatkontrolle bedarf, um die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler Ebene und über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Hafenstaatmaßnahmen zu beschließen, unter Berücksichtigung von Artikel 23 des Durchführungsübereinkommens, insbesondere diejenigen, die in den von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Jahr 2005 verabschiedeten Musterleitlinien für Hafenstaatmaßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei genannt sind, und die Erarbeitung und Anwendung von Mindestnormen auf regionaler Ebene zu fördern;

43. *legt* den Staaten *nahe*, in der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen so bald wie möglich einen Prozess einzuleiten, um gegebenenfalls eine geeignete rechtsverbindliche Übereinkunft über Mindestnormen für Hafenstaatmaßnahmen auf der Grundlage der Musterleitlinien für Hafenstaatmaßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei und des Internationalen Aktionsplans zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei auszuarbeiten;

44. *legt* den Flaggenstaaten und den Hafenstaaten *nahe*, alles zu tun, um Daten über Anlandungen und Fangquoten weiterzugeben, und legt in diesem Zusammenhang den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nahe, zur Steigerung der Wirksamkeit der Fischereibewirtschaftung die Einrichtung offener Datenbanken zu erwägen, die solche Daten enthalten;

45. *fordert* die Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe keine Umladungen von Fischen vornehmen, die von Fischereifahrzeugen gefangen wurden, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betreiben;

46. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der in den Übereinkünften der Welthan-

delsorganisation festgelegten Grundsätze, Rechte und Verpflichtungen, international vereinbarte marktbezogene Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, wie im Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei gefordert;

V

**Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie
Einhaltung und Durchsetzung**

47. *fordert die Staaten auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht einzeln und im Rahmen derjenigen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, denen sie angehören, verstärkt umfassende Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen sowie Einhaltung- und Durchsetzungsmechanismen anzuwenden beziehungsweise dort, wo es sie nicht gibt, einzuleiten, um einen geeigneten Rahmen zur Förderung der Einhaltung vereinbarter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu schaffen, und fordert weiter mit Nachdruck eine stärkere Koordinierung dieser Anstrengungen zwischen allen in Betracht kommenden Staaten und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

48. *ermutigt die zuständigen internationalen Organisationen*, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, auch weiterhin Leitlinien für die Kontrolle der Flaggenstaaten über Fischereifahrzeuge zu erarbeiten;

49. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung obligatorische Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtssysteme für Fischereifahrzeuge einzurichten und insbesondere vorzuschreiben, dass alle Fischereifahrzeuge auf Hoher See so bald wie praktisch möglich und im Falle großer Fischereifahrzeuge spätestens im Dezember 2008 mit Schiffsüberwachungssystemen ausgerüstet werden, und Informationen über Durchsetzungsfragen in der Fischerei auszutauschen;

50. *fordert die Staaten auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht Positiv- oder Negativlisten von Schiffen zu erstellen beziehungsweise zu erweitern, die von einer regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung erfasste Gebiete befischen, um die Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu überprüfen und Erzeugnisse aus illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fängen zu identifizieren, und ermutigt zur Verbesserung der Koordinierung zwischen allen Parteien und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung beim Austausch und bei der Nutzung dieser Informationen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern;

51. *ersucht die Staaten und die zuständigen internationalen Organe*, im Einklang mit dem Völkerrecht und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer und der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern wirksamere Maßnahmen zur Rückverfolgung von Fischen und Fischereierzeugnissen auszuarbeiten, damit die Einfuhrstaaten Fische oder Fischereierzeugnisse identifizieren können, die auf eine Weise gefangen wurden, die die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht vereinbarten internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt, und gleichzeitig anzuerkennen, wie wichtig der Marktzugang für Fische und Fischereierzeugnisse, die auf eine mit diesen internationalen Maßnahmen übereinstimmende Weise gefangen wurden, im Einklang mit den Bestimmungen 11.2.4, 11.2.5 und 11.2.6 des Verhaltenskodexes ist;

52. *legt den Staaten nahe*, im Einklang mit dem Völkerrecht gemeinsame Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen in die Wege zu leiten und durchzuführen, um die Bemühungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und zur Verhinderung und Abschreckung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei zu verstärken und zu verbessern;

53. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung wirksame Maßnahmen zur Regulierung von Umladungen, insbesondere auf See, zu erarbeiten und zu beschließen, um unter anderem die Einhaltung von Regelungen zu überwachen, Fischereidaten zu erheben und zu überprüfen und im Einklang mit dem Völkerrecht illegale, unregulierte und nicht gemeldete Fischereitätigkeiten zu verhindern und zu unterbinden, und parallel dazu die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu ermutigen und dabei zu unterstützen, die derzeitigen Umladungspraktiken im Zusammenhang mit der Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische zu untersuchen und zu diesem Zweck einen Katalog von Leitlinien zu erstellen;

54. *legt den Staaten nahe*, dem bestehenden freiwilligen Internationalen Netzwerk zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht von Fischereitätigkeiten beizutreten und aktiv darin mitzuarbeiten und, wenn angezeigt, zu erwägen, eine im Einklang mit dem Völkerrecht stattfindende Umwandlung dieses Netzwerks in eine mit eigenen Mitteln ausgestattete internationale Einrichtung, die den Mitgliedern des Netzwerks noch besser behilflich sein kann, zu unterstützen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern;

55. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* vom Abschluss der ersten Globalen Schulungskonferenz über die Durchsetzung von Fischereivorschriften, die vom 18. bis 22. Juli 2005 von der Regierung Malaysias in Zusammenarbeit mit dem Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsnetzwerk und dem Fish-Code-Programm der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Kuala Lumpur ausgerichtet wurde, und befürwortet eine breite Beteiligung an der zweiten

Globalen Schulungskonferenz über die Durchsetzung von Fischereivorschriften, die im August 2008 unter der gemeinsamen Trägerschaft des norwegischen Fischereidirektorats und des Netzwerks in Trondheim (Norwegen) stattfinden wird;

56. *legt* den Staaten *nahe*, an der Entwicklung eines umfassenden globalen Registers für Fischereifahrzeuge, einschließlich Kühlschiffen und Versorgungsschiffen, im Rahmen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mitzuarbeiten, das die vorhandenen Informationen über das wirtschaftliche Eigentum, vorbehaltlich der Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit nach innerstaatlichem Recht, enthält, wie in der Erklärung von Rom von 2005 über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei gefordert;

VI

Überkapazitäten in der Fischerei

57. *fordert* die Staaten *auf*, sich dazu zu verpflichten, die Kapazität der Fischereifloten der Welt dringend so weit abzubauen, dass die Nachhaltigkeit der Fischbestände gewährleistet ist, indem sie Zielgrößen und Pläne oder andere geeignete Mechanismen für eine fortlaufende Kapazitätsbewertung festlegen und dabei gleichzeitig jede die nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen untergrabende Übertragung von Fangkapazitäten auf andere Fischereien oder Fanggebiete, so unter anderem auf diejenigen Gebiete, in denen Überfischung stattfindet oder die Fischbestände erschöpft sind, verhindern, und in diesem Zusammenhang die legitimen Rechte der Entwicklungsländer anerkennen, ihre Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische in Übereinstimmung mit Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens, Artikel 5 des Verhaltenskodexes und Ziffer 10 des Internationalen Aktionsplans für die Steuerung der Fangkapazitäten auszubauen;

58. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Subventionen abzuschaffen, die zu illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei und zu Überkapazitäten beitragen, und gleichzeitig die von der Welthandelsorganisation im Einklang mit der Erklärung von Doha¹³⁷ unternommenen Anstrengungen zur Klarstellung und Verbesserung ihrer Disziplinen betreffend Fischereisubventionen zu Ende zu führen, unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Sektors, namentlich der Kleinfischerei, der handwerklichen Fischerei und der Aquakultur, für die Entwicklungsländer;

VII

Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen

59. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der weiteren Befolgung ihrer Resolution 46/215 und anderer späterer Resolutionen über Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen beimisst, und fordert die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen sowie in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger nach-

drücklich auf, die in den genannten Resolutionen empfohlenen Maßnahmen voll durchzusetzen;

VIII

Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei

60. *fordert* die Staaten, die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die anderen zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften, einschließlich des Verhaltenskodexes, Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung von Beifängen, Fang durch verloren gegangene oder aufgegebene Fanggeräte, Fischrückwürfen und Verlusten nach dem Fang, namentlich bei Jungfischen, zu ergreifen und insbesondere zu erwägen, Maßnahmen zu ergreifen, die gegebenenfalls technische Maßnahmen in Bezug auf Fischgröße, Maschengröße oder Geräte, Rückwürfe, Schonzeiten und -bereiche sowie Gebiete, die bestimmten Fischereitätigkeiten, insbesondere der handwerklichen Fischerei, vorbehalten sind, umfassen, Mechanismen zur Weitergabe von Informationen über Gebiete mit einer hohen Konzentration von Jungfischen zu schaffen, unter Berücksichtigung dessen, dass es geboten ist, die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren, sowie Studien und Forschungsarbeiten mit dem Ziel der Verringerung oder Beseitigung der Beifänge von Jungfischen zu unterstützen;

61. *legt* den Staaten und den im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträgern *nahe*, gegebenenfalls die Mitwirkung in regionalen und subregionalen Übereinkünften und Organisationen zu erwägen, die den Auftrag haben, bei der Fangtätigkeit als Beifänge mitgefangene, nicht befischte Fischarten zu erhalten;

62. *ersucht* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die in den Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verringerung der Sterblichkeit von Meeresschildkröten¹³⁸ und ihrem Internationalen Aktionsplan zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinensfischerei empfohlenen Maßnahmen, soweit angezeigt, dringend durchzuführen, um den Rückgang der Meeresschildkröten- und Seevogelpopulationen zu verhindern, indem sie bei ihren Fischereitätigkeiten Beifänge verringern und die Überlebenschancen freigelassener Tiere erhöhen, namentlich durch die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet alternativer Fanggeräte und Köder, die Förderung des Einsatzes der bestehenden Technologien zur Beifangreduzierung sowie die Förderung und Verstärkung von Datenerhebungsprogrammen mit dem Ziel, standardisierte Informationen für die zuverlässige Schätzung der Beifänge dieser Arten zu gewinnen;

¹³⁷ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/1. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

¹³⁸ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Technical Consultation on Sea Turtles Conservation and Fisheries, Bangkok, Thailand, 29 November–2 December 2004*, FAO Fisheries Report No. 765 (FIRM/R765(En)), Anhang E.

IX

Subregionale und regionale Zusammenarbeit

63. *fordert* die Küstenstaaten und die Staaten, die Hochseefischerei betreiben, *nachdrücklich auf*, sich in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen um eine Zusammenarbeit in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu bemühen, entweder unmittelbar oder über geeignete subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, um die wirksame Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen;

64. *legt* den Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, sowie den betreffenden Küstenstaaten *eindringlich nahe*, dort, wo eine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung befügt ist, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für solche Bestände zu treffen, ihre Pflicht zur Zusammenarbeit zu erfüllen, indem sie Mitglied der Organisation werden, sich an der Vereinbarung beteiligen oder der Anwendung der im Rahmen dieser Organisation oder Vereinbarung festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zustimmen, oder auf andere Weise sicherzustellen, dass kein ihre Flagge führendes Schiff die Genehmigung erhält, auf Fischereiresourcen zuzugreifen, die in den Zuständigkeitsbereich regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung fallen oder auf die von solchen Organisationen oder Vereinbarungen festgelegte Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen angewandt werden;

65. *bittet* in dieser Hinsicht die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, dafür zu sorgen, dass alle Staaten, die ein tatsächliches Interesse an der betreffenden Fischerei haben, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen Mitglied solcher Organisationen werden beziehungsweise sich an solchen Vereinbarungen beteiligen können;

66. *legt* den betreffenden Küstenstaaten und Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, *nahe*, falls keine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für diese Bestände vorhanden ist, zusammenzuarbeiten, um eine solche Organisation zu schaffen oder sonstige geeignete Vereinbarungen einzugehen, um die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen, und sich an der Arbeit der Organisation oder der Vereinbarung zu beteiligen;

67. *begrüßt* die von der Organisation für Fischerei im Südatlantik auf ihrer dritten Jahrestagung am 4. Oktober 2006 in Windhuk beschlossenen Erhaltungsmaßnahmen, einschließlich eines einstweiligen Verbots von Fischereitätigkeiten in zehn Meeresgebieten mit ausgeprägten Tiefseebergen, und *legt* allen Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Südatlantik und den anderen Staaten, deren Schiffe

im Gebiet des Übereinkommens Fischereiresourcen befischen, die von dem Übereinkommen erfasst werden, *eindringlich nahe*, mit Vorrang Vertragsparteien dieses Übereinkommens zu werden und in der Zwischenzeit sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die beschlossenen Maßnahmen vollständig befolgen;

68. *begrüßt außerdem* das am 7. Juli 2006 in Rom verabschiedete Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean, *legt* den Unterzeichnerstaaten und den Staaten, die ein tatsächliches Interesse haben, *nahe*, Vertragsparteien dieses Übereinkommens zu werden, und *fordert* diese Staaten *nachdrücklich auf*, bis zu seinem Inkrafttreten einstweilige Maßnahmen zu vereinbaren und durchzuführen, die die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen und ihrer Meeresökosysteme und -lebensräume in dem Gebiet, auf das dieses Übereinkommen Anwendung findet, sicherstellen;

69. *begrüßt ferner* die Aufnahme von Verhandlungen zur Schaffung regionaler und subregionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in mehreren Fischereigeieten, insbesondere im Südpazifik und im Nordwestpazifik, und die dabei erzielten Fortschritte, *ermutigt* die Staaten, die ein tatsächliches Interesse haben, zur Teilnahme an diesen Verhandlungen, *legt* den Teilnehmern *eindringlich nahe*, diese Verhandlungen zu beschleunigen und die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens auf ihre Arbeit anzuwenden, und *legt* den Teilnehmern *ferner eindringlich nahe*, bis zur Schaffung solcher regionaler und subregionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung einstweilige Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu vereinbaren und durchzuführen;

70. *fordert* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht ihre Anstrengungen zur Stärkung und Modernisierung ihrer Mandate und der von diesen Organisationen oder Vereinbarungen beschlossenen Maßnahmen mit Vorrang fortzusetzen und moderne Ansätze der Fischereibewirtschaftung entsprechend dem Durchführungsübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften zu verwirklichen, indem sie sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen stützen, den Vorsorgeansatz anwenden und in die Fischereibewirtschaftung einen Ökosystem-Ansatz sowie Erwägungen der biologischen Vielfalt einbeziehen, sofern diesbezüglich noch Lücken bestehen, um sicherzustellen, dass sie einen wirksamen Beitrag zur langfristigen Erhaltung und Bewirtschaftung und zur nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen leisten;

71. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit zwischen den bestehenden und den sich entwickelnden regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, an denen sie sich beteiligen, zu stärken und auszuweiten, namentlich durch verbesserte Kommunikation und weitere Koordinierung der Maßnahmen, und befürwortet in diesem Zusammenhang eine breite Beteiligung an der gemeinsamen Tagung regionaler Organisationen und

Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung über Thunfisch, die die Regierung Japans 2007 ausrichten wird, und legt den Mitgliedern anderer bestehender regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sowie den an der Schaffung neuer derartiger Organisationen oder Vereinbarungen Beteiligten nahe, ähnliche Konsultationen zu führen;

72. *legt* den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *eindringlich nahe*, die Transparenz zu verbessern und dafür zu sorgen, dass ihre Entscheidungsprozesse fair und transparent sind, auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen beruhen, den Vorsorgeansatz und Ökosystem-Ansätze einbeziehen, die Teilnehmerrechte regeln, unter anderem durch die Ausarbeitung transparenter Kriterien für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten, wobei die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens entsprechend berücksichtigt werden und unter anderem dem Status der betreffenden Bestände und den jeweiligen Interessen an der Fischerei gebührend Rechnung getragen wird, und die Integration, Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Fischereiorganisationen, Regionalmeervereinbarungen und anderen zuständigen internationalen Organisationen stärken;

73. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer Beteiligung an regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung vordringlich Leistungsüberprüfungen dieser Organisationen und Vereinbarungen durchzuführen, entweder auf Initiative der Organisation oder Vereinbarung selbst oder mit externen Partnern, namentlich in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, unter Anwendung transparenter Kriterien auf der Grundlage der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und anderer einschlägiger Übereinkünfte, einschließlich der bewährten Praktiken der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, befürwortet ferner, dass diese Leistungsüberprüfungen teilweise in Form einer unabhängigen Evaluierung durchgeführt und ihre Ergebnisse veröffentlicht werden, und stellt fest, dass die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik bereits eine Leistungsüberprüfung durchgeführt hat;

74. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, an der Erarbeitung von Praxisleitlinien für regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mitzuwirken und diese Leitlinien in den Organisationen und Vereinbarungen, an denen sie sich beteiligen, so weit wie möglich anzuwenden;

75. *ermutigt* zur Erarbeitung regionaler Leitlinien, auf die die Staaten bei Nichteinhaltung zurückgreifen können, um gegen ihre Flagge führende Schiffe und ihre Staatsangehörigen im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht anzuwendende Sanktionen zu verhängen, die angemessen streng sind, um die Einhaltung wirksam sicherzustellen, von weiteren Verstößen abzuschrecken und den Tätern die Früchte ihrer illegalen Aktivitäten zu entziehen, und die sie für die Evaluierung ihrer Sanktionssysteme nutzen können, um zu gewährleisten, dass

diese die Einhaltung wirksam sicherstellen und von Verstößen abschrecken;

X

Verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem

76. *legt* den Staaten *nahe*, bis 2010 den Ökosystem-Ansatz zur Anwendung zu bringen, nimmt Kenntnis von der Erklärung von Reykjavik über verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem¹³⁹ und von dem Beschluss VII/11¹⁴⁰ und den anderen einschlägigen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, nimmt Kenntnis von der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Leitlinien für die Anwendung des Ökosystem-Ansatzes auf die Fischereibewirtschaftung und stellt außerdem fest, wie wichtig die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und des Verhaltenskodexes für diesen Ansatz sind;

77. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, einzeln oder über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und andere zuständige internationale Organisationen darauf hinzuwirken, dass die Erhebung von Fischerei- und anderen Ökosystemdaten auf koordinierte und integrierte Weise erfolgt, die bei Bedarf die Einbindung in globale Beobachtungsinitiativen erleichtert;

78. *legt* den Staaten *ferner nahe*, die wissenschaftliche Forschung im Einklang mit den völkerrechtlichen Bestimmungen betreffend das Meeresökosystem zu verstärken;

79. *fordert* die Staaten, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, bei Bedarf die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sowie die sonstigen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organe *auf*, bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Aquakultur zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie Informationen austauschen, gleichwertige Normen zu Fragen wie etwa der Gesundheit von Wassertieren und der menschlichen Gesundheit und Sicherheit erarbeiten, die möglichen positiven und negativen Auswirkungen der Aquakultur, einschließlich der sozioökonomischen, auf die Meeres- und Küstenumwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt, bewerten und geeignete Methoden und Verfahren beschließen, um die nachteiligen Auswirkungen abzumildern beziehungsweise auf ein Mindestmaß zu beschränken;

80. *fordert* die Staaten *auf*, in Anbetracht der enormen Bedeutung und des enormen Wertes der Tiefseeökosysteme und ihrer biologischen Vielfalt umgehend einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und entsprechend dem Vorsorgeansatz und den Ökosystem-Ansätzen Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischbestände und zum Schutz

¹³⁹ E/CN.17/2002/PC.2/3, Anhang.

¹⁴⁰ Siehe UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang.

empfindlicher Meeresökosysteme, einschließlich Tiefseebergen, hydrothermalen Schloten und Kaltwasserkorallen, vor destruktiven Fischfangpraktiken zu ergreifen;

81. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie den Ziffern 66 bis 69 ihrer Resolution 59/25 betreffend die Auswirkungen der Fischerei auf empfindliche Meeresökosysteme beimisst;

82. *begrüßt* die wichtigen Fortschritte, die die Staaten und die für die Regulierung der Bodenfischerei zuständigen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bei der Umsetzung der Ziffern 66 bis 69 ihrer Resolution 59/25 erzielt haben, um den Auswirkungen der Fischerei auf empfindliche Meeresökosysteme zu begegnen, so auch durch die Aufnahme von Verhandlungen über die Schaffung neuer regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, ist sich jedoch auf Grund der in Ziffer 71 der genannten Resolution geforderten Überprüfung der dringenden Notwendigkeit weiterer Maßnahmen bewusst;

83. *fordert* die für die Regulierung der Bodenfischerei zuständigen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, im Einklang mit dem Vorsorgeansatz, den Ökosystem-Ansätzen und dem Völkerrecht für ihre jeweiligen Regulierungsgebiete mit Vorrang, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 2008, Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen,

a) um auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen festzustellen, ob individuelle Bodenfischereitätigkeiten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf empfindliche Meeresökosysteme haben könnten und, wenn ja, dafür zu sorgen, dass solche Tätigkeiten dergestalt reguliert werden, dass sie keine derartigen Auswirkungen haben, oder dass sie untersagt werden;

b) um empfindliche Meeresökosysteme zu ermitteln und festzustellen, ob Bodenfischereitätigkeiten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf solche Ökosysteme und die langfristige Nachhaltigkeit der Tiefseefischbestände haben könnten, unter anderem durch die Verbesserung der wissenschaftlichen Forschung und der Erhebung und Weitergabe von Daten sowie durch neue und der Erforschung dienende Fischerei;

c) um Gebiete, in denen das Vorhandensein empfindlicher Meeresökosysteme, einschließlich Tiefseebergen, hydrothermalen Schloten und Kaltwasserkorallen, bekannt oder nach den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen wahrscheinlich ist, für die Bodenfischerei zu sperren und sicherzustellen, dass solche Tätigkeiten eingestellt werden, falls keine Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen wurden, um erhebliche nachteilige Auswirkungen auf empfindliche Meeresökosysteme zu verhindern;

d) um die Mitglieder der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung dazu zu verpflichten, den ihre Flagge führenden Schiffen vorzuschreiben, die Bodenfischerei in Gebieten, in denen sie im Verlauf der Fangtätigkeit empfindliche Meeresökosysteme antreffen, einzustellen und das Vorhandensein solcher Ökosy-

steme zu melden, damit für den betreffenden Standort geeignete Maßnahmen beschlossen werden können;

84. *fordert* die für die Regulierung der Bodenfischerei zuständigen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *außerdem auf*, die nach Ziffer 83 dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen öffentlich bekannt zu machen;

85. *fordert* die Staaten, die an Verhandlungen über die Schaffung von für die Regulierung der Bodenfischerei zuständigen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung teilnehmen, *auf*, diese Verhandlungen zu beschleunigen und spätestens bis zum 31. Dezember 2007 einstweilige Maßnahmen im Einklang mit Ziffer 83 dieser Resolution zu beschließen und durchzuführen und diese Maßnahmen öffentlich bekannt zu machen;

86. *fordert* die Flaggenstaaten *auf*, entweder mutatis mutandis Maßnahmen im Einklang mit Ziffer 83 dieser Resolution zu beschließen und durchzuführen oder den ihre Flagge führenden Fischereifahrzeugen die Bodenfischerei in Gebieten außerhalb des nationalen Hoheitsbereichs, die von keiner für die Regulierung dieser Fischerei zuständigen regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung beziehungsweise keinen einstweiligen Maßnahmen im Einklang mit Ziffer 85 dieser Resolution erfasst werden, nicht mehr zu genehmigen, bis solche Maßnahmen im Einklang mit Ziffer 83 beziehungsweise 85 dieser Resolution getroffen wurden;

87. *fordert ferner* die Staaten *auf*, über die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen ein Verzeichnis der ihre Flagge führenden Schiffe, die zur Bodenfischerei in Gebieten außerhalb des nationalen Hoheitsbereichs befugt sind, und die von ihnen nach Ziffer 86 dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen öffentlich bekannt zu machen;

88. *hebt* die entscheidende Rolle *hervor*, die der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bei der fachlichen Beratung, der Unterstützung der Entwicklung der internationalen Fischereipolitik und der Erarbeitung von Bewirtschaftungsnormen sowie der Sammlung und Verbreitung von Informationen über Fischereifragen, einschließlich des Schutzes empfindlicher Meeresökosysteme vor den Auswirkungen der Fischerei, zukommt;

89. *würdigt* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für ihre Arbeit auf dem Gebiet der Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See, einschließlich der Expertenanhörung vom 21. bis 23. November 2006 in Bangkok, und bittet die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen ferner, auf der nächsten Tagung ihres Fischereiausschusses einen Zeitplan für die auf dem Gebiet der Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See durchzuführenden Arbeiten festzulegen, darunter die verstärkte Erhebung und Verbreitung von Daten, die Förderung des Informationsaustauschs und die Vertiefung des Wissens über Tiefseefischereitätigkeiten, beispielsweise durch die Einberufung einer Tagung der Staaten, die diese Art von Fischfang betreiben, die Ausarbeitung von Normen und

Kriterien, die die Staaten und die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zur Ermittlung empfindlicher Meeresökosysteme und der Auswirkungen der Fischerei auf solche Ökosysteme heranziehen können, und die Festlegung von Normen für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei, etwa durch die Ausarbeitung eines internationalen Aktionsplans;

90. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Schaffung einer globalen Datenbank mit Informationen über empfindliche Meeresökosysteme in Gebieten außerhalb des nationalen Hoheitsbereichs zu erwägen, die den Staaten bei der Bewertung der Auswirkungen der Bodenfischerei auf empfindliche Meeresökosysteme helfen soll, und bittet die Staaten und die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, für eine solche Datenbank Informationen über alle im Einklang mit Ziffer 83 dieser Resolution ermittelten empfindlichen Meeresökosysteme bereitzustellen;

91. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in seinen der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Fischerei einen Abschnitt über die Maßnahmen aufzunehmen, die die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zur Durchführung der Ziffern 83 bis 90 dieser Resolution unternommen haben, und beschließt, auf der genannten Tagung im Jahr 2009 eine weitere Überprüfung dieser Maßnahmen durchzuführen, mit dem Ziel, bei Bedarf weitere Empfehlungen abzugeben;

92. *ermutigt* zu schnelleren Fortschritten bei der Aufstellung von Kriterien für die Ziele und die Bewirtschaftung von Meeresschutzgebieten für Fischereizwecke und begrüßt in dieser Hinsicht den Vorschlag der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen stehende technische Leitlinien für die Festlegung, Ausweisung und Erprobung von Meeresschutzgebieten für diese Zwecke auszuarbeiten, und fordert nachdrücklich zur Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen internationalen Organisationen und Organen auf;

93. *stellt fest*, dass die zweite Zwischenstaatliche Überprüfungstagung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten vom 16. bis 20. Oktober 2006 in Beijing stattfand, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, das Weltaktionsprogramm durchzuführen und beschleunigt Maßnahmen zum Schutz des Meeresökosystems, samt Fischbeständen, vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu ergreifen;

94. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie den Ziffern 77 bis 81 ihrer Resolution 60/31 beimisst, in denen das Problem des verloren gegangenen, aufgegebenen oder zurückgelassenen Fanggeräts und des damit verbundenen Meeressmülls sowie die nachteiligen Auswirkungen von Meeressmüll und unbrauchbarem Fanggerät unter anderem auf die Fischbestände, die Meereslebensräume und andere Meeresarten behandelt wurden, und fordert die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mit

Nachdruck zu rascheren Fortschritten bei der Durchführung der genannten Ziffern auf;

95. *legt* dem Fischereiausschuss der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *weiterhin nahe*, das Problem unbrauchbaren Fanggeräts und des damit verbundenen Meeressmülls, insbesondere die Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen des Verhaltenskodexes, auf seiner nächsten Tagung im Jahr 2007 zu behandeln;

XI

Kapazitätsaufbau

96. *erklärt erneut*, wie entscheidend wichtig es ist, dass die Staaten unmittelbar oder gegebenenfalls über die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen sowie andere internationale Organisationen, einschließlich im Rahmen des FishCode-Programms der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, zusammenarbeiten, um die Entwicklungsländer unter anderem durch die Gewährung finanzieller und/oder technischer Hilfe im Einklang mit dem Durchführungsübereinkommen, dem Einhaltungsübereinkommen, dem Verhaltenskodex, dem Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, dem Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen, dem Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten, dem Internationale Aktionsplan zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinenfischerei und den Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verringerung der Sterblichkeit von Meeresschildkröten in der Fischerei besser in die Lage zu versetzen, die in dieser Resolution geforderten Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

97. *begrüßt* die Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung von Leitlinien für die erforderlichen Strategien und Maßnahmen zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Kleinfischerei, namentlich die Ausarbeitung eines Verhaltenskodexes und von Leitlinien für die Erhöhung des Beitrags der Kleinfischerei zur Armutsminderung und zur Ernährungssicherung, die angemessene Bestimmungen betreffend finanzielle Maßnahmen und Kapazitätsaufbau, namentlich Technologietransfer, enthalten, und ermutigt zur Durchführung von Studien über die Schaffung möglicher alternativer Existenzgrundlagen für Küstengemeinschaften;

98. *ermutigt* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe für Fischer, insbesondere Kleinfischer, in den Entwicklungsländern, vor allem in den kleinen Inselentwicklungsländern, in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der ökologischen Nachhaltigkeit zu verstärken;

99. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Chancen für eine nachhaltige Entwicklung in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den afri-

kanischen Küstenstaaten, zu erhöhen, indem sie diese Staaten ermutigt, sich stärker an den genehmigten Fischereitätigkeiten zu beteiligen, die Fernfischerei betreibende Staaten im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen in den Gebieten unter ihren nationalen Hoheitsbefugnissen durchführen, damit Entwicklungsländer bessere wirtschaftliche Erträge aus den Fischereiressourcen in den Gebieten unter ihren nationalen Hoheitsbefugnissen erzielen und ihre Rolle in der regionalen Fischereibewirtschaftung ausbauen können, und indem sie in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen, die Fähigkeit der Entwicklungsländer stärkt, ihre eigene Fischerei zu entwickeln und sich an der Fischerei auf Hoher See zu beteiligen, namentlich indem sie ihnen den Zugang dazu eröffnet;

100. *ersucht* die Fernfischerei betreibenden Staaten, die Aushandlung von Zugangsabkommen und -vereinbarungen mit Küstenentwicklungsländern auf eine ausgewogene und nachhaltige Grundlage zu stellen, namentlich durch verstärkte Aufmerksamkeit für die Fischverarbeitung, einschließlich Einrichtungen für die Fischverarbeitung, im nationalen Hoheitsbereich des Küstenentwicklungslandes, um diesen Ländern dabei behilflich zu sein, Nutzen aus der Entwicklung der Fischereiressourcen zu ziehen, sowie unter anderem durch Technologietransfer und Unterstützung bei der Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie der Einhaltung und Durchsetzung in den Gebieten im nationalen Hoheitsbereich des Küstenentwicklungslandes, das den Zugang zur Fischerei gewährt, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit;

101. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung den Entwicklungsländern bei der Konzipierung, Einführung und Anwendung einschlägiger Vereinbarungen, Übereinkünfte und Instrumente für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen verstärkt und auf kohärentere Weise behilflich zu sein, namentlich durch die Konzipierung und Stärkung ihrer innerstaatlichen Fischereiregulierungspolitik und einer entsprechenden Politik der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in ihrer jeweiligen Region sowie durch den Ausbau der Forschungs- und der wissenschaftlichen Kapazitäten über vorhandene Fonds wie den Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens, die bilaterale Hilfe, die Hilfsfonds der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, das FishCode-Programm, das globale Fischereiprogramm der Weltbank und die Globale Umweltfazilität;

102. *fordert* die Staaten *auf*, durch einen ständigen Dialog und durch die im Einklang mit den Artikeln 24 bis 26 des Durchführungsübereinkommens gewährte Hilfe und Zusammenarbeit weitere Ratifikationen des Durchführungsübereinkommens beziehungsweise weitere Beitritte dazu zu fördern, indem sie unter anderem das Problem des Kapazitäts- und Ressourcenmangels angehen, das Entwicklungsländer daran hindern könnte, Vertragsparteien zu werden;

XII

Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

103. *ersucht* die in Betracht kommenden Teile des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die Geberorganisationen, Unterstützung für den Ausbau der Kapazitäten der regionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung und ihrer Mitgliedstaaten zur Durchsetzung und Einhaltung der Regelungen zu gewähren;

104. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Vorkehrungen, die sie mit den Organisationen der Vereinten Nationen hinsichtlich der Zusammenarbeit bei der Umsetzung der internationalen Aktionspläne getroffen hat, aufrechtzuerhalten und dem Generalsekretär über die Prioritäten bei der Zusammenarbeit und der Koordinierung dieser Arbeiten Bericht zu erstatten, damit er diese Angaben in seinen Jahresbericht über die nachhaltige Fischerei aufnehmen kann;

105. *bittet* die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, sich bei der Ausarbeitung von Fragebögen zur Erfassung von Informationen zur nachhaltigen Fischerei miteinander abzustimmen und zusammenzuarbeiten, um Doppelarbeit zu vermeiden;

XIII

Zweihundsechzigste Tagung der Generalversammlung

106. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken und sie zu bitten, dem Generalsekretär Informationen zukommen zu lassen, die für die Durchführung dieser Resolution von Belang sind;

107. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweihundsechzigsten Tagung einen Bericht über „Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte“ vorzulegen, in dem die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie von anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellten Informationen berücksichtigt werden und der unter anderem

die in den entsprechenden Ziffern dieser Resolution vorgegebenen Bestandteile enthalten soll;

108. *beschließt*, den Unterpunkt „Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte“ unter dem Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/106

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 13. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses über ein umfassendes und integratives internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen (A/61/611, Ziff. 7).

61/106. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/168 vom 19. Dezember 2001, mit der sie beschloss, einen allen Mitgliedstaaten und Beobachtern bei den Vereinten Nationen offen stehenden Ad-hoc-Ausschuss einzurichten, mit dem Auftrag, Vorschläge für ein umfassendes und in sich geschlossenes internationales Übereinkommen über die Förderung und den Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen zu prüfen, ausgehend von einem ganzheitlichen Ansatz bei der Arbeit auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung, der Menschenrechte und der Nichtdiskriminierung und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Menschenrechtskommission und der Kommission für soziale Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 60/232 vom 23. Dezember 2005, sowie die einschlägigen Resolutionen der Kommission für soziale Entwicklung und der Menschenrechtskommission,

unter Begrüßung des wertvollen Beitrags der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie der nationalen Menschenrechtsinstitutionen zur Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses,

1. *dankt* dem Ad-hoc-Ausschuss für die Fertigstellung des Entwurfs des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des Entwurfs des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen;

2. *verabschiedet* das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen, die dieser Resolution als Anlage beigefügt sind und die ab dem 30. März 2007 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufliegen werden;

3. *fordert* die Staaten *auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls mit Vorrang zu erwägen, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass sie bald in Kraft treten werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das erforderliche Personal und die notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit die Konferenz der Vertragsstaaten und der Ausschuss, die nach dem Übereinkommen und dem Fakultativprotokoll vorgesehen sind, ihre Aufgaben nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens wirksam wahrnehmen können und damit Informationen über das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll verbreitet werden können;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens schrittweise Standards und Leitlinien für den barrierefreien Zugang zu den Einrichtungen und Diensten des Systems der Vereinten Nationen anzuwenden, insbesondere bei der Durchführung von Renovierungsarbeiten;

6. *ersucht* die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll und zur Förderung ihres Verständnisses zu ergreifen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ einen Bericht über den Stand des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

Anlage I

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

a) *unter Hinweis* auf die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze, denen zufolge die Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

b) *in der Erkenntnis*, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch ohne Unterschied Anspruch auf alle darin aufgeführten Rechte und Freiheiten hat,

c) *bekräftigend*, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss,

* Zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmte Übersetzung (Stand: 12. Dezember 2007).

d) *unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,

e) *in der Erkenntnis*, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern,

f) *in der Erkenntnis*, dass die in dem Weltaktionsprogramm für Behinderte und den Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte enthaltenen Grundsätze und Leitlinien einen wichtigen Einfluss auf die Förderung, Ausarbeitung und Bewertung von politischen Konzepten, Plänen, Programmen und Maßnahmen auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene zur Verbesserung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen haben,

g) *nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig es ist, die Behinderungsthematik zu einem festen Bestandteil der einschlägigen Strategien der nachhaltigen Entwicklung zu machen,

h) *ebenso in der Erkenntnis*, dass jede Diskriminierung auf Grund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Menschen innewohnen,

i) *ferner in der Erkenntnis* der Vielfalt der Menschen mit Behinderungen,

j) *in Anerkennung* der Notwendigkeit, die Menschenrechte aller Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, die intensivere Unterstützung benötigen, zu fördern und zu schützen,

k) *besorgt* darüber, dass sich Menschen mit Behinderungen trotz dieser verschiedenen Dokumente und Verpflichtungen in allen Teilen der Welt nach wie vor Hindernissen für ihre Teilhabe als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft sowie Verletzungen ihrer Menschenrechte gegenübersehen,

l) *in Anerkennung* der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern,

m) *in Anerkennung* des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können, und in der Erkenntnis, dass die Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie ihrer uneingeschränkten Teilhabe ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärken und zu erheblichen Fort-

schritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und bei der Beseitigung der Armut führen wird,

n) *in der Erkenntnis*, wie wichtig die individuelle Autonomie und Unabhängigkeit für Menschen mit Behinderungen ist, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen,

o) *in der Erwägung*, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über Programme mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen,

p) *besorgt* über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind,

q) *in der Erkenntnis*, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Nichtbeachtung oder Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung gefährdet sind,

r) *in der Erkenntnis*, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen, und unter Hinweis auf die zu diesem Zweck von den Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes eingegangenen Verpflichtungen,

s) *nachdrücklich darauf hinweisend*, dass es notwendig ist, bei allen Anstrengungen zur Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen die Geschlechterperspektive einzubeziehen,

t) *unter besonderem Hinweis* darauf, dass die Mehrzahl der Menschen mit Behinderungen in einem Zustand der Armut lebt, und diesbezüglich in der Erkenntnis, dass die nachteiligen Auswirkungen der Armut auf Menschen mit Behinderungen dringend angegangen werden müssen,

u) *in dem Bewusstsein*, dass Frieden und Sicherheit auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie der Einhaltung der anwendbaren Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte unabdingbar sind für den umfassenden Schutz von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in bewaffneten Konflikten oder während ausländischer Besetzung,

v) *in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, dass Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben, damit sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können,

w) *im Hinblick darauf*, dass der Einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in der Internationalen Menschenrechtscharta anerkannten Rechte einzutreten,

x) *in der Überzeugung*, dass die Familie die natürliche Kernzelle der Gesellschaft ist und Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat und dass Menschen mit Behinderungen und ihre Familienangehörigen den erforderlichen Schutz und die notwendige Unterstützung erhalten sollen, um es den Familien zu ermöglichen, zum vollen und gleichberechtigten Genuss der Rechte der Menschen mit Behinderungen beizutragen,

y) *in der Überzeugung*, dass ein umfassendes und in sich geschlossenes internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen sowohl in den Entwicklungsländern als auch in den entwickelten Ländern einen maßgeblichen Beitrag zur Beseitigung der tiefgreifenden sozialen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen leisten und ihre Teilhabe am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf der Grundlage der Chancengleichheit fördern wird,

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1 Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

schließt „Kommunikation“ Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie, ein;

schließt „Sprache“ gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein;

bedeutet „Diskriminierung auf Grund von Behinderung“ jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung auf Grund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen,

kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen;

bedeutet „angemessene Vorkehrungen“ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;

bedeutet „universelles Design“ ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. „Universelles Design“ schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.

Artikel 3 Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;

b) die Nichtdiskriminierung;

c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;

d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;

e) die Chancengleichheit;

f) die Zugänglichkeit;

g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;

h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4 Allgemeine Verpflichtungen

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung auf Grund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;

b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;

c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;

d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;

e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung auf Grund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;

f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;

g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;

h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die auf Grund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.

2. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

3. Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

4. Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unbe-

rührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

5. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

1. Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

2. Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung auf Grund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

3. Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

4. Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 6 Frauen mit Behinderungen

1. Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

Artikel 7 Kinder mit Behinderungen

1. Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

2. Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

3. Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und be-

hinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 8 Bewusstseinsbildung

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;

b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich auf Grund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;

c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

2. Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,

i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,

ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,

iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;

b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;

c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;

d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Artikel 9 Zugänglichkeit

1. Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

2. Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, zu erleichtern;

f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;

g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 10 Recht auf Leben

Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den wirksamen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 11 Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Die Vertragsstaaten ergreifen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensi-

tuationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht

1. Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

2. Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

3. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

4. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

5. Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Artikel 13 Zugang zur Justiz

1. Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.

2. Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Artikel 14 Freiheit und Sicherheit der Person

1. Die Vertragsstaaten gewährleisten,

a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;

b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

2. Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen auf Grund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Artikel 15 Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

1. Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

2. Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

2. Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von das Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

3. Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle

Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

4. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.

5. Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 17 Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Artikel 18 Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, und dass ihnen diese nicht willkürlich oder auf Grund von Behinderung entzogen wird;

b) Menschen mit Behinderungen nicht auf Grund von Behinderung die Möglichkeit versagt wird, Dokumente zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder andere Identitätsdokumente zu erhalten, zu besitzen und zu verwenden oder einschlägige Verfahren wie Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;

c) Menschen mit Behinderungen die Freiheit haben, jedes Land einschließlich ihres eigenen zu verlassen;

d) Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich oder auf Grund von Behinderung das Recht entzogen wird, in ihr eigenes Land einzureisen.

2. Kinder mit Behinderungen sind unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen und haben das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 20 Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;

b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;

c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;

d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich

zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;

b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;

c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;

d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;

e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Artikel 22

Achtung der Privatsphäre

1. Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

2. Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 23

Achtung der Wohnung und der Familie

1. Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;

b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl

ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;

c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

2. Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft*, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

3. Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

4. Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind auf Grund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

5. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Artikel 24

Bildung

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

* Schweiz: Beistandschaft.

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

2. Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht auf Grund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht auf Grund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

3. Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

4. Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und

Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

5. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Artikel 25 Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung auf Grund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;

b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;

c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;

d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;

e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche

Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;

f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten auf Grund von Behinderung.

Artikel 26 Habilitation und Rehabilitation

1. Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;

b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

2. Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

3. Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

a) Diskriminierung auf Grund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;

c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;

d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;

e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;

f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;

g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;

h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;

i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;

j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;

k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

2. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Artikel 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung auf Grund von Behinderung.

2. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung auf Grund von Behinderung und

unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;

b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;

c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;

d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;

e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

Artikel 29

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;

ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;

iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mit-

wirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem

i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;

ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Artikel 30

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;

b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theater- und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;

c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

2. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

3. Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

4. Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

5. Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;

b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und

Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;

e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Artikel 31

Statistik und Datensammlung

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen. Das Verfahren zur Sammlung und Aufbewahrung dieser Informationen muss

a) mit den gesetzlichen Schutzvorschriften, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Datenschutz, zur Sicherung der Vertraulichkeit und der Achtung der Privatsphäre von Menschen mit Behinderungen im Einklang stehen;

b) mit den international anerkannten Normen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den ethischen Grundsätzen für die Sammlung und Nutzung statistischer Daten im Einklang stehen.

2. Die im Einklang mit diesem Artikel gesammelten Informationen werden, soweit angebracht, aufgeschlüsselt und dazu verwendet, die Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durch die Vertragsstaaten zu beurteilen und die Hindernisse, denen sich Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen, zu ermitteln und anzugehen.

3. Die Vertragsstaaten übernehmen die Verantwortung für die Verbreitung dieser Statistiken und sorgen dafür, dass sie für Menschen mit Behinderungen und andere zugänglich sind.

Artikel 32

Internationale Zusammenarbeit

1. Die Vertragsstaaten anerkennen die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen für die Verwirklichung des Zwecks und der Ziele dieses Übereinkommens und treffen diesbezüglich geeignete und wirksame Maßnahmen, zwischenstaatlich sowie, soweit angebracht, in Partnerschaft mit den einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Unter anderem können sie Maßnahmen ergreifen, um

a) sicherzustellen, dass die internationale Zusammenarbeit, einschließlich internationaler Entwicklungsprogramme, Menschen mit Behinderungen einbezieht und für sie zugänglich ist;

b) den Aufbau von Kapazitäten zu erleichtern und zu unterstützen, unter anderem durch den Austausch und die Weitergabe von Informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und vorbildlichen Praktiken;

c) die Forschungszusammenarbeit und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen zu erleichtern;

d) soweit angebracht, technische und wirtschaftliche Hilfe zu leisten, unter anderem durch Erleichterung des Zugangs zu zugänglichen und unterstützenden Technologien und ihres Austauschs sowie durch Weitergabe von Technologien.

2. Dieser Artikel berührt nicht die Pflicht jedes Vertragsstaats, seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen.

Artikel 33

Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

1. Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.

2. Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.

3. Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

Artikel 34

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

1. Es wird ein Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden als „Ausschuss“ bezeichnet) eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

2. Der Ausschuss besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens aus zwölf Sachverständigen. Nach sechzig weiteren Ratifikationen oder Beitritten zu dem Übereinkommen erhöht sich die Zahl der Ausschussmitglieder um sechs auf die Höchstzahl von achtzehn.

3. Die Ausschussmitglieder sind in persönlicher Eigenschaft tätig und müssen Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis und Erfahrung auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet sein. Die Ver-

tragsstaaten sind aufgefordert, bei der Benennung ihrer Kandidaten oder Kandidatinnen Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

4. Die Ausschussmitglieder werden von den Vertragsstaaten gewählt, wobei auf eine gerechte geografische Verteilung, die Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichlichen Rechtssysteme, die ausgewogene Vertretung der Geschlechter und die Beteiligung von Sachverständigen mit Behinderungen zu achten ist.

5. Die Ausschussmitglieder werden auf Sitzungen der Konferenz der Vertragsstaaten in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten aus dem Kreis ihrer Staatsangehörigen benannt worden sind. Auf diesen Sitzungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Kandidaten oder Kandidatinnen als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter beziehungsweise Vertreterinnen der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

6. Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, innerhalb von zwei Monaten ihre Benennungen einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise benannten Personen an, unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie benannt haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

7. Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit von sechs der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser sechs Mitglieder von dem oder der Vorsitzenden der in Absatz 5 genannten Sitzung durch das Los bestimmt.

8. Die Wahl der sechs zusätzlichen Ausschussmitglieder findet bei den ordentlichen Wahlen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels statt.

9. Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied benannt hat, für die verbleibende Amtszeit eine andere sachverständige Person, die über die Befähigungen verfügt und die Voraussetzungen erfüllt, die in den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels beschrieben sind.

10. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

11. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt, und beruft seine erste Sitzung ein.

12. Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung unter

Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgaben des Ausschusses zu beschließenden Bedingungen.

13. Die Ausschussmitglieder haben Anspruch auf die Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, die in den einschlägigen Abschnitten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vorgesehen sind.

Artikel 35 **Berichte der Vertragsstaaten**

1. Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, und über die dabei erzielten Fortschritte vor.

2. Danach legen die Vertragsstaaten mindestens alle vier Jahre und darüber hinaus jeweils auf Anforderung des Ausschusses Folgeberichte vor.

3. Der Ausschuss beschließt gegebenenfalls Leitlinien für den Inhalt der Berichte.

4. Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen Folgeberichten die früher mitgeteilten Angaben nicht zu wiederholen. Die Vertragsstaaten sind gebeten, ihre Berichte an den Ausschuss in einem offenen und transparenten Verfahren zu erstellen und dabei Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

5. In den Berichten kann auf Faktoren und Schwierigkeiten hingewiesen werden, die das Ausmaß der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beeinflussen.

Artikel 36 **Prüfung der Berichte**

1. Der Ausschuss prüft jeden Bericht; er kann ihn mit den ihm geeignet erscheinenden Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen versehen und leitet diese dem betreffenden Vertragsstaat zu. Dieser kann dem Ausschuss hierauf jede Information übermitteln, die er zu geben wünscht. Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung dieses Übereinkommens ersuchen.

2. Liegt ein Vertragsstaat mit der Vorlage eines Berichts in erheblichem Rückstand, so kann der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat notifizieren, dass die Durchführung dieses Übereinkommens im betreffenden Vertragsstaat auf der Grundlage der dem Ausschuss zur Verfügung stehenden zuverlässigen Informationen geprüft werden muss, falls der Bericht nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser Notifikation vorgelegt wird. Der Ausschuss fordert den betreffenden Vertragsstaat auf, bei dieser Prüfung mitzuwirken. Falls der Vertragsstaat daraufhin den Bericht vorlegt, findet Absatz 1 Anwendung.

3. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt die Berichte allen Vertragsstaaten zur Verfügung.

4. Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land und erleichtern den Zugang zu

den Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen zu diesen Berichten.

5. Der Ausschuss übermittelt, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, damit ein darin enthaltenes Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder ein darin enthaltener Hinweis, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht, aufgegriffen werden kann; etwaige Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt.

Artikel 37

Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss

1. Jeder Vertragsstaat arbeitet mit dem Ausschuss zusammen und ist seinen Mitgliedern bei der Erfüllung ihres Mandats behilflich.

2. In seinen Beziehungen zu den Vertragsstaaten prüft der Ausschuss gebührend Möglichkeiten zur Stärkung der einzelstaatlichen Fähigkeiten zur Durchführung dieses Übereinkommens, einschließlich durch internationale Zusammenarbeit.

Artikel 38

Beziehungen des Ausschusses zu anderen Organen

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

a) haben die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens, die in ihren Aufgabenbereich fallen, vertreten zu sein. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, Sonderorganisationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;

b) konsultiert der Ausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats, soweit angebracht, andere einschlägige Organe, die durch internationale Menschenrechtsverträge geschaffen wurden, mit dem Ziel, die Kohärenz ihrer jeweiligen Berichterstattungsleitlinien, Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen zu gewährleisten sowie Doppelungen und Überschneidungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu vermeiden.

Artikel 39

Bericht des Ausschusses

Der Ausschuss berichtet der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre über seine Tätigkeit und kann auf Grund der Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte und Auskünfte Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen abgeben. Diese werden zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der Vertragsstaaten in den Ausschussbericht aufgenommen.

Artikel 40

Konferenz der Vertragsstaaten

1. Die Vertragsstaaten treten regelmäßig in einer Konferenz der Vertragsstaaten zusammen, um jede Angelegenheit im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens zu behandeln.

2. Die Konferenz der Vertragsstaaten wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einberufen. Die folgenden Treffen werden vom Generalsekretär alle zwei Jahre oder auf Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten einberufen.

Artikel 41

Verwahrer*

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer* dieses Übereinkommens.

Artikel 42

Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten und für Organisationen der regionalen Integration ab dem 30. März 2007 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 43

Zustimmung, gebunden zu sein

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten und der förmlichen Bestätigung durch die unterzeichnenden Organisationen der regionalen Integration. Es steht allen Staaten oder Organisationen der regionalen Integration, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen.

Artikel 44

Organisationen der regionalen Integration

1. Der Ausdruck „Organisation der regionalen Integration“ bezeichnet eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für von diesem Übereinkommen erfasste Angelegenheiten übertragen haben. In ihren Urkunden der förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkunden erklären diese Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Danach teilen sie dem Verwahrer* jede erhebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

2. Bezugnahmen auf „Vertragsstaaten“ in diesem Übereinkommen finden auf solche Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendung.

3. Für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 1 und des Artikels 47 Absätze 2 und 3 wird eine von einer Organisation der regionalen Integration hinterlegte Urkunde nicht mitgezählt.

* Österreich, Schweiz: Depositär.

4. Organisationen der regionalen Integration können in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht in der Konferenz der Vertragsstaaten mit der Anzahl von Stimmen ausüben, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Artikel 45 Inkrafttreten

1. Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

2. Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Integration, der beziehungsweise die dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der zwanzigsten entsprechenden Urkunde ratifiziert, förmlich bestätigt oder ihm beiträgt, tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Urkunde in Kraft.

Artikel 46 Vorbehalte

1. Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.
2. Vorbehalte können jederzeit zurückgenommen werden.

Artikel 47 Änderungen

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

2. Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeerkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmeerkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.

3. Wenn die Konferenz der Vertragsstaaten dies im Konsens beschließt, tritt eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung, die ausschließlich die Artikel 34, 38, 39 und 40 betrifft, für alle Vertragsstaaten am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten

Annahmeerkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht.

Artikel 48 Kündigung

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 49 Zugängliches Format

Der Wortlaut dieses Übereinkommens wird in zugänglichen Formaten zur Verfügung gestellt.

Artikel 50 Verbindliche Wortlaute

Der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind gleichermaßen verbindlich.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Anlage II

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

1. Jeder Vertragsstaat dieses Protokolls („Vertragsstaat“) anerkennt die Zuständigkeit des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen („Ausschuss“) für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen, die von oder im Namen von seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Einzelpersonen oder Personengruppen eingereicht werden, die behaupten, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch den betreffenden Vertragsstaat zu sein.

2. Der Ausschuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat des Übereinkommens betrifft, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist.

Artikel 2

Der Ausschuss erklärt eine Mitteilung für unzulässig,

- a) wenn sie anonym ist;
- b) wenn sie einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung solcher Mitteilungen darstellt oder mit den Bestimmungen des Übereinkommens unvereinbar ist;
- c) wenn dieselbe Sache bereits vom Ausschuss untersucht worden ist oder in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft worden ist oder geprüft wird;

d) wenn nicht alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung solcher Rechtsbehelfe unangemessen lange dauert oder keine wirksame Abhilfe erwarten lässt;

e) wenn sie offensichtlich unbegründet ist oder nicht hinreichend begründet wird oder

f) wenn die der Mitteilung zugrunde liegenden Tatsachen vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat eingetreten sind, es sei denn, dass sie auch nach diesem Zeitpunkt weiterbestehen.

Artikel 3

Vorbehaltlich des Artikels 2 bringt der Ausschuss jede ihm zugegangene Mitteilung dem Vertragsstaat vertraulich zur Kenntnis. Der betreffende Vertragsstaat übermittelt dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erklärungen oder Darlegungen zur Klärung der Sache und der gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen.

Artikel 4

1. Der Ausschuss kann jederzeit nach Eingang einer Mitteilung und bevor eine Entscheidung in der Sache selbst getroffen worden ist, dem betreffenden Vertragsstaat ein Gesuch zur sofortigen Prüfung übermitteln, in dem er aufgefordert wird, die vorläufigen Maßnahmen zu treffen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um einen möglichen nicht wiedergutzumachenden Schaden für das oder die Opfer der behaupteten Verletzung abzuwenden.

2. Übt der Ausschuss sein Ermessen nach Absatz 1 aus, so bedeutet das keine Entscheidung über die Zulässigkeit der Mitteilung oder in der Sache selbst.

Artikel 5

Der Ausschuss berät über Mitteilungen auf Grund dieses Protokolls in nichtöffentlicher Sitzung. Nach Prüfung einer Mitteilung übermittelt der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat und dem Beschwerdeführer gegebenenfalls seine Vorschläge und Empfehlungen.

Artikel 6

1. Erhält der Ausschuss zuverlässige Angaben, die auf schwerwiegende oder systematische Verletzungen der in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte durch einen Vertragsstaat hinweisen, so fordert der Ausschuss diesen Vertragsstaat auf, bei der Prüfung der Angaben mitzuwirken und zu diesen Angaben Stellung zu nehmen.

2. Der Ausschuss kann unter Berücksichtigung der von dem betreffenden Vertragsstaat abgegebenen Stellungnahmen sowie aller sonstigen ihm zur Verfügung stehenden zuverlässigen Angaben eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen, eine Untersuchung durchzuführen und ihm sofort zu berichten. Sofern geboten, kann die Untersuchung mit Zustimmung des Vertragsstaats einen Besuch in seinem Hoheitsgebiet einschließen.

3. Nachdem der Ausschuss die Ergebnisse einer solchen Untersuchung geprüft hat, übermittelt er sie zusammen mit etwaigen Bemerkungen und Empfehlungen dem betreffenden Vertragsstaat.

4. Der Vertragsstaat unterbreitet innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vom Ausschuss übermittelten Ergebnisse, Bemerkungen und Empfehlungen dem Ausschuss seine Stellungnahmen.

5. Eine solche Untersuchung ist vertraulich durchzuführen; die Mitwirkung des Vertragsstaats ist auf allen Verfahrensstufen anzustreben.

Artikel 7

1. Der Ausschuss kann den betreffenden Vertragsstaat auffordern, in seinen Bericht nach Artikel 35 des Übereinkommens Einzelheiten über Maßnahmen aufzunehmen, die als Reaktion auf eine nach Artikel 6 dieses Protokolls durchgeführte Untersuchung getroffen wurden.

2. Sofern erforderlich, kann der Ausschuss nach Ablauf des in Artikel 6 Absatz 4 genannten Zeitraums von sechs Monaten den betreffenden Vertragsstaat auffordern, ihn über die als Reaktion auf eine solche Untersuchung getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Artikel 8

Jeder Vertragsstaat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifikation dieses Protokolls oder seines Beitritts dazu erklären, dass er die in den Artikeln 6 und 7 vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses nicht anerkennt.

Artikel 9

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer* dieses Protokolls.

Artikel 10

Dieses Protokoll liegt für die Staaten und die Organisationen der regionalen Integration, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, ab dem 30. März 2007 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 11

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten des Protokolls, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Es bedarf der förmlichen Bestätigung durch die Organisationen der regionalen Integration, die das Protokoll unterzeichnet haben und das Übereinkommen förmlich bestätigt haben oder ihm beigetreten sind. Das Protokoll steht allen Staaten oder Organisationen der regionalen Integration zum Beitritt offen, die das Übereinkommen ratifiziert beziehungsweise förmlich bestätigt haben oder ihm beigetreten sind und die das Protokoll nicht unterzeichnet haben.

* Österreich, Schweiz: Depositär.

Artikel 12

1. Der Ausdruck „Organisation der regionalen Integration“ bezeichnet eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für von dem Übereinkommen und diesem Protokoll erfasste Angelegenheiten übertragen haben. In ihren Urkunden der förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkunden erklären diese Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch das Übereinkommen und dieses Protokoll erfassten Angelegenheiten. Danach teilen sie dem Verwahrer* jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

2. Bezugnahmen auf „Vertragsstaaten“ in diesem Protokoll finden auf solche Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendung.

3. Für die Zwecke des Artikels 13 Absatz 1 und des Artikels 15 Absatz 2 wird eine von einer Organisation der regionalen Integration hinterlegte Urkunde nicht mitgezählt.

4. Organisationen der regionalen Integration können in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht bei dem Treffen der Vertragsstaaten mit der Anzahl von Stimmen ausüben, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Protokolls sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Artikel 13

1. Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Übereinkommens tritt dieses Protokoll am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

2. Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Integration, der beziehungsweise die dieses Protokoll nach Hinterlegung der zehnten entsprechenden Urkunde ratifiziert, förmlich bestätigt oder ihm beitrifft, tritt das Protokoll am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Urkunde in Kraft.

Artikel 14

1. Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Protokolls unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

2. Vorbehalte können jederzeit zurückgenommen werden.

Artikel 15

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Protokolls vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie die Einberufung eines Treffens der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten die Einberufung eines solchen Treffens, so beruft der Generalsekretär das Treffen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit

von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

2. Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmearkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmearkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.

Artikel 16

Ein Vertragsstaat kann dieses Protokoll durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 17

Der Wortlaut dieses Protokolls wird in zugänglichen Formaten zur Verfügung gestellt.

Artikel 18

Der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Protokolls sind gleichermaßen verbindlich.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, von ihren jeweiligen Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

RESOLUTION 61/107

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 14. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.48/Rev.1, eingebracht von: Grenada, Kroatien, Malaysia, Malta, Niger.

61/107. Würdigung von Kofi Annan, Generalsekretär der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Begrüßung der Resolution 1715 (2006) des Sicherheitsrats vom 9. Oktober 2006,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/3 vom 13. Oktober 2006, mit der sie den Generalsekretär ernannte,

mit tief empfundenem Dank die unermüdlichen Anstrengungen und die Einsatzbereitschaft *anerkennd*, mit denen sich Generalsekretär Kofi Annan während der vergangenen zehn Jahre in den Dienst der Vereinten Nationen gestellt hat,

in Anerkennung der außerordentlichen fachlichen und persönlichen Qualitäten, die er in die Erfüllung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten eingebracht hat,

unter besonderer Erwähnung seiner zahlreichen mutigen politischen, diplomatischen und organisatorischen Initiativen und seiner bedeutenden Leistungen, vor allem in Bezug auf die Millenniums-Entwicklungsziele, Friedens- und Sicherheitsfragen, Umweltfragen und die Reform der Vereinten Nationen,

* Österreich, Schweiz: Depositar.

1. *zollt* Generalsekretär Kofi Annan *ihre herzliche Anerkennung* für seinen hervorragenden Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit sowie für die außergewöhnlichen Anstrengungen, die er unternommen hat, um im Interesse einer besseren Welt das System der Vereinten Nationen zu stärken und die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu schützen;

2. *bekundet* Generalsekretär Kofi Annan *ihren tief empfundenen Dank* für die Reformen, die er unternommen hat, und die zahlreichen Vorschläge, die er unterbreitet hat, um die Organisation besser zur Bewältigung der großen Herausforderungen unserer Zeit zu befähigen.

RESOLUTION 61/131

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 14. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.42 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Belarus, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Griechenland, Guyana, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Mexiko, Moldau, Monaco, Neuseeland, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

61/131. Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage Leitlinien für die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, sowie aller ihrer Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung, und unter Hinweis auf die Resolutionen der humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteile der Arbeitstagungen des Wirtschafts- und Sozialrats,

in der Erkenntnis, wie wichtig die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe sind,

erneut erklärend, dass Unabhängigkeit die Loslösung humanitärer Ziele von den politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder sonstigen Zielen bedeutet, die ein Akteur im Hinblick auf Gebiete haben kann, in denen gerade humanitäre Maßnahmen durchgeführt werden,

unter Begrüßung der Erklärung von Hyogo¹⁴¹, des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁴² sowie der gemeinsamen Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean: Risikominderung für eine sicherere Zukunft¹⁴³, die auf der vom 18. bis 22. Januar 2005 in

Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

betonend, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

sowie betonend, dass alle Staaten dafür verantwortlich sind, Anstrengungen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle, Katastrophenbewältigung und Folgenbegrenzung zu unternehmen, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten, und gleichzeitig anerkennend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Länder, deren diesbezügliche Kapazitäten möglicherweise beschränkt sind, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen,

in Anbetracht der entscheidenden Rolle, die den örtlichen Ressourcen sowie den in den Ländern vorhandenen Kapazitäten beim Management von Naturkatastrophen und bei der Risikominderung, der Katastrophenbewältigung, der Rehabilitation und der Entwicklung zukommt,

in der Erkenntnis, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Staaten beim Umgang mit Naturkatastrophen in allen Phasen zu unterstützen, und wie wichtig der Ausbau der Kapazitäten der betroffenen Länder zur Katastrophenbewältigung ist,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der Mitgliedstaaten, einschließlich Entwicklungsländern, die den von Naturkatastrophen heimgesuchten Ländern und Völkern anhaltend und großzügig die notwendige Hilfe gewährt haben,

sowie in Anerkennung der bedeutenden Rolle, die die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften als Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung auf den Gebieten vorbereitende Maßnahmen und Risikominderung, Katastrophenbewältigung, Rehabilitation und Entwicklung übernehmen,

betonend, wie wichtig die Auseinandersetzung mit der Anfälligkeit für Katastrophen und die Einbindung der Risikominderung in alle Phasen des Katastrophenmanagements, des Wiederaufbaus nach einer Katastrophe und der Entwicklungsplanung sind,

die Arbeit *begrüßend*, die die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Hinblick auf die Einrichtung regionaler Tsunami-Frühwarnsysteme im Indischen Ozean, im Mittelmeer und im nordöstlichen Atlantik leistet, und mit Dank Kenntnis nehmend von der Abhaltung der dritten internationalen Frühwarnkonferenz vom 27. bis 29. März 2006 in Bonn (Deutschland),

in Anbetracht dessen, dass die Bemühungen um die Herbeiführung wirtschaftlichen Wachstums und einer nachhaltigen Entwicklung und um die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-

¹⁴¹ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

¹⁴² Ebd., Resolution 2.

¹⁴³ A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II.

Entwicklungsziele, durch Naturkatastrophen beeinträchtigt werden können, sowie im Hinblick auf den positiven Beitrag, den diese Bemühungen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegenüber solchen Katastrophen leisten können,

in diesem Zusammenhang *betonend*, wie wichtig die Rolle der Entwicklungsorganisationen ist, wenn es darum geht, die nationalen Anstrengungen zur Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen zu unterstützen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs „Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung“¹⁴⁴, „Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen“¹⁴⁵, „Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus, der Wiederherstellung und der Vorbeugung nach der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean“¹⁴⁶ und „Zentraler Fonds für die Reaktion auf Notsituationen“¹⁴⁷;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Zahl, den Umfang und die zunehmenden Auswirkungen von Naturkatastrophen, durch die es weltweit zu massiven Verlusten an Menschenleben und Sachwerten kommt, insbesondere in katastrophenanfälligen Gesellschaften, die nicht über ausreichende Kapazitäten zur wirksamen Begrenzung der schädlichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Langzeitfolgen von Naturkatastrophen verfügen;

3. *fordert die Staaten auf*, die Erklärung von Hyogo¹⁴¹ und den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁴² vollständig umzusetzen, insbesondere die Verpflichtungen zur Gewährung von Hilfe für katastrophengefährdete Entwicklungsländer und von Katastrophen heimgesuchte Staaten, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen physischen, sozialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, zu Gunsten von Risikominderungsaktivitäten in Prozessen der Katastrophennachsorge und Rehabilitation;

4. *fordert alle Staaten auf*, erforderlichenfalls die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen und Strategien zur Katastrophenrisikominderung zum Teil ihrer Entwicklungsplanung zu machen, und ersucht die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang, den Entwicklungs- sowie den Transformationsländern auch künftig behilflich zu sein;

5. *begrüßt* die wirksame Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Staaten, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, den Geberländern, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, anderen zuständigen Orga-

nisationen wie der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung sowie der Zivilgesellschaft bei der Koordinierung und Bereitstellung von Soforthilfe und unterstreicht, dass diese Zusammenarbeit und Hilfe im gesamten Verlauf der Hilfseinsätze und der mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen so fortgesetzt werden müssen, dass die Anfälligkeit für künftige Naturgefahren gemindert wird;

6. *bekundet erneut* ihre Entschlossenheit, die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, unternehmen, um ihre Kapazitäten auf allen Ebenen zur Vorbereitung auf Naturkatastrophen, zur raschen Reaktion und zur Folgenbegrenzung auszubauen;

7. *betont*, dass im Hinblick auf die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der humanitären Hilfe besondere Anstrengungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit unternommen werden sollen, um die Nutzung der nationalen und lokalen sowie bei Bedarf der regionalen und subregionalen Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und deren Bewältigung, über die die Entwicklungsländer verfügen und die in größerer Nähe zum Katastrophenschauplatz sowie effizienter und zu geringeren Kosten zur Verfügung gestellt werden könnten, weiter zu verstärken und auszubauen;

8. *betont* in diesem Zusammenhang *außerdem*, wie wichtig es ist, dass die internationale Zusammenarbeit bei der raschen Bereitstellung humanitärer Hilfe in allen Phasen einer Katastrophe, von der Nothilfe und Folgenbegrenzung bis zur Entwicklung, verstärkt wird, insbesondere durch den wirksamen Einsatz multilateraler Mechanismen sowie durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen;

9. *begrüßt* die Rolle, die das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten als Koordinierungsstelle innerhalb des gesamten Systems der Vereinten Nationen wahrnimmt, um die Tätigkeit der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Partner auf dem Gebiet der Katastrophenbewältigung zu fördern und zu koordinieren;

10. *begrüßt außerdem* im Hinblick auf die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der humanitären Hilfe die Einbeziehung von Sachverständigen aus katastrophengefährdeten Entwicklungsländern in das Katastrophenabschätzungs- und Koordinierungssystem der Vereinten Nationen sowie die Tätigkeit der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste zur Unterstützung dieser Länder bei der Stärkung ihrer Such- und Rettungskapazitäten in Städten und der Einrichtung von Mechanismen zur besseren Koordinierung der nationalen und internationalen Antwortmaßnahmen vor Ort und verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Resolution 57/150 vom 16. Dezember 2002 mit dem Titel „Verbesserung der Wirksamkeit und Koordinierung der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten“;

11. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Staaten und den zuständigen Organisationen auch weiterhin nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Schnelleingreifkapazität der internationalen Gemeinschaft zur Bereitstellung hu-

¹⁴⁴ A/61/314.

¹⁴⁵ A/61/85-E/2006/81.

¹⁴⁶ A/61/87-E/2006/77.

¹⁴⁷ A/61/85/Add.1-E/2006/81/Add.1.

manitärer Soforthilfe gestärkt werden kann, aufbauend auf den bestehenden Abkommen und den laufenden Initiativen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Mitgliedstaaten, die militärische Mittel zur Bewältigung von Naturkatastrophen anbieten, systematischere Verbindungen aufzubauen, um die Verfügbarkeit solcher Mittel festzustellen;

13. *stellt fest*, dass das Zentralregister der Katastrophenmanagement-Kapazitäten, einschließlich des Verzeichnisses der Spitzentechnologien für Katastrophenbewältigung, zur Unterstützung der Planung von Katastrophenvorsorge- und -bewältigungsmaßnahmen dienen kann, und ersucht den Generalsekretär, Vorschläge darüber vorzulegen, wie sich seine Relevanz steigern lässt;

14. *legt* den Gebern *nahe*, zu bedenken, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Hilfe, die im Falle von Naturkatastrophen gewährt wird, die ein breites Interesse in der Öffentlichkeit finden, nicht zu Lasten derjenigen Katastrophen geht, die relativ wenig Beachtung finden, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich die Bereitstellung von Ressourcen nach dem jeweiligen Bedarf zu richten hat;

15. *erkennt an*, dass Informations- und Telekommunikationstechnologien eine wichtige Rolle bei der Katastrophenbewältigung spielen können, ermutigt die Mitgliedstaaten, Telekommunikationskapazitäten für die Reaktion auf Notfälle aufzubauen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen der Entwicklungsländer auf diesem Gebiet bei Bedarf zu unterstützen;

16. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie dem am 8. Januar 2005 in Kraft getretenen Übereinkommen von Tampere über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln zur Katastrophenmilderung und für Katastrophenhilfeeinsätze¹⁴⁸ noch nicht beigetreten sind beziehungsweise es noch nicht ratifiziert haben, dies in Erwägung zu ziehen;

17. *befürwortet*, soweit angebracht, den weiteren Einsatz von weltraum- und bodengestützten Fernerkundungstechniken sowie den Austausch geografischer Daten für die Vorbeugung, die Begrenzung und das Management von Naturkatastrophen;

18. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen, die globalen Kapazitäten für eine nachhaltige Katastrophennachsorge in Bereichen wie der Koordinierung mit traditionellen und nichttraditionellen Partnern, der Ermittlung und Verbreitung der gewonnenen Erfahrungen, der Entwicklung gemeinsamer Instrumente und Mechanismen zur Ermittlung des Nachsorgebedarfs, der Strategieentwicklung und -programmierung und der Einbeziehung der Risikominderung in alle Nachsorgeprozesse auszubauen, und begrüßt die derzeit zu diesem Zweck unternommenen Bemühungen;

19. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, seine Koordinierung der Katastrophennachsorgemaßnahmen von der Nothilfe zur Entwicklung zu verbessern, unter anderem

durch die Verstärkung der institutionellen, koordinatorischen und strategischen Planungsmaßnahmen im Bereich der Katastrophennachsorge zur Unterstützung der nationalen Behörden;

20. *betont*, wie wichtig ein rascher Zugang zu Finanzmitteln ist, um eine berechenbarere und rascher einsetzende Reaktion der Vereinten Nationen auf humanitäre Notlagen zu gewährleisten, und begrüßt in dieser Hinsicht, dass mit ihrer Resolution 60/124 vom 15. Dezember 2005 der Zentrale Fonds für die Reaktion auf Notsituationen eingerichtet wurde;

21. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter für die Verbesserung der internationalen Maßnahmen zur Bewältigung von Naturkatastrophen einzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/132

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 14. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.44 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

61/132. Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 57/152 vom 16. Dezember 2002, 57/256 vom 20. Dezember 2002, 58/25 vom 5. Dezember 2003, 58/214 und 58/215 vom 23. Dezember 2003, 59/212 vom 20. Dezember 2004, 59/231 und 59/233 vom 22. Dezember 2004, 59/279 vom 19. Januar 2005 und 60/15 vom 14. November 2005,

¹⁴⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906.

Kenntnis nehmend von der Erklärung über Maßnahmen zur Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Erdbeben- und Tsunami-Katastrophe vom 26. Dezember 2004, die auf der Sondertagung führender Politiker des Verbands Südostasiatischer Nationen am 6. Januar 2005 in Jakarta verabschiedet wurde¹⁴⁹,

unter Hinweis auf die Erklärung von Hyogo¹⁵⁰ und den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015¹⁵¹ sowie die gemeinsame Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean¹⁵², die auf der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵³,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass das Büro des Sondergesandten der Vereinten Nationen für Tsunami-Wiederaufbau im April 2006 das Globale Konsortium für die vom Tsunami betroffenen Länder einberief, zu dem nationale Regierungen, Einrichtungen der Vereinten Nationen, andere zwischenstaatliche Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen, Konsortien nichtstaatlicher Organisationen und Geberregierungen zusammentrafen, um gemeinsame Prioritäten zu ermitteln und Maßnahmen durchzuführen, die darauf ausgerichtet sind, eine gemeinwesengesteuerte Entwicklung herbeizuführen, Finanzierungslücken zu decken, Rechenschaftspflicht und Transparenz zu fördern, die Verringerung des Katastrophenrisikos, die Widerstandskraft gegen Katastrophen und ein wirksames, unter anderem den Menschen in den Mittelpunkt stellendes Frühwarnsystem in nationale Entwicklungspläne zu integrieren, die soziale und physische Infrastruktur aufzubauen und Mikrofinanzierungsaktivitäten zu unterstützen,

unter Begrüßung der abschließenden Tagung des Globalen Konsortiums für die vom Tsunami betroffenen Länder, die am 15. November 2006 in New York unter dem Vorsitz von Herrn William Jefferson Clinton, dem ehemaligen Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, in seiner Eigenschaft als Sondergesandter für Tsunami-Wiederaufbau abgehalten wurde, um die erzielten Fortschritte zu überprüfen und die zentralen Ziele für die Wiederherstellung und den Wiederaufbau festzulegen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Abhaltung der dritten Internationalen Konferenz über Frühwarnung vom 27. bis 29. März 2006 in Bonn (Deutschland),

betonend, dass Risikominderungsstrategien ausgearbeitet und gegebenenfalls in nationale Entwicklungspläne integriert

werden müssen, insbesondere mittels Umsetzung der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie, um so die Widerstandskraft von Bevölkerungen gegen Katastrophen zu stärken und die Risiken für die Menschen, ihre Lebensgrundlagen, die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur und die Umweltressourcen zu mindern, sowie betonend, dass die Regierungen wirksame nationale Pläne für Gefahrenwarnsysteme ausarbeiten und umsetzen müssen, die auf die Verringerung des Katastrophenrisikos ausgerichtet sind,

hervorhebend, dass die Katastrophenvorsorge, einschließlich der Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen, in erheblichem Maße zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt,

unter Begrüßung der Rolle, die die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Einrichtung und Anwendung des Systems für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung im Indischen Ozean in Anbetracht dessen wahrnimmt, wie wichtig es ist, die für wirksame Vorkehrungen zur Tsunami-Frühwarnung unerlässliche regionale und subregionale Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken,

Kenntnis nehmend von dem am 16. Februar 2005 auf dem dritten Erdbeobachtungsgipfel in Brüssel verabschiedeten Kommuniqué betreffend die Unterstützung von Warnsystemen für Tsunamis und Mehrfachrisiken im Rahmen des Globalen Systems der Erdbeobachtungssysteme, das die Interoperabilität der Systeme und einen kostenlosen und offenen Austausch von Echtzeitdaten unterstützt,

unter Begrüßung der Einrichtung des Freiwilligen Treuhandfonds mehrerer Geber für Vorkehrungen zur Tsunami-Frühwarnung im Indischen Ozean und in Südostasien und mit der Bitte an die Regierungen, die Geberländer, die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, zu erwägen, in Form von finanziellen Beiträgen und technischer Zusammenarbeit zur Unterstützung der Einrichtung des Tsunami-Frühwarnsystems im Einklang mit den Bedürfnissen der Länder des Indischen Ozeans und Südasiens zu dem Treuhandfonds beizutragen, damit er zur Entwicklung eines integrierten Frühwarnsystems beisteuern kann, das mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet ist und ein Netzwerk von mit dem globalen System verbundenen Kooperationszentren umfasst,

betonend, dass auch weiterhin die Entschlossenheit unter Beweis gestellt werden muss, den betroffenen Ländern und ihrer Bevölkerung, insbesondere den schwächsten Gruppen, dabei behilflich zu sein, sich vollständig von den verheerenden und traumatischen Auswirkungen der Katastrophe zu erholen, namentlich auch bei ihren mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen, und die diesbezüglichen Hilfsmaßnahmen der Regierungen und der internationalen Gemeinschaft begrüßend,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Regierungen der betroffenen Länder unternehmen, um die Rehabilitations- und Wiederaufbauphase durch-

¹⁴⁹ A/59/669, Anlage.

¹⁵⁰ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

¹⁵¹ Hyogo Framework for Action 2005–2015: Building the Resilience of Nations and Communities to Disasters (A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2).

¹⁵² Common statement of the special session on the Indian Ocean disaster: risk reduction for a safer future (A/CONF.206/6 und Corr.1, Anlage II).

¹⁵³ A/61/87-E/2006/77.

zuführen und die finanzielle Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Weiterleitung und dem Einsatz von Ressourcen zu erhöhen, gegebenenfalls auch durch die Heranziehung internationaler öffentlicher Rechnungsprüfer;

2. *lobt* den Geist der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit bei der Bewältigung dieser Katastrophe, den die internationale Gemeinschaft, die Geberregierungen, die Zivilgesellschaft, der Privatsektor und Einzelpersonen mit ihrer raschen Reaktion, ihrer fortgesetzten Unterstützung, ihrer großzügigen Hilfe und ihren Beiträgen bei den Soforthilfe-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen bewiesen haben;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der fortgesetzten Arbeit von Herrn William Jefferson Clinton, dem ehemaligen Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika und Sondergesandten der Vereinten Nationen für Tsunami-Wiederaufbau, und seinen verschiedenen Initiativen und ermutigt ihn, seine Anstrengungen zur Erhaltung des politischen Willens, zur Förderung der Prioritätensetzung und der Integration der Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, zur Unterstützung der von den Regierungen der betroffenen Länder betriebenen mittel- und langfristigen Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Risikominderungsmaßnahmen fortzusetzen;

4. *legt* den Gebergemeinschaften und den internationalen und regionalen Finanzinstitutionen sowie dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft *nahe*, die bestehenden Partnerschaften zu verstärken und dem mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaubedarf der betroffenen Länder weiter entgegenzukommen;

5. *befürwortet* die weitere wirksame Koordinierung zwischen den Regierungen der betroffenen Länder, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, den internationalen Organisationen, den Geberländern, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, der Zivilgesellschaft, der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und den Privatsektoren, die sich an den Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen beteiligen, um sicherzustellen, dass die bestehenden gemeinsamen Programme wirksam durchgeführt werden, unnötige Doppelarbeit verhindert und die Anfälligkeit für künftige Naturgefahren vermindert wird sowie bei Bedarf den verbleibenden humanitären Bedürfnissen auf angemessene Weise entsprochen wird;

6. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, stärkere Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene zu schaffen, wie in der Erklärung von Hyogo¹⁵⁰ und im Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015¹⁵¹ bekräftigt, und die Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Einbindung der Gemeinwesen zu fördern, um die Widerstandskraft gegen Gefahren und Katastrophen systematisch zu erhöhen und die Risiken für die Bevölkerung und deren Katastrophenanfälligkeit zu mindern, so auch durch ein wirksames und dauerhaftes Tsunami-Warnsystem, insbesondere in den tsunamigefährdeten Ländern;

7. *fordert* die Staaten *auf*, die Erklärung von Hyogo und den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015 vollständig umzu-

setzen, insbesondere die Verpflichtungen zur Gewährung von Hilfe für katastrophengefährdete Entwicklungsländer und von Katastrophen heimgesuchte Staaten, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen physischen, sozialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, um sie bei Risikominderungsaktivitäten in Prozessen der Wiederherstellung und Rehabilitation nach Katastrophen zu unterstützen;

8. *betont*, wie wichtig und notwendig es ist, dass die Regierungen der betroffenen Länder, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen den Prozess des Wiederaufbaus anhand der nationalen Daten der betroffenen Länder und unter Verwendung einer einheitlichen Methodik regelmäßig neu überprüfen, um die Fortschritte zu bewerten sowie Lücken und Prioritäten aufzuzeigen, und während der Wiederherstellungs- und Wiederaufbauphase die örtlichen Gemeinwesen einbeziehen, um einen besseren Wiederaufbau zu ermöglichen;

9. *betont* die Notwendigkeit, die Transparenz und Rechenschaftspflicht unter den Gebern und den Empfängerländern unter anderem mittels eines einheitlichen Online-Verfolgungssystems für Finanz- und Sektorinformationen zu fördern, und hebt hervor, wie wichtig es ist, dass aktuelle und genaue Informationen über den ermittelten Bedarf sowie die Quellen und die Verwendung der Finanzmittel vorliegen und dass die Geber bei Bedarf auch künftig Unterstützung für die Weiterentwicklung der Online-Verfolgungssysteme in den betroffenen Ländern gewähren;

10. *betont*, dass die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen, die regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, die Zivilgesellschaft und der Privatsektor die Programme im Einklang mit den von den Regierungen der vom Tsunami betroffenen Länder ermittelten Bedürfnissen und vereinbarten Prioritäten durchführen und volle Transparenz und Rechenschaftspflicht für ihre Programmtätigkeiten gewährleisten müssen;

11. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die internationalen Organisationen, die Geberländer und die maßgeblichen Organisationen der Zivilgesellschaft unternehmen, um die Regierungen der betroffenen Länder beim Aufbau nationaler Warn- und Reaktionskapazitäten für Tsunamis zu unterstützen, mit dem Ziel, die Öffentlichkeit stärker zu sensibilisieren und Unterstützung auf Gemeinwesenenebene zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu gewährleisten;

12. *ermutigt* die internationalen Organisationen und die Regierungen, verstärkte und beschleunigte Unterstützung zu gewähren, damit das System für Tsunami-Warnung und -Folgebegrenzung im Indischen Ozean im Rahmen der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission als das geeignete Instrument für die für eine wirksame Tsunami-Warnung auf nationaler Ebene erforderliche rasche und rechtzeitige Weitergabe von Alarmsignalen und dazugehörigen Informationen weiterentwickelt, angewandt und aufrechterhalten werden kann;

13. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Schnelleingriffskapazität der

internationalen Gemeinschaft zur Bereitstellung humanitärer Soforthilfe gestärkt werden kann, aufbauend auf den bestehenden Abkommen und den laufenden Initiativen;

14. *legt* dem Nothilfe Koordinator *nahe*, sich auch weiterhin um die Stärkung der Koordinierung der humanitären Hilfe zu bemühen, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die anderen Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich auf, bei der Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zusammenzuarbeiten;

15. *legt* den Regierungen und dem System der Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, bei der Vorsorgeplanung für den Katastrophenfall und der Bewältigung von Naturkatastrophen sowie bei der Durchführung von Wiederherstellungs-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen eine Geschlechterperspektive zu integrieren und sicherzustellen, dass Frauen in allen Phasen des Katastrophenmanagements aktiv und gleichgestellt mitwirken;

16. *betont*, wie wichtig ein koordinierter Prozess der Bewertung der Erkenntnisse ist, die im Zusammenhang mit der internationalen Reaktion auf eine bestimmte humanitäre Not-situation gewonnen wurden, und nimmt Kenntnis von den Anstrengungen der Regierungen der betroffenen Länder, der Geberregierungen und der internationalen Organisationen, Berichte über die Evaluierungen der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean und die daraus gewonnenen Erkenntnisse vorzulegen¹⁵⁴;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2007 unter dem Punkt „Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe“ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/133

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 14. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.45 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mexiko, Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

¹⁵⁴ Es handelt sich um folgende Berichte: „The 2004 Indian Ocean Tsunami Disaster: Evaluation of UNICEF’s Response (Emergency and Initial Recovery Phase)“, „Survivors of the Tsunami: One Year Later – UNDP Assisting Communities to Build Back Better“, „Towards a United Nations humanitarian assistance programme for disaster response and reduction: Lessons learned from the Indian Ocean tsunami disaster“, „Building a land of hope: one year report“, „Joint evaluation of the international response to the Indian Ocean tsunami: synthesis report“.

61/133. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, namentlich ihre Resolution 60/123 vom 15. Dezember 2005, sowie die Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003 und die einschlägigen Erklärungen des Präsidenten des Rates,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten sowie die Berichte des Generalsekretärs an den Rat betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

ferner unter Hinweis auf alle einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen sowie alle einschlägigen Verträge¹⁵⁵,

erneut erklärend, dass es geboten ist, die Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu fördern und zu gewährleisten,

darin erinnernd, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen beziehungsweise nach ihren Abkommen mit den zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, ihren Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁵⁶ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977¹⁵⁷, nachzukommen, die

¹⁵⁵ Dazu gehören insbesondere das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, das Übereinkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen, das Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und die Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen sowie das Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

¹⁵⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

¹⁵⁷ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBI. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

Sicherheit und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

es begrüßend, dass die Anzahl der Vertragsstaaten des am 15. Januar 1999 in Kraft getretenen Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁵⁸ weiter angestiegen ist und nunmehr einundachtzig beträgt, und eingedenk der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern,

zutiefst besorgt über die Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal bei seinen Einsätzen im Feld unter zunehmend komplexen Verhältnissen ausgesetzt ist, sowie über die vielfach zu beobachtende kontinuierliche Aushöhlung der Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts,

in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Einsätzen teilnehmen, insbesondere der Ortskräfte,

mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns über die Todesfälle unter dem internationalen und nationalen humanitären Personal sowie dem auf dem Gebiet der humanitären Hilfe tätigen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und über die gegen sie gerichteten Gewalthandlungen und nachdrücklich die steigende Zahl der Opfer beklagend, die komplexe humanitäre Notstandssituationen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen, unter diesem Personal fordern,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Morde und der sonstigen Formen von Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Nötigung und aller Formen der Gewalt, die insbesondere gegen Frauen und Kinder begangen wird, sowie der Einschüchterung, des bewaffneten Raubs, der Entführung und Geiselnahme, der Drangsalierung und der widerrechtlichen Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die sich an humanitären Einsätzen beteiligen, zunehmend ausgesetzt sind, sowie der Angriffe auf humanitäre Konvois und der Akte der Zerstörung und Plünderung von Eigentum,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen einen Faktor darstellen, der die Gewährung von Hilfe und Schutz für bedürftige Bevölkerungsgruppen in zunehmendem Maße einschränkt,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal begehen, nicht straflos agieren und dass die Täter entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvor-

schriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen vor Gericht gestellt werden,

daran erinnernd, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an humanitären Hilfsmaßnahmen oder Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit der Charta beteiligt ist, als Kriegsverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁵⁹ aufgenommen wurden, sowie in Anbetracht der Rolle, die der Gerichtshof in geeigneten Fällen dabei spielen könnte, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen,

bekräftigend, dass es zu den grundlegenden Pflichten der Organisation gehört, ein ausreichendes Maß an Sicherheit für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete humanitäre Personal zu gewährleisten, und eingedenk der Notwendigkeit, das Sicherheitsbewusstsein innerhalb der Organisationskultur der Vereinten Nationen sowie eine Kultur der Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen zu fördern und zu verstärken,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁰;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit sie die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen betreffen, sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, die für die Fortsetzung und erfolgreiche Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu achten und deren Achtung zu gewährleisten;

4. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notsituationen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit dieses Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden

¹⁵⁸ Ebd., Vol. 2051, Nr. 35457. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000.

¹⁵⁹ Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

¹⁶⁰ A/61/463.

und ihre entsprechenden Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁵⁹ zu werden;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Verabschiedung des Fakultativprotokolls¹⁶¹ zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁵⁸, mit dem der Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen ausgeweitet wird, und fordert alle Staaten auf, zu erwägen, das Fakultativprotokoll so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit es rasch in Kraft treten kann, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, je nach Bedarf geeignete innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, um seine wirksame Durchführung zu ermöglichen;

8. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die gegen die Sicherheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals gerichteten Bedrohungen und Angriffe im Laufe des vergangenen Jahrzehnts drastisch zugenommen haben und dass diejenigen, die Gewalthandlungen begehen, anscheinend straflos agieren;

9. *verurteilt nachdrücklich* jede Gewaltandrohung oder Gewalthandlung gegen humanitäres Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, bekräftigt, dass diejenigen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, legt allen Staaten eindringlich nahe, nachdrücklichere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jede derartige Handlung, die in ihrem Hoheitsgebiet verübt wird, umfassend untersucht wird und dass die Täter im Einklang mit dem Völkerrecht und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vor Gericht gestellt werden, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, der Straflosigkeit für solche Handlungen ein Ende zu setzen;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, für den Fall, dass humanitäres Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal festgenommen oder inhaftiert wird, rasch ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, um ihm die erforderliche ärztliche Hilfe zukommen zu lassen und es unabhängigen Ärzteteams zu gestatten, die Inhaftierten aufzusuchen und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und fordert sie nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für die rasche Freilassung derjenigen Sorge zu tragen, die unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkommen und das anwendbare humanitäre Völkerrecht festgenommen oder inhaftiert wurden;

11. *fordert* alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, die Entführung von humanitärem Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal oder die Inhaftierung dieses Personals unter Verstoß ge-

gen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkommen und das anwendbare humanitäre Völkerrecht zu unterlassen und jede entführte oder inhaftierte Person rasch, unverseht und ohne die Einforderung von Zugeständnissen freizulassen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen die volle Achtung vor den Menschenrechten, den Vorrechten und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, darauf hinzuwirken, dass die anwendbaren Bestimmungen, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹⁶², dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen¹⁶³ und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal enthalten sind, in die Aushandlung von Amtssitz- und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

13. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auch künftig darauf hinzuwirken, beziehungsweise den Gastländern, dafür zu sorgen, dass die Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, unter anderem diejenigen betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter der jeweiligen Mission, die Erklärung solcher Angriffe zu gesetzlich strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung oder Auslieferung der Täter, in die künftig von den Vereinten Nationen und den jeweiligen Gastländern auszuhandelnden und erforderlichenfalls in die bereits bestehenden Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen beziehungsweise der Mission, Gaststaatabkommen und sonstigen damit zusammenhängenden Abkommen aufgenommen werden, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, diese Abkommen rechtzeitig zu schließen, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen in dieser Hinsicht;

14. *erklärt erneut*, dass das gesamte humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal verpflichtet ist, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die Gesetze des Landes, in dem es tätig ist, einzuhalten und zu achten;

15. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal den nationalen und lokalen Sitten und Gebräuchen seines Einsatzlandes gegenüber aufgeschlossen bleibt und der örtlichen Bevölkerung die verfolgten Zwecke und Ziele klar vermittelt;

16. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen zur Förderung und Erhöhung des Sicherheitsbewusstseins innerhalb der Organisationskultur des Systems der Vereinten Nationen und er-

¹⁶¹ Resolution 60/42, Anlage.

¹⁶² Resolution 22 A (I). Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957.

¹⁶³ Resolution 179 (II). Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 639; öBGBI. Nr. 248/1950.

sucht den Generalsekretär, auch weiterhin die diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, namentlich durch die Weiterentwicklung und Anwendung eines einheitlichen Systems für das Sicherheitsmanagement sowie durch die Verbreitung der Sicherheitsverfahren und -vorschriften und die Sicherstellung ihrer Anwendung sowie die Gewährleistung der Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen, und begrüßt außerdem die Schaffung der Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit und ihre Tätigkeit;

17. *betont*, wie wichtig es ist, der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, das an Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungseinsätzen der Vereinten Nationen mitwirkt, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

18. *betont außerdem*, dass es notwendig ist, der Sicherheit des vor Ort rekrutierten humanitären Personals, das Angriffen besonders ausgesetzt ist und unter dem die meisten Opfer zu verzeichnen sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und fordert die humanitären Organisationen auf, dafür zu sorgen, dass ihr Personal über die einschlägigen Sicherheitsmaßnahmen, -pläne und -initiativen der jeweiligen Organisation, die mit den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht übereinstimmen sollen, ausreichend informiert und entsprechend geschult ist;

19. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personal der Vereinten Nationen und sonstiges Personal, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist, entsprechend über die Mindestnormen der operationellen Sicherheit und die einschlägigen Verhaltenskodexe informiert ist und im Einklang mit diesen Vorschriften handelt und entsprechend über die jeweiligen Einsatzbedingungen und über die einzuhaltenden Normen, insbesondere auch soweit sie Bestandteil der anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und des Völkerrechts sind, informiert ist und dass dieses Personal eine angemessene Ausbildung in den Bereichen Sicherheit, Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht erhält, um seine Sicherheit und Effektivität bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu erhöhen, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

20. *begrüßt* die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs und betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen vor einem Feldeinsatz eine angemessene Sicherheitsausbildung, einschließlich einer Ausbildung zur Stärkung ihres interkulturellen Verständnisses, erhalten, und dass Stressbewältigungstraining und entsprechende Beratungsdienste für die Bediensteten im gesamten System der Vereinten Nationen hohen Vorrang erhalten müssen;

21. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über ein verstärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen¹⁶⁴;

22. *betont*, wie wichtig Informationen über die Bandbreite und den Umfang sicherheitsbezogener Zwischenfälle sind, an denen humanitäres Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal beteiligt sind, einschließlich gegen sie gerichteter Angriffe, um Klarheit über ihr Einsatzumfeld zu gewinnen;

23. *begrüßt* die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, das System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen weiter zu verbessern, und bittet in diesem Zusammenhang die Vereinten Nationen und gegebenenfalls die anderen humanitären Organisationen, in enger Zusammenarbeit mit den Gaststaaten die Bedrohungen ihrer Sicherheit noch eingehender zu analysieren, um durch die Erleichterung fundierter Entscheidungen über die Aufrechterhaltung einer wirksamen Präsenz im Feld, unter anderem zur Erfüllung ihres humanitären Auftrags, die Sicherheitsrisiken zu bewältigen;

24. *betont*, dass die Sicherheitsmaßnahmen auf Landesebene nur dann wirksam greifen können, wenn eine einheitliche Struktur für Politik- und Standardsetzung, Koordinierung, Kommunikation, die Einhaltung der Maßnahmen sowie die Bedrohungs- und Risikobewertung bestehen, und nimmt Kenntnis von den Vorteilen, die sich daraus für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal ergeben haben, namentlich denjenigen, die durch die Hauptabteilung Sicherheit seit ihrer Einrichtung bewirkt wurden;

25. *erkennt an*, dass die Anstrengungen zur Herbeiführung eines verstärkten und einheitlichen Systems für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene fortgesetzt werden müssen, und ersucht das System der Vereinten Nationen sowie die Mitgliedstaaten, zu diesem Zweck alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem über das Interinstitutionelle Netzwerk für Sicherheitsmanagement auch weiterhin eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und angeschlossenen internationalen Organisationen, namentlich zwischen ihren Amtssitzen und Feldbüros, bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu fördern, die die Sicherheit und die Ausbildung des Personals verbessern und sein Sicherheitsbewusstsein erhöhen sollen, und fordert alle in Betracht kommenden Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die angeschlossenen internationalen Organisationen auf, diese Bemühungen zu unterstützen;

27. *anerkennt* die vom Generalsekretär bisher unternommenen Schritte sowie die Notwendigkeit unablässiger Anstrengungen, um sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene die Abstimmung und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen humanitären und nichtstaatlichen Organisationen in Fragen der Sicherheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu verbessern, mit dem Ziel, den Sicherheitsanliegen aller Beteiligten im Feld gerecht zu werden, und befürwortet kooperationsorientierte Initiativen zur Deckung des Ausbildungsbedarfs im Sicherheitsbereich;

¹⁶⁴ A/61/531.

28. *unterstreicht*, dass für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen angemessene und berechenbare Ressourcen bereitgestellt werden müssen, namentlich über den Prozess der konsolidierten Beitragsappelle, und legt allen Staaten nahe, Beiträge an den Treuhandfonds für die Sicherheit der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zu entrichten, unter anderem mit dem Ziel, die Bemühungen der Hauptabteilung Sicherheit der Vereinten Nationen um die Sicherheit des in Nothilfe- und humanitären Einsätzen tätigen Personals zu verstärken;

29. *erinnert* an die wesentliche Rolle von Telekommunikationsmitteln bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, fordert die Staaten auf, den Beitritt zu dem Übereinkommen von Tampere vom 18. Juni 1998 über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln zur Katastrophenmilderung und für Katastrophenhilfeeinsätze, das am 8. Januar 2005 in Kraft trat¹⁶⁵, beziehungsweise seine Ratifikation in Erwägung zu ziehen, und legt ihnen eindringlich nahe, bei solchen Einsätzen die Nutzung von Kommunikationsgerät im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den für sie geltenden internationalen Verpflichtungen zu erleichtern und zu beschleunigen, indem sie unter anderem die Beschränkungen reduzieren und, wann immer möglich, rasch aufheben, die dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal bei der Nutzung von Kommunikationsgerät auferlegt werden;

30. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen umfassenden und aktualisierten Bericht über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 61/134

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 14. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.46 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Mexiko, Moldau, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

61/134. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und der in der Anlage dazu enthaltenen Leitlinien, der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung

und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen¹⁶⁶,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen¹⁶⁷,

erneut erklärend, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Bereitstellung humanitärer Hilfe gelten,

mit ernsthafter Besorgnis Kenntnis nehmend von der Anzahl und dem Ausmaß von Naturkatastrophen sowie ihrer höheren Schadenswirkung in den letzten Jahren und erneut erklärend, dass nachhaltige Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich sind, um die Anfälligkeit der Gesellschaften für Naturgefahren im Rahmen eines integrierten, auf vielfältige Gefahren ausgerichteten Ansatzes zu verringern, und dass es wichtig ist, die Verringerung des Katastrophenrisikos in die langfristigen und nachhaltigen Entwicklungsstrategien einzubeziehen, unter Berücksichtigung der Erklärung von Hyogo¹⁶⁸ und des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁶⁹,

mit ernsthafter Besorgnis feststellend, dass sich Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt und Gewalt gegen Kinder, in vielen Notsituationen nach wie vor gezielt gegen die Zivilbevölkerung richtet,

hervorhebend, dass ausreichende Ressourcen für humanitäre Hilfe mobilisiert werden müssen, mit dem Ziel, eine ausgewogenere Verteilung auf alle humanitären Notlagen sowie eine umfassendere Deckung der Bedürfnisse in allen Sektoren sicherzustellen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Verbesserung der humanitären Maßnahmen, namentlich durch die Stärkung der diesbezüglichen Kapazitäten, durch die Verbesserung der Koordinierung auf diesem Gebiet und durch die vermehrte Bereitstellung berechenbarer und ausreichender Finanzmittel,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Ergebnissen des zum neunten Mal humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung 2006 des Wirtschafts- und Sozialrats;

2. *ersucht* den Nothilfekoordinator, sich auch weiterhin um die Stärkung der Koordinierung der humanitären Hilfe zu bemühen, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, die anderen auf humanitärem Gebiet tä-

¹⁶⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906.

¹⁶⁶ A/61/85-E/2006/81.

¹⁶⁷ A/61/85/Add.1-E/2006/81/Add.1.

¹⁶⁸ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

¹⁶⁹ Ebd., Resolution 2.

tigen Akteure und die zuständigen Akteure im Entwicklungsbereich auf, bei der Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten weiter zusammenzuarbeiten;

3. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls die anderen auf humanitärem Gebiet tätigen maßgeblichen Akteure auf, die humanitäre Reaktion auf Natur- und vom Menschen verursachte Katastrophen sowie komplexe Notsituationen zu verbessern, indem sie die Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen auf allen Ebenen weiter ausbauen, die Koordinierung der humanitären Hilfe auf Feldebene weiter verstärken, bei Bedarf auch gemeinsam mit den nationalen Behörden des betroffenen Staates, und die Transparenz, die Leistungserbringung und die Rechenschaftslegung weiter verbessern;

4. *legt* den Staaten *nahe*, ein förderliches Umfeld zu schaffen, damit die lokalen Behörden und die lokalen und nationalen nichtstaatlichen und gemeinwesengestützten Organisationen Kapazitäten für die Erbringung humanitärer Hilfe aufbauen können;

5. *betont* den grundlegend zivilen Charakter der humanitären Hilfe, bekräftigt die führende Rolle der zivilen Organisationen bei der Erbringung humanitärer Hilfe, insbesondere in von Konflikten betroffenen Gebieten, und bestätigt, dass in Situationen, in denen militärische Kapazitäten und militärisches Gerät zur Unterstützung der Erbringung humanitärer Hilfe im Einsatz sind, diese im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und humanitären Grundsätzen eingesetzt werden müssen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Mitgliedstaaten, die militärische Mittel zur Bewältigung von Naturkatastrophen anbieten, auch weiterhin systematischere Verbindungen aufzubauen, um die Verfügbarkeit solcher Mittel festzustellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit den Staaten und den zuständigen Organisationen nach Bedarf die Mechanismen zur Nutzung verfügbare Notfallkapazitäten, darunter gegebenenfalls auch regionale humanitäre Kapazitäten, unter dem Dach der Vereinten Nationen weiterzuentwickeln und zu verbessern, unter anderem durch förmliche Abkommen mit den entsprechenden Regionalorganisationen;

8. *erkennt an*, dass die Einbeziehung der zuständigen humanitären Akteure und die Abstimmung mit ihnen für die Wirksamkeit der humanitären Maßnahmen von Vorteil ist, und legt den Vereinten Nationen *nahe*, die jüngsten Bemühungen fortzusetzen, die Partnerschaft auf globaler Ebene mit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, den zuständigen nichtstaatlichen humanitären Organisationen und anderen Mitwirkenden des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses zu stärken;

9. *bekräftigt* die Notwendigkeit einer wirksameren, effizienteren, kohärenteren, besser koordinierten und leistungsstärkeren Landespräsenz der Vereinten Nationen, in der dem leitenden residierenden Amtsträger der Vereinten Nationen,

der mit der Koordinierung der humanitären Hilfe der Vereinten Nationen betraut ist, eine größere Rolle mit entsprechender Autorität, Mittelausstattung und Rechenschaftspflicht zukommt;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen sowie den Landestams der Vereinten Nationen verstärkte Unterstützung zu gewähren, namentlich durch die Bereitstellung der notwendigen Schulungsmaßnahmen, die Ermittlung von Ressourcen und die Verbesserung der Verfahren zur Benennung und Auswahl der residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen;

11. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, die Verbesserung des Prozesses der konsolidierten Hilfsappelle zu unterstützen, indem sie unter anderem Bedarfsanalysen und gemeinsame Aktionspläne ausarbeiten, um den Prozess als ein Instrument der strategischen Planung und der Prioritätensetzung der Vereinten Nationen weiter auszubauen, und indem sie andere zuständige humanitäre Organisationen in den Prozess einbeziehen, wobei jedoch erneut zu erklären ist, dass die konsolidierten Hilfsappelle im Benehmen mit den betroffenen Staaten ausgearbeitet werden;

12. *fordert* die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, weiter gemeinsame Mechanismen zu entwickeln, um ihre Transparenz und die Zuverlässigkeit ihrer humanitären Bedarfsermittlung zu verbessern, ihre Leistung bei der Erbringung von Hilfe zu bewerten und sicherzustellen, dass die humanitären Ressourcen dieser Organisationen möglichst wirksam eingesetzt werden;

13. *fordert* die Geber *auf*, auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen zur Verfügung zu stellen und sich für die Anwendung der Guten Praktiken für Geber humanitärer Hilfe einzusetzen;

14. *begrüßt* die Einrichtung des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen gemäß Resolution 60/124 vom 15. Dezember 2005 sowie die Tatsache, dass im ersten Betriebsjahr vierundfünfzig Geber 297,9 Millionen US-Dollar zugesagt haben, nimmt Kenntnis von der Einschätzung des Generalsekretärs hinsichtlich der Anlaufphase des Fonds, die in seinem Bericht über den Fonds¹⁶⁷ zum Ausdruck kommt, und sieht der unabhängigen Überprüfung im Jahr 2008 mit Interesse entgegen;

15. *begrüßt außerdem* die Bemühungen des Generalsekretärs, geeignete Berichterstattungs- und Rechenschaftsmechanismen für den Fonds einzurichten, und betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Mittel auf möglichst effiziente, wirksame und transparente Weise zugewiesen und eingesetzt werden;

16. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf* und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, die Entrichtung freiwilliger Beiträge an den Fonds zu erwägen, bekräftigt das bis 2008 zu erreichende Ziel von 500 Millionen Dollar und betont, dass die Beiträge zusätzlich zu den bereits zugesagten Mitteln für humanitäre Programme und nicht zu Lasten der für die internationale Ent-

wicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel entrichtet werden sollen;

17. *erklärt erneut*, dass das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten über eine angemessene und berechenbarere Finanzgrundlage verfügen soll;

18. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Notsituationen zu ergreifen und alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um sicherzustellen, dass angemessene Gesetze und Institutionen vorhanden sind, um Akte geschlechtsspezifischer Gewalt zu verhüten beziehungsweise umgehend zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen;

19. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und legt den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, die Unterstützungsdienste, einschließlich psychosozialer Unterstützung, für die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Notlagen zu stärken;

20. *fordert* alle Staaten und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

21. *erklärt erneut*, dass alle Staaten und Parteien bewaffneter Konflikte verpflichtet sind, Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu schützen, und bittet die Staaten, eine Kultur des Schutzes zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen;

22. *fordert* die Staaten *auf*, vorbeugende Maßnahmen und wirksame Abwehrmaßnahmen gegen Gewalthandlungen gegen die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu ergreifen und sicherzustellen, dass die Verantwortlichen entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen umgehend vor Gericht gestellt werden;

23. *anerkennt* die Leitlinien betreffend Binnenvertriebenen¹⁷⁰ als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen und legt den Mitgliedstaaten und den humanitären Hilfsorganisationen *nahe*, sich weiter gemeinsam um eine berechenbarere Reaktion auf die Bedürfnisse von Binnenvertriebenen zu bemühen, und ruft in diesem Zu-

sammenhang dazu auf, den Staaten auf Antrag internationale Unterstützung für Kapazitätsaufbaumaßnahmen zu gewähren;

24. *betont erneut*, wie wichtig die Erörterung humanitärer Politiken und Aktivitäten in der Generalversammlung und im Wirtschafts- und Sozialrat ist und dass diese Erörterungen von den Mitgliedstaaten kontinuierlich neu belebt werden sollten, mit dem Ziel, ihre Relevanz, ihre Effizienz und ihre Wirkung zu steigern;

25. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat in humanitären Fragen weiter zu stärken, auf der Grundlage ihrer jeweiligen Mandate und unter Berücksichtigung der komparativen Vorteile der beiden Organe und der zwischen ihnen bestehenden Komplementaritäten;

26. *beschließt*, dass die gegenwärtig im Zweiten Ausschuss behandelten Unterpunkte ihrer Tagesordnung, die sich auf die verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen beziehen, ab ihrer zweiundsechzigsten Tagung dem Plenum zugewiesen werden, um eine stärker zielgerichtete und konsolidierte Erörterung humanitärer Fragen zu erreichen;

27. *erinnert* daran, dass der Generalsekretär auf dem zum neunten Mal humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteil des Wirtschafts- und Sozialrats ersucht wurde, die bei der Durchführung der Pilotprojekte im Rahmen des Schwerpunktgruppen-Ansatzes gewonnenen Erfahrungen und bewährten Praktiken in seinen Bericht aufzunehmen, im Benehmen mit den betroffenen Ländern und unter aktiver Einbeziehung der zuständigen humanitären Stellen der Vereinten Nationen¹⁷¹;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung auf dem Weg über die Arbeitstagung 2007 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte bei der verstärkten Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten und der Versammlung über den Rat einen detaillierten Bericht über den Einsatz des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Not-situationen vorzulegen.

RESOLUTION 61/135

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 14. Dezember 2006, in einer aufgezählten Abstimmung mit 159 Stimmen ohne Gegenstimme bei 7 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.47 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Frankreich, Gambia, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kap Verde, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

¹⁷⁰ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

¹⁷¹ Siehe Resolution 2006/5 des Wirtschafts- und Sozialrats, Ziff. 26.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Fidschi, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

61/135. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/126 vom 15. Dezember 2005 sowie frühere Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes¹⁷², und die darauf folgenden, von den beiden Seiten geschlossenen Durchführungsabkommen,

ferner unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁷³, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁷³ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁷⁴,

zutiefst besorgt über die Verschlechterung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes, insbesondere der Kinder, im gesamten besetzten Gebiet, die eine wachsende humanitäre Krise darstellt,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebiets,

sich dessen bewusst, dass die Entwicklung unter einem Besatzungsregime schwierig ist und dass sie am besten in einem Klima des Friedens und der Stabilität gedeiht,

im Hinblick auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

betonend, wie wichtig die Sicherheit und das Wohl aller Kinder in der gesamten Nahostregion sind,

tief besorgt über die nachteiligen Folgen, namentlich die gesundheitlichen und psychologischen Folgen, die die Gewalt für das gegenwärtige und künftige Wohl der Kinder in der Region hat,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung der palästinensischen Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

unter Begrüßung der Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten, der Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und der von der Weltbank als dessen Sekretariat geleisteten Arbeit, der Einsetzung der Beratungsgruppe sowie aller Folgetreffen und internationalen Mechanismen, die eingerichtet wurden, um Hilfe für das palästinensische Volk zu gewähren,

sowie unter Begrüßung der Ergebnisse der am 1. September 2006 abgehaltenen „Stockholmer Internationalen Geberkonferenz über die humanitäre Lage in den besetzten palästinensischen Gebieten“,

ferner unter Begrüßung der Arbeit des Gemeinsamen Verbindungsausschusses, der als ein Forum fungiert, in dem mit der Palästinensischen Behörde wirtschaftspolitische und praktische Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geberhilfe erörtert werden,

betonend, dass der Ad-hoc-Verbindungsausschuss nach wie vor für die Koordinierung der Hilfe für das palästinensische Volk wichtig ist,

sowie betonend, dass es notwendig ist, dass die Vereinten Nationen am Prozess des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren, und in dieser Hinsicht die Unterstützung begrüßend, die der Palästinensischen Behörde von der 2002 vom Quartett eingesetzten Arbeitsgruppe für palästinensische Reformen gewährt wurde,

in diesem Zusammenhang *Kenntnis nehmend* von der aktiven Mitwirkung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde an der Tätigkeit der Sondergesandten des Quartetts,

¹⁷² A/48/486-S/26560, Anlage.

¹⁷³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

¹⁷⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

es begrüßend, dass sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 den ergebnisorientierten „Fahrplan“ für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts¹⁷⁵ zu eigen gemacht hat, und betonend, dass dieser umgesetzt und eingehalten werden muss,

Kenntnis nehmend von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands als Schritt zur Umsetzung des „Fahrplans“,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁷⁶,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die Fortdauer der tragischen und gewaltsamen Ereignisse der letzten Zeit, die viele Todesopfer und Verwundete, so auch unter Kindern, gefordert haben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷⁶;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht der Persönlichen Humanitären Gesandten des Generalsekretärs für die humanitäre Lage und die diesbezüglichen Bedürfnisse des palästinensischen Volkes¹⁷⁷;

3. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine Bemühungen in Bezug auf die Hilfe für das palästinensische Volk;

4. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und nach wie vor gewähren;

5. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass ein Koordinierungsmechanismus für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten geschaffen wird;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren;

7. *fordert* die zuständigen Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe zu verstärken, um entsprechend den von der palästinensischen Seite festgelegten Prioritäten auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzugehen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur Bereitstellung dringend benötigter Hilfe und Dienste *auf*, um die katastrophale humanitäre Krise abzumildern, in der sich die palästinensischen Kinder und ihre Familien befinden, und zum Wiederaufbau der maßgeblichen palästinensischen Institutionen beizutragen;

9. *begrüßt* die Rolle, die der Temporäre internationale Mechanismus bei der direkten Unterstützung des palästinensischen Volkes unter den gegenwärtigen Umständen spielt, und legt den interessierten Gebern nahe, diesen Mechanismus zu nutzen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren palästinensischer Erzeugnisse zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen und die bestehenden Handels- und Kooperationsabkommen in vollem Umfang durchzuführen;

11. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

12. *betont* in diesem Zusammenhang, dass es geboten ist, den freien Durchlass von Hilfslieferungen an das palästinensische Volk und die Freizügigkeit von Personen und Gütern zu gewährleisten;

13. *betont außerdem*, dass das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, von beiden Parteien uneingeschränkt angewandt werden müssen, damit sich die palästinensische Zivilbevölkerung innerhalb des Gazastreifens frei bewegen und ihn ungehindert betreten und verlassen kann;

14. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft, die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk so rasch wie möglich wirtschaftliche und humanitäre Nothilfe zu gewähren, um den Auswirkungen der gegenwärtigen Krise entgegenzutreten;

15. *betont* die Notwendigkeit der Verwirklichung des Pariser Protokolls über wirtschaftliche Beziehungen vom 29. April 1994, fünfter Anhang zu dem am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israelisch-palästinensischen Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen¹⁷⁸, insbesondere in Bezug auf die vollständige

¹⁷⁵ S/2003/529, Anlage.

¹⁷⁶ A/60/90-E/2005/80.

¹⁷⁷ In Englisch verfügbar unter http://domino.un.org/bertini_rpt.htm.

¹⁷⁸ A/51/889-S/1997/357, Anlage.

und unverzügliche Abrechnung der palästinensischen indirekten Steuereinnahmen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) eine Evaluierung der vom palästinensischen Volk tatsächlich erhaltenen Hilfe;

b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Hilfe für das palästinensische Volk“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/221

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.11/Rev.2 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Burkina Faso, China, Costa Rica, Dominikanische Republik, Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Komoren, Kongo, Kuwait, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Marokko, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Myanmar, Nicaragua, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Russische Föderation, Senegal, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Usbekistan.

61/221. Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zu Gunsten des Friedens

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁷⁹ verkündeten Ziele und Grundsätze, insbesondere des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/6 vom 9. November 2001 über die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen, 57/6 vom 4. November 2002 betreffend die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte, 58/128 vom 19. Dezember 2003 über die Förderung von Verständnis, Harmonie und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Religion und der Kultur, 59/23 vom 11. November 2004 über die Förderung des interreligiösen Dialogs, 59/143 vom 15. Dezember 2004 über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010 und 59/199 vom 20. Dezember 2004 über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz,

unterstreichend, wie wichtig es ist, Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter den Menschen in all ihrer religiösen, weltanschaulichen, kulturellen und sprachlichen Vielfalt zu fördern, und daran erinnernd, dass sich alle Staaten nach der Charta verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

Kenntnis nehmend von der Verabschiedung des Ergebnisses des Weltgipfels 2005¹⁸⁰, in dem die Staats- und Regierungschefs anerkannten, wie wichtig die Achtung und das Verständnis der religiösen und kulturellen Vielfalt ist, den Wert des Dialogs über die interreligiöse Zusammenarbeit bekräftigten und sich mit Blick auf die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit verpflichteten, für das Wohlergehen, die Freiheit und den Fortschritt der Menschheit überall zu arbeiten sowie Toleranz, Achtung, Dialog und Zusammenarbeit auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene und zwischen verschiedenen Kulturen, Zivilisationen und Völkern zu fördern und zu begünstigen,

höchst beunruhigt darüber, dass ernste Fälle von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist, in vielen Teilen der Welt zunehmen und die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefährden,

betonend, dass es geboten ist, Freiheit, Gerechtigkeit, Demokratie, Toleranz, Solidarität, Zusammenarbeit, Pluralismus, Achtung vor der kulturellen, religiösen oder weltanschaulichen Vielfalt, Dialog und Verständigung als wichtige Bausteine des Friedens auf allen Ebenen der Gesellschaft sowie zwischen den Nationen zu stärken, und in der Überzeugung, dass die Leitprinzipien der demokratischen Gesellschaft von der internationalen Gemeinschaft aktiv gefördert werden müssen,

bekräftigend, dass die freie Meinungsäußerung, der Medienpluralismus, die Mehrsprachigkeit, der gleiche Zugang zur Kunst und zu wissenschaftlichem und technologischem Wissen, auch in digitaler Form, sowie die Möglichkeit aller Kulturen, Zugang zu Ausdrucks- und Verbreitungsmitteln zu erhalten, die kulturelle Vielfalt garantieren und dass bei der Gewährleistung des freien Flusses von Ideen in Wort und Bild sorgfältig darauf zu achten ist, dass alle Kulturen zu Wort kommen und Gehör finden können,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, dass alle Staaten weiterhin internationale Anstrengungen zur Verstärkung des Dialogs und zur Vertiefung des Verständnisses zwischen den Zivilisationen unternehmen, um Angriffe auf andere Religionen und Kulturen zu verhindern¹⁸¹, zur friedlichen Beilegung von Konflikten und Streitigkeiten beizutragen und das Potenzial für Feindseligkeit, Zusammenstöße und sogar Gewalt zu senken,

¹⁷⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

¹⁸⁰ Siehe Resolution 60/1.

¹⁸¹ Ebenfalls anerkannt in Resolution 1624 (2005) des Sicherheitsrats.

die Auffassung vertretend, dass Toleranz für kulturelle, ethnische, religiöse und sprachliche Vielfalt sowie der Dialog innerhalb der Zivilisationen und zwischen ihnen eine wesentliche Voraussetzung für Frieden, Verständigung und Freundschaft zwischen Menschen und Völkern sind, die verschiedenen Kulturen und Nationen der Welt angehören, während Erscheinungsformen von kulturellen Vorurteilen, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit gegenüber verschiedenen Kulturen und Religionen überall auf der Welt zu Hass und Gewalt zwischen den Völkern und Nationen führen,

in Anerkennung des Reichtums der Nomadenkultur und ihres wichtigen Beitrags zur Förderung des Dialogs und der Interaktion zwischen allen Kulturkreisen,

Kenntnis nehmend von dem wertvollen Beitrag verschiedener Initiativen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, wie der Initiative „Allianz der Zivilisationen“, der Erklärung von Bali über den Aufbau interkonfessioneller Harmonie in der internationalen Gemeinschaft¹⁸², des Kongresses der Führer von Weltreligionen und traditionellen Religionen, des Dialogs zwischen den Zivilisationen und Kulturen, der Strategie der „aufgeklärten Mäßigung“, des Informellen Treffens religiöser Führer über den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den Religionen zu Gunsten des Friedens¹⁸³, des Islam-Christentum-Dialogs, des Moskauer Weltgipfels religiöser Führer und des Dreierforums der interreligiösen Zusammenarbeit für den Frieden, die sich alle gegenseitig einschließen, einander verstärken und miteinander verknüpft sind,

eingedenk dessen, dass im Rahmen dieser Initiativen Bereiche für konkrete Maßnahmen in allen Teilen und Schichten der Gesellschaft zur Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen aufgezeigt werden,

in Anbetracht des Bekenntnisses aller Religionen zum Frieden,

1. *erklärt*, dass gegenseitige Verständigung und interreligiöser Dialog eine wichtige Dimension des Dialogs zwischen den Zivilisationen und der Kultur des Friedens darstellen;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur betreffend den interreligiösen Dialog im Zusammenhang mit ihren Bemühungen zur Förderung des Dialogs zwischen den Zivilisationen, Kulturen und Völkern sowie von Aktivitäten zu Gunsten einer Kultur des Friedens und begrüßt ihre schwerpunktmäßige Ausrichtung auf konkrete Maßnahmen auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene und auf die Förderung des interkonfessionellen Dialogs als ihr wegweisendes Projekt;

3. *erkennt an*, dass die Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt in einer zunehmend globalisierten Welt zur internationalen Zusammenarbeit beiträgt, einen stärkeren Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen för-

dert und mithilft, ein Umfeld zu schaffen, das den Austausch menschlicher Erfahrungen begünstigt;

4. *erkennt außerdem an*, dass trotz Intoleranz und Konflikten, die Länder und Regionen spalten und die eine wachsende Bedrohung der friedlichen Beziehungen zwischen den Nationen darstellen, alle Kulturen, Religionen und Zivilisationen einen gemeinsamen Katalog universeller Werte haben und alle zur Bereicherung der Menschheit beitragen können;

5. *bekräftigt* die feierliche Selbstverpflichtung aller Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁷⁹ und anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen; der universale Charakter dieser Rechte und Freiheiten steht außer Frage;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit ihren internationalen Verpflichtungen alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Aufstachelung und die Begehung von Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen zu bekämpfen, deren Beweggrund Hass und Intoleranz auf Grund der Kultur, der Religion oder der Weltanschauung ist und die zu Zwietracht und Disharmonie innerhalb der Gesellschaften und zwischen ihnen führen können;

7. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu treffen, um religiös oder weltanschaulich begründete Diskriminierung bei der Anerkennung, der Ausübung und dem Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten in allen Bereichen des bürgerlichen, wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Lebens zu verhüten und zu beseitigen, und alles daranzusetzen, um durch den Erlass oder erforderlichenfalls die Aufhebung von Gesetzen jede solche Diskriminierung zu verbieten, und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Intoleranz aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zu bekämpfen;

8. *bekräftigt*, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und gesellschaftlichen Stabilität und zum Frieden beitragen und die kulturelle Vielfalt und das Erbe der gesamten Gesellschaft in den Staaten, in denen diese Personen leben, bereichern, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass ihr politisches System und ihre Rechtsordnung die multikulturelle Vielfalt innerhalb ihrer Gesellschaften widerspiegeln, und erforderlichenfalls die demokratischen und politischen Institutionen, Organisationen und Verfahrensweisen so zu verbessern, dass sie eine umfassendere Partizipation ermöglichen und die Marginalisierung, Ausgrenzung und Diskriminierung bestimmter Teile der Gesellschaft vermeiden;

9. *legt* den Regierungen *nahe*, namentlich durch Bildung und die Entwicklung fortschrittlicher Lehrpläne und Lehrbücher, Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen den Menschen in all ihrer religiösen, weltanschaulichen, kulturellen und sprachlichen Vielfalt zu fördern, was den Quellen kultureller, sozialer, wirtschaftlicher, politischer und

¹⁸² A/60/254, Anlage.

¹⁸³ Siehe A/60/383.

religiöser Intoleranz entgegenwirkt, und dabei geschlechtsspezifische Gesichtspunkte zur Anwendung zu bringen, um Verständnis, Toleranz, Frieden und freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen und allen Rassen- und Religionsgruppen zu fördern, wobei sie anerkennt, dass die Bildung auf allen Ebenen zu den wichtigsten Mitteln für den Aufbau einer Kultur des Friedens gehört;

10. *erkennt* den Beitrag *an*, den die Medien zu einer besseren Verständigung zwischen allen Religionen, Weltanschauungen, Kulturen und Völkern und zur Erleichterung eines Dialogs zwischen den Gesellschaften sowie zur Schaffung eines den Austausch menschlicher Erfahrungen begünstigenden Umfelds leisten;

11. *unterstützt* die konkreten Initiativen, die von allen beteiligten Parteien, einschließlich der Medienvertreter selbst, auf regionaler und nationaler Ebene unternommen werden, um die Medien zu ermutigen, verstärkt zur Förderung der interkonfessionellen und interkulturellen Verständigung und Zusammenarbeit zu Gunsten des Friedens, der Entwicklung und der Menschenwürde beizutragen;

12. *ermutigt* zur Förderung des Dialogs zwischen den Medien aller Kulturen und Zivilisationen, betont, dass jeder das Recht auf freie Meinungsäußerung hat, und bekräftigt, dass die Ausübung dieses Rechts besondere Pflichten und Verantwortung mit sich bringt und daher bestimmten Einschränkungen unterworfen sein darf, jedoch nur, soweit sie gesetzlich vorgesehen und notwendig sind, um die Rechte oder den guten Ruf anderer zu wahren und die nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung oder die öffentliche Gesundheit oder Moral zu schützen;

13. *bekräftigt*, dass die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, darunter die Generalversammlung und der Menschenrechtsrat, bestrebt sein werden, koordinierte Maßnahmen zu ergreifen, um die allgemeine Achtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und der kulturellen Vielfalt zu fördern und Fälle von Intoleranz, Diskriminierung und Aufstachelung zu Hass gegenüber Angehörigen bestimmter Gemeinschaften oder Anhängern bestimmter Religionen oder Weltanschauungen zu verhindern;

14. *beschließt*, im Jahr 2007 einen Dialog auf hoher Ebene über interreligiöse und interkulturelle Zusammenarbeit zur Förderung der Toleranz, der Verständigung und der allgemeinen Achtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und der kulturellen Vielfalt durchzuführen und sich dabei mit anderen derartigen Initiativen abzustimmen;

15. *beschließt außerdem*, zu erwägen, eines der kommenden Jahre zum Jahr des Dialogs zwischen den Religionen und Kulturen zu erklären;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die systematische und organisatorische Weiterverfolgung aller interreligiösen, interkulturellen und interzivilisatorischen Fragen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und die allgemeine Koordinierung und Kohärenz der dabei unternommenen Anstrengungen zur Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen sicherzustellen,

unter anderem durch die Benennung einer für diese Fragen zuständigen Koordinierungsstelle im Sekretariat;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/222

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, in einer aufgetragenen Abstimmung mit 157 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.30 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Belize, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Finnland, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indonesien, Island, Italien, Jamaika, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Madagaskar, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Portugal, Russische Föderation, Schweden, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Tonga, Trinidad und Tobago, Ukraine, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretaniens, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Türkei.

Enthaltungen: Kolumbien, Libysch Arabische Dschamahirija, Venezuela (Bolivarische Republik).

61/222. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997, 54/33 vom 24. November 1999, 57/141 vom 12. Dezember 2002, 58/240 vom 23. Dezember 2003, 59/24 vom 17. November 2004, 60/30 vom 29. November 2005 und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)¹⁸⁴,

¹⁸⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995.

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁸⁵, des dazugehörigen Addendums¹⁸⁶, des Berichts der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche¹⁸⁷ sowie der Berichte über die siebente Tagung des Offenen informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen über Ozeane und Seerecht („Beratungsprozess“)¹⁸⁸ und die sechzehnte Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹⁸⁹,

den herausragenden Beitrag *betonend*, den das Seerechtsübereinkommen zur Festigung des Friedens, der Sicherheit, der Zusammenarbeit und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen allen Nationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Gleichberechtigung und zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker der Welt im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen sowie für die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere leistet,

sowie den universellen und einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens *betonend* und erneut erklärend, dass das Übereinkommen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt und von strategischer Bedeutung als Grundlage für das nationale, regionale und globale Vorgehen und die entsprechende Zusammenarbeit im Meeresbereich ist und dass seine Intaktheit gewahrt werden muss, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21¹⁹⁰ anerkannt wurde,

in *Anerkennung* des wichtigen Beitrags, den die nachhaltige Erschließung und Bewirtschaftung der Ressourcen und Nutzungsmöglichkeiten der Ozeane und Meere zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁹¹ enthaltenen Ziele, leistet,

in *dem Bewusstsein*, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit und die Koordinierung auf nationaler, regionaler und globaler Ebene im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu verbessern, um die Anstrengungen der einzelnen Staaten zur Förderung der Durchführung

und Einhaltung des Übereinkommens sowie der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere zu unterstützen und zu ergänzen,

erneut erklärend, dass es unerlässlich ist, zusammenzuarbeiten, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten und die Weitergabe von Meerestechnologie, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer und vor allem die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, sowohl das Seerechtsübereinkommen durchzuführen und aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen als auch voll an den globalen und regionalen Foren und Prozessen mitzuwirken, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Ozeanen und dem Seerecht befassen,

betonend, dass die zuständigen internationalen Organisationen verstärkt in die Lage versetzt werden müssen, auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene durch Kooperationsprogramme mit den Regierungen zum Ausbau nationaler Kapazitäten in der Meereswissenschaft und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane und ihrer Ressourcen beizutragen,

unter Hinweis darauf, dass die Meereswissenschaft eine wichtige Rolle dabei spielt, die Armut zu bekämpfen, zur Ernährungssicherheit beizutragen, die Meeresumwelt und die Meeresressourcen der Welt zu erhalten, Naturereignisse zu verstehen, vorherzusagen und darauf zu reagieren sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere zu fördern, indem sie durch nachhaltige Forschungsanstrengungen und die Evaluierung der Überwachungsergebnisse den Wissensstand verbessert und dieses Wissen auf die Bewirtschaftungs- und Entscheidungsprozesse anwendet,

sowie *unter Hinweis* auf ihren in den Resolutionen 57/141 und 58/240 auf Empfehlung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹⁹² gefassten Beschluss, im Rahmen der Vereinten Nationen einen regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich aktueller und absehbarer sozioökonomischer Aspekte, einzurichten und dabei die bestehenden Regionalbeurteilungen zugrunde zu legen, und feststellend, dass es diesbezüglich der Zusammenarbeit aller Staaten bedarf,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt, insbesondere auf empfindliche Meeresökosysteme einschließlich Korallen, beispielsweise durch die übermäßige Nutzung lebender Meeresressourcen, die Anwendung destruktiver Praktiken, physische Auswirkungen durch Schiffe, die Einbringung invasiver nicht-einheimischer Organismen sowie Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs, vom Lande aus wie auch durch Schiffe, ins-

¹⁸⁵ A/61/63.

¹⁸⁶ A/61/63/Add.1.

¹⁸⁷ A/61/65.

¹⁸⁸ A/61/156.

¹⁸⁹ SPLOS/148.

¹⁹⁰ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹⁹¹ Siehe Resolution 55/2.

¹⁹² Siehe *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

besondere durch das rechtswidrige Freisetzen von Öl und sonstigen Schadstoffen, den Verlust oder das Zurücklassen von Fischfanggerät und das Einbringen von gefährlichen Abfällen wie beispielsweise radioaktivem Material, nuklearen Abfällen und gefährlichen Chemikalien,

besorgt über die erwarteten nachteiligen Auswirkungen der anthropogenen und natürlichen Klimaänderung und der Übersäuerung der Ozeane auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere,

in der Erkenntnis, dass ein stärker integrierter Ansatz erforderlich ist und weiter Maßnahmen studiert und gefördert werden müssen, um die Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu verbessern,

sowie in der Erkenntnis, dass der aus dem Seerechtsübereinkommen gezogene Nutzen durch internationale Zusammenarbeit, technische Hilfe und neueste wissenschaftliche Erkenntnisse sowie durch Finanzierung und Kapazitätsaufbau verstärkt werden könnte,

ferner in der Erkenntnis, dass hydrografische Vermessungen und die Seekartografie von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit der Schifffahrt, den Schutz des menschlichen Lebens auf See, den Schutz der Umwelt, einschließlich des Schutzes empfindlicher Meeresökosysteme, und die weltweite Schifffahrtsindustrie sind, sowie in diesem Zusammenhang anerkennend, dass der zunehmende Einsatz der elektronischen Kartografie nicht nur die Sicherheit der Schifffahrt und die Kontrolle von Schiffsbewegungen erheblich verbessert, sondern auch Daten und Informationen liefert, die für nachhaltige Fischereitätigkeiten und andere sektorale Nutzungen der Meeresumwelt, die Festlegung der Seegrenzen und den Umweltschutz von Nutzen sein können,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem anhaltenden Problem der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See, Schmuggel sowie terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, und in Anbetracht der beklagenswerten Verluste an Menschenleben und der nachteiligen Auswirkungen auf den internationalen Handel, die Energiesicherheit und die Weltwirtschaft, die aus diesen Aktivitäten resultieren,

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels („Kommission“) für die Küstenstaaten und die gesamte internationale Gemeinschaft ist,

feststellend, dass der Kommission eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Durchführung von Teil VI des Seerechtsübereinkommens zukommt, indem sie die ihr von den Küstenstaaten vorgelegten Informationen betreffend die äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen prüft,

in Anerkennung der Wichtigkeit und des Beitrags der in den vergangenen sieben Jahren geleisteten Arbeit des Bera-

tungsprozesses, den die Generalversammlung mit Resolution 54/33 einrichtete, um ihre jährliche Überprüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu erleichtern, und den sie mit den Resolutionen 57/141 und 60/30 verlängerte,

Kenntnis nehmend von den Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33, zukommen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Aktivitäten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten („Seerechtsabteilung“) zugenommen haben, insbesondere in Anbetracht der wachsenden Zahl der an die Abteilung gerichteten Anfragen betreffend zusätzliche Leistungen und Konferenzbetreuungsdienste, der zunehmenden Aktivitäten auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus und der Hilfe für die Kommission und der Rolle der Abteilung bei der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit,

betonend, dass das archäologische, kulturelle und historische Erbe unter Wasser, einschließlich Schiffswracks und Wasserfahrzeugen, unverzichtbare Informationen über die Geschichte der Menschheit birgt und dass dieses Erbe eine Ressource darstellt, die geschützt und erhalten werden muss,

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit der Internationalen Meeresbodenbehörde („Meeresbodenbehörde“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („Durchführungsübereinkommen“)¹⁹³ ist,

I

Durchführung des Seerechtsübereinkommens und damit zusammenhängender Vereinbarungen und Rechtsinstrumente

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 49/28, 52/26, 54/33, 57/141, 58/240, 59/24, 60/30 und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen¹⁸⁴;

2. *bekräftigt außerdem* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens und die entscheidende Bedeutung, die der Wahrung seiner Intaktheit zukommt;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens¹⁹³ zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergrei-

¹⁹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1836, Nr. 31364. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1994 II S. 2565, 3796; 1997 II S. 1327, 1402; öBGBI. Nr. 885/1995.

fenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Übereinkommen über Fischbestände“)¹⁹⁴ zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, mit Vorrang ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und, soweit anwendbar, einschlägiger Vereinbarungen und Rechtsinstrumente in Einklang zu bringen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass alle Erklärungen, die sie bei der Unterzeichnung oder Ratifikation des Seerechtsübereinkommens beziehungsweise dem Beitritt zu ihm abgegeben haben oder abgeben, nicht darauf abzielen, die Rechtswirkung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern, und alle derartigen Erklärungen zurückzunehmen;

6. *fordert* die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *auf*, wie im Übereinkommen vorgesehen, beim Generalsekretär Seekarten oder Verzeichnisse geografischer Koordinaten zu hinterlegen;

7. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, in direkter oder über die zuständigen internationalen Organe erfolgreicher Zusammenarbeit Maßnahmen zu ergreifen, um im Meer gefundene Gegenstände archäologischer und historischer Art im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu schützen und zu erhalten, und fordert die Staaten *auf*, im Hinblick auf so unterschiedliche Herausforderungen und Chancen wie das angemessene Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und dem wissenschaftlichen Management und der Erhaltung des Kulturerbes unter Wasser, den Ausbau der technologischen Fähigkeiten zur Entdeckung und Erreichung von Unterwasserstätten, Plünderung und die Zunahme des Unterwassertourismus zusammenzuarbeiten;

8. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Erhaltung des Kulturerbes unter Wasser und nimmt insbesondere Kenntnis von den Regeln im Anhang zu dem Übereinkommen von 2001 über den Schutz des Kulturerbes unter Wasser¹⁹⁵, die das Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und den wissenschaftlichen Grundsätzen des Managements, der Erhaltung und des Schutzes des Kulturerbes unter Wasser für die Vertragsstaaten, ihre Staatsangehörigen und die ihre Flagge führenden Schiffe behandeln;

II

Kapazitätsaufbau

9. *fordert* die Geberorganisationen und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, ihre Programme laufend systematisch zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Staaten,

insbesondere die Entwicklungsländer, über die wirtschaftlichen, rechtlichen, nautischen, wissenschaftlichen und technischen Fertigkeiten verfügen, die für die volle Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Ziele dieser Resolution sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, und dabei die Interessen und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer zu beachten;

10. *befürwortet* verstärkte Bemühungen zum Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten, mit dem Ziel, die hydrografischen Dienste und die Herstellung von Seekarten, einschließlich elektronischer Karten, sowie die Mobilisierung von Ressourcen und den Kapazitätsaufbau mit Unterstützung seitens der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft zu verbessern;

11. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung zu verstärken, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter anderem durch Ausbildungsmaßnahmen mit dem Ziel der Vermittlung und Erweiterung einschlägiger Fachkenntnisse, die Bereitstellung der benötigten Geräte, Einrichtungen und Schiffe sowie den Transfer umweltverträglicher Technologien;

12. *erkennt an*, dass es angesichts der besonderen Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer durch die Auswirkungen der Meeresverschmutzung vom Land aus und des Meeressmülls notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen, um das Bewusstsein für verbesserte Abfallbehandlungspraktiken zu schärfen und deren Anwendung zu unterstützen;

13. *erkennt außerdem an*, wie wichtig es ist, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie afrikanische Küstenstaaten, bei der Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu unterstützen und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen, die nationalen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen nachdrücklich *auf*, freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge an die in Resolution 57/141 genannten, zu diesem Zweck geschaffenen Treuhandfonds zu leisten;

14. *legt* den Staaten *nahe*, die von der Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur verabschiedeten Kriterien und Leitlinien für die Weitergabe von Meerestechnologie¹⁹⁶ anzuwenden, und verweist auf die wichtige Rolle des Sekretariats der Zwischen-

¹⁹⁴ Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

¹⁹⁵ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum: *Resolutions*, Resolution 24, Anlage.

¹⁹⁶ Siehe Intergovernmental Oceanographic Commission, Dokument IOC/INF-1203.

staatlichen Ozeanografischen Kommission bei der Umsetzung und Förderung dieser Kriterien und Leitlinien;

15. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie afrikanischen Küstenstaaten, auf bilateraler und gegebenenfalls multilateraler Ebene bei der Ausarbeitung der der Kommission zu unterbreitenden Anträge betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen behilflich zu sein, namentlich bei der in Form einer Schreibtischstudie zu erstellenden Analyse der Beschaffenheit und des Ausmaßes des Festlandssockels eines Küstenstaats sowie bei der Festlegung der äußeren Grenzen seines Festlandssockels;

16. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Seerechtsabteilung mit Erfolg regionale Ausbildungskurse durchgeführt hat, zuletzt vom 5. bis 9. Dezember 2005 in Accra und vom 8. bis 12. Mai 2006 in Buenos Aires, mit dem Ziel, Fachkräfte der Küstenentwicklungsländer in Bezug auf die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen und die Ausarbeitung der der Kommission zu unterbreitenden Anträge zu schulen, und ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen auch weiterhin solche Ausbildungskurse anzubieten;

17. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der ersten regionalen Arbeitstagung des Internationalen Seegerichtshofs („Seegerichtshof“), die vom 31. Oktober bis 2. November 2006 in Dakar abgehalten wurde und sich mit der Rolle des Seegerichtshofs bei der Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten in Westafrika befasste;

18. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Seerechtsabteilung zu unterstützen, so insbesondere die Ausbildungsaktivitäten zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Ausarbeitung ihrer der Kommission zu unterbreitenden Anträge, und bittet die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, den der Generalsekretär für den Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten zum Zwecke der Förderung des Völkerrechts eingerichtet hat;

19. *erkennt an*, wie wichtig das Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendienprogramm für Seerechtsfragen ist, rät dem Generalsekretär, das Stipendienprogramm auch weiterhin aus Mitteln zu finanzieren, die über einen entsprechenden Treuhandfonds des Bereichs Rechtsangelegenheiten zur Verfügung gestellt werden, und legt den Mitgliedstaaten und anderen, die dazu in der Lage sind, eindringlich nahe, zum weiteren Ausbau des Stipendienprogramms beizutragen;

20. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der laufenden Durchführung des Stipendienprogramms der Vereinten Nationen und der Nippon Foundation mit dem Schwerpunkt der Erschließung der Humanressourcen der Küstenentwicklungsländer, gleichviel ob sie Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens sind oder nicht, auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts oder in verwandten Disziplinen;

III

Tagung der Vertragsstaaten

21. *begrüßt* den Bericht der sechzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹⁸⁹;

22. *ersucht* den Generalsekretär, die siebzehnte Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 14. sowie den 18. bis 22. Juni 2007 in New York anzuberaumen, eingedenk dessen, dass die laufende Amtszeit der Mitglieder der Kommission am 15. Juni 2007 endet, und die erforderlichen Dienste bereitzustellen;

23. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, dem Sekretariat die Vollmachten der an der Tagung teilnehmenden Vertreter so frühzeitig wie möglich, spätestens jedoch am 13. Juni 2007 zu übermitteln;

IV

Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

24. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem fortdauernden, bedeutenden Beitrag des Seegerichtshofs zur Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel nach Teil XV des Seerechtsübereinkommens und unterstreicht die wichtige Rolle und die Befugnisse des Seegerichtshofs im Hinblick auf die Auslegung oder die Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens;

25. *bekundet gleichermaßen* dem Internationalen Gerichtshof *ihre Hochachtung* für die wichtige Funktion, die er in Bezug auf die friedliche Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten seit langer Zeit wahrnimmt;

26. *stellt fest*, dass die Vertragsstaaten einer internationalen Übereinkunft, die mit den Zielen des Seerechtsübereinkommens in Zusammenhang steht, unter anderem dem Seegerichtshof oder dem Internationalen Gerichtshof jede im Einklang mit dieser Übereinkunft unterbreitete Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieser Übereinkunft unterbreiten können, und stellt außerdem fest, dass die Statuten des Seegerichtshofs und des Internationalen Gerichtshofs die Möglichkeit vorsehen, Streitigkeiten einer Kammer zu unterbreiten;

27. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens wählen, eingedenk des umfassenden Charakters des in Teil XV des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus;

V

Das Gebiet

28. *nimmt Kenntnis* von dem Fortgang der Gespräche über Fragen betreffend die Vorschriften für die Prospektion und Erforschung polymetallischer Sulfide und kobaltreicher Eisenmangankrusten in dem Gebiet und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die Meeresbodenbehörde im Einklang mit

Artikel 145 des Seerechtsübereinkommens fortlaufend Regeln, Vorschriften und Verfahren ausarbeitet, um die Meeresumwelt wirksam zu schützen, die natürlichen Ressourcen des Gebiets zu schützen und zu erhalten sowie Schäden für seine Pflanzen und Tiere auf Grund schädlicher Auswirkungen, die sich aus den Tätigkeiten in dem Gebiet ergeben können, zu vermeiden;

29. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem am 19. Juli 2006 unterzeichneten Vertrag zwischen Deutschland und der Meeresbodenbehörde betreffend die Erforschung polymetallischer Knollen in einem Gebiet im Pazifischen Ozean;

30. *stellt fest*, wie wichtig die der Meeresbodenbehörde mit den Artikeln 143 und 145 des Seerechtsübereinkommens übertragenen Aufgaben sind, die sich auf die wissenschaftliche Meeresforschung beziehungsweise auf den Schutz der Meeresumwelt beziehen;

VI

Effektive Aufgabenwahrnehmung der Meeresbodenbehörde und des Seegerichtshofs

31. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre Pflichtbeiträge für die Meeresbodenbehörde beziehungsweise für den Seegerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten, und appelliert außerdem an die Vertragsstaaten mit Beitragsrückständen, ihren Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen;

32. *legt* allen Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *eindringlich nahe*, an den Tagungen der Meeresbodenbehörde teilzunehmen, und fordert die Behörde auf, allen Möglichkeiten, einschließlich der Terminfrage, weiter nachzugehen, um die Anwesenheit in Kingston zu verbessern und eine weltweite Beteiligung zu gewährleisten;

33. *fordert* die Staaten, die das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Seegerichtshofs¹⁹⁷ und das Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Meeresbodenbehörde¹⁹⁸ noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

34. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Personalordnung und das Personalstatut des Seegerichtshofs die geografisch repräsentative Besetzung von Stellen des Höheren Dienstes und der höheren Führungsebenen fördern, und fordert eine breitere Bekanntmachung der Stellenausschreibungen, um dieses Ziel zu erreichen;

VII

Festlandsockel und Tätigkeit der Kommission

35. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, die dazu in der Lage sind, *nahe*, alles zu tun, um der Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 76 des Übereinkommens und mit Artikel 4 der Anlage II des Übereinkom-

mens Informationen über die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen vorzulegen und dabei den Beschluss der elften Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens¹⁹⁹ zu berücksichtigen;

36. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Tätigkeit der Kommission²⁰⁰ und davon, dass sie derzeit fünf Anträge betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen prüft und dass eine Reihe von Staaten ihre Absicht mitgeteilt haben, demnächst Anträge zu unterbreiten;

37. *stellt fest*, dass das hohe Arbeitsvolumen der Kommission, das auf Grund der steigenden Zahl der Anträge zu erwarten ist, eine zusätzliche Beanspruchung ihrer Mitglieder und der Seerechtsabteilung bedeutet, und betont in diesem Zusammenhang, dass sichergestellt werden muss, dass die Kommission ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann;

38. *hebt hervor*, dass während der gesamten Prüfung eines Antrags die Kontinuität der Zusammensetzung der Unterkommissionen gewahrt werden muss, soweit dies in Anbetracht der Amtszeit der Mitglieder der Kommission möglich ist;

39. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der sechzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens, mit Vorrang Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsvolumen der Kommission und der Finanzierung der Teilnahme ihrer Mitglieder an den Tagungen der Kommission und den Sitzungen der Unterkommissionen zu behandeln²⁰¹;

40. *fordert* die Staaten, deren Sachverständige für die Kommission tätig sind, *auf*, alles zu tun, um die volle Mitwirkung dieser Sachverständigen an der Arbeit der Kommission, einschließlich der Sitzungen der Unterkommissionen, sicherzustellen, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen;

41. *schließt sich* der Forderung der Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *an*, die als Sekretariat der Kommission fungierende Seerechtsabteilung zu stärken, damit sie ihre technische Unterstützung für die Kommission ausbauen kann;

42. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, auch weiterhin alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Kommission die ihr nach dem Seerechtsübereinkommen übertragenen Aufgaben erfüllen kann;

43. *ermutigt* die Staaten, zusätzliche Beiträge an den mit Resolution 55/7 vom 30. Oktober 2000 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds zu entrichten, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, die Ausarbeitung der Anträge an die Kommission und die Einhaltung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens zu erleichtern;

¹⁹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2167, Nr. 37925. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2007 II S. 143; öBGBI. III Nr. 51/2002.

¹⁹⁸ Ebd., Vol. 2214, Nr. 39357. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2007 II S. 195; öBGBI. III Nr. 124/2004.

¹⁹⁹ SPLOS/72.

²⁰⁰ CLCS/50 und CLCS/52.

²⁰¹ Siehe SPLOS/144.

44. *bekundet ihre Besorgnis* im Hinblick auf die Mittel, die in dem freiwilligen Treuhandfonds nach Resolution 55/7 zur Verfügung stehen, um die Kosten der Teilnahme der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern an den Sitzungen der Kommission tragen zu helfen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, zusätzliche Beiträge an den Fonds zu entrichten;

45. *billigt* es, dass der Generalsekretär die neunzehnte Tagung der Kommission für den 5. März bis 13. April 2007 und die zwanzigste Tagung für den 20. August bis 7. September 2007 nach New York einberufen hat, mit der Maßgabe, dass die folgenden Zeiträume für die fachliche Prüfung der unterbreiteten Anträge im GIS-Labor und in anderen technischen Einrichtungen der Seerechtsabteilung genutzt werden: 5. bis 23. März 2007, 9. bis 13. April 2007, 20. bis 24. August 2007 und 4. bis 7. September 2007;

46. *bringt ihre feste Überzeugung darüber zum Ausdruck*, wie wichtig die Arbeit ist, die die Kommission im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen leistet, namentlich in Bezug auf die Teilnahme des Küstenstaates an den Verfahren, die den von ihm unterbreiteten Antrag betreffen;

47. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Änderungen der Regel 52 und des Anhangs III der Geschäftsordnung der Kommission²⁰² und ist sich dessen bewusst, dass zwischen den Staaten, die Anträge unterbreiten, und der Kommission auch weiterhin ein aktives Zusammenwirken notwendig ist;

48. *ermutigt* die Staaten zu einer Fortsetzung des Meinungsaustauschs mit dem Ziel eines besseren Verständnisses der Fragen, die sich aus der Anwendung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens ergeben, einschließlich der damit verbundenen Ausgaben, um den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, die Ausarbeitung der Anträge an die Kommission zu erleichtern;

49. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin Arbeitstagungen oder Symposien zu wissenschaftlichen und technischen Aspekten der Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen zu unterstützen und zu veranstalten, unter Berücksichtigung der Frist für die Unterbreitung von Anträgen, und begrüßt Initiativen, die die Staaten in Absprache mit den Vereinten Nationen unternehmen, wie etwa das am 6. und 7. März 2006 in Tokio abgehaltene internationale Symposium;

VIII

Sicherheit der Schifffahrt, Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und Normeinhaltung durch Flaggenstaaten

50. *legt* den Staaten *nahe*, die internationalen Übereinkünfte betreffend die Sicherung und Sicherheit der Seefahrt zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und die mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen;

51. *begrüßt* die Verabschiedung des konsolidierten Seearbeitsübereinkommens, 2006 durch die Internationale Arbeitskonferenz am 23. Februar 2006 und legt den Staaten *nahe*, Vertragsparteien dieses Übereinkommens zu werden;

52. *begrüßt außerdem* die Verabschiedung und fortlaufende Überprüfung der Leitlinien für die faire Behandlung von Seeleuten bei einem Seeunfall²⁰³ durch die Internationale Seeschiffahrts-Organisation und die Internationale Arbeitsorganisation und legt den Staaten *nahe*, die Leitlinien anzuwenden;

53. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, Mitglieder der Internationalen Hydrografischen Organisation zu werden, und legt allen Staaten eindringlich *nahe*, mit dieser Organisation zusammenzuarbeiten, um den Erfassungsbereich hydrografischer Informationen weltweit auszudehnen und so den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe zu verstärken und eine sichere Schifffahrt zu fördern, insbesondere in den Gebieten, die der internationalen Schifffahrt dienen, in Häfen und dort, wo sich gefährdete oder geschützte Meeresgebiete befinden;

54. *legt* den Staaten *nahe*, Pläne für die Anwendung der Leitlinien für Notliegeplätze für Schiffe in Seenot²⁰⁴ auszuarbeiten und Verfahren dafür festzulegen;

55. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Umsetzung des vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation im März 2004 gebilligten Aktionsplans für die Sicherheit des Transports von radioaktiven Materialien²⁰⁵ und ermutigt die beteiligten Staaten, ihre Anstrengungen zur Umsetzung aller Teilbereiche des Aktionsplans fortzusetzen;

56. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Einstellung des Transports radioaktiven Materials durch Regionen kleiner Inselentwicklungsländer ein erwünschtes Endziel der kleinen Inselentwicklungsländer und einiger anderer Länder ist, erkennt das Recht der freien Schifffahrt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht an und stellt fest, dass die Staaten den Dialog und Konsultationen aufrechterhalten sollen, insbesondere unter der Schirmherrschaft der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis, die Vertrauensbildung und die Kommunikation in Bezug auf den sicheren Seetransport radioaktiven Materials zu verbessern, dass die Staaten, die am Transport solchen Materials beteiligt sind, nachdrücklich aufgefordert sind, den Dialog mit den kleinen Inselentwicklungsländern und anderen Staaten fortzuführen, um deren Anliegen zu berücksichtigen, und dass zu diesen Anliegen die Weiterentwicklung und Stärkung, im Rahmen geeigneter Foren, von internationalen Regulierungssystemen zur Verbesserung der Sicherheit, der Offenlegung, der Haf-

²⁰³ Vom Rechtsausschuss der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 27. April 2006 als Resolution LEG.3(91) und vom Verwaltungsrat der Internationalen Arbeitsorganisation am 12. Juni 2006 auf seiner 296. Tagung verabschiedet.

²⁰⁴ International Maritime Organization, Assembly, Resolution A.949(23).

²⁰⁵ Verfügbar unter www-ns.iaea.org.

²⁰² Siehe CLCS/50, Ziff. 36 und 43.

zung, der Gefahrenabwehr und der Entschädigungen im Zusammenhang mit einem solchen Transport gehören²⁰⁶;

57. *ermutigt* die Staaten, zusammenzuarbeiten, um Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See, Schmuggel und terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, mittels bilateraler und multilateraler Rechtsinstrumente und Mechanismen zu überwachen, zu verhüten und dagegen vorzugehen;

58. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu bekämpfen, indem sie Maßnahmen beschließen, einschließlich Hilfsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau durch die Fortbildung von Seeleuten, Hafenpersonal und Vollzugsbeamten zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Zwischenfällen, die mutmaßlichen Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht bringen und indem sie innerstaatliche Rechtsvorschriften verabschieden sowie Schiffe und Ausrüstung für den Vollzug bereitstellen und die betrügerische Registrierung von Schiffen verhüten;

59. *fordert* die Staaten *auf*, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschiffahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden²⁰⁷, zu werden, bittet die Staaten, zu erwägen, Vertragsparteien der Protokolle von 2005 zur Änderung dieser Rechtsinstrumente²⁰⁸ zu werden, und fordert die Vertragsstaaten außerdem *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Anwendung dieser Rechtsinstrumente sicherzustellen, gegebenenfalls durch die Verabschiedung von Gesetzen;

60. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, den Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen und die damit zusammenhängenden Änderungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See²⁰⁹ wirksam anzuwenden und mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, um den sicheren Schiffsverkehr zu fördern und gleichzeitig die Freiheit der Schifffahrt zu gewährleisten;

61. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation Änderungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf

See verabschiedet hat, die das System zur Fernidentifizierung und -verfolgung von Schiffen einführen²¹⁰;

62. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation derzeit ein Übereinkommen über die rasche und wirksame Beseitigung von Wracks, die eine Gefahr für die Schifffahrt oder die Meeresumwelt darstellen können, erarbeitet;

63. *ersucht* die Staaten, geeignete Maßnahmen in Bezug auf ihre Flagge führende oder in ihrem Schiffsregister geführte Schiffe zu ergreifen, um den Gefahren für die Schifffahrt oder die Meeresumwelt entgegenzuwirken, die von Wracks und treibender oder gesunkener Fracht ausgehen können;

64. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation den Schutz von Offshore-Anlagen zu verbessern, indem sie Maßnahmen zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Gewalthandlungen gegen diese Anlagen im Einklang mit dem Völkerrecht beschließen und innerstaatliche Rechtsvorschriften zur ordnungsgemäßen und angemessenen Anwendung dieser Maßnahmen erlassen;

65. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, die Freiheit der Schifffahrt sowie das Recht der Transitdurchfahrt und der friedlichen Durchfahrt zu gewährleisten;

66. *begrüßt* die Tätigkeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zum Schutz der Schifffahrtswege von strategischer Wichtigkeit und Bedeutung, insbesondere zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in Meerengen, die der internationalen Schifffahrt dienen, und fordert die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Meerengenanliegerstaaten und die Benutzerstaaten auf, ihre Kooperationsbemühungen fortzusetzen, um diese Meerengen im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, jederzeit sicher und für die internationale Schifffahrt offen zu halten;

67. *fordert* die Staaten, die Nutzer oder Anlieger von Meerengen sind, die der internationalen Schifffahrt dienen, *auf*, in Fragen betreffend die Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Sicherheitsanlagen für die Schifffahrt, sowie bei der Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung durch Schiffe einvernehmlich zusammenzuarbeiten;

68. *begrüßt* die Fortschritte bei der regionalen Zusammenarbeit, namentlich die Erklärungen von Jakarta und Kuala Lumpur über die Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur, die am 8. September 2005²¹¹ beziehungsweise am 20. September 2006²¹² verabschiedet wurden, die Fortschritte bei der Schaffung eines Kooperationsmechanismus auf dem Gebiet der Sicherheit der Schifffahrt und des Umweltschutzes mit dem Ziel, den Dialog und eine enge

²⁰⁶ Resolution 60/1, Ziff. 56 o).

²⁰⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1678, Nr. 29004. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 494, 508; LGBl. 2003 Nr. 47, öBGBI. Nr. 406/1992, AS 1993 1923.

²⁰⁸ International Maritime Organization, Dokumente LEG/CONF.15/21 und LEG/CONF.15/22.

²⁰⁹ International Maritime Organization, Dokumente SOLAS/CONF.5/32 und 34. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2003 II S. 2018.

²¹⁰ International Maritime Organization, Dokument MSC 81/25/Add.1, Anhang 2, Resolution MSC.202(81).

²¹¹ A/60/529, Anlage II.

²¹² A/61/584, Anlage.

Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten, den Benutzerstaaten, der Schifffahrtindustrie und anderen Interessenträgern zu fördern, sowie die Fortschritte bei der Umsetzung des Demonstrationsprojekts einer Datenautobahn für die Schifffahrt in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur und das Inkrafttreten des Regionalen Kooperationsabkommens zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in Asien am 4. September 2006, auf Grund dessen im November 2006 in Singapur ein Zentrum für den Informationsaustausch eingerichtet wurde, und fordert die Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit sofort auf die Verabschiedung, den Abschluss und die Durchführung von Kooperationsabkommen auf regionaler Ebene zu richten;

69. *fordert die Staaten auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²¹³ sowie des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²¹⁴ zu werden und geeignete Maßnahmen zu treffen, um ihre wirksame Durchführung sicherzustellen;

70. *fordert die Staaten auf*, sicherzustellen, dass die Kapitäne der ihre Flagge führenden Schiffe die durch die einschlägigen Rechtsinstrumente²¹⁵ vorgeschriebenen Schritte unternehmen, um Personen in Seenot Hilfe zu leisten, und legt den Staaten eindringlich nahe, zusammenzuarbeiten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Änderungen des Internationalen Übereinkommens über den Such- und Rettungsdienst auf See²¹⁶ und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See²¹⁷ betreffend die Verbringung von aus Seenot geretteten Personen an einen sicheren Ort sowie die dazugehörigen Leitlinien für die Behandlung von aus Seenot geretteten Personen²¹⁸ wirksam durchgeführt werden;

71. *fordert die Flaggenstaaten*, die weder über eine effektive Schifffahrtsverwaltung noch über einen angemessenen rechtlichen Rahmen verfügen, *nachdrücklich auf*, die Infrastruktur-, Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten auf- oder auszubauen, die notwendig sind, um die wirksame Ein-

haltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen zu gewährleisten, und bis zur Ergreifung diesbezüglicher Maßnahmen zu erwägen, keine neuen Schiffe zum Führen ihrer Flagge zu berechtigen, keine Schiffe mehr zu registrieren beziehungsweise kein Register zu öffnen, und fordert die Flaggen- und Hafenstaaten auf, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Betrieb von Schiffen, die nicht den geltenden Normen entsprechen, zu verhindern;

72. *begrüßt* die von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation verabschiedeten Resolutionen über die Einrichtung des Freiwilligen Audit-Verfahrens für die Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation²¹⁹, den Kodex für die Umsetzung der verbindlichen Rechtsinstrumente der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation²²⁰ und die künftige Entwicklung des freiwilligen Audit-Verfahrens²²¹ und legt allen Flaggenstaaten nahe, sich dem freiwilligen Audit-Verfahren zu unterziehen;

73. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Ad-hoc-Konsultativtagung hochrangiger Vertreter internationaler Organisationen über die „echte Verbindung“, die von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation im Juli 2005 veranstaltet wurde, um der in den Resolutionen 58/14 vom 24. November 2003 und 58/240 an sie und an andere zuständige internationale Organisationen gerichteten Bitte nachzukommen, zu prüfen und zu klären, welche Rolle der „echten Verbindung“ im Hinblick auf die Pflicht des Flaggenstaats zukommt, eine wirksame Kontrolle über die seine Flagge führenden Schiffe, einschließlich Fischereifahrzeugen, auszuüben, und welche Folgen die Nichterfüllung der in den einschlägigen internationalen Übereinkünften beschriebenen Pflichten und Obliegenheiten der Flaggenstaaten haben könnte²²²;

IX

Meeresumwelt und Meeresressourcen

74. *betont erneut*, wie wichtig die Durchführung von Teil XII des Seerechtsübereinkommens ist, um die Meeresumwelt und ihre lebenden Meeresressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu schützen und zu bewahren, und fordert alle Staaten auf, zusammenzuarbeiten und direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbare Maßnahmen zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt zu ergreifen;

75. *legt den Staaten nahe*, die internationalen Übereinkünfte zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt und ihrer lebenden Meeresressourcen vor der Einbringung schädlicher Wasserorganismen und Krankheitserreger, vor Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs und anderen Formen physischer Schädigung sowie die Übereinkünfte, die eine Entschädigung für Schäden auf Grund von Meeresverschmutzung vorsehen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten

²¹³ Resolution 55/25, Anlage III. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; AS 2006 5899.

²¹⁴ Ebd., Anlage II. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

²¹⁵ Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, Internationales Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See in der geänderten Fassung, Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 und Internationales Übereinkommen von 1989 über Bergung.

²¹⁶ International Maritime Organization, Dokument MSC/78/26/Add.1, Anhang 5, Resolution MSC.155(78).

²¹⁷ Ebd., Anhang 3, Resolution MSC.153(78).

²¹⁸ International Maritime Organization, Dokument MSC/78/26/Add.2, Anhang 34, Resolution MSC.167(78).

²¹⁹ International Maritime Organization, Assembly, Resolution A.974(24).

²²⁰ International Maritime Organization, Assembly, Resolution A.973(24).

²²¹ International Maritime Organization, Assembly, Resolution A.975(24).

²²² Siehe A/61/160, Anlage.

und die mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Durchführung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen;

76. *begrüßt* das Inkrafttreten des Protokolls von 1996 zum Übereinkommen von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen²²³ am 24. März 2006 und das Inkrafttreten des Protokolls von 2000 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung durch gefährliche und schädliche Stoffe²²⁴ am 14. Juni 2007 und legt den Staaten nahe, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien dieser Protokolle zu werden;

77. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten entweder auf bilateraler oder auf regionaler Ebene gemeinsam Notfallpläne zu erarbeiten und zu fördern, um Verschmutzungsereignissen sowie anderen Ereignissen zu begegnen, die der Meeresumwelt und der biologischen Vielfalt der Meere schwerwiegende Schäden zufügen könnten;

78. *begrüßt* die vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen durchgeführten Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Meeresmüll und ermutigt die Staaten, weiter Partnerschaften mit der Industrie und der Zivilgesellschaft aufzubauen, um das Ausmaß der Auswirkungen des Meeresmülls auf die Gesundheit und die Produktivität der Meeresumwelt und des daraus resultierenden wirtschaftlichen Schadens stärker ins Bewusstsein zu rücken;

79. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, das Problem des Meeresmülls in ihre nationalen Strategien zur Abfallbehandlung in der Küstenzone, in Häfen und in maritimen Industrien, namentlich Verwertung, Wiederverwendung, Verringerung und Entsorgung, einzubinden und die Entwicklung geeigneter wirtschaftlicher Anreize zur Behebung dieses Problems zu fördern, namentlich die Entwicklung von Kostendeckungssystemen, die einen Anreiz zur Nutzung von Hafenauffangeinrichtungen bieten und Schiffe davon abbringen, Müll ins Meer einzubringen, und legt den Staaten nahe, auf regionaler und subregionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gemeinsame Programme zur Vermeidung und Bergung von Meeresmüll auszuarbeiten und durchzuführen;

80. *begrüßt* den Beschluss der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, Anlage V des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978²²⁵ zu überprüfen, um seine Wirksamkeit im Umgang mit auf See befindlichen Quellen von Meeresmüll zu beurteilen, und legt al-

len zuständigen Organisationen und Organen nahe, bei diesem Prozess mitzuhelfen;

81. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Protokolls von 1997 (Anlage VI-Regeln zur Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe) zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 zu werden und darüber hinaus das Internationale Übereinkommen von 2001 über Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für schädliche Bewuchsschutzsysteme von Schiffen²²⁶ sowie das Internationale Übereinkommen von 2004 über die Kontrolle und das Management von Schiffballastwasser und Sedimenten²²⁷ zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, damit sie rasch in Kraft treten können;

82. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation im Einklang mit ihrer Resolution über die Richtlinien und Praktiken der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Senkung der durch Schiffe freigesetzten Treibhausgase²²⁸ durchführt, sowie von dem Arbeitsplan zur Ermittlung und Weiterentwicklung der erforderlichen Mechanismen für die Begrenzung oder Senkung der durch die internationale Schifffahrt verursachten CO₂-Emissionen, auf den sich der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung vom 9. bis 13. Oktober 2006 geeinigt hat²²⁹, und begrüßt die von dieser Organisation unternommenen Anstrengungen auf diesem Gebiet;

83. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Bemühungen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Ausarbeitung und Annahme eines Aktionsplans, mit dem das Problem unzureichender Hafenauffangeinrichtungen für Abfälle angegangen werden soll, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, bei der Behebung des Mangels an solchen Einrichtungen im Einklang mit dem Aktionsplan zusammenzuarbeiten;

84. *begrüßt* die Ergebnisse der zweiten Zwischenstaatlichen Tagung zur Überprüfung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten, die vom 16. bis 20. Oktober 2006 in Beijing abgehalten wurde, und fordert die Staaten auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den in der Erklärung von Beijing über die Förderung der Umsetzung des Weltaktionsprogramms enthaltenen Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft nachzukommen;

85. *begrüßt außerdem* die von den Staaten, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den Regionalorganisa-

²²³ IMO/LC.2/Circ.380. Deutsche Übersetzung: dBGBL. 1998 II S. 1345; AS 2006 2049.

²²⁴ HNS-OPRC/CONF/11/Rev.1, Anlage 1. Deutsche Übersetzung: dBGBL. 2007 II S. 1434.

²²⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1340, Nr. 22484. Deutsche Übersetzung: dBGBL. 1982 II S. 2; 1984 II S. 230; AS 1988 1652 (Protokoll).

²²⁶ International Maritime Organization, Dokument AFS/CONF/26, Anhang.

²²⁷ International Maritime Organization, Dokument BWME/CONF/36, Anhang.

²²⁸ International Maritime Organization, Assembly, Resolution A.963(23).

²²⁹ International Maritime Organization, Dokument MEPC 55/23, Anhang 9.

tionen fortlaufend unternommenen Bemühungen um die Umsetzung des Weltaktionsprogramms und tritt dafür ein, bei der Verwirklichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁹¹ enthaltenen Ziele, und der termingebundenen Ziele in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²³⁰, insbesondere des die Abwasserentsorgung betreffenden Ziels, sowie der Ziele des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²³¹ stärkeres Gewicht auf die Zusammenhänge zwischen Süßwasser, Küstenzone und Meeresressourcen zu legen;

86. *bittet* die Staaten, insbesondere diejenigen, die über moderne Technologien und fortgeschrittene meeres technische Kapazitäten verfügen, zu prüfen, wie die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsländern sowie afrikanischen Küstenstaaten, und die Hilfe für diese Länder verbessert werden können, mit dem Ziel, die nachhaltige und wirksame Entwicklung im Meeresbereich besser in die nationalen Politiken und Programme zu integrieren;

87. *legt* den zuständigen internationalen Organisationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Weltbank und anderen Finanzierungsorganisationen *nahe*, zu erwägen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs ihre Hilfsprogramme für Entwicklungsländer auszuweiten, und ihre Maßnahmen zu koordinieren, so auch bei der Zuteilung und Verwendung von Finanzmitteln der Globalen Umweltfazilität;

88. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Staaten, den zuständigen internationalen Organisationen und den globalen und regionalen Finanzierungsorganisationen und auf der Grundlage der von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen im Rahmen einer Studie zu untersuchen, welche Hilfen den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie afrikanischen Küstenstaaten, zur Verfügung stehen und welche Maßnahmen sie ergreifen können, um in den Genuss der Vorteile einer nachhaltigen und wirksamen Erschließung der Meeresressourcen und Nutzung der Ozeane innerhalb ihres nationalen Hoheitsbereichs zu gelangen, und ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung die Studie zu unterbreiten und der Versammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Erstellung der Studie Bericht zu erstatten;

²³⁰ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²³¹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

X

Biologische Vielfalt der Meere

89. *bekräftigt* ihre Rolle in Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, nimmt Kenntnis von der Tätigkeit der Staaten und der entsprechenden komplementären zwischenstaatlichen Organisationen und Organe auf diesem Gebiet, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und bittet sie, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zur Behandlung dieser Fragen durch die Generalversammlung beizutragen;

90. *begrüßt* es, dass die mit Ziffer 73 der Resolution 59/24 eingesetzte Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche vom 13. bis 17. Februar 2006 in New York tagte, und nimmt Kenntnis von den Erörterungen der Arbeitsgruppe über mögliche Optionen und Ansätze und den Prozess für die zügige Weiterverfolgung¹⁸⁷;

91. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe¹⁸⁷ und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 73 der Resolution 59/24 im Jahr 2008 eine Tagung der Arbeitsgruppe mit voller Konferenzbetreuung einzuberufen, die Folgendes behandeln soll:

a) die Auswirkungen anthropogener Tätigkeiten auf die biologische Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche;

b) die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Staaten sowie zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organen bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche;

c) die Rolle von Instrumenten des gebietsbezogenen Managements;

d) die genetischen Ressourcen außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche;

e) die Frage, ob Steuerungs- oder Regulierungsdefizite bestehen und wie diese gegebenenfalls behoben werden können;

92. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung vorzulegenden Berichts über Ozeane und Seerecht über die in Ziffer 91 genannten Fragen Bericht zu erstatten, um so der Arbeitsgruppe bei der Festsetzung ihrer Tagesordnung im Benehmen mit allen zuständigen internationalen Organen behilflich zu sein, und dafür zu sorgen, dass sie bei der Erledigung ihrer Arbeit von der Seerechtsabteilung unterstützt wird;

93. *legt* den Staaten *nahe*, in ihre zur Tagung der Arbeitsgruppe entsandten Delegationen die entsprechenden Sachverständigen aufzunehmen;

94. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Ergebnisse der Arbeitsgruppe breiten Kreisen zur Verfügung zu stellen;

95. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten²³² und des auf dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt beruhenden ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten²³³ sowie von den einschlägigen Beschlüssen, die die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer vom 20. bis 31. März 2006 in Curitiba (Brasilien) abgehaltenen achten Tagung verabschiedete²³⁴;

96. *erklärt erneut*, dass die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen dringend prüfen müssen, wie das Management der Risiken für die meeresbiologische Vielfalt der Tiefseeberge, der Kaltwasserkorallen, der hydrothermalen Schlotte und bestimmter anderer Unterwassergebilde auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und damit zusammenhängenden Vereinbarungen und Rechtsinstrumenten integriert und verbessert werden kann;

97. *erklärt außerdem erneut*, dass die Staaten ihre Anstrengungen fortsetzen müssen, um verschiedene Konzepte und Instrumente zur Erhaltung und Bewirtschaftung empfindlicher Meeresökosysteme auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die mögliche Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie der Aufbau repräsentativer Netzwerke solcher Meeresschutzgebiete bis zum Jahr 2012;

98. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der Staaten und der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, zur Bewertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über schutzbedürftige Meeresgebiete und zur Zusammenstellung ökologischer Kriterien für die Ermittlung solcher Gebiete, in Anbetracht des Ziels des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, verschiedene Konzepte und Instrumente auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, einschließlich des Aufbaus repräsentativer Netzwerke bis zum Jahr 2012¹⁹²;

99. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitstagung wissenschaftlicher Sachverständiger über Kriterien für die Ermittlung ökologisch oder biologisch bedeutsamer Gebiete außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, die vom 6. bis 8. Dezember 2005 in Ottawa abgehalten wurde²³⁵, und legt den Sachverständigen nahe, an den Folgetagungen teilzunehmen;

100. *nimmt ferner Kenntnis* von den Syntheseberichten über die Millenniums-Bewertung der Ökosysteme und von der darin aufgezeigten dringenden Notwendigkeit, die biologische Vielfalt der Meere zu schützen;

101. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *auf*, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem Völkerrecht gegen zerstörerische Praktiken vorzugehen, die schädliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme der Meere haben, namentlich auf Tiefseeberge, hydrothermale Schlotte und Kaltwasserkorallen;

102. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Internationale Korallenriff-Initiative, nimmt Kenntnis von den Allgemeinen Tagungen der Internationalen Korallenriff-Initiative, die vom 31. Oktober bis 2. November 2005 in Koror und am 22. und 23. Oktober 2006 in Cozumel (Mexiko) abgehalten wurden, unterstützt die im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten und des ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten geleistete Arbeit betreffend Korallenriffe und nimmt Kenntnis von den Fortschritten, die die Internationale Korallenriff-Initiative und andere zuständige Organe bei der Aufnahme von Kaltwasserkorallen-Ökosystemen in ihre Programme und Aktivitäten sowie bei der Förderung der Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung aller Korallenriff-Ressourcen erzielt haben;

103. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die Häufigkeit und Intensität der Korallenbleiche während der letzten zwanzig Jahre überall in den tropischen Meeren zugenommen hat, und betont die Notwendigkeit einer verbesserten Überwachung, um das Auftreten dieses Phänomens vorherzusagen und zu ermitteln, mit dem Ziel, die dagegen ergriffenen Maßnahmen zu unterstützen und zu verstärken und die Strategien zur Stärkung der natürlichen Widerstandsfähigkeit der Riffe zu verbessern;

104. *begrüßt* die Veröffentlichung des Berichts *Status of Coral Reefs in Tsunami Affected Countries: 2005* (Zustand der Korallenriffe in den vom Tsunami betroffenen Ländern: 2005) durch das Globale Netz zur Überwachung von Korallenriffen;

105. *legt* den Staaten *nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um bei Schiffsunfällen auf Korallenriffen Informationen auszutauschen und die Ausarbeitung von Verfahren zur wirtschaftlichen Analyse des Wertes der Wiederherstellung von Korallenriffsystemen sowie des Wertes des Verzichts auf ihre Nutzung zu fördern;

106. *betont* die Notwendigkeit, die nachhaltige Bewirtschaftung von Korallenriffen und die integrierte Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten durchgängig in die nationalen Entwicklungsstrategien sowie in die Tätigkeiten der zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft einzubinden;

107. *befürwortet* weitere Untersuchungen und Erörterungen über die Auswirkungen des Unterwasserlärms auf die lebenden Meeresressourcen und ersucht die Seerechtsabteilung,

²³² Siehe A/51/312, Anlage, Anhang II, Beschluss II/10.

²³³ UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang, Beschluss VII/5, Anlage I.

²³⁴ UNEP/CBD/COP/8/31, Anhang I.

²³⁵ A/AC.259/16, Anlage.

die von Fachgutachtern geprüften wissenschaftlichen Studien, die sie von den Mitgliedstaaten erhält, zusammenzustellen und auf ihrer Website zugänglich zu machen;

XI

Meereswissenschaft

108. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln oder in Zusammenarbeit miteinander oder mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen das Verständnis und das Wissen in Bezug auf die Ozeane und die Tiefsee zu verbessern, insbesondere was den Umfang und die Anfälligkeit der biologischen Vielfalt der Tiefsee und ihrer Ökosysteme betrifft, indem sie ihre wissenschaftliche Meeresforschung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ausweiten;

109. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag der Initiative Census of Marine Life (Bestandsaufnahme des Lebens im Meer) zur Erforschung der biologischen Vielfalt der Meere und ermutigt zur Beteiligung an dieser Initiative;

110. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Tätigkeit des Fachbeirats für Seerecht der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission betreffend die Erarbeitung von Verfahren für die Durchführung der Teile XIII und XIV des Seerechtsübereinkommens und die Erarbeitung eines Konsentextes über den rechtlichen Rahmen für die Erhebung ozeanografischer Daten im Kontext des Seerechtsübereinkommens;

111. *betont*, wie wichtig es ist, das wissenschaftliche Verständnis der Wechselwirkung zwischen den Ozeanen und der Atmosphäre zu vertiefen, namentlich durch die Mitarbeit an Ozeanbeobachtungsprogrammen und geografischen Informationssystemen, wie etwa dem Globalen Ozeanbeobachtungssystem, einem Programm der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission, vor allem in Anbetracht ihrer Rolle bei der Überwachung der Klimaschwankungen und bei der Einrichtung von Tsunami-Warnsystemen;

112. *erkennt an*, dass die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission und die Mitgliedstaaten erhebliche Fortschritte bei der Einrichtung regionaler Systeme für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung erzielt haben, begrüßt es, dass die Weltorganisation für Meteorologie und andere Organisationen der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche Organisationen diesbezüglich weiter zusammenarbeiten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre nationalen Warn- und Folgenbegrenzungssysteme erforderlichenfalls im Rahmen eines globalen, ozeanbezogenen und auf Mehrfachrisiken ausgerichteten Ansatzes einzurichten und weiterzuführen, um Verluste von Menschenleben und Schäden für die Volkswirtschaften zu verringern und die Widerstandskraft der Küstengemeinschaften gegen Naturkatastrophen zu stärken;

XII

Regelmäßiger globaler Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte

113. *erinnert* daran, dass die Ad-hoc-Lenkungsgruppe mit Resolution 60/30 eingesetzt wurde;

114. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die vom 7. bis 9. Juni 2006 in New York abgehaltene erste Tagung der Ad-hoc-Lenkungsgruppe zur „Bewertung der Bewertungen“, mit der die Vorbereitungsphase für die Einrichtung des regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozesses zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte, eingeleitet wurde²³⁶, und fordert die Mitgliedstaaten der afrikanischen und der asiatischen Regionalgruppe auf, den Vorsitzenden ihrer jeweiligen Regionalgruppe die noch fehlenden Vertreter vorzuschlagen, damit die Präsidentin der Generalversammlung diese Vertreter ohne weiteren Aufschub für die Ad-hoc-Lenkungsgruppe ernennen kann;

115. *legt* der Ad-hoc-Lenkungsgruppe *eindringlich nahe*, die „Bewertung der Bewertungen“ innerhalb von zwei Jahren abzuschließen, wie in Resolution 60/30 vorgesehen;

116. *begrüßt und anerkennt* die von dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission gewährte Unterstützung für die „Bewertung der Bewertungen“ in Form von Sekretariatsdiensten für die Ad-hoc-Lenkungsgruppe und der Einrichtung der durch die Ad-hoc-Lenkungsgruppe gebilligten Sachverständigengruppe;

117. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Globale Umweltfazilität und andere interessierte Parteien, unter Berücksichtigung des von der Ad-hoc-Lenkungsgruppe gebilligten Arbeitsplans und Haushalts finanziell zur „Bewertung der Bewertungen“ beizutragen, damit diese innerhalb der vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden kann;

XIII

Regionale Zusammenarbeit

118. *stellt fest*, dass in verschiedenen Regionen mehrere Regionalinitiativen zur Förderung der Durchführung des Seerechtsübereinkommens ergriffen wurden, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem auf die Karibik ausgerichteten Hilfsfonds, der hauptsächlich durch technische Hilfe die freiwillige Führung von Verhandlungen über die Festlegung von Seegrenzen zwischen karibischen Staaten erleichtern soll, nimmt erneut Kenntnis von dem Friedensfonds für die friedliche Beilegung von Gebietsstreitigkeiten, den die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten im Jahr 2000 in Anbetracht seiner größeren regionalen Reichweite als einen Hauptmechanismus für die Verhütung und Beilegung von anhängigen Gebietsstreitigkeiten und Streitigkeiten über Land- und Seegrenzen eingerichtet hat, und fordert die Staaten und andere, die dazu in der Lage sind, auf, zu diesen Fonds beizutragen;

²³⁶ United Nations Environment Programme, Dokument A/61/GRAME/AHSG/1.

XIV

**Offener informeller Beratungsprozess
über Ozeane und Seerecht**

119. *begrüßt* den Bericht über die siebente Tagung des Beratungsprozesses¹⁸⁸ und bittet die Staaten, die ihr vom Beratungsprozess vorgeschlagenen, im Konsens vereinbarten Elemente betreffend Ökosystem-Ansätze und Ozeane, die in Teil A des Berichts enthalten sind, zu prüfen, insbesondere die vorgeschlagenen Elemente eines Ökosystem-Ansatzes, die Mittel zur Verwirklichung eines Ökosystem-Ansatzes und die nötigen Voraussetzungen für die verbesserte Anwendung eines Ökosystem-Ansatzes, und

a) stellt außerdem fest, dass die weiter voranschreitende Umweltzerstörung in vielen Teilen der Welt und die zunehmende Nachfragekonkurrenz dringendes Handeln und die Festlegung von Prioritäten für Bewirtschaftungsmaßnahmen mit dem Ziel der Bewahrung der Intaktheit der Ökosysteme erfordern;

b) stellt fest, dass Ökosystem-Ansätze zur Bewirtschaftung der Ozeane auf die Regelung menschlicher Aktivitäten gerichtet sein sollten, um die Gesundheit der Ökosysteme zu erhalten und erforderlichenfalls wiederherzustellen und so die dauerhafte Bereitstellung von Gütern und ökologischen Dienstleistungen zu gewährleisten, zur Ernährungssicherheit und dem damit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Nutzen beizutragen, Existenzgrundlagen dauerhaft und auf eine den internationalen Entwicklungszielen, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, förderliche Weise zu unterstützen und die biologische Vielfalt der Meere zu erhalten;

c) erinnert daran, dass sich die Staaten bei der Anwendung von Ökosystem-Ansätzen von verschiedenen bereits vorhandenen Rechtsinstrumenten, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, das den Rechtsrahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren bildet, seinen Durchführungsübereinkommen sowie von anderen Verpflichtungen, wie etwa denjenigen aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, und von der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung erhobenen Forderung, bis 2010 einen Ökosystem-Ansatz anzuwenden, leiten lassen sollen;

d) legt den Staaten nahe, zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen und nach Bedarf einzeln oder gemeinsam im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens und anderer anwendbarer Rechtsinstrumente, alle Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen auf die Meeresökosysteme in Gebieten innerhalb und außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu ergreifen und dabei die Intaktheit der betreffenden Ökosysteme zu berücksichtigen;

120. *ersucht* den Generalsekretär, die achte Tagung des Beratungsprozesses für den 25. bis 29. Juni 2007 nach New York einzuberufen, ihm die zur Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und zu veranlassen, dass die Seerechtsabteilung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen des Sekretariats, Unterstützung gewährt;

121. *erkennt an*, dass es notwendig ist, die Effizienz des Beratungsprozesses zu stärken und zu verbessern, und legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und Programmen nahe, die Kovorsitzenden diesbezüglich anzuleiten, insbesondere vor und während der Vorbereitungs-tagung für den Beratungsprozess;

122. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass in dem mit Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds nicht genügend Mittel vorhanden sind, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern, durch die Deckung ihrer Reisekosten und Tagegelder die Teilnahme an den Tagungen des Beratungsprozesses zu ermöglichen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, zusätzliche Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten;

123. *beschließt*, dass sich der Beratungsprozess auf seiner Tagung 2007 anlässlich der Erörterung des Berichts des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht auf das Thema „Genetische Ressourcen der Meere“ und 2008 auf das Thema „Sicherheit der Schifffahrt und Gefahrenabwehr in der Schifffahrt“ konzentrieren wird;

XV

Koordinierung und Zusammenarbeit

124. *ermutigt* die Staaten, eng mit den internationalen Organisationen, Fonds und Programmen sowie mit den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den einschlägigen internationalen Übereinkünften zusammenzuarbeiten und sie als Forum zu nutzen, um neue Schwerpunktbereiche für die verbesserte Koordinierung und Zusammenarbeit sowie die besten Vorgehensweisen zur Behandlung dieser Fragen aufzuzeigen;

125. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassenden zwischenstaatlichen Organisationen, Sonderorganisationen und Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Finanzierungsinstitutionen zur Kenntnis zu bringen, und unterstreicht, wie wichtig ihre konstruktiven und aktuellen Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und ihre Teilnahme an den entsprechenden Tagungen und Prozessen sind;

126. *begrüßt* die Tätigkeit der Sekretariate der zuständigen Sonderorganisationen, Programme, Fonds und Organe der Vereinten Nationen und der Sekretariate der verwandten Organisationen und Übereinkommen zur Verstärkung der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit in Meeresfragen, so auch durch VN-Ozeane, den interinstitutionellen Koordinierungsmechanismus für Meeres- und Küstenfragen im System der Vereinten Nationen;

127. *ermutigt* VN-Ozeane, den Mitgliedstaaten auch weiterhin aktuelle Informationen über seine Prioritäten und Initiativen zu übermitteln, insbesondere in Bezug auf die vorgeschlagene Mitwirkung an VN-Ozeane;

XVI

Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

128. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Seerechtsabteilung erstellten umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht sowie für die sonstigen Aktivitäten der Abteilung, die den hohen Standard der den Mitgliedstaaten von der Abteilung gewährten Unterstützung widerspiegeln;

129. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben und Funktionen auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Seerechtsabteilung im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Durchführung ihrer Tätigkeit zugewiesen werden;

XVII

Zweiundsechzigste Tagung der Generalversammlung

130. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33 einen umfassenden Bericht über Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht, einschließlich der Durchführung dieser Resolution, in seiner gegenwärtigen umfassenden Form und gemäß der bisherigen Praxis zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung zu erstellen und ihn mindestens sechs Wochen vor der Tagung des Beratungsprozesses zur Verfügung zu stellen;

131. *hebt* die entscheidende Rolle *hervor*, die dem umfassenden Jahresbericht des Generalsekretärs zukommt, der Informationen über Entwicklungen in Bezug auf die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und die Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und anderer Einrichtungen im Bereich der Meeresangelegenheiten und des Seerechts auf globaler und regionaler Ebene einschließt und dementsprechend die Grundlage für die jährliche Behandlung und Überprüfung der Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffenden Entwicklungen durch die Generalversammlung als der für eine solche Überprüfung zuständigen globalen Institution bildet;

132. *stellt fest*, dass der in Ziffer 130 genannte Bericht gemäß Artikel 319 des Seerechtsübereinkommens auch den Vertragsstaaten vorgelegt werden wird, soweit es um Fragen allgemeiner Art geht, die in Bezug auf das Übereinkommen aufgetreten sind;

133. *stellt außerdem fest*, dass der Wunsch besteht, die Effizienz der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution der Generalversammlung betreffend Ozeane und Seerecht und über die Resolution betreffend nachhaltige Fischerei sowie die wirksame Beteiligung der Delegationen daran weiter zu verbessern, beschließt, die Dauer der informellen Konsultationen über beide Resolutionen auf insgesamt höchstens vier Wochen zu begrenzen und dafür zu sorgen, dass die Konsultationen zeitlich so geplant werden, dass eine Überschneidung

mit dem Tagungszeitraum des Sechsten Ausschusses vermieden wird, und dass die Seerechtsabteilung über ausreichend Zeit für die Erstellung des in Ziffer 130 genannten Berichts verfügt;

134. *beschließt*, den Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/223

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.43 und Add.1, eingebracht von: Angola, Argentinien, Brasilien, Chile, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Gambia, Guinea-Bissau, Kap Verde, Mauritius, Mosambik, Portugal, Sambia, São Tomé und Príncipe, Timor-Leste, Tschechische Republik.

61/223. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/10 vom 26. Oktober 1999, mit der sie der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder Beobachterstatus gewährte und die Auffassung vertrat, dass es für die Vereinten Nationen und die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder von Vorteil ist, zusammenzuarbeiten, und ihre Resolution 59/21 vom 8. November 2004, in der sie den Generalsekretär der Vereinten Nationen bat, mit dem Exekutivsekretär der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder Konsultationen zu führen, und die Sonderorganisationen und die anderen Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen ersuchte, zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär und dem Exekutivsekretär zu kooperieren,

sowie unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet wird,

in der Erwägung, dass die Aktivitäten der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder die Tätigkeit der Vereinten Nationen ergänzen und unterstützen,

erfreut über die Teilnahme der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder an dem siebenten Treffen auf hoher Ebene zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, das am 22. September 2006 in New York stattfand,

unter Hinweis darauf, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 5. Mai 2006 erstmals den Tag der portugiesischen Sprache beging,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten in der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und den Sonderorganisationen und anderen Organen und Programmen der Vereinten Nationen, insbesondere der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation

der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur;

2. *begrüßt* es, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder am 9. November 2006 ein Abkommen über Konsultation, Informationsaustausch und technische Zusammenarbeit in Bezug auf ihre jeweiligen Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte unterzeichneten;

3. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, mit dem Exekutivsekretär der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder auch weiterhin Konsultationen mit dem Ziel zu führen, die Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen zu fördern, insbesondere indem zu Treffen angeregt wird, die es ihren Vertretern ermöglichen, sich über Projekte, Maßnahmen und Verfahren zur Erleichterung und Ausweitung ihrer wechselseitigen Zusammenarbeit und Koordinierung zu beraten;

4. *bittet* den Generalsekretär und den Exekutivsekretär, Konsultationen aufzunehmen, um die Möglichkeit des Abschlusses eines formellen Kooperationsabkommens zu prüfen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/224

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.49 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guinea, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Moldau, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

61/224. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/7 vom 22. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

nach Erhalt des Jahresberichts 2004 und des Berichtsentwurfs 2005 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen über die Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Ein-

satzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen²³⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht 2004 und dem Berichtsentwurf 2005 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, den ihr Generaldirektor in ihrem Namen vorgelegt hat²³⁷;

2. *begrüßt* die Ankündigung des zehnten Jahrestags des Inkrafttretens des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen²³⁸ und der Gründung der Organisation für das Verbot chemischer Waffen am 29. April 1997, der am 9. Mai 2007 in Den Haag begangen wird, und fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass sie auf der angemessenen politischen Ebene vertreten sind;

3. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/225

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.39/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Armenien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Kroatien, Malta, Monaco, Österreich, Portugal, Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Ukraine.

61/225. Weltdiabetestag

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²³⁹ und die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴⁰ sowie auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, insbesondere die dort festgelegten gesundheitsbezogenen Entwicklungsziele, sowie auf ihre Resolutionen 58/3 vom 27. Oktober 2003, 60/35 vom 30. November 2005 und 60/265 vom 30. Juni 2006,

in der Erkenntnis, dass die Stärkung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitsversorgungssysteme eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist,

sowie in der Erkenntnis, dass Diabetes eine chronische, schwächende und kostspielige Krankheit mit schweren Komplikationen ist, die für die Familien, die Mitgliedstaaten und die ganze Welt gravierende Risiken mit sich bringt und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele,

²³⁷ Siehe A/61/185.

²³⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBI. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

²³⁹ Siehe Resolution 60/1.

²⁴⁰ Siehe Resolution 55/2.

einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ernsthaft beeinträchtigt,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Weltgesundheitsversammlung WHA42.36 vom 19. Mai 1989 über die Prävention und Eindämmung von Diabetes mellitus²⁴¹ und WHA57.17 vom 22. Mai 2004 über eine globale Strategie für Ernährung, körperliche Betätigung und Gesundheit²⁴²,

es begrüßend, dass die Internationale Diabetes-Föderation seit 1991 in gemeinsamer Trägerschaft mit der Weltgesundheitsorganisation den 14. November als Weltdiabetestag begeht,

in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, multilaterale Anstrengungen zur Förderung und Verbesserung der menschlichen Gesundheit zu unternehmen und den Zugang zu Behandlung und Gesundheitserziehung zu gewährleisten,

1. *beschließt*, den 14. November, den gegenwärtigen Weltdiabetestag, zu einem von 2007 an jährlich zu begehenden Tag der Vereinten Nationen zu erklären;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors, den Weltdiabetestag in angemessener Weise zu begehen, um die Öffentlichkeit stärker für Diabetes und die damit zusammenhängenden Komplikationen sowie für Präventions- und Versorgungsmöglichkeiten zu sensibilisieren, namentlich durch Bildung und über die Massenmedien;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Einklang mit der nachhaltigen Entwicklung ihrer Gesundheitssysteme nationale Politiken zur Verhütung und Behandlung von Diabetes sowie zur entsprechenden Versorgung auszuarbeiten und dabei die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu berücksichtigen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

RESOLUTION 61/226

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.51 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Belarus, Belgien, Benin, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Nepal, Ni-

caragua, Niederlande, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

61/226. Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/30 vom 7. Dezember 1994, 50/133 vom 20. Dezember 1995, 51/31 vom 6. Dezember 1996, 52/18 vom 21. November 1997, 53/31 vom 23. November 1998, 54/36 vom 29. November 1999, 55/43 vom 27. November 2000, 56/96 vom 14. Dezember 2001, 56/269 vom 27. März 2002, 58/13 vom 17. November 2003, 58/281 vom 9. Februar 2004 und 60/253 vom 2. Mai 2006,

eingedenk der unauflösbaren Verbindungen, die zwischen den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁴³ verankerten Grundsätzen und den Grundlagen jeder demokratischen Gesellschaft bestehen,

in der Erkenntnis, dass die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören,

unter Hinweis auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴⁴, insbesondere ihre Ziffern 6 und 24, sowie auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁴⁵,

sowie unter Hinweis auf die Erklärungen und Aktionspläne, die auf den sechs internationalen Konferenzen der neuen oder wiederhergestellten Demokratien 1988 in Manila, 1994 in Managua, 1997 in Bukarest, 2000 in Cotonou, 2003 in Ulaanbaatar und 2006 in Doha verabschiedet wurden,

bekräftigend, dass die Demokratie ein universaler Wert ist, der auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe in allen Aspekten ihres Lebens beruht,

sowie bekräftigend, dass Demokratien zwar gemeinsame Merkmale aufweisen, es jedoch kein einheitliches Demokratiemodell gibt und dass Demokratie nicht einem Land oder einer Region gehört, und ferner bekräftigend, dass die Souveränität und das Recht auf Selbstbestimmung und territoriale Unversehrtheit gebührend geachtet werden müssen,

²⁴¹ Siehe World Health Organization, *Forty-second World Health Assembly, Geneva, 8–19 May 1989, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA42/1989/REC/1)*.

²⁴² Ebd., *Fifty-seventh World Health Assembly, Geneva, 17–22 May 2004, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA57/2004/REC/1)*.

²⁴³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁴⁴ Siehe Resolution 55/2.

²⁴⁵ Siehe Resolution 60/1.

betonend, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig stärken,

anerkennend, dass eine große Zahl von Staaten inzwischen an den internationalen Konferenzen der neuen oder wiederhergestellten Demokratien teilnehmen und mit einer Vielzahl von Parlamentariern und internationalen Organisationen sowie nichtstaatlichen Organisationen aus der ganzen Welt, die auf dem Gebiet der Demokratie aktiv sind, zusammenarbeiten,

sowie anerkennend, dass die in den vergangenen achtzehn Jahren, also seit 1988, abgehaltenen internationalen Konferenzen der neuen oder wiederhergestellten Demokratien die internationale Zusammenarbeit zwischen den neuen und wiederhergestellten Demokratien gestärkt und so die Integration von Demokratie, Frieden und Entwicklung gefestigt haben,

unterstreichend, dass sie sich zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts als den unverzichtbaren Grundlagen einer friedlicheren, wohlhabenderen und gerechteren Welt bekennt, an sie glaubt und sie unterstützt, erneut ihre Entschlossenheit zur Förderung ihrer strikten Achtung bekundend und in diesem Zusammenhang die Anstrengungen würdigend, die der Generalsekretär und das System der Vereinten Nationen fortlaufend zur Konsolidierung der Demokratie unternemen²⁴⁶,

eingedenk dessen, dass die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung der von den Regierungen zur Förderung und Konsolidierung der Demokratie unternommenen Anstrengungen im Einklang mit der Charta und ausschließlich auf ausdrückliches Ersuchen der betreffenden Mitgliedstaaten durchgeführt werden,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Katars für die erfolgreiche Veranstaltung der sechsten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien,

unter Hinweis darauf, dass bei der sechsten Internationalen Konferenz der Kapazitätsaufbau, die Demokratie und der soziale Fortschritt im Mittelpunkt standen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Beratungen der sechsten Internationalen Konferenz, die bestätigten, dass zahlreiche Gesellschaften lobenswerte Anstrengungen unternommen haben, um durch konkrete Maßnahmen einen besseren Lebensstandard und mehr Solidarität, Praktiken einer guten Regierungsführung, wirtschaftliche Reformen und nachhaltige Entwicklung, Rechtsstaatlichkeit, Gerechtigkeit und Gleichstellung herbeizuführen,

1. *begrüßt* die Ergebnisse der von Katar ausgerichteten sechsten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien, die vom 29. Oktober bis 1. November 2006 in Doha stattfand²⁴⁶;

2. *begrüßt es außerdem*, dass die sechste Internationale Konferenz ihr besonderes Augenmerk auf die Notwendigkeit der systematischen Umsetzung der Empfehlungen der internationalen Konferenzen der neuen oder wiederhergestellten Demokratien gerichtet hat, und legt Katar in seiner Eigenschaft als Vorsitzland der sechsten Internationalen Konferenz eindringlich nahe, den Umsetzungsprozess voranzubringen und die Generalversammlung gegebenenfalls über die erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass Regierungen, Parlamente und zivilgesellschaftliche Organisationen auf allen Ebenen zusammenwirken, um Demokratie, Freiheit, Gleichstellung, Teilhabe, Achtung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit zu fördern;

4. *begrüßt* die dreigliedrige Ausrichtung (Regierungen, Parlamente, Zivilgesellschaft) der sechsten Internationalen Konferenz, die ein höheres Maß an Interaktion und Zusammenarbeit bei den gemeinsamen Anstrengungen zur Förderung der Demokratie ermöglicht hat;

5. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, die Organisation noch besser in die Lage zu versetzen, den Ersuchen der Mitgliedstaaten wirksam zu entsprechen, indem sie deren Bemühungen um die Erreichung der Ziele einer guten Regierungsführung und der Demokratisierung in ausreichendem Umfang unterstützt, namentlich durch die Tätigkeit des Demokratiefonds bei den Vereinten Nationen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen der Weiterverfolgung der sechsten Internationalen Konferenz auch weiterhin eine aktive Rolle zu übernehmen, mit Unterstützung durch andere Teile des Systems der Vereinten Nationen, die Hilfe oder Beratung auf dem Gebiet der Demokratie gewährleisten, gegebenenfalls auch durch den Demokratiefonds;

7. *legt* den Regierungen *nahe*, ihre nationalen Programme zur Förderung und Festigung der Demokratie zu stärken, namentlich durch intensivere bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit, und dabei innovative Ansätze und beste Verfahrensweisen zu berücksichtigen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien“ eine Zusammenfassung der Ergebnisse der sechsten Internationalen Konferenz aufzunehmen.

RESOLUTION 61/227

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/61/648).

²⁴⁶ Siehe die von der sechsten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien verabschiedete Erklärung von Doha (A/61/581, Anlage).

61/227. Vollmachten der Vertreter auf der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses²⁴⁷ und der darin enthaltenen Empfehlung,

billigt den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

RESOLUTION 61/228

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.50 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Angola, Äthiopien, Belgien, Benin, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guyana, Haiti, Indien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Kap Verde, Kenia, Komoren, Kongo, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Portugal, Ruanda, Sambia, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik.

61/228. 2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass der Zeitraum 2001-2010 von der Generalversammlung zur Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, erklärt wurde²⁴⁸ und dass die Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen Krankheiten in die international vereinbarten Entwicklungsziele aufgenommen wurde, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴⁹ enthaltenen Entwicklungsziele,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/221 vom 23. Dezember 2005 und alle früheren Resolutionen betreffend den Kampf gegen die Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats betreffend den Kampf gegen die Malaria und gegen Durchfallerkrankungen, insbesondere seiner Resolution 1998/36 vom 30. Juli 1998,

Kenntnis nehmend von den von der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Erklärungen und Beschlüssen über Gesundheitsfragen, insbesondere der Erklärung und dem Aktionsplan über die Initiative zur Zurückdrängung der Malaria, die auf dem am 24. und 25. April 2000 in Abuja abgehaltenen Außerordentlichen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit

verabschiedet wurden²⁵⁰, sowie von dem die Umsetzung dieser Erklärung und dieses Aktionsplans betreffenden Beschluss AHG/Dec.155 (XXXVI), der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 10. bis 12. Juli 2000 in Lomé abgehaltenen sechsunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde²⁵¹,

sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung von Maputo über Malaria, HIV/Aids, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten, die von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer vom 10. bis 12. Juli 2003 in Maputo abgehaltenen zweiten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde²⁵², und von der Forderung von Abuja nach einer Beschleunigung der Maßnahmen zur Herbeiführung des allgemeinen Zugangs zu HIV- und Aids-, Tuberkulose- und Malariaversorgung in Afrika, die von den Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union auf dem vom 2. bis 4. Mai 2006 in Abuja abgehaltenen Sondergipfel der Afrikanischen Union über HIV und Aids, Tuberkulose und Malaria erhoben wurde,

in Anerkennung dessen, dass es notwendig und wichtig ist, dass die Anstrengungen zur Erreichung der auf dem Gipfeltreffen von Abuja im Jahr 2000 festgelegten Zielvorgaben ineinandergreifen, damit das Ziel der Zurückdrängung der Malaria und die Zielvorgaben der Millenniums-Erklärung bis zum Jahr 2010 beziehungsweise 2015 erreicht werden,

sowie in Anerkennung dessen, dass ein Großteil der durch Malaria verursachten Erkrankungen und Todesfälle auf der ganzen Welt mit politischen Handlungsverpflichtungen und angemessenen Ressourcen beseitigt werden kann, wenn die Öffentlichkeit über die Malaria aufgeklärt und für dieses Problem sensibilisiert wird und wenn entsprechende Gesundheitsdienste bereitgestellt werden, vor allem in den Ländern, in denen die Krankheit endemisch ist,

unter Betonung der Bedeutung, die der Verwirklichung der Millenniums-Erklärung zukommt, und in dieser Hinsicht die Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten, auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas einzugehen, begrüßend,

in Würdigung der über die Jahre hinweg von der Weltgesundheitsorganisation, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen Partnern unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der Malaria, namentlich der 1998 eingegangenen Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria,

unter Hinweis auf die von der Weltgesundheitsversammlung am 23. Mai 2005 verabschiedete Resolution 58.2²⁵³, in der nachdrücklich ein breites Spektrum nationaler und internationaler Maßnahmen zur Ausweitung der Programme zur Malaria bekämpfung gefordert wird,

²⁴⁷ A/61/648.

²⁴⁸ Siehe Resolution 55/284.

²⁴⁹ Siehe Resolution 55/2.

²⁵⁰ Siehe A/55/240/Add.1.

²⁵¹ Siehe A/55/286, Anlage II.

²⁵² A/58/626, Anlage I, Assembly/AU/Decl.6 (II).

²⁵³ Siehe World Health Organization, *Fifty-eighth World Health Assembly, Geneva, 16–25 May 2005, Resolutions and Decisions, Annex (WHA58/2005/REC/1)*.

Kenntnis nehmend von dem Globalen Strategieplan zur Zurückdrängung der Malaria 2005-2015, der von der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria erarbeitet wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Weltgesundheitsorganisation²⁵⁴ und fordert zur Unterstützung der darin enthaltenen Empfehlungen auf;

2. *begrüßt* es, dass die internationale Gemeinschaft mittels einer gezielten Finanzierung aus multilateralen und bilateralen Quellen und seitens des Privatsektors mehr Mittel für Interventionsmaßnahmen gegen die Malaria und für Forschung und Entwicklung im Bereich der Malariaprävention und -bekämpfung bereitgestellt hat;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Organisationen der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria, namentlich die Weltgesundheitsorganisation, die Weltbank und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, als wichtige ergänzende Quellen der Unterstützung der Länder, in denen die Malaria endemisch ist, bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Krankheit auch weiterhin zu unterstützen;

4. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die bilaterale und multilaterale Hilfe zur Bekämpfung der Malaria, einschließlich der Unterstützung für den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, zu verstärken und langfristig zu gewährleisten, um den Staaten, insbesondere den Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, bei der Umsetzung fundierter nationaler Pläne zur nachhaltigen und ausgewogenen Bekämpfung der Malaria behilflich zu sein, die unter anderem zum Aufbau des Gesundheitssystems beitragen;

5. *begrüßt* den Beitrag, den Gruppen von Mitgliedstaaten durch freiwillige innovative Finanzierungsinitiativen zur Mobilisierung von Ressourcen für die Entwicklung geleistet haben, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Internationalen Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID), der Internationalen Finanzfazilität für Immunisierungen sowie von der Zusage, 2006 im Rahmen der Initiativen für verbindliche Abnahmezusagen ein Pilotprojekt einzuleiten;

6. *fordert* die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *nachdrücklich auf*, sich um finanzielle Tragfähigkeit zu bemühen, für die Malariabekämpfung nach Möglichkeit mehr inländische Ressourcen zu veranschlagen und günstige Bedingungen für die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor zu schaffen, um den Zugang zu hochwertiger Malariaversorgung zu verbessern;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *auf*, entsprechend den technischen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation einzelstaatliche Politiken und operative Pläne aufzustellen beziehungsweise weiter auszubauen, mit dem Ziel, dass bis zum Jahr 2010 mindestens 80 Prozent der malariagefährdeten oder malariakranken Personen von umfassenden Interventionsmaßnahmen zur Malariaprävention und -heilung profitieren

ren können, sodass eine Verringerung des Malaria-Problems um mindestens 50 Prozent bis zum Jahr 2010 und 75 Prozent bis zum Jahr 2015 gewährleistet werden kann;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Bedarf an integrierten Humanressourcen auf allen Ebenen des Gesundheitssystems zu bewerten und ihm zu entsprechen, um die Ziele der Erklärung von Abuja zur Zurückdrängung der Malaria in Afrika²⁵⁵ und die international vereinbarten Entwicklungsziele der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴⁹ erreichen zu können, gegebenenfalls Maßnahmen zur wirksamen Regelung der Neueinstellung, Ausbildung und Weiterbeschäftigung qualifizierter Gesundheitsfachkräfte zu ergreifen und sich vor allem auf die Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal auf allen Ebenen zu konzentrieren, damit der technische und operative Bedarf gedeckt werden kann, wenn mehr Mittel für Malariabekämpfungsprogramme bereitgestellt werden;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, unter anderem durch die Unterstützung bei der Deckung des Finanzbedarfs des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria und im Wege von Initiativen, die mit ausreichender internationaler Unterstützung von den Ländern selbst getragen werden, den Zugang zu erschwinglichen, sicheren und wirksamen Kombinationstherapien gegen Malaria, intermittierender Prophylaxe für Schwangere, mit Insektiziden behandelten Moskitonetzen, gegebenenfalls einschließlich der kostenlosen Verteilung solcher Netze, sowie sprühfähigen, für den Innenbereich bestimmten Antimalaria-Insektiziden mit Langzeitwirkung zu verbessern und dabei die einschlägigen internationalen Regeln, Normen und Leitlinien zu berücksichtigen;

10. *ersucht* die zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere die Weltgesundheitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die nationalen Regierungen bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, für einen universellen Schutz von Kleinkindern und Schwangeren in den Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, insbesondere in Afrika, zu sorgen, indem mit Insektiziden behandelte Moskitonetze schnellstmöglich bereitgestellt werden, und dabei gebührend für Nachhaltigkeit zu sorgen, indem die uneingeschränkte Mitwirkung der Gemeinwesen und die Durchführung über das Gesundheitssystem gewährleistet wird;

11. *ermutigt* alle afrikanischen Länder, sofern sie es noch nicht getan haben, die Empfehlungen des Gipfeltreffens von Abuja im Jahr 2000²⁵⁰ betreffend die Senkung oder Aufhebung von Steuern und Zöllen für Moskitonetze und andere zur Malariabekämpfung erforderliche Produkte umzusetzen, um sowohl die Verbraucherpreise für die Produkte zu senken als auch den freien Handel mit ihnen zu fördern;

12. *bekundet ihre Besorgnis* über die Zunahme resistenter Malariastämme in mehreren Regionen der Welt und fordert die Mitgliedstaaten *auf*, mit Unterstützung der Weltgesundheitsorganisation die Systeme zur Überwachung der Resistenzen gegen Medikamente und Insektizide zu stärken;

²⁵⁴ A/61/218 und Corr.1.

²⁵⁵ A/55/240/Add.1, Anlage.

13. *fordert* alle Mitgliedstaaten, in denen Resistenzen gegen herkömmliche Monotherapien auftreten, *nachdrücklich auf*, diese durch Kombinationstherapien zu ersetzen, wie von der Weltgesundheitsorganisation empfohlen, und die erforderlichen Finanz-, Gesetzgebungs- und Regulierungsmechanismen zu schaffen, um rechtzeitig Artemisinin-Kombinationstherapien zu erschwinglichen Preisen einzuführen und die Vermarktung oraler Artemisinin-Monotherapien zu verbieten;

14. *erkennt an*, wie wichtig die Entwicklung sicherer und kostenwirksamer Impfstoffe und neuer Medikamente zur Malaria-Prävention und -behandlung ist und dass die Forschungsarbeiten, namentlich in Bezug auf sichere und wirksame traditionelle Therapien von hoher Qualität, unter Einhaltung strenger Normen weitergeführt und beschleunigt werden müssen, unter anderem durch die Unterstützung des Sonderprogramms für Forschung und Ausbildung in Tropenkrankheiten²⁵⁶ und durch wirksame globale Partnerschaften, wie etwa die verschiedenen Initiativen zur Entwicklung von Malariaimpfstoffen und die Partnerschaft „Medikamente gegen Malaria“, erforderlichenfalls mit Hilfe neuer Anreize, um ihre Entwicklung sicherzustellen;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch über bereits bestehende Partnerschaften die Investitionen und die Anstrengungen zu erhöhen, die auf die Erforschung und Entwicklung neuer, sicherer und erschwinglicher malariabezogener Medikamente, Produkte und Technologien wie etwa Impfstoffe, diagnostische Schnelltests, Insektizide und Anwendungsarten gerichtet sind, mit dem Ziel der Malaria-Prävention und -behandlung, insbesondere für gefährdete Kinder und Schwangere, um so die Wirksamkeit zu steigern und das Auftreten von Resistenzen zu verzögern;

16. *bekräftigt* das Recht auf die umfassende Nutzung der Bestimmungen in dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen)²⁵⁷, der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit²⁵⁸, des Beschlusses des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003²⁵⁹ und der Änderungen des Artikels 31 des Übereinkommens²⁶⁰, die Flexibilität für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vorsehen, insbesondere für die Förderung des Zugangs zu Medikamenten für alle, namentlich auch die unter Zwangslizenzierung er-

folgende Herstellung von Generika für die Malaria-Prävention und -behandlung;

17. *beschließt*, den Entwicklungsländern behilflich zu sein, damit diese die im TRIPS-Übereinkommen vorgesehenen Flexibilitäten bei ihrem Kampf gegen die Malaria nutzen können, und ihre Kapazitäten zu diesem Zweck zu stärken;

18. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, Mittel und Wege zu unterstützen, um den durch resistente Stämme der Falciparum-Malaria gefährdeten Bevölkerungsgruppen in Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, insbesondere in Afrika, besseren und erschwinglicheren Zugang zu Schlüsselprodukten zu eröffnen, wie etwa Maßnahmen zur Vektorbekämpfung, einschließlich der Besprühung der Innenwände von Häusern mit langzeitwirksamen Insektiziden, langlebiger insektizidbehandelter Moskitonetze und Kombinationstherapien auf Artemisininbasis, namentlich durch die Zusage neuer Geldmittel, innovative Mechanismen für die Finanzierung und nationale Beschaffung von Kombinationstherapien auf Artemisininbasis sowie die Ausweitung der Artemisininproduktion, um den gestiegenen Bedarf zu decken;

19. *lobt* die gestiegene Anzahl öffentlich-privater Partnerschaften zur Malaria-Bekämpfung und -Prävention, namentlich die Geld- und Sachbeiträge von Partnern aus dem Privatsektor und von in Afrika tätigen Unternehmen, sowie das höhere Engagement nichtstaatlicher Dienstleister;

20. *ermutigt* die Hersteller langlebiger insektizidbehandelter Moskitonetze, den Technologietransfer in die Entwicklungsländer zu beschleunigen, und ermutigt die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, unter anderem mit Unterstützung durch die Internationale Finanz-Corporation Möglichkeiten zur großflächigen Ausweitung der Produktion langlebiger insektizidbehandelter Moskitonetze zu erkunden und zu nutzen;

21. *fordert* die internationale Gemeinschaft und die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *auf*, im Einklang mit den bestehenden Leitlinien und Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und den Vorschriften des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe²⁶¹ die Kapazitäten zur sicheren, wirksamen und gezielten Anwendung der langzeitwirksamen Besprühung von Innenwänden und anderer Formen der Vektorbekämpfung zu erhöhen;

22. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, sich umfassend über die technischen Maßnahmen und Strategien der Weltgesundheitsorganisation zu informieren, namentlich in Bezug auf die langzeitwirksame Besprühung von Innenwänden, insektizidbehandelte Moskitonetze, Fallmanagement, intermittierende Prophylaxe für Schwangere und Überwachung von In-vivo-Studien über die Resistenz gegen Kombinationstherapien auf Artemisininbasis, sodass die einzelnen Projekte diese Maßnahmen und Strategien unterstützen;

²⁵⁶ Ein gemeinsames Programm des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Weltbank und der Weltgesundheitsorganisation.

²⁵⁷ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1994 II S. 1730; LGBl. 1997 Nr. 108; öBGBI. Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

²⁵⁸ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/2. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²⁵⁹ Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/540 und Corr.1. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²⁶⁰ Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/641. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org> sowie (in Deutsch) unter http://lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2006/com2006_0175de01.pdf.

²⁶¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2256, Nr. 40214. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2002 II S. 803; LGBl. 2005 Nr. 50; öBGBI. III Nr. 158/2004; AS 2004 2795.

23. *ersucht* die Weltgesundheitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Geberorganisationen, diejenigen Länder zu unterstützen, die sich für den Einsatz von DDT zur langzeitwirksamen Besprühung von Innenwänden entscheiden, um sicherzustellen, dass dies im Einklang mit den internationalen Regeln, Normen und Leitlinien erfolgt, und den Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren, damit die Interventionsmaßnahmen wirksam gehandhabt und die Kontaminierung landwirtschaftlicher Produkte durch DDT und andere zur Besprühung von Innenwänden eingesetzte Insektizide vermieden wird;

24. *fordert* die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *auf*, regionale und sektorübergreifende öffentliche und private Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu fördern, insbesondere auf den Gebieten Bildung, Landwirtschaft, wirtschaftliche Entwicklung und Umwelt, um die Erreichung der Ziele der Malariabekämpfung voranzubringen;

25. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, entsprechend den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria eine größere Anzahl an Interventionsmaßnahmen zu unterstützen, um deren schnelle, effiziente und wirksame Durchführung zu gewährleisten, die Gesundheitssysteme auszubauen, den Handel mit gefälschten Antimalaria-Medikamenten zu überwachen und zu bekämpfen und ihre Verteilung und Anwendung zu verhindern sowie koordinierte Bemühungen unter anderem durch die Gewährung von technischer Hilfe zur Verbesserung der Überwachungs-, Beobachtungs- und Evaluierungssysteme und deren Anpassung an nationale Pläne und Systeme zu unterstützen, damit Umfangsänderungen, eine eventuell notwendige Ausweitung der empfohlenen Interventionsmaßnahmen und der daraus resultierende Rückgang der Belastung durch Malaria besser verfolgt und gemeldet werden können;

26. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationale Gemeinschaft und alle zuständigen Akteure, einschließlich des Privatsektors, *nachdrücklich auf*, sich für die koordinierte Durchführung und eine höhere Qualität der malariabezogenen Maßnahmen einzusetzen, so auch mit Hilfe der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria, im Einklang mit nationalen Politiken und operativen Plänen, die mit den technischen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und den jüngsten Bemühungen und Initiativen, namentlich der Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe, übereinstimmen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika“ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/229

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.23/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Litauen, Niederlande, Portugal, Rumänien, Schweden, Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

61/229. Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/2 vom 16. September 2002 über die Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/7 vom 4. November 2002 über die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und die Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas sowie auf die Resolutionen 58/233 vom 23. Dezember 2003, 59/254 vom 23. Dezember 2004 und 60/222 vom 23. Dezember 2005 mit dem Titel „Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung“;

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁶², in dem unter anderem die Notwendigkeit anerkannt wird, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen,

eingedenk dessen, dass die afrikanischen Länder die Hauptverantwortung für ihre eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, sowie eingedenk dessen, dass ihre Entwicklungsanstrengungen durch ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld unterstützt werden müssen, und in dieser Hinsicht auf die Unterstützung hinweisend, die die Neue Partnerschaft durch die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung erhalten hat²⁶³,

betonend, dass die internationale Gemeinschaft die zahlreichen Verpflichtungen erfüllen muss, die sie im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Afrikas eingegangen ist,

1. *begrüßt* den vierten konsolidierten Bericht des Generalsekretärs²⁶⁴;

2. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁶⁵;

3. *erkennt* die Fortschritte *an*, die bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft und bei ihrer regionalen und internationalen Unterstützung erzielt wurden, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass hinsichtlich ihrer Durchführung noch viel zu tun bleibt;

4. *bekräftigt* die Entschlossenheit, mit dem Ziel einer aids-, malaria- und tuberkulosefreien Generation in Afrika

²⁶² Siehe Resolution 60/1.

²⁶³ Siehe *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²⁶⁴ A/61/212.

²⁶⁵ A/57/304, Anlage.

Hilfe für Prävention und Betreuung zu gewähren und eine möglichst weitgehende Annäherung an das Ziel des allgemeinen Zugangs zu HIV/Aids-Behandlung in den afrikanischen Ländern bis zum Jahr 2010 zu erreichen, pharmazeutischen Unternehmen nahe zu legen, dass sie Medikamente, namentlich auch antiretrovirale Medikamente, in Afrika zu erschwinglichen Preisen zugänglich machen, und eine verstärkte bilaterale und multilaterale Hilfe, nach Möglichkeit auf Zuschussbasis, zur Bekämpfung von Malaria, Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten in Afrika durch die Stärkung der Gesundheitssysteme zu gewährleisten;

5. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für die Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids, die die Generalversammlung am 27. Juni 2001 auf ihrer sechszwanzigsten Sondertagung verabschiedete²⁶⁶, sowie der Politischen Erklärung zu HIV/Aids, die die Versammlung am 2. Juni 2006 verabschiedete²⁶⁷;

I

Maßnahmen der afrikanischen Länder und Organisationen

6. *begrüßt* die Fortschritte der afrikanischen Länder bei der Erfüllung ihrer im Hinblick auf die Durchführung der Neuen Partnerschaft eingegangenen Verpflichtungen, die Demokratie, die Menschenrechte, eine gute Regierungsführung und eine solide Wirtschaftsführung zu vertiefen, und ermutigt die afrikanischen Länder, unter Beteiligung interessierter Parteien, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken, indem sie Lenkungsinstitutionen aufbauen beziehungsweise stärken und so ein Umfeld schaffen, das geeignet ist, den Privatsektor einschließlich der Klein- und Mittelbetriebe in den Prozess der Durchführung der Neuen Partnerschaft einzubinden und ausländische Direktinvestitionen zur Entwicklung der Region anzuziehen;

7. *begrüßt außerdem* die guten Fortschritte bei der Anwendung des Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung (APRM), insbesondere den Abschluss des Verfahrens der gegenseitigen Evaluierung in einigen Ländern, begrüßt ferner die Fortschritte bei der Umsetzung der aus diesen Evaluierungen hervorgegangenen Empfehlungen und fordert in diesem Zusammenhang die afrikanischen Staaten nachdrücklich auf, zu erwägen, sich dem Mechanismus so bald wie möglich anzuschließen und seine Verfahren zu stärken, damit er effizient arbeiten kann;

8. *begrüßt und würdigt* die fortgesetzten, zunehmenden Bemühungen der afrikanischen Länder um eine systematische Integration der Geschlechterperspektive und der Ermächtigung der Frauen in die Durchführung der Neuen Partnerschaft;

9. *betont*, dass die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten und die Konsolidierung in der Konfliktfolgezeit wesentliche Voraussetzungen für die Erreichung der

Ziele der Neuen Partnerschaft sind, und begrüßt in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit und Unterstützung, die die Vereinten Nationen und die Entwicklungspartner den afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft gewähren;

10. *begrüßt* die Anstrengungen der afrikanischen Länder, Nahrungsmittel- und Ernährungssicherheit herbeizuführen, indem sie geeignete Strategien unter Zugrundelegung des Umfassenden Programms zur Entwicklung der afrikanischen Landwirtschaft und der Erörterungen beschließen, die auf verschiedenen Gipfeltreffen geführt wurden, darunter das Gipfeltreffen der Neuen Partnerschaft über „Fisch für alle“, das vom 22. bis 25. August 2005 in Abuja stattfand, das Afrikanische Gipfeltreffen über Düngemittel, das von der Afrikanischen Union am 29. August 2005 befürwortet und vom 9. bis 13. Juni 2006 abgehalten wurde, sowie das Gipfeltreffen der Neuen Partnerschaft über Ernährungssicherung, das vom 4. bis 7. Dezember 2006 in Abuja stattfand;

11. *betont*, wie wichtig es für die afrikanischen Länder ist, dass sie auch weiterhin auf der Grundlage ihrer nationalen Strategien und Prioritäten alle Arten der Hilfe koordinieren, die ihnen von außen gewährt wird, mit dem Ziel, diese Hilfe wirksam in ihren Entwicklungsprozess einzubinden;

12. *erkennt an*, dass die regionalen Wirtschaftsgemeinschaften Afrikas bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft eine wichtige Rolle übernehmen können, und ermutigt in diesem Zusammenhang die afrikanischen Länder und die internationale Gemeinschaft, den regionalen Wirtschaftsgemeinschaften die erforderliche Unterstützung beim Ausbau ihrer Kapazitäten zu gewähren;

13. *unterstützt* die Anstrengungen, die die Afrikanische Union fortlaufend unternimmt, um die Koordinierung zwischen dem Sekretariat der Neuen Partnerschaft, der Kommission der Afrikanischen Union, den regionalen Wirtschaftsgemeinschaften und den afrikanischen Staaten zu verbessern;

14. *befürwortet* die Einrichtung nationaler institutioneller Mechanismen mit der Aufgabe, die Prioritäten und Ziele der Neuen Partnerschaft weiter an die nationalen Politiken und Programme anzupassen und in diese einzubinden;

II

Reaktion der internationalen Gemeinschaft

15. *begrüßt* die Bemühungen der Entwicklungspartner um eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Neuen Partnerschaft;

16. *begrüßt außerdem* die verschiedenen wichtigen Initiativen, die von den Entwicklungspartnern Afrikas in den letzten Jahren unternommen wurden, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig die Koordinierung derartiger Initiativen zu Gunsten Afrikas ist;

17. *erkennt an*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit bei der Unterstützung der Entwicklungsanstrengungen Afrikas, einschließlich der Durchführung der Neuen Partnerschaft, eine wichtige Rolle übernehmen kann, und begrüßt in dieser Hinsicht das Gipfeltreffen von Beijing des Forums für Zusammenarbeit zwischen China und Afrika, das am 4. und 5. November

²⁶⁶ Resolution S-26/2, Anlage.

²⁶⁷ Resolution 60/262, Anlage.

2006 abgehalten wurde, sowie den Afrika-Lateinamerika-Gipfel, der am 30. November und 1. Dezember 2006 in Abuja stattfand;

18. *begrüßt* die laufenden Initiativen zur Weiterverfolgung des zweiten Asien-Afrika-Gipfels, der am 22. und 23. April 2005 in Jakarta abgehalten wurde und das Ziel verfolgte, eine stärkere Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen Afrika und anderen Regionen zu fördern;

19. *fordert mit Nachdruck* die weitere Unterstützung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, den Herausforderungen der Armutsbeseitigung und der nachhaltigen Entwicklung in Afrika zu begegnen, und die je nach Bedarf Entschuldung, die Verbesserung des Marktzugangs, die Unterstützung des Privatsektors und der unternehmerischen Initiative, die Verstärkung der öffentlichen Entwicklungshilfe und die Erhöhung ausländischer Direktinvestitionen sowie den Technologietransfer umfassen;

20. *erklärt erneut*, dass alle Länder und die zuständigen multilateralen Institutionen sich auch weiterhin um eine kohärentere Handelspolitik gegenüber den afrikanischen Ländern bemühen müssen, und anerkennt die Wichtigkeit von Bemühungen, die afrikanischen Länder vollständig in das internationale Handelssystem zu integrieren, namentlich durch Initiativen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Afrikas und durch Hilfe zur Überwindung von mit der Handelsliberalisierung verbundenen Anpassungsproblemen;

21. *fordert* eine umfassende und dauerhafte Lösung für die Auslandsverschuldungsprobleme der afrikanischen Länder, einschließlich Schuldenerlasses oder -umstrukturierung für hochverschuldete afrikanische Länder, die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind und eine untragbare Schuldenlast haben, und betont die Bedeutung der Schuldentragfähigkeit;

22. *begrüßt* die jüngsten Zusagen der Länder der Gruppe der Acht, die öffentliche Entwicklungshilfe für Afrika bis 2010 zu verdoppeln, sieht der Verwirklichung dieser Zusagen mit Interesse entgegen und fordert die Geber nachdrücklich zur weiteren Verbesserung der Qualität ihrer Hilfe auf, im Einklang mit der Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe: Eigenverantwortung, Harmonisierung, Partnerausrichtung, Ergebnisorientierung sowie gegenseitige Rechenschaftspflicht, die auf dem vom 28. Februar bis 2. März 2005 in Paris abgehaltenen Hochrangigen Forum über die Frage „Gemeinsame Fortschritte in Richtung auf eine wirksamere Entwicklungshilfe: Harmonisierung, Partnerausrichtung, Ergebnisorientierung“ verabschiedet wurde, und sicherzustellen, dass die zugesagte Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe dazu führt, dass tatsächlich Finanzmittel in die Entwicklungsländer fließen;

23. *ist sich dessen bewusst*, dass die Regierungen und die internationale Gemeinschaft sich fortlaufend um die vermehrte Bereitstellung neuer und zusätzlicher Mittel für die Entwicklungsfinanzierung aus allen öffentlichen wie privaten, inländischen wie ausländischen Quellen bemühen müssen, um die Entwicklung der afrikanischen Länder zu unterstützen;

24. *begrüßt* die von den Entwicklungspartnern unternommenen Anstrengungen, ihre finanzielle und technische Unterstützung für Afrika genauer an den Prioritäten der Neuen Partnerschaft auszurichten, die sich in den nationalen Armutsbekämpfungsstrategien oder in ähnlichen Strategien niederschlagen, und legt den Entwicklungspartnern nahe, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

25. *bittet* die entwickelten Länder, Investitionen ihres Privatsektors in Afrika zu fördern, den afrikanischen Ländern dabei behilflich zu sein, Investitionen anzuziehen und Politiken zu fördern, die geeignet sind, einheimische und ausländische Investitionen anzuziehen, wie etwa die Begünstigung privater Finanzzuflüsse und die Förderung und Aufrechterhaltung der makroökonomischen Stabilität, sowie den Transfer der benötigten Technologien in die afrikanischen Länder zu günstigen Konditionen, namentlich zu gegenseitig vereinbarten Konzessions- und Vorzugsbedingungen, zu fördern und zu erleichtern und Hilfe beim Aufbau der personellen und institutionellen Kapazitäten für die Durchführung der Neuen Partnerschaft zu gewähren, im Einklang mit ihren Prioritäten und Zielen und in der Absicht, die Entwicklung Afrikas auf allen Ebenen voranzubringen;

26. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, den Sekretariaten der Afrikanischen Union und der Neuen Partnerschaft und den afrikanischen Ländern auch weiterhin Hilfe bei der Ausarbeitung von Projekten und Programmen im Rahmen der Prioritäten der Neuen Partnerschaft zu gewähren;

27. *bittet* den Generalsekretär, das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen als Folgemaßnahme zu dem Weltgipfel 2005 nachdrücklich aufzufordern, den afrikanischen Ländern bei der Durchführung von Initiativen mit rascher Wirkung behilflich zu sein, unter anderem im Rahmen des Projekts der Millenniumsdörfer;

28. *beschließt*, während ihrer dreiundsechzigsten Tagung im Rahmen der verfügbaren Mittel eine Tagung auf hoher Ebene über die „Entwicklungsbedürfnisse Afrikas: Erfüllungsstand der verschiedenen Verpflichtungen, bestehende Herausforderungen und der künftige Weg“ abzuhalten, deren Schwerpunkte und Modalitäten sie auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung beschließen wird;

29. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft kohärenter wird, unter Zugrundelegung der vereinbarten Themenkomplexe;

30. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, weitere Maßnahmen zur Stärkung des Büros des Sonderberaters für Afrika zu ergreifen, damit es seinen Auftrag, der auch die Überwachung der Fortschritte bei der Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas und die Berichterstattung darüber umfasst, wirksam erfüllen kann;

31. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung auf der Grundlage von Beiträgen der Regierungen, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer an der Neuen Partnerschaft interessierter Parteien, wie etwa des Pri-

vatsektors und der Zivilgesellschaft, einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 61/230

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.41/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Niederlande, Portugal, Rumänien, Schweden, Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Thailand, Ukraine.

61/230. Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Bericht der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²⁶⁸ und ihre Resolutionen 53/92 vom 7. Dezember 1998, 54/234 vom 22. Dezember 1999, 55/217 vom 21. Dezember 2000, 56/37 vom 4. Dezember 2001, 57/296 vom 20. Dezember 2002, 57/337 vom 3. Juli 2003, 58/235 vom 23. Dezember 2003, 59/255 vom 23. Dezember 2004 und 60/223 vom 23. Dezember 2005 sowie auf ihre Resolution 59/213 vom 20. Dezember 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union,

sowie in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit, 1366 (2001) vom 30. August 2001 über die Rolle des Rates bei der Verhütung bewaffneter Konflikte, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über die Not von Kindern in bewaffneten Konflikten, 1625 (2005) vom 14. September 2005 über eine wirksamere Rolle des Rates bei der Konfliktprävention, insbesondere in Afrika, sowie 1631 (2005) vom 17. Oktober 2005 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁶⁹, mit dem die führenden Politiker der Welt ihre Entschlossenheit bekräftigten, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen,

unter Hinweis darauf, dass der Wirtschafts- und Sozialrat mit seiner Resolution 2002/1 vom 15. Juli 2002 Ad-Hoc-Beratungsgruppen für afrikanische Länder in Postkonfliktsituationen geschaffen hat,

in der Erkenntnis, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander verstärken,

hervorhebend, dass Frieden und Sicherheit in Afrika, namentlich auch die Kapazität, die tieferen Ursachen von Konflikten anzugehen und Konflikte auf friedlichem Weg beizulegen, in erster Linie Sache der afrikanischen Länder sind, gleichzeitig jedoch anerkennend, dass Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft notwendig ist,

insbesondere *aner kennend*, wie wichtig es ist, die afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen verstärkt dazu zu befähigen, die Ursachen von Konflikten in Afrika anzugehen,

feststellend, dass trotz der positiven Tendenzen und Fortschritte in Afrika die für einen dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung erforderlichen Bedingungen auf dem Kontinent insgesamt noch gefestigt werden müssen,

sowie feststellend, dass die Konfliktprävention und die Friedenskonsolidierung von koordinierten, nachhaltigen und integrierten Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen und der Mitgliedstaaten, der regionalen und subregionalen Organisationen sowie der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen profitieren würden,

erneut erklärend, dass die Synergieeffekte zwischen den Wirtschafts- und Sozialentwicklungsprogrammen Afrikas und seiner Friedens- und Sicherheitsagenda verstärkt werden müssen,

die Bedeutung *aner kennend*, die der Kommission für Friedenskonsolidierung als einem speziellen Mechanismus zukommt, der darauf gerichtet ist, den besonderen Bedürfnissen von Ländern, die einen Konflikt überwunden haben, im Hinblick auf Wiederherstellung, Wiedereingliederung und Wiederaufbau zu entsprechen und ihnen dabei behilflich zu sein, die Grundlagen für Frieden und nachhaltige Entwicklung zu schaffen,

unterstreichend, dass es geboten ist, die nachteiligen Auswirkungen aller Aspekte der illegalen Ausbeutung von natürlichen Ressourcen auf den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung in Afrika anzugehen, sowie unterstreichend, dass der unerlaubte Handel mit natürlichen Ressourcen der internationalen Gemeinschaft ernste Sorge bereitet, da er unmittelbar mit der Schürung bewaffneter Konflikte sowie dem unerlaubten Handel mit und der Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, in Verbindung gebracht werden kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Fortschrittsbericht des Generalsekretärs²⁷⁰ über die Umsetzung der Empfehlungen in seinem Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²⁷¹, namentlich von den Anstrengungen zur Konfliktprävention, Friedensschaffung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung, die in jüngster Zeit von afrikanischen Ländern, afrikanischen Regionalorganisationen und dem System der Vereinten Nationen unternommen wurden;

²⁶⁸ *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 45 (A/56/45).*

²⁶⁹ Siehe Resolution 60/1.

²⁷⁰ A/61/213.

²⁷¹ A/52/871-S/1998/318.

2. *begrüßt* die in verschiedenen afrikanischen Ländern erzielten Fortschritte bei der Prävention, Bewältigung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit;

3. *begrüßt außerdem* die Entschlossenheit der Afrikanischen Union, ihre Friedenssicherungskapazität zu stärken und über ihren Friedens- und Sicherheitsrat, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und in enger Abstimmung mit den Vereinten Nationen, bei den Friedenssicherungseinsätzen auf dem Kontinent die Führung zu übernehmen, sowie die laufenden Bemühungen um den Aufbau eines kontinentalen Frühwarnsystems, einer erweiterten Vermittlungskapazität, namentlich durch die Schaffung der Gruppe der Weisen, und der Afrikanischen Verfügungsbereiten Truppe;

4. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf* und bittet die anderen Entwicklungspartner, die Afrikanische Union verstärkt zu unterstützen, um ihre Kapazität und Wirksamkeit bei der Planung, Entsendung und Steuerung von Friedenssicherungseinsätzen und der weiterführenden Ausbildung afrikanischer Friedenssicherungskräfte zu erhöhen, und legt der Gebergemeinschaft eindringlich nahe, den Friedensfonds der Afrikanischen Union aufzufüllen;

5. *begrüßt* die von den internationalen Partnern eingegangene Verpflichtung, die afrikanischen Fähigkeiten zur Prävention, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika zu unterstützen und zu stärken, namentlich durch finanzielle und technische Unterstützung beim weiteren Ausbau der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur, begrüßt in diesem Zusammenhang die anhaltende Unterstützung der Europäischen Union für die Friedensfazilität für Afrika, die Initiativen von Mitgliedern der Gruppe der Acht, wie etwa das Programm Frankreichs zur Stärkung der afrikanischen Friedenssicherungskapazitäten, die neue Initiative Japans zur Friedenskonsolidierung in Afrika im Rahmen der Internationalen Konferenz von Tokio über die Entwicklung Afrikas sowie die Initiative der Vereinigten Staaten von Amerika für globale Friedenseinsätze, und begrüßt außerdem die erfolgreiche Abhaltung des ersten Gipfeltreffens von Beijing des Forums für die Zusammenarbeit zwischen China und Afrika, auf dem die Erklärung des Gipfeltreffens von Beijing und der Aktionsplan von Beijing²⁷² verabschiedet wurden;

6. *ermutigt* die Partner, namentlich über die bestehenden Foren für die Zusammenarbeit mit Afrika weitere Beiträge zur Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika zu leisten, indem sie die afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen in ihrer Kapazität stärken, die Ursachen von Konflikten in Afrika anzugehen, bewaffnete Konflikte zu verhüten und beizulegen sowie Friedenssicherungseinsätze und friedenskonsolidierende Maßnahmen durchzuführen;

7. *fordert* einen ganzheitlichen und koordinierten Ansatz auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, um

die Ursachen jeder Konfliktsituation zu ermitteln und so die Wirksamkeit der in Afrika unternommenen Anstrengungen zur Konfliktprävention und Konfliktbeilegung, zum Krisenmanagement, zur Friedenschaffung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit zu erhöhen;

8. *betont* die entscheidende Bedeutung eines regionalen Ansatzes bei der Konfliktprävention, vor allem in Bezug auf grenzüberschreitende Fragen wie Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme und die Verhütung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, des unerlaubten Handels mit wertvollen Rohstoffen sowie des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, und betont die zentrale Rolle der Afrikanischen Union und der subregionalen Organisationen bei der Auseinandersetzung mit diesen Fragen;

9. *begrüßt* die Anstrengungen zur Ausweitung der praktischen Zusammenarbeit im Rahmen einer wirksamen Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union auf dem Gebiet der Konfliktprävention und Konfliktbeilegung, des Krisenmanagements, der Friedenschaffung, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in Afrika und fordert in diesem Zusammenhang das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, intensivere, koordinierte und nachhaltige Bemühungen zur Unterstützung der afrikanischen Länder bei der Auseinandersetzung mit dem gesamten Spektrum der Konfliktursachen in Afrika zu unternehmen;

10. *betont*, wie wichtig es ist, die Probleme, die die Verwirklichung von Frieden und Stabilität auf dem Kontinent nach wie vor behindern, wirksam zu bewältigen, unter anderem die Jugendarbeitslosigkeit, die verheerenden sozialen, wirtschaftlichen und politischen Auswirkungen der HIV/Aids-Krise, die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen;

11. *stellt mit Besorgnis fest*, dass überall weiter Gewalt gegen Frauen verübt wird, die häufig sogar zunimmt, selbst wenn bewaffnete Konflikte ihrem Ende zugehen, und fordert mit Nachdruck weitere Fortschritte bei der Umsetzung der Politiken und Leitlinien betreffend den Schutz und die Hilfe für Frauen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen;

12. *fordert* die Stärkung der Rolle der Frau bei der Konfliktprävention, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit;

13. *nimmt mit Sorge Kenntnis* von dem tragischen Schicksal der Kinder in Konfliktsituationen in Afrika, insbesondere dem Phänomen der Kindersoldaten, und betont die Notwendigkeit des Schutzes von Kindern in bewaffneten Konflikten sowie von Beratungs-, Rehabilitations- und Bildungsmaßnahmen in der Konfliktfolgezeit;

14. *anerkennt* die wichtige Rolle der Guten Dienste des Generalsekretärs in Afrika und legt dem Generalsekretär nahe, so oft wie möglich auf dem Wege der Vermittlung zur friedlichen Lösung von Konflikten beizutragen, unter gebührender Berücksichtigung der diesbezüglichen Tätigkeit der Afrikanischen Union und anderer subregionaler Organisationen;

²⁷² Siehe A/61/580-S/2006/897, Anlage.

15. *begrißt* den Ausbau der Kapazitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung friedensschaffender Maßnahmen durch die Einrichtung der Gruppe zur Unterstützung von Vermittlungsbemühungen in der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und durch die Einführung des „United Nations Peacemaker“, eines internetgestützten operativen Instruments zur Wissensweitergabe;

16. *bittet* die Vereinten Nationen und die Gebergemeinschaft, die laufenden regionalen Anstrengungen zum Aufbau einer afrikanischen Vermittlungs- und Verhandlungskapazität verstärkt zu unterstützen;

17. *begrißt* die Initiativen unter afrikanischer Führung zur Verbesserung der Lenkungsstrukturen in Politik, Wirtschaft und Unternehmen, wie etwa den Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung (APRM), ermutigt die afrikanischen Länder, sich diesem Mechanismus so bald wie möglich in höherer Zahl anzuschließen, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten auf, die afrikanischen Mitgliedstaaten und die regionalen und subregionalen Organisationen bei ihren Bemühungen um eine bessere Regierungsführung, die auch Rechtsstaatlichkeit und die Abhaltung freier und fairer Wahlen umfasst, zu unterstützen;

18. *erkennt* die Rolle an, die die Kommission für Friedenskonsolidierung übernehmen kann, wenn es darum geht, die nationale Eigenverantwortung für den Friedenskonsolidierungsprozess in Postkonfliktländern zu gewährleisten, erkennt außerdem an, dass die von den Ländern selbst festgelegten Prioritäten bei den internationalen und regionalen Bemühungen um die Behebung der tieferen Ursachen der Konflikte in diesen Ländern im Mittelpunkt stehen müssen, und fordert das uneingeschränkte Engagement und Eintreten aller zuständigen Akteure für die Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung, damit die für die Friedenskonsolidierung als entscheidend erkannten Prioritäten und Fragen im Rahmen eines kohärenten, ganzheitlichen und inklusiven Friedenskonsolidierungsprozesses angegangen werden können;

19. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf* und *bittet* die Mitgliedstaaten, die afrikanischen Länder in Postkonfliktsituationen bei ihren Anstrengungen zum Aufbau nationaler Kapazitäten im Bereich der Regierungsführung zu unterstützen, so etwa auf dem Gebiet der Rehabilitation des Sicherheitssektors, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten, der Gewährleistung der sicheren Rückkehr von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, der Einleitung einkommenschaffender Tätigkeiten, insbesondere für Jugendliche und Frauen, und der Bereitstellung grundlegender öffentlicher Dienstleistungen;

20. *betont*, wie wichtig es ist, in Postkonfliktländern ein förderliches Umfeld für die nationale Aussöhnung und die

Wiederherstellung von Gesellschaft und Wirtschaft zu schaffen;

21. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der Tagung der Sachverständigengruppe über „Natural Resources and Conflict in Africa: Transforming a Peace Liability into a Peace Asset“ (Natürliche Ressourcen und Konflikte in Afrika: von der Friedensgefährdung zum Friedensgut), die vom 17. bis 19. Juni 2006 in Kairo stattfand²⁷³, fordert die afrikanischen Mitgliedstaaten und die regionalen und subregionalen Organisationen auf, den afrikanischen Postkonfliktländern bei der Konzipierung nationaler Strukturen für die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und die Verwaltung der öffentlichen Einnahmen behilflich zu sein, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, diesen Prozess zu unterstützen, indem sie angemessene finanzielle und technische Hilfe gewährt und sich erneut verpflichtet, die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen dieser Länder zu bekämpfen;

22. *stellt fest*, dass die Medien bei der Konfliktprävention und Konfliktbeilegung eine positive Rolle spielen können, begrüßt den Beschluss EX.CL/Dec.215 (VII) der vom 28. Juni bis 2. Juli 2005 abgehaltenen siebenten ordentlichen Tagung des Exekutivrats der Afrikanischen Union, der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs in Sirte (Libysch-Arabische Dschamahirija) verabschiedet wurde und die Einrichtung des Panafrikanischen Fernsehsenders als Mittel zum Abbau soziokultureller Konfliktursachen in Afrika vorsieht²⁷⁴, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Einrichtung eines solchen Senders zu unterstützen, Hetzmedien entgegenzuwirken und einen verantwortungsbewussten Journalismus zu fördern;

23. *beschließt*, die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika auch weiterhin zu überwachen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den genannten Fortschrittsbericht konkrete Vorschläge für mögliche Maßnahmen und Pläne der Vereinten Nationen aufzunehmen, die das Ziel unterstützen, bis 2010 ein konfliktfreies Afrika zu erreichen.

²⁷³ Verfügbar unter <http://www.un.org/africa/osaa/>.

²⁷⁴ Siehe African Union, Dokument EX.CL/Dec.192–235 (VII).